

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 2 von 6, Umweltbericht

Stand: 01.06.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.03.2026 bis zum 05.05.2026 stattgefunden.

Umweltbericht	10
Einleitung	13
Kernanträge	20
Trinkwasser- und Grundwasserschutz in Grenzlage zum Wasserschutzgebiet	20
1. Unzulässige Verlagerung zentraler Konflikte in das spätere BImSchG- Verfahren	24
2. Positive Gesamtbewertung trotz ausdrücklich offener Konfliktlage	26
3. Das im Umweltbericht verfolgte Muster „heute ausweisen, morgen klären“ ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungsfehlerhaft	27
4. Widerspruch zwischen formaler Offenheit der Flächennutzungsplanung und inhaltlich konkreter Vorhabenbewertung	29
5. Innerer Widerspruch zwischen eigener Konfliktbewertung und positiver Gesamtaussage des Umweltberichts	31
6. Lärmkonflikte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht bewältigt	33
7. Infraschall wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar geprüft, sondern in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert	35
8. Schattenwurf wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geprüft, sondern auf das spätere Genehmigungsverfahren verschoben ..	37
9. Artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausermittelt und nicht gesichert	38
10. Der Ausgleich für Boden, Versiegelung und bauliche Nebenflächen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret gesichert	40
11. CEF-Maßnahmen werden im Umweltbericht vorausgesetzt, aber auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht hinreichend festgelegt und nicht gesichert	43
12. Selbst die Trassenführung des Netzanschlusses ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ungeklärt	45
13. Das Gesamtergebnis des Umweltberichts ist methodisch und abwägungsrechtlich nicht tragfähig	47
14. Die Prüfung der optischen Umfassung ist methodisch verkürzt und die visuelle Belastung für Westergellersen wird unzutreffend relativiert	49
15. Lärm wird im Umweltbericht nur mit einer vorläufigen Prognose behandelt	51
16. Die angesetzten 1.000-m- und 500-m-Abstände werden selbst nicht als belastbare Verträglichkeitsnachweise behandelt	53
17. Der eigentliche lärmbezogene Nachweis soll erst im späteren Genehmigungsverfahren erbracht werden	54
18. Damit fehlt die belastbare Konfliktklärung zum Lärmschutz auf FNP-Ebene	56
19. Beim Wohnen im Außenbereich wird die Schutzwürdigkeit pauschal herabgesetzt	57
20. Diese pauschale Herabstufung ersetzt keinen konkreten standortbezogenen Zumutbarkeitsnachweis	58
21. Infraschall wird nicht belastbar geprüft, sondern mit allgemeinen Aussagen abgearbeitet	59
22. Der Umweltbericht räumt selbst ein, dass konkrete Aussagen zu Infraschall erst bei bekanntem Anlagentyp, konkreter Anlagenzahl und exakten Standorten möglich sind	60
23. Trotz dieser offenen Bewertungsgrundlage zieht der Umweltbericht bereits ein entlastendes Ergebnis zum Infraschall	61

24. Schattenwurf wird ebenfalls nur vorläufig behandelt	62
25. Der genaue Nachweis zum Schattenwurf soll erst im späteren Zulassungsverfahren erfolgen	64
26. Auch beim Schattenwurf wird damit ein ungeklärter Konflikt bereits planerisch positiv bewertet	65
27. Die Prüfung der optischen Umfassung erfolgt mit einem stark vereinfachten Modell	66
28. Bezugspunkt der Umfassungsprüfung ist lediglich der Mittelpunkt der Ortslage	67
29. Einzelhäuser und Splitter des Außenbereichs werden bewusst aus der vertieften Betrachtung ausgeblendet	68
30. Die für Westergellersen festgestellte Belastung von 133° wird im Ergebnis heruntergespielt	69
31. Gleichzeitig räumt der städtebauliche Teil selbst weitere Unsicherheiten durch mögliche Windvorranggebiete im Landkreis Harburg ein	70
32. Die kumulative visuelle Belastung ist damit gerade nicht sicher geklärt	71
33. Der Umweltbericht räumt selbst ein, dass die Erholung durch Lärm, Sichtbarkeit, Rotorbewegung und Befeuerung beeinträchtigt wird	71
34. Der Umweltbericht stellt zugleich ausdrücklich fest, dass ein vollständiger Ausgleich dieser Erholungsbeeinträchtigungen nicht möglich ist	72
35. Trotzdem endet die Gesamtbewertung der Erholungsbeeinträchtigung nur bei „mittel“	73
36. Materialabrieb und Mikroplastik werden mit allgemeinen Vergleichszahlen relativiert	74
37. Diese Behandlung von Materialabrieb und Mikroplastik ist keine standortbezogene Umweltprüfung, sondern eine pauschale Verharmlosung	75
38. Der Umweltbericht verharmlost die avifaunistische Konfliktlage in unzulässiger Weise	76
39. Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt worden	77
40. Der Umweltbericht verharmlost die avifaunistische Konfliktlage in unzulässiger Weise	78
41. Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt worden	79
42. Der Umweltbericht erklärt zusammenfassend, kollisionsgefährdete Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kämen nicht vor	80
43. Gleichzeitig arbeitet der Umweltbericht mit erheblichen Konflikten bei Vögeln, insbesondere bei Offenlandvögeln, Mäusebussard und Kranich	81
44. Die artenschutzrechtliche Prüfung räumt selbst ein, dass das Störungsverbot bei mehreren Arten verletzt sein könnte, und endet dennoch mit einer Entwarnung	83
45. Feldlerche: viele Revierpaare – Bedeutung des Gebiets wird ignoriert	84
46. Heidelerche: zahlreiche Brut- und Reviernachweise – ungünstiger Erhaltungszustand, unrealistische Kompensation	84
47. Mäusebussard: bestehende Horste und regelmäßige Nutzung – Vermeidungsmaßnahmen fehlen	85
48. Konfliktpotenzial durch Doppelnutzung von CEF- und Ausgleichsflächen als Nahrungsgebiet für den Mäusebussard	86
49. Waldschnepfe: Mindestabstand von 500 m unterschritten – Untergewichtung im Umweltbericht	87
50. Kranich: Widersprüchliche Angaben zu Brutplatzlage und Störungsrelevanz	87
51. Selektive Übernahme des Avifauna-Gutachtens – Belastende Befunde werden relativiert	88
52. Unvollständige Gastvogelerfassung durch Ausklammerung kleiner rastender Singvogeltrupps	89
53. Unterbewertung der Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum	90
54. Marginale Behandlung von Durchzüglern wie Schwarzstorch, Wanderfalke und Wiesenweihe – unzureichend im LSG-Kontext	91

55. Waldschnepfe: Der im Gutachten selbst benannte Mindestabstand von 500 m wird unterschritten, im Umweltbericht wird der Konflikt aber unzulässig relativiert	91
56. Kranich: Die Unterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zur Lage des Brutplatzes und zur tatsächlichen Konfliktintensität.....	92
57. Kranich: Die Maßnahmendarstellung und die artenschutzrechtliche Bewertung tragen in ihrer jetzigen Kombination die Planung nicht.....	94
58. Kranich: Auch die positive Schlussfolgerung zum Störungsverbot ist unter diesen Umständen nicht tragfähig	95
59. Die inneren Widersprüche zur Kranichbewertung erschüttern die Plausibilität der avifaunistischen Gesamtbewertung insgesamt	95
60. Das Avifauna-Gutachten und der Umweltbericht stehen beim Kranich in einem offenen Spannungsverhältnis	96
61. Gerade die Widersprüche bei einer so sensiblen Art zeigen, dass die avifaunistische Konfliktbewältigung nicht aus einem Guss ist	97
62. Der Umweltbericht übernimmt das Avifauna-Gutachten selektiv und verschiebt die Gewichtung zulasten belastender Befunde.....	98
63. Besonders bei Waldschnepfe, Kranich und Mäusebussard wird sichtbar, dass belastende Fachbefunde im Ergebnis abgeschwächt werden.....	99
64. Die Gastvogelerfassung ist methodisch unvollständig, weil kleine rastende Singvogeltrupps ausdrücklich ausgeblendet wurden.....	100
65. Die im Gutachten selbst eingeräumten methodischen Begrenzungen hätten zu einer deutlich vorsichtigeren Schlussbewertung führen müssen	101
66. Die Aussage, das Gebiet habe keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum, wird von der eigenen Datengrundlage nicht sicher getragen	102
67. Die Gastvogelkarte zeigt zahlreiche Nachweise verschiedener Arten, darunter Kranich und Rotmilan als Gastvögel	103
68. Die Einstufung des Gebiets als gastvogelkundlich unbedeutend ist deshalb zumindest als Unterbewertung zu beanstanden	104
69. Durchzügler wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe und weitere Arten werden zwar genannt, in der Gesamtwürdigung aber deutlich zu randständig behandelt	105
70. Gerade im Kontext des Landschaftsschutzgebiets und der landschaftsräumlichen Funktion des Raums ist diese Randbehandlung nicht haltbar.....	105
71. Die avifaunistische Gesamtbewertung unterschätzt die kumulative Sensibilität des Raums	106
72. Die positive Schlussfolgerung, es bestünden keine unüberwindbaren Planungshindernisse, wird von den eigenen avifaunistischen Befunden nicht getragen.....	107
73. Die Konfliktbewältigung wird auch im avifaunistischen Bereich unzulässig in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert	108
74. Die Voraussetzungen für eine avifaunistisch tragfähige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet werden nicht belastbar nachgewiesen.....	109
75. Die avifaunistische Datengrundlage und Bewertung sind insgesamt nicht geeignet, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in ihrer jetzigen Form zu tragen	110
76. CEF-Flächen werden nicht konkret benannt	111
77. Die konkrete Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen wird unzulässig in spätere landschaftspflegerische Begleitpläne verschoben	112
78. Die CEF-Konzeption ist auf FNP-Ebene insgesamt zu unbestimmt und nicht abwägungsfest.....	113
79. Die Flächenbedarfe für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard werden nicht zwingend aufaddiert	114
80. Die Begründung mit angeblich gleichen Lebensraumstrukturen ist fachlich nicht tragfähig	115
81. Die CEF-Konzeption arbeitet mit Suchräumen und rotierenden Lerchenfenstern statt mit fest gesicherten, flächenscharfen Maßnahmen	116
82. Rotierende Lerchenfenster sind keine sofort wirksame und verlässlich gesicherte CEF-Maßnahme	117

83. Der Mäusebussardausgleich wird von denselben Flächen abhängig gemacht, die bereits Feldlerche und Heidelerche kompensieren sollen	118
84. Die gesamte CEF-Logik arbeitet mit einem unzulässigen Mehrfachgebrauch derselben Maßnahmenflächen	119
85. Auch bei Flächenentzug und Versiegelung wird eine unzulässige Nicht- Addition mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen	120
86. Die gesamte Kompensationslogik des Umweltberichts ist widersprüchlich, unterbestimmt und nicht tragfähig	121
87. Für Fledermäuse wird an fünf geplanten Windenergieanlagen selbst ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko eingeräumt.....	122
88. Trotz dieser eigenen Konfliktfeststellung endet die Bewertung erneut mit einer Entwarnung bei Maßnahmen.....	123
89. Das Fledermausgutachten geht selbst von einem erhöhten Gefährdungspotential durch Windenergieanlagen aus.	124
90. Das Fledermausgutachten weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass Risiken für Fledermäuse eher unterschätzt wurden.	125
91. Der Umweltbericht übernimmt das hohe Konfliktniveau der Fledermausuntersuchung, zieht daraus aber keine harte planerische Konsequenz.	125
92. Für die Zwergfledermaus wird ausdrücklich eine hohe Aktivitätsdichte besonders im westlichen Bereich der Planfläche festgestellt.....	126
93. Das Gutachten verbindet diese hohe Aktivitätsdichte ausdrücklich mit einer erhöhten Gefährdung beim Betrieb von Windenergieanlagen an diesen Standorten.	128
94. Trotz dieser standortbezogenen Risikohinweise bleibt die Planung in ihrer Flächenkulisse ungekürzt.	128
95. Das Fledermausgutachten stellt selbst klar, dass nur das Gutachten 2024 die abschließende und gültige artenschutzrechtliche Bewertung enthält....	129
96. Die Gesamtbetrachtung beruht auf Untersuchungen aus 2022, 2023 und 2024 bei mehrfach geänderten Planständen.	130
97. Das Fledermausgutachten beschreibt selbst erhebliche Verschiebungen der WEA-Standorte und eine deshalb teilweise von den aktuellen Standorten gelöste Untersuchung.....	131
98. Der Umweltbericht verkürzt die Fledermausprüfung in der Darstellung stark auf kollisionsgefährdete Arten und Abschaltfragen.....	131
99. Die pauschale Aussage des Umweltberichts, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen würden nicht beschädigt, ist zu knapp und nicht tragfähig hergeleitet.....	132
100. Der Verweis auf späteres Gondel- bzw. Höhenmonitoring ersetzt keine vorsorgende Konfliktvermeidung auf Planungsebene.	133
101. Die im Umweltbericht selbst angesprochenen Verdrängungseffekte bei Waldspezialisten wie Myotis- und Plecotus-Arten sind wegen der Waldnähe und der Rotor-Out-Konzeption nicht sauber abgearbeitet.	134
102. Die pauschale Aussage des Umweltberichts, Biotope geringerer Wertigkeit seien „nicht relevant“, ist fachlich unzulässig grob.....	135
103. Auch bei Windenergievorhaben sind nicht nur Spitzenbiotope relevant, sondern gerade lineare und vernetzende Strukturen.	136
104. Die Biotopkartierung weist zahlreiche konfliktträchtige Strukturen aus, die im Umweltbericht im Ergebnis dennoch zu stark zurücktreten.	137
105. Besonders relevant sind die Waldränder mittlerer Standorte (WRM, Wertstufe IV).	138
106. Die funktionale Bedeutung der Waldränder wird im Umweltbericht nicht mit der nötigen Tiefe erfasst.....	138
107. Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken und Gräben sind im Gebiet flächig vorhanden und gerade deshalb eingriffsrelevant.	139
108. Für Zuwegungen, Kranstellflächen, Montageflächen und Wegausbau fehlt die konkrete Eingriffszuordnung.	140
109. Ohne flächenscharfe Lage der Nebenanlagen ist die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung der Biotope nicht tragfähig.	141

110. Einzelbäume und Baumreihen mit Ersatzpflicht werden in der Biotopkartierung ausdrücklich benannt, im Umweltbericht aber nicht mit derselben Konfliktschärfe behandelt.....	141
111. Die Feststellung, dass keine § 30-Biotope und keine gefährdeten Pflanzenarten vorkommen, wird im Ergebnis zu stark entlastend verwendet.....	142
112. Der Umweltbericht reduziert die Pflanzenwelt insgesamt unzulässig auf eine bloße Wertstufenlogik.	143
113. Die hohe Bedeutung der Wertstufe-III-Biotope im Untersuchungsgebiet wird im Ergebnis untergewichtet.....	143
114. Die geringe Flächengröße einzelner hochwertiger Biotope rechtfertigt keine geringe qualitative Bewertung.	144
115. Die Waldrandbereiche werden im Pflanzenkapitel nicht in ihrer Übergangs- und Pufferfunktion bewertet.	145
116. Die Nähe der Planung zu Wald und Waldrand wird biotopbezogen zu schwach verarbeitet.	145
117. Hecken und Baumhecken verlaufen gerade entlang der Wege und Gräben und sind deshalb durch die Erschließung besonders konfliktgefährdet....	146
118. Die nährstoffreichen Gräben sind empfindliche lineare Feuchtstrukturen und keine bloßen Randerscheinungen.	146
119. Die Ersatzpflicht für Einzelbäume und Baumreihen zeigt selbst, dass hier eingriffsrelevante Gehölzstrukturen vorhanden sind.	147
120. Die Biotopbewertung bleibt zu abstrakt, weil die tatsächlichen Eingriffe nur als allgemeiner Flächenbedarf beschrieben werden.....	148
121. Die künstliche Trennung zwischen Pflanzenwelt, Fläche und Boden schwächt die tatsächliche Eingriffsintensität ab.	148
122. Die Biotopkartierung belegt insgesamt ein struktureicheres und damit konfliktträchtigeres Gebiet, als die Schlussbewertung des Umweltberichts erkennen lässt.	149
123. Die genaue Versiegelung wird unzulässig in das spätere Genehmigungsverfahren verschoben.	150
124. Der Umweltbericht arbeitet bei der dauerhaften Versiegelung nur mit groben Größenordnungen für Fundamente.	151
125. Temporäre Baustellenflächen, Kurvenradien, Wegeverbreiterungen, Lagerflächen und Montagebereiche bleiben in ihrer tatsächlichen Eingriffsbreite offen.	152
126. Die dauerhafte Versiegelung wird im Umweltbericht faktisch auf die Fundamente verengt.	153
127. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird mit dem Hinweis auf überwiegend weiter mögliche Landwirtschaft zu stark kleingerechnet.....	154
128. Das Schutzgut Fläche wird zu günstig bewertet, obwohl der Bericht selbst keine Entlastungswirkung durch Rückbau von Altanlagen anführt.	155
129. Der Netzanschluss ist zwar vorgesehen, aber in seiner konkreten Trassenführung ungeklärt.	156
130. Eingriffe durch Erdkabel, Querungen, Baugruben und mögliche Gehölzverluste des Netzanschlusses sind deshalb nicht wirklich mitgeprüft.....	156
131. Beim Grundwasser bleibt der Umweltbericht auffällig allgemein und vorsorgelastig statt standortbezogen prüfend.	157
132. Die wasserbezogene Bewertung setzt zu schnell auf Entwarnung.	158
133. Beim Boden räumt der Umweltbericht selbst ein, dass Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeidbar sind und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.....	159
134. Die bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen aber erst später im Genehmigungsverfahren ermittelt und angeordnet werden.	160
135. Die vorgesehene Bepflanzung der Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen ist fachlich widersprüchlich.....	161
136. Auch das Schutzgut Klima wird nur sehr allgemein abgehandelt und nicht standortbezogen durchgeprüft.	162
137. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima fällt zu günstig aus, obwohl zentrale Eingriffsparameter noch offen sind. .	162

138. Der Umweltbericht räumt den landschaftsbildlichen Kernschaden selbst ein.	163
139. Auch die landschaftsgerechte Neugestaltung wird vom Umweltbericht selbst im Regelfall verneint.	166
140. Die geplanten Anlagen sind nach eigener Darstellung in der norddeutschen Tiefebene weithin sichtbar.	167
141. Reliefbedingte Abschirmungen werden vom Umweltbericht selbst als kaum wirksam beschrieben.	168
142. Der freie Landschaftsraum nach Süden über die Osterbachniederung ist nach eigener Beschreibung besonders betroffen.	169
143. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im großräumigen wie kleinräumigen Umfeld ausdrücklich als erheblich beschrieben.	170
144. Der Umweltbericht benennt selbst eine erhebliche Belastung derzeit naturnah anmutender Kulissen.	171
145. Die geplanten Kompensationsansätze passen nicht zu dem eigenen Befund der Nicht-Wiederherstellbarkeit.	171
146. Die vorgesehene Ersatzgeldzahlung ist kein realer Landschaftsausgleich am Eingriffsort.	172
147. Der nicht landschaftlich eingebundene Siedlungsrand nördlich des Wappenhorner Wegs ist ein besonders konfliktträchtiger Wahrnehmungsort. ...	173
148. Die Beeinträchtigung der Erholung wird im Ergebnis zu niedrig eingestuft.	175
149. Rotorbewegung und Nachtkennzeichnung werden zwar beschrieben, in ihrer erholungsbezogenen Belastungswirkung aber nicht mit letzter Konsequenz bewertet.	176
150. Der Bericht unterschätzt die Bedeutung der freien Blickbeziehungen und Wahrnehmungsorte für die Naherholung.	177
151. Die Landschaftsbild- und Erholungsbewertung ist damit im Kern selbstwidersprüchlich.	178
152. Der Änderungsbereich greift unmittelbar in das Landschaftsschutzgebiet ein.	179
153. Die Rotor-Out-Planung vermeidet die Überstreichung von Wald- und LSG- Flächen gerade nicht.	180
154. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets benennen ausdrücklich Kranich und Schwarzstorch.	182
155. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bericht trotz seiner Schutzziele eher als planungsrechtlich hinnehmbares Hindernis behandelt.	183
156. Der städtebauliche Teil bestätigt zusätzliche raumordnerische Konflikte mit Erholung und ruhiger Erholung.	184
157. Der genannte 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten wird nach den eigenen Unterlagen überwiegend nicht eingehalten.	185
158. Die Relativierung dieser Erholungskonflikte mit dem Hinweis auf eine künftige RROP-Änderung ist nicht belastbar.	186
159. Der Umweltbericht arbeitet beim RROP mit einer unsauberen und möglicherweise veralteten Darstellungsgrundlage.	187
160. Auch bei der optischen Umfassung arbeiten Umweltbericht und städtebaulicher Teil nicht mit völlig deckungsgleichen RROP-Bezugspunkten.	188
161. Die Begründung arbeitet mehrfach mit der Annahme, bestimmte raumordnerische oder Erholungskonflikte würden künftig entfallen.	190
162. Auch die Behandlung des Waldes ist raumordnerisch und schutzbezogen zu entlastend formuliert.	191
163. Im Ergebnis ist die Behandlung von Schutzgebieten, Wald und Raumordnung zu stark auf rechtliche Ermöglichung und zu wenig auf tatsächliche Konfliktbewältigung ausgerichtet.	192
164. Die avifaunistische Datengrundlage ist wegen der über drei Jahre verteilten Erfassung und der mehrfach geänderten Planungsgrundlagen nicht aus einem Guss.	193
165. Die Raumnutzungsanalyse der Vögel stammt ausschließlich aus 2022 und ist damit besonders anfällig für Planstandsverschiebungen.	194

166. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden nach dem damaligen Planstand festgelegt und sind deshalb nicht ohne Weiteres auf die Endplanung übertragbar.....	195
167. Der Wechsel des äußeren Erfassungsradius von 1.500 m auf 1.200 m macht die Datensätze nicht ohne Weiteres deckungsgleich.	196
168. Die zusätzlichen Brutvogelerfassungen 2024 im verlagerten nördlichen Teilbereich sind im Umfang deutlich schmäler als die frühere Grundkartierung.	197
169. Der Umweltbericht behauptet unter Kapitel 7 eine methodisch unproblematische und plausibel auswertbare Datenlage, relativiert dies aber an anderer Stelle selbst wieder.	198
170. Kapitel 8 des Umweltberichts zeigt selbst, dass wesentliche Auswirkungen gerade nicht sicher und abschließend prognostiziert sind.....	199
171. Auch die Fledermausdatengrundlage ist ausdrücklich mehrjährig und planstandsabhängig aufgebaut.....	200
172. Der Umweltbericht verkürzt die Fledermausmethodik unsauber auf 2022 und 2024.....	201
173. Die zeitlich gestaffelte Gesamtdatenbasis wird im Umweltbericht zu sehr wie eine einheitliche aktuelle Gesamterhebung behandelt.....	201
174. Abb. 1 des Umweltberichts ist für einen Bericht vom Februar 2026 ein Warnsignal für einen älteren Kartenstand.....	202
175. Auch die Datumsangaben des Umweltberichts sind für die Aktenlage unsauber.	203
176. Insgesamt ist die Methodik- und Datenbasisdarstellung zu glatt und verdeckt die tatsächlichen Brüche der Erhebungsgrundlage.	204
177. Die Prüfung von Planungsalternativen ist in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichend	205
178. Es fehlt eine nachvollziehbare Prüfung echter Standortalternativen	206
179. Es fehlen Alternativen zum konkreten Flächenzuschnitt des Änderungsbereichs.....	206
180. Reduktionsalternativen werden nicht ernsthaft geprüft.....	207
181. Der Ausschluss einzelner konflikträchtiger Teilflächen wird nicht als eigenständige Alternative behandelt	208
182. Varianten ohne Überstreichung von Landschaftsschutzgebiet und Wald werden nicht geprüft	209
183. Die Darstellung der Nichtdurchführung der Planung bleibt inhaltlich zu schwach	209
184. Eine belastbare Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung wird nicht vorgelegt	210
185. Die Darstellung der Wechselwirkungen bleibt zu abstrakt und programmatisch	211
186. Konkrete standortbezogene Wechselwirkungen werden nicht mit der nötigen Tiefe herausgearbeitet	212
187. Kumulative Wirkungen mit anderen Windenergievorhaben werden nicht belastbar aufgearbeitet	212
188. Die Aussagen des Umweltberichts passen nicht zur städtebaulichen Begründung, die weitere Windgebiete ausdrücklich einbezieht	213
189. Gerade bei Westergellersen zeigt sich die Inkonsistenz der kumulativen Betrachtung besonders deutlich	214
190. Alternativenprüfung, Nichtdurchführung und Wechselwirkungsanalyse bleiben insgesamt zu formal und zu entlastend	214
191. Der Umweltbericht ist in seinem Gesamtergebnis widersprüchlich, weil er einerseits erklärt, die vorhandene Datenlage zeige keine erheblichen Planungshemmnisse, andererseits aber in seiner eigenen Übersicht die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft jeweils als hoch einstuft.	215

192. Die Aussage, die Ergebnisse entsprächen den fachlichen Standards, seien plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten, steht in offenem Widerspruch zu dem gleichzeitig vorgesehenen Monitoring wegen erheblicher und nicht genau vorhersehbarer Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse.	216
193. Die Behandlung des Konflikts mit Landschaftsschutzgebiet und Wald ist widersprüchlich, weil der Bericht diese Betroffenheit einerseits als handhabbar relativiert, andererseits aber selbst einräumt, dass Rotor-Out die Überstreichung von Wald- und LSG-Flächen gerade nicht vermeidet und die Schutzziele des LSG unter anderem Kranich und Schwarzstorch ausdrücklich benennen.....	217
194. Die behauptete optische Verträglichkeit ist mit den eigenen Aussagen des Umweltberichts unvereinbar, wonach sich 270 m hohe Anlagen nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen, ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist und eine erhebliche Fernwirkung eintritt.	218
195. Die Aussage, artenschutzrechtliche Verbote träten nicht ein, widerspricht den eigenen Feststellungen des Umweltberichts, wonach mögliche Verletzungen bei Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard und Kranich bestehen und zugleich für Fledermäuse an fünf Anlagen ein erhöhtes Verletzungsrisiko vorliegt.	218
196. Die Aussagen zum Kranichbrutplatz sind in sich unvereinbar, weil einerseits nur von einer Brutzeitfeststellung auf ungeeigneter Fläche gesprochen wird, andererseits aber WEA 1 nur etwa 200 m vom Brutplatz entfernt liegen soll und deshalb Brutzeitschutzmaßnahmen vorgesehen werden.	219
197. Die CEF-Konzeption wird als grundsätzlich tragfähig behandelt, obwohl die Maßnahmenflächen nicht konkret benannt sind, die Flächenbedarfe nicht addiert werden und stattdessen mit Suchräumen und rotierenden Lerchenfenstern gearbeitet wird.	220
198. Die Annahme, kumulative Wirkungen bestünden nicht oder seien jedenfalls nicht erheblich, passt nicht zum städtebaulichen Teil der Begründung, der für Westergellersen ausdrücklich mit weiteren Windgebieten und Umfassungseffekten arbeitet.	221
199. Die pauschale Aussage, Fledermaus-Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden nicht beschädigt, widerspricht der eigenen fachlichen Befundlage zu Quartierpotentialen, Baumhöhlenanalyse, Quartierbezügen und dem später empfohlenen Höhenmonitoring.	222
200. Die Maßnahmen gegen Anlockwirkungen im Nahbereich der Windenergieanlagen passen nicht zu der zugleich vorgesehenen Bepflanzung der Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen.	223
Fazit	223

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 55. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“ Umweltbericht 28.04.2026 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen www.gegenwind-westergellersen.de info@gegenwind-westergellersen.de Im Namen der Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen nehmen wir zur Neuauslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“ sowie insbesondere zum dazu vorgelegten Umweltbericht Stellung. Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Frage, ob die vorgelegten Unterlagen geeignet sind, die beabsichtigte Ausweisung eines Windenergiegebiets in der vorgesehenen Form fachlich, methodisch und abwägungsrechtlich zu tragen. Nach unserer Auffassung ist dies nicht der Fall. Bereits aus den eigenen Feststellungen des Umweltberichts und der zugrunde liegenden Fachgutachten ergeben sich so erhebliche Konflikte, Widersprüche und Ermittlungsdefizite, dass die Planung in ihrer derzeitigen Fassung nicht als tragfähig angesehen werden kann. Der Umweltbericht trägt das Datum 23. Februar 2026 und ist Bestandteil der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen. Die vorliegenden Unterlagen leiden nach unserer Auffassung nicht nur an einzelnen fachlichen Schwächen, sondern an einem grundsätzlichen methodischen Problem. Zentrale Konflikte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar bewältigt, sondern in erheblichem Umfang in das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben. Das betrifft gerade die tragenden Konfliktfelder der Planung, insbesondere Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Artenschutz, CEF- Maßnahmen, Flächeninanspruchnahme, Boden,	Kenntnisnahme Hinweis: Es wird immer wieder wiederholt, dass der Flächennutzungsplan (FNP) vorbereitend (unverbindlich) bleibt und für konkrete Festlegungen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG verwiesen wird. Hier wird darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung ist und keine Festsetzungen trifft. Aus den Darstellungen ergibt sich noch kein Baurecht. Der Umweltbericht ist kein eigenes Planungsinstrument. Er prüft die Aussagen des FNPs in Bezug auf die im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelisteten Schutzgüter. Der Umweltbericht nimmt auch keine Abwägung vor. Bei der Bürgerinitiative scheint eine Unkenntnis über die Aufgaben der Flächennutzungsplanung vorzuliegen. Der Genehmigungsbescheid der BImSch-Behörde des Landkreis Lüneburg wird konkrete Festlegungen in Form von Auflagen, Nebenbestimmungen und Grunddienstbarkeiten zu allen relevanten Aspekten enthalten. Dazu wird u.a. ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Nahezu alle Stellungnahmen ähneln sich in Struktur, Wortwahl und Methodik. In jedem Punkt werden die Ausführungen wiederholt. Es ist davon auszugehen, dass die Texte KI-generiert sind und nicht aus einer persönlichen Betroffenheit heraus verfasst worden sind. Es entsteht der Eindruck, dass die Bürgerinitiative das Ziel verfolgt, das Verfahren mit einem großen Textumfang zu behindern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Netzanschluss und standortbezogene Detailwirkungen. Zugleich werden aus dieser unvollständigen und vielfach ausdrücklich vorläufigen Prüfgrundlage bereits jetzt positive Gesamtaussagen hergeleitet. Genau darin liegt ein zentraler Mangel der vorgelegten Planung: Offene Konflikte werden nicht als Hindernisse behandelt, sondern trotz fortbestehender Unsicherheiten in ein entlastendes Ergebnis überführt. Dieser methodische Sprung zieht sich durch weite Teile des Umweltberichts. Besonders schwer wiegt dabei, dass zahlreiche Konflikte nicht etwa nur von außen behauptet werden, sondern von den Unterlagen selbst benannt sind. Der Umweltbericht beschreibt hohe Auswirkungen auf die Vogelwelt, relevante Fledermausrisiken, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, fehlende vollständige Kompensierbarkeit landschaftlicher Schäden, Konflikte mit Erholung, Schutzgebieten, Waldnähe und artenschutzrechtlich sensiblen Arten. An mehreren Stellen werden mögliche Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote oder jedenfalls konfliktträchtige Ausgangslagen ausdrücklich eingeräumt. Dennoch enden dieselben Unterlagen wiederholt in zusammenfassenden Bewertungen, wonach keine erheblichen Planungshemmnisse bestünden oder die Konflikte durch spätere Maßnahmen beherrscht werden könnten. Diese innere Widersprüchlichkeit ist kein bloßer Darstellungsfehler, sondern trifft die Tragfähigkeit der gesamten Abwägungsgrundlage. Hinzu kommt, dass die Datengrundlage selbst nicht in jeder Hinsicht konsistent ist. Die avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen erstrecken sich über mehrere Jahre und stehen zugleich im Zusammenhang mit mehrfach veränderten Planständen und Flächenzuschnitten. Die Biotopkartierung stammt wiederum aus einem anderen Bearbeitungszeitraum. Der Umweltbericht arbeitet damit nicht mit einer einheitlichen, aus einem stabilen Planungsstand heraus gewonnenen Gesamterhebung, sondern mit zeitlich gestaffelten und teilweise planstandsabhängigen Datensätzen. Auch dies wäre nur dann hinnehmbar, wenn die Brüche offen, kritisch und methodisch sauber aufgearbeitet würden. Genau daran fehlt es jedoch. Stattdessen entsteht vielfach der Eindruck	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen: Es ist nicht zwingend, dass Kartierungen aus verschiedenen Jahren ausgewertet werden. Auch unterschiedliche Flächenzuschnitte von Kartiergebieten sind möglich, solange die Betrachtungen die Antragfläche betreffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
einer geschlossenen und durchgehend belastbaren Prüflage, den die Unterlagen in dieser Form nicht tragen. Gerade im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung des Raums, die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet, die Betroffenheit von Wald- und Waldrandbereichen sowie die dokumentierten Vorkommen empfindlicher Vogel- und Fledermausarten hätte die Planung eine deutlich vorsichtigere, kritischere und alternativesensiblere Herangehensweise erfordert. Stattdessen wird an mehreren Stellen mit pauschalen Relativierungen, späteren Konkretisierungen, Suchräumen, Monitoring, nachgelagerten Begleitplänen oder künftigen raumordnerischen Entwicklungen gearbeitet. Das genügt für eine vorbereitende Bauleitplanung, die bereits jetzt die grundlegende standörtliche Weichenstellung für einen Windpark mit Anlagen von bis zu 270 m Höhe treffen soll, nicht. Diese Stellungnahme legt deshalb im Einzelnen dar, dass der Umweltbericht und die mit ihm verzahnten Fachunterlagen weder in methodischer noch in fachlicher oder abwägungsrechtlicher Hinsicht ausreichen, um die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form zu tragen. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass die Planung in zentralen Punkten auf unzureichend ermittelten Grundlagen, inneren Widersprüchen, zu günstigen Bewertungen und einer unzulässigen Verlagerung wesentlicher Konfliktentscheidungen in spätere Verfahren beruht. Auf dieser Grundlage kann die beabsichtigte Ausweisung des Windparks nicht rechtssicher und nicht abwägungsfehlerfrei vollzogen werden. Wir fordern daher, die vorgelegten Unterlagen nicht als tragfähige Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, den Umweltbericht grundlegend zu überarbeiten und die Planung erst dann weiterzuverfolgen, wenn die maßgeblichen Konflikte vollständig, widerspruchsfrei, standortbezogen und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung selbst belastbar aufgearbeitet worden sind. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans eine hinreichend tragfähige umweltbezogene und abwägungsfeste Grundlage.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Flächennutzungsplanung ist eine vorbereitende Bauleitplanung. Es ergibt sich daraus kein direktes Baurecht. Daher werden konkrete Bedingungen, die sich durch das Zulassungsverfahren ergeben, auch erst dort geprüft werden. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht stuft die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft selbst als hoch ein. Gleichwohl wird die Planung zusammenfassend als grundsätzlich beherrschbar dargestellt. Diese Schlussfolgerung ist nicht schlüssig, weil gerade die zentralen Schutzgüter des Standorts erheblich betroffen sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Artenschutzprüfung folgt den Kriterien des § 44 BNatSchG (siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3 bis 1.6) Zur Beurteilung des Landschaftsbildes siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.
4. Unklare Methodik zwischen offener FNP-Ebene und konkretem Vorhaben Einerseits wird betont, dass Maststandorte, Anlagenzahl und Anlagentyp auf FNP- Ebene noch nicht verbindlich feststehen. Andererseits arbeitet der Umweltbericht mit einem konkreten 7-WEA-Szenario und Anlagenhöhen bis 270 m. Diese wechselnde Argumentation ist methodisch nicht tragfähig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Im Rahmen der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet muss auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Artenschutzprüfung erfolgen. Die erfordert die Betrachtung von WEA-Standorten, die jedoch im Zulassungsverfahren, z.B. aus Gründen der Standsicherheit variieren können.
5. Lärm nur vorläufig behandelt Die Lärmbewertung beruht nur auf einer vorläufigen Prognose. Der eigentliche Nachweis der Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten soll erst im späteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Damit fehlt auf FNP-Ebene eine belastbare Grundlage für die Verträglichkeit gegenüber Wohnnutzungen und schutzwürdigen Aufenthaltsbereichen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.
6. Infraschall nicht standortbezogen geprüft Der Umweltbericht räumt ein, dass konkrete Aussagen zu Infraschall erst bei bekannten Standorten, Anlagenzahlen und Anlagentypen möglich sind. Trotzdem wird bereits jetzt entlastend bewertet. Eine solche Entwarnung ist nicht tragfähig, solange die maßgeblichen Bewertungsparameter fehlen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.
7. Schattenwurf nur vorläufig geprüft Auch der Schattenwurf wird nur vorläufig behandelt. Die genaue Berechnung soll erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Damit wird ein relevanter Konflikt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
für das Schutzgut Mensch nicht auf der Ebene bewältigt, auf der die planerische Grundentscheidung getroffen werden soll.	
8. Außenbereichswohnen wird pauschal herabgestuft Wohnnutzungen im Außenbereich werden mit einem abgesenkten Schutzanspruch behandelt. Das ersetzt aber keine konkrete Zumutbarkeitsprüfung. Auch Außenbereichswohnlagen können erheblich durch Lärm, Schattenwurf, optische Dominanz, Nachtkennzeichnung und Rotorbewegungen betroffen sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen durch z.B. Schall- und Schattenwurf sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt. Wie groß die Abstände zu wählen sind, hängt jeweils von der Anlagenart, der Anzahl der geplanten WEA sowie von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes ab. Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit jedoch insgesamt geringer einzustufen gegenüber dem Innenbereich. Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) ist auch im Außenbereich verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene.
9. Optische Umfassung Westergellersens unzureichend bewertet Für Westergellersen wird eine optische Umschließung von 133 Grad festgestellt. Damit wird der herangezogene 120-Grad-Orientierungswert überschritten. Diese Überschreitung wird über Lücken, Südseitenargumente, Topographie, Bewuchs und unsichere Nachbarplanungen relativiert. Das trägt die behauptete optische Verträglichkeit nicht.	Zur Abwägung siehe unten.
10. Kumulative visuelle Belastung nicht sicher geklärt Die Bewertung bezieht mögliche Windgebiete in Nachbarkreisen ein, räumt aber zugleich Unsicherheiten über deren tatsächliche planerische Verfestigung ein. Damit ist die kumulative Belastung der Ortslagen nicht gesichert. Erforderlich ist eine szenariobasierte, kreisübergreifende Sichtbarkeits- und Umfasungsprüfung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.18. Im Wirkradius von 3,0 km sind derzeit keine WEA vorhanden bzw. im konkreten Planungsprozess.
11. Erholungsbelange werden zu niedrig bewertet	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht beschreibt selbst Beeinträchtigungen der Erholung durch Lärm, Sichtbarkeit, Rotorbewegung und nächtliche Befeuerung. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist. Trotzdem wird die Erholungsbeeinträchtigung nur mit „mittel“ bewertet. Das unterschätzt den Konflikt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7, 2.8 und 3.3.
12. Landschaftsbild erheblich betroffen und nicht vollständig kompensierbar Der Umweltbericht erkennt erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild an. Windenergieanlagen mit bis zu 270 m Höhe überschreiten den natürlichen Horizont massiv und prägen den Raum dauerhaft. Eine nur teilweise Kompensation durch Gehölzpflanzungen reicht nicht aus, um die landschaftliche Überformung zu relativieren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7. Maßgeblich ist § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung): Beeinträchtigungen sind vorrangig zu vermeiden, sonst durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren; nur wenn das nicht möglich ist, darf Ersatzgeld festgesetzt werden.
13. Trinkwasser- und Grundwasserschutz unzureichend aufgearbeitet Die Planung liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wasserschutzgebiet und zu Anlagen der Trinkwassergewinnung. Gleichwohl fehlt eine vertiefte hydrogeologische Risikoanalyse zu Grundwasserströmung, Einzugsgebiet, Fließzeiten, Bauwasserhaltung, Tiefgründungen, Havarien und wassergefährdenden Stoffen. Erforderlich ist ein eigenständiges wasserfachliches Gutachten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Trinkwasserschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.
14. Boden- und Flächeninanspruchnahme nicht vollständig konkretisiert Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen, Montageflächen, Arbeitsräume, Kurvenradien und Kabeltrassen werden nicht vollständig lagegenau erfasst. Der tatsächliche Eingriff in Boden und Fläche bleibt damit offen. Eine belastbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanz fehlt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Trinkwasserschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.
15. Netzanschluss und Kabeltrasse ungeklärt Der Netzanschluss ist nur als Absicht beschrieben. Die genaue Trassenführung der Erdverkabelung steht nicht fest. Damit bleibt ein eigenständiger	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Trinkwasserschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eingriffskomplex ungeprüft, obwohl er für die Realisierung des Windparks zwingend erforderlich ist.	
16. Artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung nicht gesichert Der Umweltbericht erkennt Konflikte bei Feldlerche, Heidelerche, Mäusebus-sard, Kranich, Waldschnepfe und Fledermäusen an. Die Lösung wird aber weitgehend auf spätere Maßnahmen, CEF-Flächen, Abschaltregime und Monitoring gestützt. Solange diese nicht konkret, flächenscharf und rechtlich gesichert sind, ist die artenschutzrechtliche Prognose nicht belastbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Artenschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3 bis 1.6.
17. Avifaunistische Konfliktlage wird verharmlost Die Fachunterlagen dokumentieren eine erhebliche Artenkulisse mit zahlreichen planungsrelevanten Vogelarten. Gleichwohl wird die Vogelproblematik im Ergebnis zu stark relativiert. Besonders kritisch sind Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard, Kranich, Waldschnepfe, Rotmilan, Gastvögel und Durchzügler.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Artenschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3, letzter Absatz. Durch die Neuregelung zu kollisionsgefährdeten Vogelarten in Anlage 1 zu § 45 BNatSchG können nur Vögel aus der Liste ggf. zum Ausschluss von WEA führen, die in den genannten Schutzabständen brüten. Das ist hier nicht der Fall.
18. Kranichbewertung widersprüchlich Die Unterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zur Lage und Relevanz eines Kranichbrutplatzes. Einerseits wird ein Brutplatz in sehr geringer Entfernung zu WEA 1 angesprochen, andererseits wird der Konflikt an anderer Stelle deutlich abgeschwächt. Solange die Brutplatzlage nicht eindeutig geklärt ist, ist die Bewertung nicht tragfähig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56.
19. Waldschnepfe wird trotz Mindestabstandskonflikt untergewichtet Das Avifauna-Gutachten benennt einen nicht eingehaltenen empfohlenen Mindestabstand von 500 m zur Waldschnepfe. Der Umweltbericht verarbeitet diesen Konflikt nicht mit dem erforderlichen Gewicht. Erforderlich ist eine artspezifische Neubewertung und gegebenenfalls die Herausnahme betroffener Teilflächen.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
20. Gast- und Zugvogelfunktion zu weitgehend entlastet	
Die Gastvogelerfassung klammert kleine rastende Singvogeltrupps aus. Gleichzeitig werden relevante Arten wie Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wanderfalke und weitere Durchzügler dokumentiert. Die Aussage, das Gebiet habe keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum, ist deshalb zu pauschal.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Trinkwasserschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.
21. Fledermausrisiken werden auf Abschaltung und Gondelmonitoring verschoben	
Der Umweltbericht erkennt relevante Fledermausrisiken an, insbesondere betriebsbedingte Risiken. Die Konfliktbewältigung wird aber im Wesentlichen über Abschaltalgorithmen und späteres Gondelmonitoring geführt. Das ersetzt keine vollständige standortbezogene Vorprüfung der Aktivität, Strukturbindung, Quartiernähe und Höhenaktivität.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Fledermausschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.5.
22. CEF-Maßnahmen nicht flächenscharf gesichert	
Die CEF-Flächen werden nicht konkret benannt. Suchräume, spätere Landschaftspflegerische Begleitpläne und rotierende Lerchenfenster ersetzen keine verbindliche, vorgezogene und funktionsfähige Maßnahmenplanung. Ohne konkrete Flächen, Eigentumssicherung, Bewirtschaftung, Monitoring und Wirksamkeitsnachweis fehlt die Grundlage für eine positive Artenschutzprognose.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.
23. Flächenbedarfe für mehrere Arten werden unzulässig zusammengezogen	
Der Umweltbericht geht davon aus, dass Maßnahmenflächen für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard nicht zwingend addiert werden müssten. Diese Annahme ist fachlich angreifbar, weil die Arten unterschiedliche Habitat-, Raum- und Funktionsansprüche haben. Erforderlich ist eine artspezifische, grundsätzlich additive Flächenbilanz.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Für Tierarten, die gleiche oder annähernd ähnliche Lebensraumansprüche haben, können Flächen gleichfalls angerechnet werden. Eine Aufaddierung ist nicht notwendig.
24. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben teilweise widersprüchlich	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Maßnahmenkatalog ist nicht durchgehend konsistent. Einerseits sollen Anlockwirkungen im Anlagenumfeld vermieden werden, andererseits werden Begrünungen oder Gehölzstrukturen in Anlagenbereichen vorgeschlagen, die neue Attraktionswirkungen auslösen können. Solche Zielkonflikte müssen vor Beschlussfassung aufgelöst werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: In einem Radius von 500 m um die WEA herum sollen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Gleichwohl sollen die Aufhöhungen an den Mastfüßen, so sie denn erforderlich werden, mit niedrig und dicht wachsenden Weidengehölzen bepflanzt werden, um nicht kollisionsgefährdete Beutegreifer anzulocken.
25. Materialabrieb und Mikroplastik nur pauschal relativiert Materialabrieb und Mikroplastik werden nicht standortbezogen geprüft, sondern über allgemeine Vergleichszahlen relativiert. Eine Umweltprüfung darf mögliche Eintragspfade nicht dadurch abarbeiten, dass sie auf größere Belastungen aus anderen Quellen verweist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Materialabrieb siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.
26. Beschleunigungsgebiet ohne belastbare Umweltgrundlage Die Fläche soll als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden. Gerade deshalb muss die Umweltprüfung auf FNP-Ebene besonders belastbar sein. Wenn spätere Prüfungen reduziert oder anders strukturiert werden, darf die Ausweisung nicht auf offenen Konflikten, ungesicherten Maßnahmen und widersprüchlichen Bewertungen beruhen.	
27. Keine ausreichende Entscheidungsreife In ihrer derzeitigen Fassung liefert der Umweltbericht keine tragfähige Entscheidungsgrundlage. Er beschreibt erhebliche Konflikte, löst sie aber nicht belastbar auf. Die Planung bleibt in zentralen Punkten vorläufig, widersprüchlich, maßnahmenabhängig und auf spätere Verfahren verlagert. Zusammenfassend betreffen diese Mängel nicht nur einzelne Detailfragen, sondern die tragende Grundlage der Umweltprüfung. Der Umweltbericht arbeitet in wesentlichen Teilen mit dem Muster, Konflikte zu benennen, ihre Lösung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung ist nicht geeignet, konkrete Maßnahmen zur Konfliktbewältigung festzulegen. Eine Ausnahme stellt die Anforderung dar, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu benennen. Das ist Kap. 5.1 des Umweltberichts erfolgt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

aber zu verschieben und dennoch bereits jetzt eine positive Gesamtbewertung zu formulieren. Die Samtgemeinde Gellersen kann diesen Umweltbericht deshalb nicht ohne grundlegende Überarbeitung, vollständige Konfliktbewältigung, flächenscharfe Maßnahmenkonzeption, belastbare Artenschutzprüfung, hydrogeologische Zusatzprüfung und nachvollziehbare Neubewertung der Schutzgüter als Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans verwenden.

Die nachfolgenden Einzelpunkte begründen diese Kernanträge im Detail.

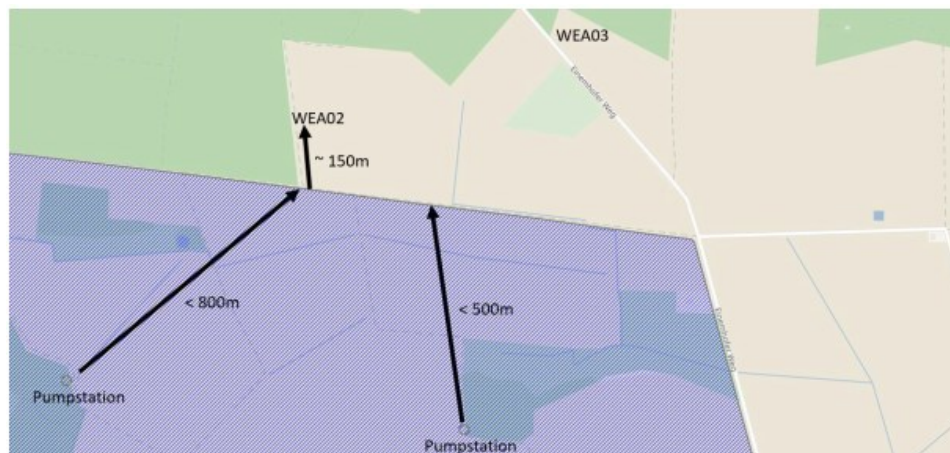
Kernanträge

Trinkwasser- und Grundwasserschutz in Grenzlage zum Wasserschutzgebiet

Dem Umweltbericht ist entgegenzuhalten, dass die wasserbezogene Bewertung des Vorhabens die besondere Konfliktlage am Rand eines Wasserschutzgebiets nicht ansatzweise mit der gebotenen Tiefe erfasst. Nach der vorgelegten Kartenlage grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an das Wasserschutzgebiet; zudem befinden sich Pumpstationen beziehungsweise Förderbrunnen der Trinkwassergewinnung in einer Entfernung von nur wenigen hundert Metern. Die beigelegte Abbildung verdeutlicht diese Konfliktlage zusätzlich: Dort ist für WEA 02 ein Abstand von nur etwa 150 m zur Grenze des Wasserschutzgebiets dargestellt; zugleich liegen Pumpstationen in einer Entfernung von nur rund 500 m beziehungsweise 800 m zur Grenze. Schon diese räumliche Konstellation verbietet jede pauschale Entwarnung. Wasserschutzgebiete sind nicht zufällig gezogen, sondern dienen gerade dem Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnung. Der NLWKN weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die weitere Schutzzone III in der Regel bis zur Einzugsgebietsgrenze der Grundwasserentnahme erstreckt. Ebenso ist in der niedersächsischen Rechtsprechung anerkannt, dass bei der Abgrenzung der Schutzzonen hydrogeologische und hydraulische Gegebenheiten sowie die Ausbildung eines Absenktrichters durch Förderbrunnen zu berücksichtigen sind. Daraus folgt unmittelbar, dass die Grenze eines Wasserschutzgebiets kein „hydraulischer Sperrriegel“ ist. Stoffeinträge oder Änderungen des Grundwasserregimes können sich auch von außerhalb

einer formalen Schutzgebietsgrenze in Richtung der Wassergewinnung auswirken, wenn Strömungsrichtung, Durchlässigkeit, Deckschichten und Einzugsgebietsgeometrie dies zulassen. Gerade bei einer Grenzlage wie hier ist deshalb nicht die formale Lage „außerhalb“ entscheidend, sondern die tatsächliche hydrogeologische Wirkungskette. Eine Bewertung, die sich darauf beschränkt, die Schutzgebietsgrenze als ausreichende Entlastung zu behandeln, unterschreitet den fachlich und rechtlich gebotenen Prüfungsmaßstab deutlich.

ABBILDUNG



Hinzu kommt, dass das deutsche Wasserrecht im Bereich des Grundwasserschutzes gerade keinen bloßen Schadenseintrittsmaßstab kennt, sondern einen strengen Vorsorge- und Besorgnismaßstab. Nach § 48 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Ergänzend verlangt § 47 WHG, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Diese nationalen Maßstäbe stehen zudem unter dem unionsrechtlichen Regime des Verschlechterungsverbots aus Art. 4 WRRL; der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass Art. 4 WRRL verbindliche Wirkung entfaltet und auch für Grundwasserkörper die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Pflicht besteht, eine Verschlechterung zu verhindern. Ebenfalls verbindlich ist die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG, die das Grundwasser ausdrücklich vor Verschmutzung und Verschlechterung schützen will. Daraus folgt für den vorliegenden Fall: Nicht der Eintritt eines Schadens muss erst nachgewiesen werden, sondern jeder realistische Risikopfad muss bereits im Vorfeld fachlich so aufgearbeitet werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit und eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele rechtssicher ausgeschlossen werden können. Solange ein solcher Nachweis fehlt, ist eine positive Bewertung des Vorhabens wasserfachlich und rechtlich nicht tragfähig.

Gerade hier liegt der zentrale Mangel des Umweltberichts. Windenergieanlagen sind wasserrechtlich nicht neutral. Bereits die Bauphase umfasst typischerweise Tiefgründungen, großflächigen Bodenabtrag, Bodenverdichtung, temporäre Entwässerung oder Bauwasserhaltung, Beton- und Injektionsstoffe, Baustellenkraftstoffe, Hydrauliköle sowie Havarierisiken. Hinzu kommen in der Betriebsphase wassergefährdende Stoffe in Anlage, Wartung, gegebenenfalls Transformatoren und Schalttechnik. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fordert § 62 WHG ausdrücklich, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist; die AwSV dient gerade dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen solcher Stoffe. In einer Lage unmittelbar an der Grenze eines Wasserschutzgebiets und im Nahbereich von Förderbrunnen genügt es deshalb nicht, lediglich allgemeine Vorsichtsformeln zu wiederholen oder abstrakt auf spätere Genehmigungsanforderungen zu verweisen. Erforderlich wäre vielmehr eine standortspezifische hydrogeologische Risikoanalyse, die mindestens Strömungsrichtung, hydraulische Gradienten, Flurabstände, Schutzwirkung und Mächtigkeit der Deckschichten, potenzielle Absenkrichter der Brunnen, Fließzeiten und Transportpfade auch für Störfälle sowie die Auswirkungen von Bauwasserhaltung und Entwässerung auf das lokale Grundwasserregime nachvollziehbar untersucht. Gerade die in der Abbildung sichtbar gemachte Kombination aus nur etwa 150 m Abstand zur Schutzgebietsgrenze und wenigen hundert Metern zu Pumpstationen zeigt, dass hier keine abstrakte Fernwirkung, sondern

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ein unmittelbarer Nahbereichskonflikt vorliegt. Ohne ein solches Nachweispaket bleibt die entscheidende Frage offen, ob das Vorhaben in der Sache funktional in das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung hineinwirkt. Genau diese Lücke macht die wasserbezogene Prüfung derzeit unvollständig.

Dasselbe gilt für die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers und das unions- wie bundesrechtliche Verschlechterungsverbot. Wenn das Vorhaben Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, Entwässerungs- oder Versickerungsvorgänge sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfasst, dann sind Eintragspfade in Boden und Grundwasser nicht bloß theoretisch, sondern genehmigungsrelevant. Art. 4 WRRL und § 47 WHG verlangen, dass eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers verhindert wird. Der EuGH hat zudem hervorgehoben, dass diese Verpflichtungen nicht nur programmatischen Charakter haben, sondern in den Zulassungsverfahren verbindlich zu beachten sind. Daraus folgt, dass die Samtgemeinde Gellersen und die Verfasser des Umweltberichts nicht mit pauschalen Annahmen operieren dürfen. Erforderlich ist vielmehr ein nachvollziehbares, standort- und vorhabenbezogenes Nachweispaket, das sämtliche relevanten Eintragspfade aus Bauphase, Betrieb, Wartung, Havarien und Extremereignissen abbildet, die vorgesehenen Schutzmaßnahmen konkret beschreibt und ein belastbares Monitoring- und Triggerkonzept enthält. Dasselbe gilt für moderne organische Spurenstoffe und partikuläre Einträge, soweit Baustoffe, Betriebsmittel, Oberflächenabfluss, Wartungsvorgänge oder Versickerungsprozesse entsprechende Pfade eröffnen können. Solange diese Fragen nicht konkret untersucht und durch vollzugstaugliche Schutzvorkehrungen abgesichert sind, fehlt dem Umweltbericht eine tragfähige Grundlage für die Aussage, wasserwirtschaftliche Konflikte seien beherrschbar oder unerheblich.

Aus alledem folgt zwingend, dass der Umweltbericht in seiner derzeitigen Fassung weder den Trinkwasserschutz noch den Grundwasserschutz rechts- und fachgerecht aufgearbeitet hat. Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb keine positive Entscheidung auf dieser Grundlage treffen. Erforderlich ist zunächst die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nachforderung eines prüffähigen hydrogeologischen Gutachtens zur Grenzlage am Wasserschutzgebiet, zum Einzugsgebiet der Förderbrunnen, zu Absenkrich-tern, Transportpfaden, Fließzeiten und Störfallpfaden. Zusätzlich ist ein verbindliches Null- Eintrags-Konzept für wassergefährdende Stoffe zu verlangen, das Sekundärcontainment, dichte Aufstell- und Wartungsbereiche, Leckageerkennung, Alarmierung, Notfall- und Sanierungsmaßnahmen sowie ein Baseline- und Betriebsmonitoring umfasst. Eingriffe, die Grundwasserstände, Deckschichten oder Fließverhältnisse beeinflussen können, insbesondere Tiefgründungen, Bauwasserhaltung, Drainagen und temporäre Entwässerungen, dürfen nur auf der Grundlage einer gesonderten wasserbehördlichen Freigabe mit begleitendem Monitoring überhaupt in Betracht gezogen werden. Bis zur Vorlage und behördlichen Prüfung dieser Unterlagen ist das Vorhaben wasserrechtlich und umweltfachlich nicht entscheidungsreif. Eine positive Bewertung des Umweltberichts scheidet deshalb derzeit aus.

1. Unzulässige Verlagerung zentraler Konflikte in das spätere BImSchG-Verfahren

Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass die wesentlichen Umweltkonflikte nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung bewältigt, sondern systematisch in das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden. Der Umweltbericht führt selbst aus, dass die genaue Lage der Maststandorte, die Anzahl der Anlagen und deren Höhe auf FNP-Ebene nicht verbindlich festgesetzt werden. Gleichwohl werden die zentralen Konflikte gerade nicht auf dieser Planungsebene ausermittelt und gelöst, sondern ausdrücklich in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dies betrifft insbesondere den Lärmschutz, für den lediglich eine vorläufige Prognose vorgelegt wird, während der differenzierte Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erst im späteren Verfahren erbracht werden soll. Dasselbe gilt für den Infraschall, bei dem der Umweltbericht selbst erklärt, konkrete Aussagen seien auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, weil dafür erst genaue Standorte, Anlagenzahl und Anlagentyp bekannt sein

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Auf Flächennutzungsplanebene werden im Umweltbericht Vorhaben nicht detailliert im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft beurteilt werden; feinere Fachprüfungen bleiben dem nachfolgenden verbindlichen Verfahren nach BImSchG vorbehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
müssten. Auch die Prüfung des Schattenwurfs wird nicht abschließend geführt, sondern ausdrücklich auf das Genehmigungsverfahren verschoben. Hinzu kommt, dass auch der konkrete Ausgleichsbedarf für Boden, Versiegelung, Zugewungen, Kranstellflächen, Montageflächen und artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht auf FNP-Ebene abschließend gesichert wird. Selbst die Trassenführung des Netzanschlusses steht nach den vorliegenden Unterlagen noch nicht fest.	
Gerade darin liegt der grundlegende Fehler der vorliegenden Planung. Die Samtgemeinde will die Ausweisung der Fläche bereits jetzt planerisch festlegen, obwohl die maßgeblichen Konflikte erst später geklärt werden sollen. Der Umweltbericht arbeitet damit nach dem Muster: heute ausweisen, morgen prüfen. Eine vorbereitende Bauleitplanung darf ihre positive Gesamtbewertung jedoch nicht darauf stützen, dass die eigentliche Konfliktbewältigung erst auf nachgeordneter Ebene erfolgen soll. Wenn die tragenden Umweltfragen noch offen sind, fehlt der Flächennutzungsplanänderung die erforderliche belastbare Abwägungsgrundlage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Eine Ausweisung eines Sondergebiets zur Windenergienutzung beinhaltet noch kein Baurecht. Es besagt nur, dass es auf dieser Fläche mögliche ist, die Samtgemeinde das politisch beschließt und der Landkreis den Plan genehmigt.
Besonders widersprüchlich ist dabei, dass der Umweltbericht selbst darauf hinweist, die Planung wäre nicht umsetzbar, wenn die maßgeblichen Mindestanforderungen etwa beim Immissionsschutz oder bei sonstigen Zulassungsvoraussetzungen verfehlt würden, zugleich aber dennoch zu dem Ergebnis gelangt, die Datenlage zeige „keine erheblichen Planungshemmnisse“. Aus ungeklärten oder bewusst vertagten Konflikten wird damit ohne tragfähige Zwischenschritte ein positives Gesamtergebnis abgeleitet. Auch dies belegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o.
Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, den Umweltbericht grundlegend zu überarbeiten und die tragenden Konflikte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und belastbar zu klären. Solange Lärm, Infraschall, Schattenwurf, artenschutzrechtliche Konflikte, Ausgleichsbedarf und Netzanschluss nur vorläufig behandelt oder vollständig in das spätere BImSchG-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.u.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Verfahren verlagert werden, ist die vorliegende FNP-Änderung nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

2. Positive Gesamtbewertung trotz ausdrücklich offener Konfliktlage

Der Umweltbericht kommt trotz einer in wesentlichen Punkten ausdrücklich offenen Konfliktlage zu einer positiven Gesamtbewertung. Der Bericht räumt selbst ein, dass zentrale Fragen der Umsetzbarkeit und Umweltverträglichkeit auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abschließend geklärt sind und erst im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz konkret nachgewiesen, vertieft oder festgelegt werden sollen. Gleichwohl wird in der Zusammenfassung das Ergebnis gezogen, die vorhandene Datenlage zeige „keine erheblichen Planungshemmnisse“. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Sie steht bereits deshalb nicht im Einklang mit den eigenen Ausführungen des Umweltberichts, weil dieser an zahlreichen Stellen selbst noch offene, nur vorläufig geprüfte oder vollständig nachgelagerte Konfliktfragen benennt. Aus einer ausdrücklich nur vorläufigen oder unvollständigen Konfliktklärung kann jedoch nicht ohne Weiteres eine positive planerische Gesamtprognose abgeleitet werden.

Besonders deutlich wird dieser innere Widerspruch daran, dass der Umweltbericht selbst darauf hinweist, die vorliegende Planung könne nicht umgesetzt werden, wenn die maßgeblichen Mindestanforderungen etwa beim Immissionsschutz oder bei den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen im späteren Verfahren nicht eingehalten werden. Damit wird ausdrücklich anerkannt, dass die Tragfähigkeit der Planung von noch nicht gesicherten Voraussetzungen abhängt. Gleichwohl wird das Planungsergebnis bereits jetzt so dargestellt, als sei die Fläche im Ergebnis ohne erhebliche Hindernisse ausweisbar. Dies stellt einen unzulässigen Sprung von einer noch ungeklärten Konfliktlage zu einer positiven Gesamtbewertung dar. Der Umweltbericht ersetzt damit keine offene und belastbare Prüfung, sondern nimmt das positive Ergebnis vorweg, obwohl die trgenden Nachweise noch ausstehen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Der Umweltbericht zeigt mögliche Beeinträchtigungen, die mit der Umsetzung der Planung entstehen können. Auf Grund der aktuell rechtlichen Voraussetzungen können diese jedoch vermieden (siehe Umweltbericht, Kap. 5.1) oder kompensiert werden (Kap. 5.2). Festgelegt und rechtlich abgesichert, z.B. durch Grunddienstbarkeiten werden diese Maßnahmen erst mit der Genehmigung nach BImSchG.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Der Umweltbericht setzt gem. Anlage 3 zu § 249c (3), Satz 3, Maßstäbe zur Minderung von Beeinträchtigungen. Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend. Er bedarf einer Überprüfung und Konkretisierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Erst dort werden die auferlegten Maßnahmen rechtverbindlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt, dass die eigene Übersicht des Umweltberichts die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft jeweils als hoch einstuft. Bereits diese Bewertung zeigt, dass gerade nicht von einer konfliktarmen oder nur gering belasteten Planung die Rede sein kann. Wenn der Bericht in seinen zentralen Wirkungsübersichten selbst von hohen Belastungen ausgeht, ist die pauschale Schlussfolgerung, es lägen keine erheblichen Planungshemmnisse vor, in sich widersprüchlich. Die Unterlagen verharmlosen damit die tatsächliche Konflikintensität und entwerten zugleich die Aussagekraft ihrer eigenen Wirkungsbewertung. Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Eine sachgerechte Abwägung setzt voraus, dass die Samtgemeinde die wesentlichen Konflikte entweder belastbar aufklärt oder offenlegt, weshalb sie gleichwohl planerisch beherrschbar sind. Genau daran fehlt es hier. Statt einer nachvollziehbaren Herleitung wird aus noch offenen und teilweise selbst als erheblich bewerteten Konflikten ein positives Gesamtergebnis formuliert. Das genügt den Anforderungen an eine tragfähige Umweltprüfung und an eine belastbare Abwägungsgrundlage nicht. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die zusammenfassende Bewertung des Umweltberichts grundlegend zu überarbeiten. Solange zentrale Konflikte offen sind und zugleich erhebliche Belastungen für mehrere Schutzgüter selbst festgestellt werden, darf die Planung nicht mit der pauschalen Aussage gerechtfertigt werden, es bestünden keine erheblichen Planungshemmnisse.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Der Sachverhalt ist in der Stellungnahme nicht richtig dargestellt. Keineswegs wird die Wertigkeit der Schutzgüter jeweils als "hoch" bewertet. Tatsächlich wird in der Stellungnahme das Ausmaß der möglichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen als zu hoch eingeschätzt. Der Umweltbericht setzt sich sehr differenziert mit den einzelnen Schutzgütern und deren Teilaspekten auseinander. Der erforderliche Katalog an Minderungsmaßnahmen in Kap. 5.1. ist umfangreich, auf FNP-Ebene bereits sehr differenziert und über den Maßstab eines FNP hinausgehend.
3. Das im Umweltbericht verfolgte Muster „heute ausweisen, morgen klären“ ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungsfehlerhaft Entgegenzusetzen ist, dass der Umweltbericht die geplante Ausweisung der Windparkfläche bereits jetzt planerisch absichern will, obwohl die tragenden Konfliktfragen nach seinem eigenen Ansatz erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden sollen. Der Bericht arbeitet damit erkennbar nach dem Muster, die positive planerische Grundentscheidung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu treffen, die eigentliche fachliche und rechtliche Konfliktbewältigung aber dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu überlassen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o. und siehe auch Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
entwertet auch die Funktion des Umweltberichts als tragende Grundlage der gemeindlichen Abwägung. Die Öffentlichkeit soll zu einer Planung Stellung nehmen, deren wesentliche Konflikte nach der Konzeption der Unterlagen gerade noch nicht gelöst sind. Das ist mit einer ordnungsgemäßen und ergebnisoffenen Umweltprüfung nicht vereinbar.	
Dies begründet ein eigenständiges Abwägungsdefizit. Der Umweltbericht ersetzt die auf FNP-Ebene erforderliche Konfliktbewältigung durch eine bloße Hoffnung auf spätere Lösbarkeit im Genehmigungsverfahren. Eine solche Vorverlagerung der positiven Planentscheidung bei gleichzeitiger Nachverlagerung der Konfliktlösung ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil die offenen Fragen gerade die Kernvoraussetzungen der Planrealisierung betreffen. Solange diese Fragen nicht belastbar geklärt sind, fehlt es der FNP-Änderung an einer tragfähigen planerischen Grundlage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Der Umweltbericht nimmt per Gesetz keine Abwägung vor.
Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Planung nicht auf Grundlage eines Umweltberichts weiterzuverfolgen, der die Fläche bereits heute ausweisen will, die maßgeblichen Konflikte aber erst morgen klären möchte. Erforderlich ist vielmehr eine Überarbeitung der Unterlagen mit einer vollständigen und nachvollziehbaren Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Der Umweltbericht trifft keine planerischen Entscheidungen.
4. Widerspruch zwischen formaler Offenheit der Flächennutzungsplanung und inhaltlich konkreter Vorhabenbewertung	
Den FNP-Unterlagen ist entgegenzubringen, dass der Umweltbericht methodisch mit zwei einander widersprechenden Argumentationslinien arbeitet. Einerseits wird mehrfach betont, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder die genaue Lage der Maststandorte noch die Zahl der Windenergieanlagen oder deren Höhe verbindlich festgesetzt werden. Andererseits baut der Umweltbericht seine Wirkungsprognosen, seine Konfliktbewertung und seine zusammenfassenden Aussagen tatsächlich auf einem inhaltlich bereits weitgehend konkretisierten Vorhabensbild auf. Der Bericht arbeitet mit einem	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Ein methodischer Widerspruch ist nicht gegeben. Wie bei jedem anderen Vorhaben werden Überlegungen zur weiteren Projektentwicklung betrachtet. Dies verlangt z.B. die Artenschutzprüfung und der gem. Anlage 3 zu § 249c BauGB. Ohne Überlegungen zu Standorten wäre diese Prüfungen nicht möglich. Auf der Maßstabsebene des FNPs sind diese jedoch nicht abschließend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Szenario von sieben Windenergieanlagen, mit Anlagenhöhen bis 270 m sowie mit konkreten Aussagen zu Schall, Schattenwurf, Fledermausabschaltungen, Landschaftsbild, Sichtbeziehungen und artenschutzrechtlichen Konflikten. Damit wird die Planung inhaltlich bereits so behandelt, als liege ein hinreichend bestimmtes Vorhaben zugrunde, obwohl gleichzeitig mit der fehlenden Verbindlichkeit des FNP argumentiert wird. Gerade dieser methodische Widerspruch ist angreifbar. Wenn der Umweltbericht von einer noch offenen Planungsebene ausgeht, dürfte er aus dieser Offenheit keine belastbare Entwarnung ableiten. Wenn aber umgekehrt die Wirkungen bereits anhand eines konkretisierten 7-WEA-Szenarios mit 270 m Anlagenhöhe prognostiziert und bewertet werden, dann muss sich die Planung auch an dieser konkreten Konfliktlage messen lassen. Die Unterlagen versuchen jedoch, je nach Argumentationsbedarf zwischen beiden Ebenen zu wechseln: Immer dann, wenn eine abschließende Konfliktklärung eingefordert werden müsste, wird auf die fehlende Verbindlichkeit der vorbereitenden Bauleitplanung verwiesen; immer dann, wenn die grundsätzliche Eignung der Fläche verteidigt werden soll, wird mit den Ergebnissen einer bereits konkretisierten Vorhabenbewertung gearbeitet. Diese Doppelargumentation ist in sich nicht schlüssig. Besonders deutlich zeigt sich dies daran, dass der Umweltbericht einerseits erklärt, genaue Aussagen zu einzelnen Belastungen könnten erst getroffen werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte, die Zahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp feststehen, andererseits aber gleichwohl schon jetzt zu dem Ergebnis gelangt, die Fläche sei grundsätzlich geeignet und es bestünden keine erheblichen Planungshemmnisse. Damit wird die fehlende Bestimmtheit der Planung nicht etwa als Begrenzung der Aussagekraft offen benannt, sondern selektiv eingesetzt: Sie dient dazu, vertiefte Nachweise abzuwehren, während das positive Planungsergebnis gleichwohl bereits vorweggenommen wird. Ein methodisch sauberes Vorgehen wäre demgegenüber nur eines von beiden: entweder eine tatsächlich offene Planungsebene mit entsprechend zurückhaltender,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

gerade nicht entwarnender Bewertung, oder eine konkretisierte Vorhabenprüfung mit vollständiger und belastbarer Konfliktbewältigung.

Dies begründet ein eigenständiges Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde kann ihre planerische Entscheidung nicht zugleich auf ein inhaltlich konkretisiertes Vorhaben stützen und sich im selben Zuge darauf berufen, die Planungsebene sei für eine abschließende Prüfung noch zu offen. Eine tragfähige Abwägungsgrundlage setzt methodische Konsistenz voraus. Daran fehlt es hier. Der Umweltbericht ist daher in seinem eigenen Prüfungsansatz widersprüchlich und in dieser Form nicht geeignet, die FNP-Änderung belastbar zu tragen.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die methodische Grundlage des Umweltberichts zu überarbeiten und sich eindeutig festzulegen, auf welcher Prüfungsbasis die Flächennutzungsplanänderung bewertet werden soll. Solange die Unterlagen zugleich mit fehlender Verbindlichkeit und mit bereits hinreichender Beurteilbarkeit argumentieren, fehlt es der Planung an einer in sich schlüssigen und abwägungsfesten Begründung.

5. Innerer Widerspruch zwischen eigener Konfliktbewertung und positiver Gesamtaussage des Umweltberichts

Der Umweltbericht hat in seiner eigenen Wirkungsbewertung erhebliche und teilweise hohe Belastungen mehrerer Schutzgüter feststellt, daraus aber gleichwohl eine insgesamt entlastende Gesamtaussage ableitet. In der zusammenfassenden Übersicht der Wirkungsintensitäten werden die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft jeweils ausdrücklich als hoch eingestuft. Gleichwohl gelangt der Umweltbericht in seiner Zusammenfassung zu dem Ergebnis, die vorhandene Datenlage zeige „keine erheblichen Planungshemmnisse“. Diese Schlussfolgerung ist in sich widersprüchlich. Wenn die Unterlagen selbst für mehrere zentrale Schutzgüter hohe Belastungsintensitäten feststellen, kann die Planung nicht zugleich als im Wesentlichen konfliktarm oder ohne erhebliche Hemmnisse dargestellt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Begriff der Erheblichkeit wird in § 13 ff BNatSchG genannt. Damit wird noch keine Aussage zur Schwere eines Eingriffs getroffen.

Die in der Stellungnahme verallgemeinernden Ausführungen zum Umweltbericht sind nicht zutreffend. Die Kernaussage im Umweltbericht ist eine durchschnittliche Wertigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter im niedersächsischen Kontext.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt ein Vorhaben als zulässig, wenn Beeinträchtigungen vermieden bzw. Unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Sie stellen dann kein planerisches Hemmnis mehr dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zu konkreten Maßstab der Flächennutzungsplanung siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Dieser Widerspruch betrifft nicht nur eine Randfrage der sprachlichen Bewertung, sondern den Kern der planerischen Abwägung. Der Umweltbericht misst den betroffenen Schutzgütern zunächst eine erhebliche Konfliktintensität bei, relativiert diese Bewertung jedoch im abschließenden Gesamtergebnis, ohne nachvollziehbar darzulegen, weshalb die festgestellten hohen Auswirkungen gleichwohl nicht als erhebliche planerische Hindernisse zu behandeln sein sollen. Eine solche Relativierung wäre nur dann tragfähig, wenn die Unterlagen belastbar und schlüssig nachweisen würden, dass die festgestellten Konflikte auf Ebene der Flächennutzungsplanung sicher, wirksam und vollständig bewältigt werden können. Gerade daran fehlt es hier. Stattdessen bleiben wesentliche Fragen des Immissionsschutzes, des Artenschutzes, des Ausgleichs und der konkreten Vorhabenrealisierung offen oder werden ausdrücklich auf das spätere Genehmigungsverfahren verschoben. Vor diesem Hintergrund ist die entlastende Gesamtaussage des Umweltberichts nicht plausibel.

Besonders schwer wiegt dieser Mangel deshalb, weil die als hoch eingestuften Schutzgüter nicht lediglich Nebenaspekte des Vorhabens betreffen, sondern die zentralen Konfliktfelder des geplanten Windparks. Die hohe Belastung von Vogelswelt, Fledermausfauna und Landschaftsbild betrifft gerade diejenigen Umweltbelange, die für die planerische Eignung des Standorts und für die Rechtfertigung der Flächenausweisung von besonderer Bedeutung sind. Wenn der Umweltbericht in diesen Kernbereichen selbst hohe Auswirkungen feststellt, hätte dies zu einer deutlich zurückhaltenderen, differenzierteren und konfliktbetonten Gesamtbewertung führen müssen. Stattdessen wird ein zusammenfassendes Ergebnis formuliert, das die Schwere der zuvor selbst beschriebenen Konflikte nicht mehr zutreffend widerspiegelt. Dies verharmlost die tatsächliche Konfliktlage und entwertet zugleich die Aussagekraft der eigenen Wirkungsbeurteilung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dies begründet ein eigenständiges Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Eine tragfähige Umweltprüfung muss in sich stimmig sein. Die zusammenfassende Gesamtbewertung muss sich aus den vorangegangenen Einzelbewertungen nachvollziehbar herleiten lassen. Daran fehlt es hier. Der Umweltbericht setzt sich in Widerspruch zu seiner eigenen Konfliktanalyse, indem er hohe Belastungen mehrerer zentraler Schutzgüter feststellt, diese aber im Ergebnis nicht mit dem gebotenen Gewicht in die planerische Gesamtbewertung einstellt. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die zusammenfassende Bewertung des Umweltberichts grundlegend zu überarbeiten und die festgestellten hohen Belastungen für Vögel, Fledermäuse und Landschaft im Gesamtergebnis mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Solange die Unterlagen auf der einen Seite hohe Auswirkungen feststellen, auf der anderen Seite aber gleichwohl „keine erheblichen Planungshemmnisse“ behaupten, fehlt es der Flächennutzungsplanänderung an einer schlüssigen und abwägungsfesten Begründung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Der Umweltbericht nimmt per Gesetz keine Abwägung vor. Das Feststellen einer hohen Belastung impliziert noch nicht, dass damit die Umsetzung eines Vorhabens unmöglich wird. In Kap. 5 des Umweltbericht werden umfangreiche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt, die Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. So sieht es die Planungshierarchie und den damit verbundenen Absichtungen der Maßstabsgenauigkeiten in Deutschland vor. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o.
6. Lärmkonflikte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht bewältigt Die Lärmkonflikte werden fälschlicherweise nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar geprüft und bewältigt. Der Umweltbericht führt selbst aus, dass die Belange des Lärmschutzes zwar ausnahmsweise bereits auf der vorgelagerten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mitbehandelt würden, weil ihre Einhaltung für die Umsetzbarkeit der Planung wesentlich sei. Gleichzeitig wird jedoch ausdrücklich erklärt, dass für den Änderungsbereich lediglich eine vorläufige Prognose der Schallausbreitung vorliege und der differenzierte Nachweis der Verträglichkeit möglicher Windenergieanlagen mit den Vorgaben der TA Lärm erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch ein gesondertes Lärmgutachten zu erbringen sei.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung und Pkt. 2.1. der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Damit räumt der Umweltbericht selbst ein, dass die eigentliche Konfliktklärung gerade noch nicht erfolgt ist. Gerade darin liegt der entscheidende Mangel. Wenn der Umweltbericht selbst hervorhebt, dass die Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Planung ist, kann die Samtgemeinde die Ausweisung der Fläche nicht zugleich auf eine nur vorläufige Lärmprognose stützen. Die Unterlagen nehmen die positive planerische Entscheidung vorweg, obwohl der tragende Nachweis, dass die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tatsächlich eingehalten werden können, gerade noch aussteht. Dies gilt umso mehr, als der Bericht nicht mit verbindlich festgesetzten Maststandorten, nicht mit abschließend festgelegten Anlagenzahlen und auch nicht mit einem abschließend gesicherten Anlagentyp arbeitet. Unter diesen Umständen fehlt es an einer belastbaren Grundlage für die Annahme, die Lärmkonflikte seien auf FNP-Ebene bereits hinreichend beherrschbar. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst ausdrücklich darauf hinweist, die Planung könne nicht umgesetzt werden, wenn die erforderlichen Mindestanforderungen im späteren Zulassungsverfahren nicht eingehalten würden. Damit macht er die Tragfähigkeit der FNP-Änderung von einem späteren Nachweis abhängig, den er auf der Ebene der Bauleitplanung gerade noch nicht erbracht hat. Gleichwohl wird bereits jetzt der Eindruck vermittelt, die Planung sei im Ergebnis ohne erhebliche Hindernisse durchführbar. Dies ist widersprüchlich. Eine nur vorläufige Schallprognose kann die erforderliche planerische Konfliktbewältigung nicht ersetzen, wenn gerade der Immissionsschutz zu den tragenden Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens gehört. Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Der Umweltbericht erkennt die Bedeutung des Lärmschutzes für die Umsetzbarkeit der Planung ausdrücklich an, verschiebt die eigentliche Prüfung aber gleichwohl vollständig in das spätere Genehmigungsverfahren. Damit fehlt der Flächennutzungsplanänderung eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die ausgewiesene Fläche sei	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Die Bewältigung möglicher Konflikte und das Einhalten von gesetzten Normen wird im Genehmigungsverfahren geregelt. Der FNP sagt nur, dass der Bau und die Nutzung von WEA grundsätzlich möglich ist. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
aus immissionsschutzrechtlicher Sicht tatsächlich geeignet. Die Samtgemeinde darf sich nicht darauf beschränken, einen zentralen Konflikt lediglich vorläufig anzusprechen, wenn sie die planerische Vorentscheidung zugunsten des Vorhabens bereits jetzt treffen will. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die lärmbezogene Umweltprüfung grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und belastbar darzulegen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen tatsächlich eingehalten werden können. Solange die Lärmverträglichkeit lediglich vorläufig angenommen und der eigentliche Nachweis vollständig in das spätere BImSchG-Verfahren verlagert wird, ist die vorliegende FNP-Änderung nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet. 7. Infraschall wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar geprüft, sondern in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert Entgegenzuhalten ist, dass auch die Frage möglicher Belastungen durch Infraschall auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar geprüft und bewertet wird. Der Umweltbericht führt selbst aus, dass konkrete Aussagen zu einer möglichen Belastung durch Infraschall auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden könnten, weil hierfür die genauen Standorte, die Zahl der Anlagen sowie der konkrete Anlagentyp bekannt sein müssten. Zugleich stellt der Bericht aber bereits jetzt fest, von den vorgesehenen Flächen gingen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Infraschall aus. Diese Schlussfolgerung ist methodisch nicht tragfähig. Wenn der Umweltbericht selbst einräumt, dass die für eine belastbare Bewertung erforderlichen Parameter auf FNP-Ebene gerade noch nicht vorliegen, kann er daraus nicht gleichzeitig ein entlastendes Ergebnis ableiten. Gerade hierin liegt der zentrale Mangel. Der Umweltbericht ersetzt eine standort- und vorhabenbezogene Prüfung nicht etwa durch einen belastbaren vorsorgenden Nachweis, sondern durch allgemeine Aussagen zum Stand	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung und Pkt. 2.2 der Sammelabwägung. Mit den Ausweisungen FNP ist noch kein Baurecht gegeben. Der FNP trifft keine konkreten Festsetzungen. Der Umweltbericht nimmt keine Abwägung vor. Grundsätzlich ist die Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Veröffentlichungen Grundlage der Beschreibung möglicher Wirkungen auf Menschen und Umwelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

wissenschaftlicher Erkenntnisse. Er verweist darauf, dass nach derzeitigen Erkenntnissen bei Entfernungen von über 1.000 m die Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen sollten, räumt aber zugleich ein, dass konkrete Aussagen nur bei genauer Kenntnis des späteren Vorhabens möglich seien. Damit bleibt offen, ob die dem Bericht zugrunde gelegten Annahmen für die tatsächlich beabsichtigte Anlagenkonfiguration überhaupt tragen. Eine solche abstrakte und zugleich relativierende Betrachtung genügt nicht, wenn der Umweltbericht selbst hervorhebt, dass die Einhaltung der maßgeblichen Schutzanforderungen Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Planung ist.

Hinzu kommt, dass die Unterlagen auch insoweit nach dem Muster verfahren, die planerische Vorentscheidung bereits jetzt zu treffen, die eigentliche Konfliktbewältigung aber in das spätere immissionsschutzrechtliche Verfahren zu verschieben. Die Öffentlichkeit soll sich damit zu einer Planung verhalten, bei der die Frage möglicher Belastungen durch Infraschall gerade noch nicht anhand eines konkret bestimmten Vorhabens beantwortet wird, gleichwohl aber bereits textlich der Eindruck vermittelt wird, es bestünden insoweit keine erheblichen Bedenken. Dies ist abwägungsrechtlich nicht tragfähig. Eine entlastende Bewertung setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Annahmen belastbar, standortbezogen und nachvollziehbar sind. Genau daran fehlt es hier.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Der Umweltbericht räumt das Fehlen der maßgeblichen Bewertungsgrundlagen selbst ein, zieht daraus aber nicht die gebotene Zurückhaltung, sondern eine vorweggenommene Entwarnung. Auf dieser Grundlage kann die Samtgemeinde nicht belastbar annehmen, dass die geplante Flächenausweisung aus Sicht möglicher Infraschallbelastungen bereits hinreichend geprüft und planerisch beherrschbar ist.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die infraschallbezogene Umweltprüfung grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, auf welcher belastbaren Tatsachengrundlage erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden sollen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Solange konkrete Aussagen nach den eigenen Unterlagen erst bei Kenntnis der genauen Standorte, der Anlagenzahl und des Anlagentyps möglich sind, darf die Planung nicht bereits jetzt mit einer pauschalen Entwarnung gerechtfertigt werden.

8. Schattenwurf wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend geprüft, sondern auf das spätere Genehmigungsverfahren verschoben

Falsch ist, dass auch die Konflikte durch Schattenwurf auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar geprüft und bewältigt werden. Der Umweltbericht stellt selbst dar, dass zur Beurteilung optischer Immissionen durch Schattenwurf lediglich eine vorläufige Prognose vorgelegt werde und die genaue Berechnung erst im späteren Genehmigungsverfahren erfolgen solle. Zugleich wird jedoch bereits jetzt der Eindruck vermittelt, die maßgeblichen Richtwerte könnten eingehalten werden und es bestünden insoweit keine durchgreifenden planerischen Hindernisse. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht tragfähig. Wenn die eigentliche Prüfung der maßgeblichen Schattendauer und ihrer Wirkungen ausdrücklich noch aussteht, kann aus einer bloß vorläufigen Betrachtung kein belastbares entlastendes Gesamtergebnis hergeleitet werden.

Gerade darin liegt der entscheidende Mangel. Der Umweltbericht erkennt selbst an, dass der Schattenwurf für die Umsetzbarkeit der Planung von erheblicher Bedeutung ist und deshalb ausnahmsweise bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mitbehandelt werde. Tatsächlich wird die Konfliktbewältigung aber nicht auf dieser Ebene geleistet, sondern vollständig dem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten. Damit wird die planerische Vorentscheidung zugunsten der Flächenausweisung bereits jetzt getroffen, obwohl der tragende Nachweis, dass die zulässigen Beschattungswerte an den betroffenen schutzwürdigen Nutzungen tatsächlich eingehalten werden können, gerade noch nicht vorliegt. Dies gilt umso mehr, als der Umweltbericht zugleich mit nicht verbindlich festgesetzten Maststandorten, nicht abschließend gesicherter Anlagenzahl und nicht verbindlich festgelegten Anlagentypen arbeitet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Siehe dazu Vorbemerkung und Pkt. 2.4 der Sammelabwägung.

Der Umweltbericht zeigt einen zu berücksichtigenden Belang auf und gibt vorsorglich Hinweise, was es an geregelten Schutzmaßnahmen für möglicherweise Betroffene gibt. Konkret geregelt wird der Belang "Schattenwurf" an Wohngebäuden erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Unter diesen Umständen fehlt es an einer belastbaren Grundlage für die Annahme, die Konflikte durch Schattenwurf seien auf FNP-Ebene bereits hinreichend beherrschbar.

Hinzu kommt, dass die Unterlagen auch insoweit nach dem Muster verfahren, die positive planerische Grundentscheidung vorwegzunehmen und die eigentliche Konfliktklärung in das spätere Zulassungsverfahren zu verlagern. Die Öffentlichkeit soll sich damit zu einer Planung äußern, bei der der Schattenwurf als relevanter Konflikt benannt, aber gerade nicht abschließend geprüft wird. Gleichwohl wird das Ergebnis bereits jetzt so formuliert, als sei die Fläche im Grundsatz konfliktfrei ausweisbar. Damit wird die Funktion des Umweltberichts als tragende Grundlage einer offenen und belastbaren planerischen Abwägung verfehlt. Eine bloße Vorabschätzung ersetzt keine standort- und vorhabenbezogene Konfliktbewältigung, wenn gerade diese Frage für die Zulässigkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens wesentlich ist.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Der Umweltbericht behandelt den Schattenwurf nicht als bereits belastbar gelösten Konflikt, sondern als künftig noch genauer zu prüfende Frage. Daraus hätte die gebotene planerische Zurückhaltung folgen müssen. Stattdessen wird aus einer ausdrücklich vorläufigen Betrachtung eine positive Gesamtbewertung der Planung abgeleitet. Das genügt den Anforderungen an eine tragfähige Umweltprüfung nicht.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die schattenwurfbezogene Umweltprüfung grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und belastbar darzulegen, dass die maßgeblichen Beschattungsgrenzen an den betroffenen Nutzungen tatsächlich eingehalten werden können. Solange die genaue Prüfung ausdrücklich dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt, ist die vorliegende FNP-Änderung auch insoweit nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

9. Artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausermittelt und nicht gesichert

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar ausermittelt und nicht gesichert ist. Der Umweltbericht stützt die Planung zwar auf eine artenschutzrechtliche Prüfung, räumt aber selbst ein, dass es für mehrere Arten zu relevanten Konfliktlagen kommen kann und dass deren Bewältigung von späteren Maßnahmen, Konkretisierungen und Festlegungen abhängt. Dies betrifft insbesondere die Konflikte bei Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard und Kranich sowie die betriebsbedingten Risiken für Fledermäuse. Gleichwohl gelangt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände würden bei Umsetzung bestimmter Maßnahmen nicht eintreten. Diese Schlussfolgerung ist auf der Ebene des FNP nicht tragfähig, solange die Wirksamkeit, Flächensicherung, rechtzeitige Herstellung und dauerhafte Funktion der zugrunde gelegten Maßnahmen gerade noch nicht belastbar nachgewiesen ist. Gerade hierin liegt der entscheidende Mangel. Der Umweltbericht benennt selbst mögliche erhebliche Störungen beziehungsweise Konflikte bei mehreren relevanten Vogelarten und geht zugleich bei Fledermäusen an mehreren Anlagen von einem über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Verletzungsrisiko aus. Anstatt diese Konflikte auf Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend aufzuklären und planerisch zu bewältigen, werden sie durch Verweis auf spätere Maßnahmen relativiert. Damit wird die positive planerische Vorentscheidung bereits jetzt getroffen, obwohl die eigentliche artenschutzrechtliche Absicherung erst durch nachgelagerte Festlegungen hergestellt werden soll. Eine solche Vorgehensweise ist gerade bei einem Standort mit selbst festgestellten hohen Belastungen für die Vogelwelt und für Fledermäuse nicht ausreichend. Die Samtgemeinde darf eine konfliktbelastete Fläche nicht bereits ausweisen und die tatsächliche Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Konfliktlösung erst später absichern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Der Umweltbericht enthält eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG auf der Grundlage faunistischer Kartierungen und einer Kartierung der Biotoptypen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden mögliche Konflikte aufgezeigt und Hinweise auf Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert festgesetzt werden. Vor der späteren Herrichtung erfolgt noch eine mit der UNB abzustimmende Ausführungsplanung. Ein Versagen der Errichtung und Nutzung der Windenergie wäre das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG, die einen gesicherten Brutplatz innerhalb des definierten Schutzabstands haben. Das ist hier nicht der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass auch die Datengrundlage in den vorliegenden Unterlagen keine vollständig widerspruchsfreie und abgeschlossene artenschutzrechtliche Bewertung trägt. Die avifaunistischen Untersuchungen erstreckten sich wegen mehrfach geänderter Lage und Zuschnitt des Windparks über mehrere Jahre und unterschiedliche Teilbereiche. Auch die Fledermausuntersuchungen beruhen auf mehreren Untersuchungsjahren und verschiedenen Planständen. Zugleich verweist der Umweltbericht bei den maßgeblichen Konflikten auf spätere Maßnahmenprogramme, Abschaltregime, CEF-Maßnahmen und weitere Konkretisierungen. Damit fehlt gerade die für die vorbereitende Bauleitplanung erforderliche belastbare Gesamtschau, aus der sich nachvollziehbar ergeben würde, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bereits auf FNP-Ebene planerisch beherrscht sind.

Dies begründet ein Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Eine tragfähige Umweltprüfung darf die Annahme, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten vermieden werden, nicht auf noch ungesicherte, nur allgemein beschriebene oder später erst festzulegende Maßnahmen stützen. Solange die Konfliktbewältigung für die maßgeblichen Arten nicht bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar, wirksam und gesichert dargelegt ist, fehlt der FNP-Änderung eine belastbare artenschutzrechtliche Grundlage.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die artenschutzrechtliche Prüfung grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, dass die festgestellten Konflikte für Vogelwelt und Fledermäuse nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich, wirksam und rechtssicher bewältigt werden können. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die vorliegende FNP-Änderung auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

10. Der Ausgleich für Boden, Versiegelung und bauliche Nebenflächen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret gesichert

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass der Ausgleich für Eingriffe in Boden und Fläche auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar ermittelt und nicht konkret gesichert ist. Der Umweltbericht beschreibt zwar allgemein, dass für Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen Eingriffe in Bodenfunktionen und Versiegelungen zu erwarten sind, verschiebt die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Eingriffsumfangs jedoch in wesentlichen Teilen auf das spätere Genehmigungsverfahren. Auch der naturschutzrechtliche Ausgleich wird nicht auf dieser Planungsebene abschließend bestimmt, sondern im Ergebnis von der späteren Detailplanung abhängig gemacht. Damit bleibt gerade offen, wie groß der tatsächliche Flächenverbrauch einschließlich aller dauerhaften und temporären Nebenflächen ausfällt, welche Bodenfunktionen konkret betroffen sind und ob der erforderliche Ausgleich überhaupt in geeigneter Weise erbracht werden kann. Gerade hierin liegt der entscheidende Mangel. Die Unterlagen reduzieren die Eingriffsbetrachtung weitgehend auf allgemeine Annahmen zu Fundamenten und auf abstrakte Hinweise zur späteren Ausgestaltung von Wegen und Nebenflächen. Tatsächlich wird der reale Eingriff eines Windparks jedoch nicht nur durch den Maststandort selbst bestimmt, sondern in erheblichem Umfang auch durch Zuwegungen, Kurvenradien, Wegeverbreiterungen, Kranstellflächen, Lager- und Montagebereiche sowie bauzeitliche Arbeitsräume. Solange diese flächenrelevanten Bestandteile weder lagegenau noch in ihrem tatsächlichen Umfang belastbar ermittelt sind, kann auch der Eingriff in Boden und Fläche nicht abschließend bewertet werden. Eine positive planerische Entscheidung darf aber nicht auf einer nur grob angenäherten oder unvollständigen Eingriffsannahme beruhen. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht den Ausgleichsbedarf teilweise mit anderen Maßnahmenkomplexen verknüpft und im Ergebnis nicht hinreichend eigenständig absichert. Die Unterlagen arbeiten mit dem Ansatz, bodenbezogene Eingriffe und flächenbezogene Beeinträchtigungen teilweise zusammen mit anderen Ausgleichsmaßnahmen mitzuerledigen oder jedenfalls nicht in vollem	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Zeitpunkt der FNP-Änderung sind genaue Wegeführungen, Fundamentgrößen etc. noch nicht abschließend bekannt. Der tatsächliche Eingriffsumfang kann auf der Ebene des FNPs nicht ermittelt werden. Der Anteil vollversiegelter Flächen durch die Fundamente ist eher gering. Temporäre Baustraßen und Lagerflächen werden so wieder hergerichtet, dass auf den Flächen wieder geackert werden kann. Der kritisierte "Mangel" entspricht der Maßstabsgenauigkeit der Flächennutzungsplanung. Hier wird erneut auf die Abschichtung von Planungen im deutschen Planrecht hingewiesen. LROP - RROP – FNP – BImSch-Genehmigung bzw. B-Plan bis hin zur Ausführungsplanung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Umfang gesondert zu bilanzieren. Damit bleibt offen, ob der Eingriff in Boden und Fläche überhaupt vollständig und eigenständig erfasst wurde. Eine rechtssichere Eingriffs- und Ausgleichsbilanz setzt jedoch voraus, dass Art, Umfang und räumliche Reichweite der Eingriffe sowie der hierfür erforderliche Ausgleich nachvollziehbar, vollständig und widerspruchsfrei dargestellt werden. Gerade daran fehlt es hier.

Besonders problematisch ist, dass diese Unklarheiten nicht als echtes Hindernis der Planung behandelt, sondern wiederum in die nachgelagerte Vorhabenebene verschoben werden. Die Fläche soll bereits jetzt planerisch ausgewiesen werden, obwohl die tatsächliche Inanspruchnahme des Bodens und der Ausgleich hierfür noch nicht abschließend feststehen. Damit wird die planerische Vorentscheidung zugunsten des Vorhabens vorgezogen, ohne dass der dafür erforderliche Nachweis einer gesicherten Eingriffs- und Ausgleichsbewältigung bereits auf FNP-Ebene erbracht wäre. Dies genügt den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung nicht.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Solange Umfang, Lage und tatsächliche Wirkung der Eingriffe in Boden und Fläche einschließlich aller baulichen Nebenflächen nicht belastbar ermittelt und der hierfür erforderliche Ausgleich nicht konkret gesichert sind, fehlt der Flächennutzungsplanänderung eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die Planung sei insoweit umweltverträglich und planerisch beherrschbar.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für Boden, Versiegelung, Zuwegungen, Kranstellflächen, Montage- und Arbeitsflächen grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Eingriffe tatsächlich zu erwarten sind und wie deren vollständiger Ausgleich gesichert werden soll. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die vorliegende FNP-Änderung auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

11. CEF-Maßnahmen werden im Umweltbericht vorausgesetzt, aber auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht hinreichend festgelegt und nicht gesichert

Den Unterlagen ist zu entgegnen, dass der Umweltbericht die Wirksamkeit artenschutzrechtlich erforderlicher CEF-Maßnahmen bereits als tragende Grundlage der positiven Planung zugrunde legt, ohne diese Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend konkret festzulegen und tatsächlich zu sichern. Der Umweltbericht verweist selbst darauf, dass für mehrere konfliktbetroffene Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, benennt jedoch die hierfür vorgesehenen Flächen nicht verbindlich und verschiebt die konkrete Ausgestaltung ausdrücklich auf die spätere landschaftspflegerische Begleitplanung. Damit bleibt gerade offen, wo die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, in welchem räumlichen Zuschnitt sie tatsächlich zur Verfügung stehen, ob sie rechtzeitig vor Eintritt der Beeinträchtigungen wirksam hergestellt werden können und ob ihre dauerhafte Funktionsfähigkeit gesichert ist. Eine positive artenschutzrechtliche Prognose darf jedoch nicht auf Maßnahmen gestützt werden, die in ihrem Standort, ihrem Umfang und ihrer tatsächlichen Wirksamkeit noch nicht verbindlich festgelegt sind.

Gerade hierin liegt der entscheidende Mangel. Der Umweltbericht behandelt die CEF-Maßnahmen nicht als noch offene Voraussetzung, sondern bereits als mitgedachte und im Ergebnis konfliktlösende Grundlage der Planung. Tatsächlich bleibt die Maßnahmenkonzeption aber in zentralen Punkten unbestimmt. Dies betrifft insbesondere die für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard erforderlichen Maßnahmen. Der Bericht geht dabei nicht von einer konsequenten Addition der artspezifischen Flächenbedarfe aus, sondern unterstellt, dass sich Maßnahmen für mehrere Arten überlagern oder gemeinsam erfüllen ließen, weil die Arten teilweise ähnliche Lebensraumansprüche aufwiesen. Gerade diese Annahme ist auf FNP- Ebene nicht belastbar abgesichert. Artspezifische Anforderungen dürfen nicht ohne belastbare Nachweise in einer pauschalen Mehrfachverwertung derselben Maßnahmenflächen aufgehen. Solange weder die konkreten Flächen noch die tatsächliche Eignung, Größe und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

s.o.

Eine konkrete Sicherung ist nicht Aufgabe des FNP's und schon gar nicht des Umweltberichts zum FNP.

Wenn einzelne Tierarten ähnliche Lebensraumansprüche haben, erfolgt keine Aufaddierung von erforderlichen Ausgleichsflächen. Die Tiere leben im geplanten Windpark ebenfalls zusammen in einem Lebensraum.

Festlegungen zur Lage, zum Umfang, zur Ausführung und zum Zeitpunkt trifft die genehmigende BImSch-Behörde des Landkreis Lüneburg. Die Vorbereitung zur Ausgestaltung der Genehmigung trifft der landschaftspflegerische Begleitplan und nicht der Umweltbericht zum FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Funktionsfähigkeit der Maßnahmen verbindlich feststehen, bleibt offen, ob die prognostizierte Konfliktbewältigung überhaupt eintreten kann. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht nicht lediglich von endgültig gesicherten Maßnahmenflächen ausgeht, sondern mit Suchräumen, späteren Festlegungen und rotierenden Maßnahmenkonzepten arbeitet. Auch dies zeigt, dass die konfliktmindernde Wirkung der CEF-Maßnahmen im Zeitpunkt der Flächenausweisung gerade noch nicht feststeht. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion jedoch nur dann, wenn sie rechtzeitig, konkret, räumlich gesichert und mit hinreichender Gewissheit wirksam ist. Der Umweltbericht kehrt dieses Erfordernis in unzulässiger Weise um: Nicht die gesicherte Maßnahme trägt die positive Prognose, sondern die positive Prognose soll die spätere Maßnahmenfestlegung rechtfertigen. Das genügt den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung nicht. Besonders problematisch ist schließlich, dass der Umweltbericht die CEF-Maßnahmen nicht nur als artenschutzrechtliche Konfliktlösung behandelt, sondern sie zugleich mit weiteren Ausgleichsüberlegungen verknüpft. Damit wird die ohnehin unbestimmte Maßnahmenbasis zusätzlich überfrachtet. Gerade auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wäre es erforderlich gewesen, die für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände tragenden Maßnahmen eindeutig, flächenscharf und eigenständig zu benennen. Daran fehlt es hier. Statt einer gesicherten Konfliktlösung liegt nur eine spätere Maßnahmenoption vor, die bereits jetzt entlastend in die Planung eingestellt wird. Dies begründet ein Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Solange die CEF-Maßnahmen weder in ihrem Standort noch in ihrem Umfang noch in ihrer rechtzeitigen und dauerhaften Wirksamkeit verbindlich gesichert sind, fehlt der Flächennutzungsplanänderung eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte könnten tatsächlich vermieden werden. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die zugrunde gelegten CEF-Maßnahmen vollständig zu konkretisieren und bereits auf Ebene der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o. Der Umweltbericht nimmt keine Abwägung vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Flächennutzungsplanung flächenscharf, artspezifisch und verbindlich darzulegen, welche Maßnahmen wo, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher dauerhaften Sicherung umgesetzt werden sollen. Solange dies nicht erfolgt ist, darf die positive artenschutzrechtliche Prognose nicht auf diese Maßnahmen gestützt werden.

12. Selbst die Trassenführung des Netzan Anschlusses ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ungeklärt

Den Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass selbst ein für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbarer Bestandteil, nämlich der Netzananschluss, auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar geklärt ist. Der Umweltbericht führt aus, dass der Netzananschluss im Gewerbegebiet Reppenstedt geplant sei und die Verbindungsleitung von den Windenergieanlagen zum Umspannwerk per Erdverkabelung erfolgen solle. Zugleich wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass die genaue Trassenführung noch nicht feststeht. Damit bleibt offen, welche zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, Bodenbeeinträchtigungen, Querungen, Baustellenflächen, Gehölzeingriffe, Leitungsnähen, Gewässerberührungen oder artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Herstellung des Netzan Anschlusses tatsächlich verbunden sein werden. Gleichwohl wird die Planung bereits jetzt so behandelt, als liege eine insgesamt tragfähige und hinreichend geprüfte Vorhabenrealisierung vor.

Gerade hierin liegt der entscheidende Mangel. Der Netzananschluss ist kein bloßer technischer Nebenaspekt, der von der planerischen Umweltprüfung getrennt betrachtet werden könnte, sondern notwendiger Bestandteil der Vorhabenrealisierung. Ohne gesicherten Netzananschluss ist das Vorhaben in seiner geplanten Form nicht umsetzbar. Wenn aber die Trasse selbst, ihre konkrete Lage und die damit verbundenen Umweltauswirkungen noch nicht feststehen, ist auch die umweltbezogene Gesamtbewertung der Planung unvollständig. Die Unterlagen blenden damit einen eigenständigen Eingriffs- und Konfliktkomplex aus, obwohl gerade die Erdverkabelung regelmäßig mit zusätzlichen Eingriffen in Boden, Wege, Randstrukturen, Gehölze und gegebenenfalls auch wasserbezogene oder

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
artenschutzrechtlich sensible Bereiche verbunden ist. Solange diese Auswirkungen nicht belastbar ermittelt und bewertet sind, kann die Flächennutzungsplanänderung nicht auf eine vollständige Umweltprüfung gestützt werden. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht auch insoweit nach dem gleichen Grundmuster verfährt wie bei anderen tragenden Konfliktfeldern: Die planerische Vorentscheidung wird bereits jetzt getroffen, während die eigentliche Konfliktklärung auf eine spätere Konkretisierung verschoben wird. Die Öffentlichkeit soll sich damit zu einer Planung äußern, deren notwendige Erschließungs- und Anschlussinfrastruktur noch nicht konkret feststeht, obwohl ohne diese Infrastruktur eine Realisierung des Vorhabens gerade nicht möglich ist. Die Umweltauswirkungen des Netzanschlusses werden damit nicht etwa offen als ungeklärte Hürde behandelt, sondern praktisch aus der tragenden Bewertung der Planung ausgeblendet. Das ist abwägungsrechtlich nicht tragfähig. Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Eine sachgerechte Umweltprüfung darf die für die Realisierung eines Vorhabens notwendige Anschlussinfrastruktur nicht nur abstrakt erwähnen und ihre konkrete Ausgestaltung späteren Verfahren überlassen, wenn dadurch eigenständige und potenziell erhebliche Umweltauswirkungen gerade noch ungeprüft bleiben. Solange die Trasse des Netzanschlusses und ihre Auswirkungen nicht belastbar untersucht sind, fehlt der Flächennutzungsplanänderung eine vollständige und tragfähige umweltbezogene Grundlage. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Auswirkungen des Netzanschlusses vollständig in die Umweltprüfung einzustellen und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, wie der Netzanschluss erfolgen soll, welche Trassenvarianten in Betracht kommen, welche Umweltbelange hiervon betroffen sind und wie die hieraus resultierenden Konflikte bewältigt werden sollen. Solange die genaue Trassenführung noch nicht feststeht und ihre Auswirkungen ungeprüft bleiben, ist die vorliegende FNP-Änderung auch insoweit nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

13. Das Gesamtergebnis des Umweltberichts ist methodisch und abwägungsrechtlich nicht tragfähig

Entgegenzuhalten ist, dass der Umweltbericht in seiner Gesamtkonzeption keine tragfähige Grundlage für die planerische Abwägung bildet. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanentwurf; er hat die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzustellen. Anlage 1 zum BauGB verlangt dabei gerade eine Beschreibung von Standort, Art und Umfang der geplanten Vorhaben sowie der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht dient damit nicht nur der formalen Beifügung von Umweltinformationen, sondern der belastbaren Aufbereitung des Abwägungsmaterials und der Information der Öffentlichkeit. Die fachliche Arbeitshilfe zur Bauleitplanung beschreibt ihn dementsprechend als eigenständigen Bestandteil der Begründung und als Instrument zur Optimierung der Abwägungsunterlagen. Genau diesem Anspruch werden die vorliegenden Unterlagen nicht gerecht.

Der vorliegende Umweltbericht ist vielmehr durch einen durchgehenden methodischen Bruch gekennzeichnet. Tragende Konflikte werden nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend geprüft, sondern in erheblichem Umfang in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Zugleich wird aus vorläufigen, unvollständigen oder widersprüchlichen Prüfungen bereits jetzt ein positives Planungsergebnis hergeleitet. Hinzu treten innere Widersprüche zwischen Einzelbewertung und Gesamtaussage, zwischen formaler Offenheit der Planung und faktisch konkretisierter Vorhabenbewertung sowie zwischen der behaupteten Beherrschbarkeit der Konflikte und der tatsächlich ungesicherten Maßnahmenbasis. Damit fehlt dem Umweltbericht gerade jene innere Schlüssigkeit, die erforderlich wäre, um die umweltbezogenen Belange zutreffend zu ermitteln, zu bewerten und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Entscheidung einzustellen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange jedoch gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen;

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

s.o. an diversen Stellen

Nachfolgend werden die zuvor formulierten Ausführungen erneut wiederholt.

Der Umweltbericht folgt der Maßstäblichkeit des FNP's.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

daran fehlt es, wenn die hierfür maßgebliche Umweltprüfung schon in ihrer Grundstruktur widersprüchlich und defizitär bleibt.

Hinzu kommt, dass auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine tragfähige Planungsentscheidung methodische Konsequenz und echte Konfliktbewältigung verlangt. Das Gericht hat hervorgehoben, dass sich der Plangeber, wenn er sich für ein Ermittlungsverfahren entscheidet, konsequent an seine eigenen Vorgaben zu halten hat. Es hat ferner ausgeführt, dass eine mangelhafte Prognose die auf ihr aufbauende weitere Bewertung unzulänglich machen und zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Konfliktbewältigung führen kann. Genau dies ist hier der Fall. Der Umweltbericht benennt zahlreiche Konflikte, relativiert sie aber im Ergebnis ohne tragfähige Herleitung; er wählt eine Prüfmethodik, hält diese aber in der abschließenden Bewertung nicht konsequent durch; und er verschiebt die Lösung zentraler Probleme in spätere Verfahren, obwohl die Flächennutzungsplanung die grundlegende Weichenstellung bereits jetzt treffen soll.

Der Mangel betrifft damit nicht nur einzelne Teilaspekte, sondern die Tragfähigkeit des Umweltberichts insgesamt. Die vorliegenden Unterlagen liefern kein in sich stimmiges, vollständiges und belastbares Bild der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Sie ersetzen eine nachvollziehbare Konfliktbewältigung durch eine Kombination aus Vorläufigkeit, Vertagung, Relativierung und pauschaler Entwarnung. Auf dieser Grundlage kann eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung über die 55. Änderung des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden. Der Umweltbericht ist in seiner derzeitigen Fassung daher nicht geeignet, die geplante Ausweisung des Windparks planerisch zu tragen.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, den Umweltbericht insgesamt grundlegend zu überarbeiten und eine in sich konsistente, vollständige und belastbare Umweltprüfung vorzulegen, die die tragenden Konflikte nicht nur beschreibt, sondern auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bewältigt. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans eine tragfähige umweltbezogene und abwägungsfeste Grundlage.

14. Die Prüfung der optischen Umfassung ist methodisch verkürzt und die visuelle Belastung für Westergellersen wird unzutreffend relativiert

Zu widersetzen ist, dass die Prüfung der optischen Umfassung methodisch verkürzt erfolgt und die visuelle Belastung insbesondere für Westergellersen im Ergebnis unzutreffend relativiert wird. Der Umweltbericht verweist insoweit auf den städtebaulichen Teil der Begründung und übernimmt die dortige Annahme, eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes sei bis zu 120 Grad horizontal zumutbar; für Westergellersen wird zugleich eine Umschließung von 133 Grad ausdrücklich festgestellt. Anstatt diese Überschreitung des selbst gesetzten Sollwerts als ernstzunehmenden Konflikt zu behandeln, wird sie im Umweltbericht und im städtebaulichen Teil sogleich wieder relativiert. Dies geschieht mit der Begründung, die Umschließung sei nicht durchgängig, zwischen den Windenergiegebieten lägen Lücken von rund 30 Grad, die attraktivere Südseite werde freigehalten und die Wirkung werde durch Anhöhen sowie Baumbewuchs gemindert. Gleichzeitig wird aber selbst eingeräumt, dass zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung unklar sei, in welchem Umfang die geplanten Windvorranggebiete des Landkreises Harburg tatsächlich in das RROP aufgenommen werden. Damit beruht die angenommene optische Verträglichkeit gerade nicht auf einer gesicherten, sondern auf einer unsicheren und in Teilen spekulativen Ausgangslage.

Gerade hierin liegt der entscheidende Mangel. Die Unterlagen behandeln die optische Umfassung nicht als offene und konflikträchtige Abwägungsfrage, sondern reduzieren sie auf ein schematisches 120-Grad-Modell, das im Ergebnis selbst dort noch entlastend angewendet wird, wo der eigene Sollwert bereits überschritten ist. Hinzu kommt, dass die Prüfung typisierend vom Mittelpunkt der Ortslage ausgeht und im städtebaulichen Teil ausdrücklich nur die geschlossenen Ortslagen in den Blick nimmt, während Einzelhäuser und Siedlungssplitter des Außenbereichs von dieser vertieften Betrachtung ausgenommen werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beurteilung der Umfassungswirkungen begründet sich nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern kann abgewogen werden. Die angewandte Methodik zur Beurteilung der optischen Umfassung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 geprüft. Bei einer Überschreitung der 120 Grad Umfassung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Umfassung noch vertretbar ist. Aufgrund der dort genannten Gesichtspunkte insb. der lediglich lückenhaften Umstellung im Bereich der Northwest- bis Nordostseite Westergellersens sowie der Freihaltung der Ortssüdseite, kommt die Samtgemeinde zum Ergebnis, dass die rechnerisch/geometrisch ermittelte 133 Grad Umfassung hier verträglich ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Damit wird die tatsächliche Wahrnehmungssituation der betroffenen Bevölkerung nicht standortbezogen, sondern nur modellhaft und vereinfachend erfasst. Eine tragfähige Beurteilung der optischen Belastung kann aber nicht allein auf einem abstrakten Winkelmaß beruhen, wenn zugleich selbst eingeräumt wird, dass die Nordseite Westergellersens optisch umschlossen wird und die Beurteilung zudem von noch ungesicherten Entwicklungen im Landkreis Harburg abhängt. Hinzu kommt, dass die Relativierung der Belastung durch Hinweise auf Lücken, Sichtverschattungen und die Freihaltung der „attraktiveren Südseite“ methodisch nicht überzeugt. Der Umweltbericht selbst beschreibt an anderer Stelle die Erholungseignung der Landschaft gerade auch über die freie Sicht, die Horizontwirkung, die visuelle Beunruhigung durch Rotorbewegungen und die nächtliche Befeuerung. Er räumt ferner ein, dass Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 270 m den natürlichen Horizont massiv überschreiten und ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht möglich ist. Wenn die Unterlagen einerseits die außergewöhnliche Fern- und Horizontwirkung dieser Anlagen selbst herausstellen, können sie andererseits die Belastung für eine konkret betroffene Ortslage nicht allein dadurch kleinrechnen, dass einzelne Blickkorridore formal freigehalten bleiben oder einzelne Höhenzüge und Gehölze die Sicht teilweise abschwächen. Die Prüfung der optischen Umfassung bleibt damit hinter der tatsächlichen visuellen Wirkung des Vorhabens zurück. Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde darf die optische Verträglichkeit des Vorhabens nicht auf eine schematische und in sich relativierende Betrachtung stützen, wenn der eigene Prüfmaßstab überschritten wird und die maßgebliche visuelle Belastung zugleich auf unsicheren Annahmen über weitere Windvorranggebiete und auf nur typisierenden Ortslagenbetrachtungen beruht. Die Unterlagen erfassen die tatsächliche Umfassungs- und Bedrängungswirkung für Westergellersen daher nicht mit der erforderlichen Belastbarkeit.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Prüfung der optischen Umfassung grundlegend zu überarbeiten und die visuelle Belastung für Westergellersen sowie die übrigen betroffenen Ortslagen nicht nur schematisch, sondern auf einer belastbaren, gesicherten und tatsächlich wahrnehmungsbezogenen Grundlage neu zu bewerten. Solange eine festgestellte Umschließung von 133 Grad trotz Überschreitung des eigenen Sollwerts relativiert und auf unsichere Annahmen zu weiteren Windvorranggebieten gestützt wird, ist die vorliegende FNP-Änderung auch hinsichtlich der optischen Verträglichkeit nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

15. Lärm wird im Umweltbericht nur mit einer vorläufigen Prognose behandelt

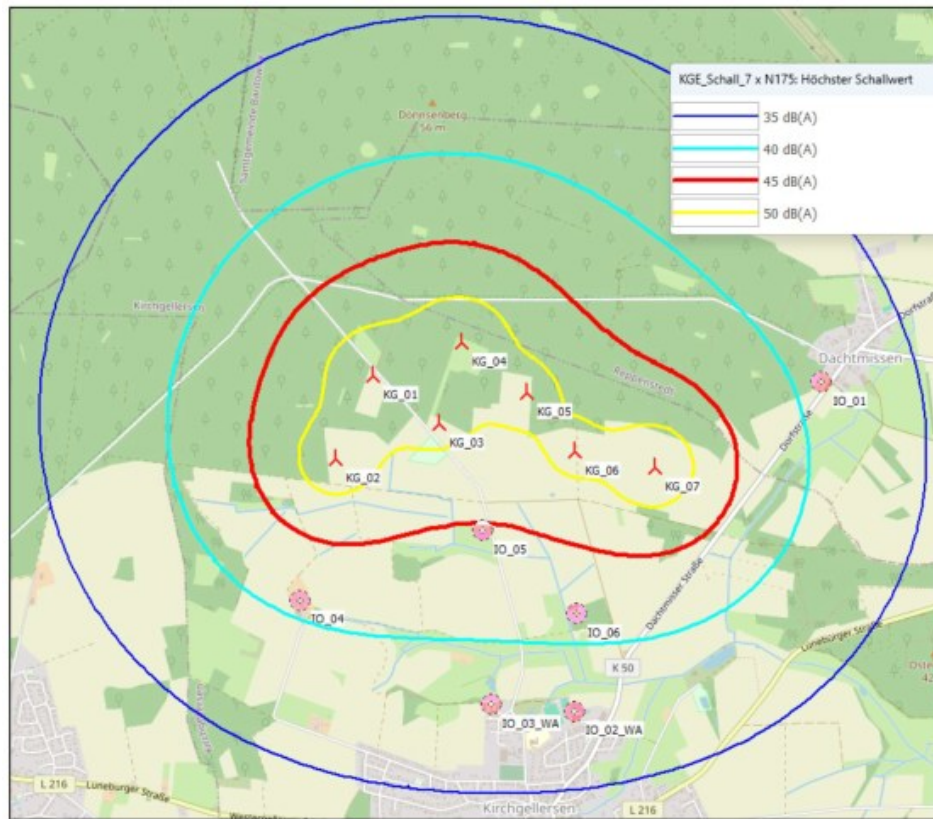
Zu widersprechen ist, dass die Lärmkonflikte nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar und abschließend geprüft werden. Der Umweltbericht stellt selbst ausdrücklich klar, dass für den Änderungsbereich lediglich eine vorläufige Prognose der Schallausbreitung vorliegt. Zugleich wird eingeräumt, dass der differenzierte Nachweis der Verträglichkeit möglicher Windenergieanlagen mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erst im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch ein gesondertes Lärmgutachten zu erbringen ist. Damit wird bereits auf der Ebene des Umweltberichts offen ausgesprochen, dass die eigentliche lärmbezogene Konfliktprüfung gerade noch nicht abgeschlossen ist.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Die eigentliche lärmbezogene Konfliktprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.



Gerade darin liegt der entscheidende Mangel. Wenn der Umweltbericht selbst davon ausgeht, dass der Lärmschutz für die Umsetzbarkeit der Planung von wesentlicher Bedeutung ist, kann die Samtgemeinde die Ausweisung der Fläche nicht zugleich auf eine lediglich vorläufige Prognose stützen. Eine solche Vorabschätzung kann eine abschließende konfliktbewältigende Prüfung nicht ersetzen, wenn die planerische Vorentscheidung zugunsten des Vorhabens bereits jetzt getroffen werden soll. Solange weder die maßgeblichen Immissionsorte noch die tatsächliche Einhaltung der Richtwerte auf einer belastbaren Grundlage geprüft sind, fehlt es an der für die Flächennutzungsplanung erforderlichen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Sicherheit, dass der Standort aus Sicht des Schutzguts Mensch tatsächlich tragfähig ist.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht aus der bloß vorläufigen Betrachtung gleichwohl ein entlastendes Planungsergebnis vorbereitet. Die Unterlagen arbeiten damit erneut nach dem Muster, einen zentralen Konflikt zwar zu benennen, seine tragende Prüfung aber auf das spätere Genehmigungsverfahren zu verschieben. Das genügt den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung nicht. Der Umweltbericht darf nicht den Eindruck erwecken, die Lärmkonflikte seien auf FNP- Ebene bereits im Grundsatz bewältigt, wenn der eigentliche Nachweis nach eigener Darstellung noch aussteht.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die lärmbezogene Umweltprüfung grundlegend zu überarbeiten und bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und belastbar darzulegen, welche Lärmwirkungen an den maßgeblichen schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten sind und weshalb diese planerisch beherrschbar sein sollen. Solange nur eine vorläufige Prognose vorliegt, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit eine tragfähige Grundlage.

16. Die angesetzten 1.000-m- und 500-m-Abstände werden selbst nicht als belastbare Verträglichkeitsnachweise behandelt

Die angesetzten Abstände von 1.000 m zu Wohn- und gemischten Bauflächen sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ersetzen keinen belastbaren standortbezogenen Verträglichkeitsnachweis. Der städtebauliche Teil der Unterlagen behandelt diese Abstände selbst nicht als rechtssicheren Nachweis der tatsächlichen Zumutbarkeit, sondern lediglich als planerische Erfahrungswerte bzw. als angesetzte Schutzabstände. Zugleich wird im Umweltbericht ausdrücklich erklärt, dass der konkrete Nachweis der Vereinbarkeit möglicher Windenergieanlagen mit den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu führen sei.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade daraus folgt, dass die bloße Einhaltung dieser Abstände auf FNP-Ebene nicht als hinreichende Konfliktlösung dargestellt werden kann. Wenn die Unterlagen selbst einräumen, dass es eines späteren differenzierten Nachweises bedarf, dann ist zugleich anerkannt, dass die pauschalen Abstände die konkrete Konfliktlage nicht verlässlich auflösen. Die Samtgemeinde kann sich deshalb nicht darauf berufen, die Lärm- und Zumutbarkeitskonflikte seien bereits deshalb planerisch bewältigt, weil bestimmte Abstände in die Flächenabgrenzung eingestellt wurden. Abstände sind ein Hilfsmittel der Planung; sie ersetzen aber nicht die belastbare standort- und vorhabenbezogene Prüfung der tatsächlichen Wirkungen.

Besonders problematisch ist, dass die Unterlagen die pauschalen Abstände gleichwohl argumentativ entlastend einsetzen. Damit wird der Eindruck erweckt, die Flächenausweisung sei bereits aufgrund dieser planerischen Setzungen im Grundsatz verträglich. Tatsächlich wird die spätere Prüfung aber gerade nicht entbehrlich, sondern als zwingend erforderlich dargestellt. Ein pauschaler Abstand, der selbst nach dem eigenen Prüfungsansatz die konkrete Verträglichkeit nicht abschließend belegt, kann keine tragfähige Grundlage für eine positive planerische Gesamtbewertung sein.

Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, nicht mit abstrakten Schutzabständen zu argumentieren, sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, weshalb die angesetzten Abstände im konkreten Fall die Verträglichkeit tatsächlich sichern sollen. Solange die Unterlagen selbst von weiteren standortbezogenen Nachweisen ausgehen, dürfen die Abstände nicht als faktische Konfliktlösung behandelt werden.

17. Der eigentliche lärmbezogene Nachweis soll erst im späteren Genehmigungsverfahren erbracht werden

Der eigentliche Nachweis der lärmbezogenen Verträglichkeit soll nach dem eigenen Ansatz der Unterlagen gerade nicht im Flächennutzungsplanverfahren,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:
Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sondern erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erbracht werden. Der Umweltbericht erklärt ausdrücklich, der differenzierte Nachweis der Verträglichkeit möglicher Windenergieanlagen mit den Vorgaben der TA Lärm werde in dem nachfolgenden Verfahren durch ein gesondertes Lärmgutachten geführt. Damit wird die tragende Prüfung eines für die Umsetzbarkeit des Vorhabens zentralen Konflikts vollständig auf eine spätere Verfahrensebene verschoben.

Gerade dies ist abwägungsrechtlich angreifbar. Die Flächennutzungsplanung trifft bereits die grundlegende planerische Vorentscheidung zugunsten der Ausweisung eines Windenergiegebiets. Wenn aber die Samtgemeinde selbst davon ausgeht, dass der tragende Nachweis der Lärmverträglichkeit erst später geführt werden kann und geführt werden muss, dann fehlt es der Flächenausweisung bereits im Ausgangspunkt an einer belastbaren Grundlage. Die vorbereitende Bauleitplanung darf ihre positive Entscheidung nicht auf den bloßen Vorbehalt stützen, die eigentliche Konfliktbewältigung werde später schon gelingen.

Hinzu kommt, dass mit diesem Vorgehen die Funktion der Öffentlichkeitsbeteiligung geschwächt wird. Die Öffentlichkeit soll zu einer Planung Stellung nehmen, obwohl der maßgebliche Nachweis, ob die Lärmkonflikte überhaupt beherrschbar sind, nach dem Konzept der Unterlagen noch gar nicht vorliegt. Damit wird die eigentliche Konfliktklärung aus dem Planverfahren herausverlagert, während die planerische Entscheidung bereits vorbereitet wird. Dies widerspricht dem Anspruch, dass die Umweltprüfung die Abwägung der Gemeinde tragen und die Öffentlichkeit belastbar informieren soll.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, den lärmbezogenen Verträglichkeitsnachweis nicht dem späteren Genehmigungsverfahren vorzubehalten, sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Planung mit den schutzwürdigen Nutzungen vereinbar sein soll. Solange der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dies begründet ein durchgreifendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die lärmbezogene Konfliktklärung nicht auf spätere Verfahren zu verlagern, sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung umfassend, nachvollziehbar und belastbar zu führen. Solange dies nicht geschieht, ist die Planung aus Sicht des Schutzguts Mensch nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet. 19. Beim Wohnen im Außenbereich wird die Schutzwürdigkeit pauschal herabgesetzt Entgegenzusetzen ist, dass beim Wohnen im Außenbereich argumentativ mit einer pauschal herabgesetzten Schutzwürdigkeit gearbeitet wird. Der städtebauliche Teil und der Umweltbericht knüpfen an die planungsrechtliche Einordnung des Außenbereichs an und behandeln dort gelegene Wohnnutzungen mit einem geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen innerhalb geschlossener Ortslagen. Eine solche abstrakte Herleitung mag die allgemeine rechtliche Ausgangslage beschreiben; sie ersetzt jedoch nicht die konkrete Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Betroffenheit der vor Ort vorhandenen Wohnnutzungen. Gerade hierin liegt der Mangel der Unterlagen. Aus einer allgemein geringeren Schutzwürdigkeit darf nicht abgeleitet werden, dass konkrete Belastungen im Außenbereich ohne Weiteres hinnehmbar seien. Auch Wohngebäude im Außenbereich sind dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gewidmet und unterliegen daher den Anforderungen des Immissionsschutzes und des Gebots gerechter Abwägung. Der Umweltbericht nutzt die geringere Schutzwürdigkeit im Ergebnis jedoch vor allem argumentativ zur Entlastung der Planung, ohne auf dieser Grundlage eine eigenständige, standortbezogene und belastbare Zumutbarkeitsprüfung zu liefern. Hinzu kommt, dass gerade im Umfeld eines großmaßstäblichen Windparks mit sehr hohen Anlagen die tatsächliche Belastung des Wohnens im Außenbereich erheblich sein kann. Dies betrifft nicht nur Lärm, sondern auch visuelle	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: s.o. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen durch z.B. Schall- und Schattenwurf sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt. Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit der WEA hinsichtlich des Schalls z.B. auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen gemäß TA Lärm geprüft. Wie groß die Abstände der WEA zum Wohnen zu wählen sind und ob Abschaltregelungen zu treffen sind, hängt jeweils von der Anlagenart, der Anzahl der geplanten WEA sowie von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes ab. Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit jedoch insgesamt geringer einzustufen gegenüber dem Innenbereich. Daws wird auch ein geringerer vorsorglicher Schutzabstand gewählt. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (Quelle: LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand: 24.02.2023). Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) ist auch im Außenbereich verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene. Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe auch Sammelabwägung Pkt. 2.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wirkungen, nächtliche Befeuerung, Schattenwurf und die Veränderung des unmittelbaren Wohnumfelds. Eine pauschale Herabstufung der Schutzwürdigkeit wird diesen kumulierten Belastungen nicht gerecht. Sie erleichtert lediglich die argumentative Rechtfertigung der Planung, ohne die tatsächliche Konfliktlage aufzulösen. Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, Wohnnutzungen im Außenbereich nicht pauschal herabzustufen, sondern ihre konkrete Betroffenheit eigenständig und nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen. Solange dies nicht geschieht, ist die Behandlung des Schutzguts Mensch in den vorliegenden Unterlagen unvollständig. 20. Diese pauschale Herabstufung ersetzt keinen konkreten standortbezogenen Zumutbarkeitsnachweis Den entgegenzuhalten ist, dass die angenommene geringere Schutzwürdigkeit des Wohnens im Außenbereich keinen konkreten Nachweis der tatsächlichen Zumutbarkeit ersetzt. Selbst wenn die rechtliche Ausgangslage für Außenbereichswohnen im Vergleich zu Wohngebieten des Innenbereichs einen geringeren Schutzanspruch vorsieht, bleibt die Samtgemeinde verpflichtet, die konkreten Auswirkungen des Vorhabens an den tatsächlich betroffenen Standorten nachprüfbar zu bewerten. Genau dies leisten die Unterlagen nicht in der erforderlichen Weise. Die planerische Argumentation läuft vielmehr darauf hinaus, dass aus der abstrakt geringeren Schutzwürdigkeit eine faktische Entlastung des Vorhabens hergeleitet wird. Dadurch wird aber nicht beantwortet, welche Belastungen an den einzelnen Immissionsorten konkret auftreten, ob diese Belastungen isoliert und kumulativ zumutbar sind und in welchem Umfang das Wohnumfeld durch das Vorhaben verändert wird. Ein abwägungsfehlerfreier Umgang mit dem Schutzgut Mensch setzt jedoch eine standortbezogene Betrachtung voraus. Pauschale Verweise auf eine geringere Schutzwürdigkeit genügen hierfür nicht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Abwägung siehe oben zu Punkt 19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit den übrigen offenen Konflikten. Wenn schon Lärm, Schattenwurf und optische Belastung nach dem Konzept der Unterlagen noch nicht abschließend geklärt sind, kann die Samtgemeinde nicht zugleich mit einer bloßen Herabstufung der Schutzwürdigkeit argumentieren, um die Belastung des Außenbereichswohnen im Ergebnis kleinzurechnen. Gerade in dieser Kombination zeigt sich, dass die Unterlagen keine belastbare Zumutbarkeitsprüfung leisten, sondern mit einer pauschalen Vorbewertung arbeiten.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, für die betroffenen Wohnnutzungen im Außenbereich konkrete, standortbezogene und nachvollziehbare Zumutbarkeitsnachweise zu führen, statt sich auf abstrakte Aussagen zur geringeren Schutzwürdigkeit zu beschränken. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Behandlung des Außenbereichswohnen planerisch unzureichend.

21. Infraschall wird nicht belastbar geprüft, sondern mit allgemeinen Aussagen abgearbeitet

Die Frage möglicher Belastungen durch Infraschall werden im Umweltbericht nicht belastbar standort- und vorhabenbezogen geprüft, sondern im Wesentlichen mit allgemeinen Aussagen zum Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse abgearbeitet. Der Bericht verweist darauf, dass negative Umweltwirkungen durch Infraschall bisher wissenschaftlich nicht belegt, aber auch nicht ausgeschlossen seien, und führt sodann allgemeine Erwägungen zur Wahrnehmbarkeitsschwelle und zu Entfernungen von mehr als 1.000 m an. Eine konkrete standortbezogene Prüfung der beabsichtigten Anlagenkonfiguration erfolgt demgegenüber gerade nicht.

Gerade darin liegt der wesentliche Mangel. Der Umweltbericht ersetzt die tatsächliche Bewertung des konkreten Vorhabens durch eine abstrakte Zusammenfassung allgemeiner Aussagen. Dies mag für eine erste Einordnung des Themas ausreichen, genügt aber nicht als tragende Grundlage einer positiven

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

planerischen Entscheidung. Wenn die Samtgemeinde die Fläche bereits jetzt zugunsten der Windenergienutzung ausweisen will, muss sie die für das konkrete Vorhaben relevanten Auswirkungen auch konkret prüfen. Allgemeine Überlegungen zu Infraschall ersetzen eine solche Prüfung nicht.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst keinen abschließenden wissenschaftlichen Ausschluss möglicher Belastungen behauptet, sondern nur mit allgemeinen Wahrscheinlichkeits- und Erwartungsaussagen arbeitet. Diese allgemeine Betrachtung wird dann gleichwohl in ein entlastendes Ergebnis überführt. Damit wird aus einer abstrakten und bewusst offenen Beschreibung des Themenfeldes eine konkrete Planungserleichterung abgeleitet, ohne dass hierfür eine belastbare vorhabenbezogene Tatsachengrundlage vorliegt.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die möglichen Belastungen durch Infraschall nicht nur allgemein zu referieren, sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und standortbezogen zu prüfen. Solange dies nicht erfolgt, trägt die Behandlung des Infraschalls das positive Planungsergebnis nicht.

22. Der Umweltbericht räumt selbst ein, dass konkrete Aussagen zu Infraschall erst bei bekanntem Anlagentyp, konkreter Anlagenzahl und exakten Standorten möglich sind

Der Umweltbericht räumt selbst ausdrücklich ein, konkrete Aussagen zu einer möglichen Belastung durch Infraschall könnten erst dann getroffen werden, wenn die genauen Standorte, die genaue Zahl der Anlagen und der konkrete Anlagentyp bekannt seien. Damit erklärt der Bericht die für eine belastbare Bewertung maßgeblichen Parameter selbst für noch nicht vorhanden. Genau hierin liegt die entscheidende Einschränkung seiner eigenen Aussagekraft.

Wenn die erforderlichen Grundlagen nach eigener Darstellung noch fehlen, darf die Samtgemeinde daraus keine entlastende Sachbehandlung ableiten. Vielmehr hätte aus dieser offenen Datenlage die gebotene planerische Zurückhaltung folgen müssen. Eine Umweltprüfung, die selbst erklärt, dass die für die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Infraschall siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt.

2.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bewertung wesentlichen Eingangsgrößen noch nicht feststehen, kann die Frage der Verträglichkeit gerade nicht abschließend beantworten. Die Unterlagen hätten dies offen als Bewertungsgrenze behandeln müssen, statt aus der unvollständigen Grundlage eine positive Tendenz zugunsten der Planung abzuleiten. Besonders problematisch ist, dass diese selbst benannte Einschränkung nicht etwa zu einer zurückhaltenden oder vorläufigen Gesamtbewertung führt, sondern im Ergebnis folgenlos bleibt. Der Umweltbericht benennt die fehlenden Grundlagen, zieht daraus aber keine substantielle Konsequenz für die planerische Tragfähigkeit der Flächenausweisung. Gerade dadurch wird deutlich, dass die Unterlagen die Grenzen ihrer eigenen Aussagekraft nicht ernsthaft in die Abwägung einstellen. Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die selbst benannten Bewertungslücken im Bereich Infraschall nicht zu relativieren, sondern planerisch ernst zu nehmen und die fehlenden Grundlagen vor einer positiven Vorentscheidung nachzuliefern.	
23. Trotz dieser offenen Bewertungsgrundlage zieht der Umweltbericht bereits ein entlastendes Ergebnis zum Infraschall Der Umweltbericht gelangt trotz der von ihm selbst benannten offenen Bewertungsgrundlage bereits jetzt zu einem entlastenden Ergebnis. Nachdem er ausführt, konkrete Aussagen seien auf FNP-Ebene mangels genauer Kenntnis von Standorten, Anlagenzahl und Anlagentyp nicht möglich, stellt er gleichwohl fest, von den Flächen gingen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Infraschall aus. Diese Schlussfolgerung ist methodisch nicht tragfähig. Gerade hierin zeigt sich erneut das grundlegende Muster der Unterlagen. Offene oder unzureichend konkretisierte Konfliktlagen werden nicht zum Anlass genommen, die Planung zurückhaltend zu bewerten, sondern münden gleichwohl in eine positive oder entlastende Gesamtaussage. Dies ist beim Infraschall besonders deutlich, weil der Umweltbericht die Bewertungsgrenze selbst	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt: Zum Thema Infraschall siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 2.2. Die nachfolgenden Absätze erscheinen bereits zum wiederholten Mal !

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ausdrücklich beschreibt. Wenn konkrete Aussagen nicht möglich sind, darf daraus nicht gleichzeitig eine faktische Entwarnung abgeleitet werden.

Hinzu kommt, dass ein solches Vorgehen die Öffentlichkeitsbeteiligung entwertet. Die Öffentlichkeit soll sich mit einem Thema auseinandersetzen, das nach dem eigenen Text des Umweltberichts noch nicht konkret prüfbar ist, dessen Ergebnis aber gleichwohl bereits zugunsten der Planung formuliert wird. Das ist keine offene und belastbare Umweltprüfung, sondern eine vorweggenommene Relativierung eines ungeklärten Konflikts.

Dies begründet ein durchgreifendes Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, auf eine entlastende Bewertung des Infraschalls zu verzichten, solange die dafür erforderlichen konkreten Grundlagen nach eigener Darstellung noch fehlen. Andernfalls bleibt die Behandlung des Infraschalls methodisch widersprüchlich und planerisch nicht tragfähig.

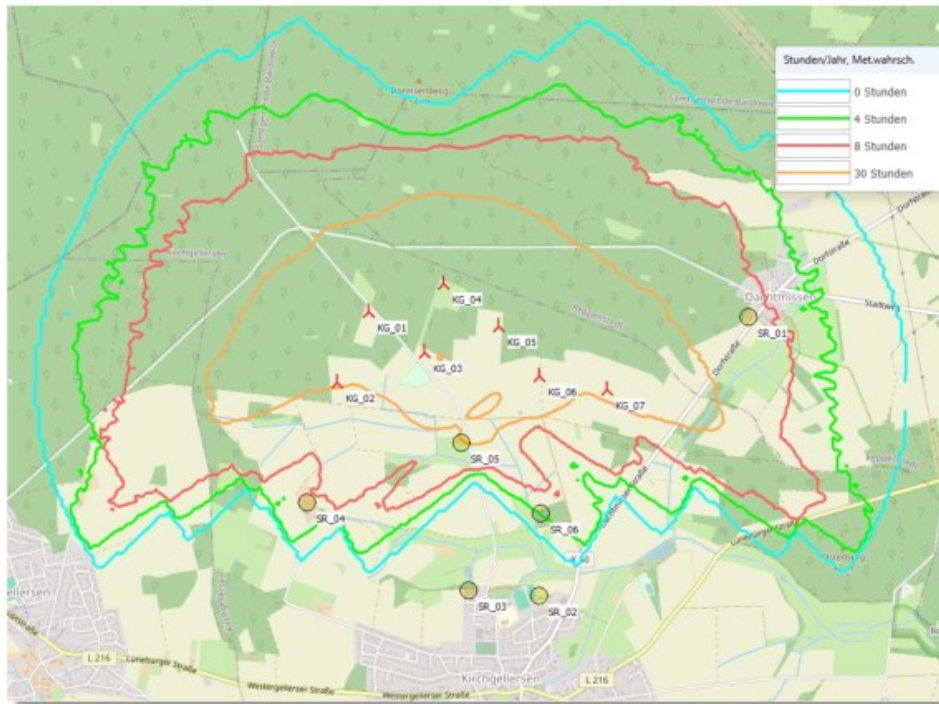
24. Schattenwurf wird ebenfalls nur vorläufig behandelt

Auch die Behandlung des Schattenwurfs erfolgt nicht als abgeschlossene Konfliktprüfung, sondern nur in Form einer vorläufigen Betrachtung. Der Umweltbericht stellt selbst eine vorläufige Prognose möglicher Wirkbereiche des Schattenwurfs dar und erklärt zugleich, die genaue Berechnung werde erst im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Damit ist bereits aus dem eigenen Ansatz des Umweltberichts ersichtlich, dass die Konfliktbewertung zum Schattenwurf auf FNP-Ebene gerade noch nicht abgeschlossen ist.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Schattenwurf siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 2.4.



Gerade darin liegt der wesentliche Mangel. Wenn der Schattenwurf als relevanter Konflikt für die Umsetzbarkeit der Planung anerkannt wird, genügt eine bloß vorläufige Darstellung nicht, um bereits jetzt eine positive planerische Vorentscheidung zu tragen. Die Samtgemeinde darf die Fläche nicht unter Verweis auf nur grobe oder vorläufige Betrachtungen ausweisen und die tragende Prüfung der tatsächlichen Beschattungswirkungen erst später nachholen. Eine Umweltprüfung, die sich auf die vorgelagerte Bauleitplanung stützt, muss den Konflikt so weit aufklären, dass die Abwägung auf belastbaren Tatsachen beruhen kann.

Hinzu kommt, dass die Unterlagen auch hier nach dem gleichen Muster verfahren wie bei Lärm und Infraschall. Der Konflikt wird benannt, seine genaue Prüfung aber verschoben. Gleichwohl wird die Fläche bereits jetzt als grundsätzlich ausweisbar behandelt. Eine solche Vorverlagerung der positiven

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Planungsentscheidung bei gleichzeitiger Nachverlagerung der Konfliktbewältigung ist nicht tragfähig.

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die schattenwurfbezogene Konfliktlage bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar aufzuklären, anstatt sich mit einer bloß vorläufigen Betrachtung zu begnügen.

25. Der genaue Nachweis zum Schattenwurf soll erst im späteren Zulassungsverfahren erfolgen

Der Umweltbericht behält die eigentliche Berechnung und den genauen Nachweis der maßgeblichen Schattenwurfkonflikte ausdrücklich dem späteren Zulassungsverfahren vor. Damit wird die zentrale Frage, ob die zulässigen Beschattungsgrenzen an den betroffenen Nutzungen eingehalten werden können, nicht im Planverfahren selbst beantwortet, sondern vollständig in das spätere immissionsschutzrechtliche Verfahren verlagert.

Gerade dies ist abwägungsrechtlich problematisch. Die Flächennutzungsplanung schafft die planerische Grundlage und trifft die wesentliche Vorentscheidung, ob die Fläche überhaupt für die Windenergienutzung in Betracht kommt. Wenn der genaue Nachweis eines für die Wohnnutzungen wesentlichen Konflikts aber erst später geführt werden soll, fehlt es bereits auf Ebene der Bauleitplanung an einer tragfähigen Tatsachengrundlage. Die Samtgemeinde kann sich nicht darauf zurückziehen, die Frage werde später beantwortet, wenn sie die positive Grundentscheidung bereits jetzt treffen will.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst die Bedeutung des Schattenwurfs für die Umsetzbarkeit der Planung betont. Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass gerade der entscheidende Nachweis auf eine spätere Ebene verschoben wird. Damit wird nicht etwa eine tatsächlich gelöste Konfliktlage dokumentiert, sondern lediglich die Hoffnung, dass sich die Konflikte später werden bewältigen lassen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Schattenwurf siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies begründet ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die tragende Prüfung der Schattenwurfverträglichkeit nicht in das spätere Genehmigungsverfahren zu verlagern, sondern bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar vorzunehmen.

26. Auch beim Schattenwurf wird damit ein ungeklärter Konflikt bereits planerisch positiv bewertet

Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass auch beim Schattenwurf ein ungeklärter Konflikt bereits planerisch positiv bewertet wird. Der Umweltbericht erkennt die Relevanz des Themas ausdrücklich an und verweist zugleich auf die noch ausstehende genaue Berechnung im späteren Verfahren. Gleichwohl wird die Fläche schon jetzt so behandelt, als seien die Konflikte im Grundsatz beherrschbar und die Planung nicht wesentlich in Frage stellend.

Gerade hierin liegt der entscheidende methodische Fehler. Eine positive Bewertung setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Konflikte belastbar geklärt sind. Wenn aber die entscheidende Prüfung noch aussteht, kann die Samtgemeinde nicht bereits aus einer vorläufigen Betrachtung eine entlastende Planungsprognose ableiten. Sie nimmt damit das positive Ergebnis vorweg, ohne die hierfür nötige Tatsachengrundlage zu besitzen.

Hinzu kommt, dass dieses Vorgehen nicht auf einen bloßen Einzelfehler beschränkt ist, sondern sich in mehreren Themenfeldern des Umweltberichts wiederholt. Gerade dadurch verstärkt sich das Gewicht des Mangels. Ein Konflikt, der noch nicht abschließend geprüft ist, darf nicht gleichwohl so behandelt werden, als stehe seiner Beherrschbarkeit bereits fest.

Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, von einer positiven Behandlung des Schattenwurfs abzusehen, solange die tragende Konfliktprüfung ausdrücklich noch aussteht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Schattenwurf siehe Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

27. Die Prüfung der optischen Umfassung erfolgt mit einem stark vereinfachten Modell

Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass die Prüfung der optischen Umfassung auf einem stark vereinfachten Modell beruht. Der städtebauliche Teil arbeitet mit einem schematischen Winkelmaß und legt zugrunde, dass eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu 120 Grad als zumutbar bewertet werden könne. Eine solche schematische Betrachtung mag als erste Hilfskonstruktion dienen, ersetzt aber keine belastbare Erfassung der tatsächlichen Wahrnehmungs- und Belastungssituation der betroffenen Ortslagen.

Gerade hierin liegt der Mangel der Unterlagen. Die visuelle Wirkung großmaßstäblicher Windenergieanlagen erschöpft sich nicht in einem abstrakten Gradmodell. Entscheidend sind vielmehr auch konkrete Blickbeziehungen, die Lage von Siedlungsrändern, offene Landschaftsräume, Vorbelastungen, die tatsächliche Dominanz der Anlagen im Blickfeld sowie die Wirkung rotierender Rotoren und nächtlicher Befeuerung. Ein vereinfachtes Winkelmodell kann diese komplexe Wahrnehmungssituation nicht allein tragen. Wenn der Umweltbericht gleichwohl maßgeblich auf ein solches Modell abstellt, verkürzt er die tatsächliche Konfliktlage.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht an anderer Stelle selbst die erhebliche Fern- und Horizontwirkung der geplanten Anlagen betont. Umso weniger überzeugend ist es, die optische Umfassung im Ergebnis vor allem schematisch abzuhandeln. Die Unterlagen stehen damit auch insoweit in einem

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der methodischen Beurteilung der Umfassungswirkung ist ein gewisses Maß an Abstraktion notwendig, siehe Abwägung unten zu Punkt 28.

Die Wohnnutzung im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen.

Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) erfolgt unabhängig von der Prüfung der Umfassungswirkung auf Genehmigungsebene.

Die Prüfung des Landschaftsbildes erfolgt unabhängig der Prüfung der Umfassungswirkung.

Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbilds /der Erholungseignung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.8

Zum Thema Optische Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Spannungsverhältnis zwischen eigener Beschreibung der Eingriffstiefe und vereinfachender Bewertungsmethode.

Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die visuelle Belastung nicht auf ein stark vereinfachtes Modell zu reduzieren, sondern standortbezogen und nachvollziehbar zu prüfen, wie die tatsächliche optische Wirkung auf die betroffenen Ortslagen ausfällt.

28. Bezugspunkt der Umfassungsprüfung ist lediglich der Mittelpunkt der Ortslage

Die Umfassungsprüfung geht typisierend vom Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage aus. Damit wird die Belastung nicht aus der Perspektive der tatsächlich betroffenen Siedlungsränder, Wohnlagen und Blickbeziehungen erfasst, sondern an einem schematisch gesetzten Punkt festgemacht. Dies führt zwangsläufig zu einer Vereinfachung der realen Betroffenheit.

Gerade darin liegt das methodische Defizit. Die optische Belastung durch Windenergieanlagen wird in der Realität nicht am geometrischen Mittelpunkt einer Ortslage wahrgenommen, sondern an konkreten Wohnlagen, Siedlungsrändern, Straßenzügen und Aufenthaltsbereichen. Wenn die Unterlagen ihre Bewertung auf einen stark verallgemeinernden Referenzpunkt stützen, besteht die Gefahr, dass besonders belastete Randlagen oder gerichtete Blickbeziehungen unzutreffend abgeschwächt werden. Eine tragfähige Bewertung der optischen Umfassung muss deshalb näher an der tatsächlichen Wahrnehmungssituation ansetzen.

Hinzu kommt, dass die geplanten Anlagen wegen ihrer außergewöhnlichen Höhe und Fernwirkung gerade nicht nur punktuelle, sondern großräumige visuelle Auswirkungen entfalten. Umso weniger genügt es, die Betroffenheit einer gesamten Ortslage auf einen einzigen Referenzpunkt zu reduzieren. Die Unterlagen bleiben damit hinter einer differenzierten Erfassung der tatsächlichen Sicht- und Belastungssituation zurück.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der methodischen Beurteilung der Umfassungswirkung ist ein gewisses Maß an Abstraktion notwendig. Sowohl durch den Maßstab der Untersuchung (1:50.000) als auch durch die Abstraktion der Flächenannahme der Wind-VRG-Flächen und nicht der späteren tatsächlichen WEA-Standorte, wird deutlich, dass es sich um eine nährungsweise Einschätzung handelt. Unterschiede der Umfassungswirkung zwischen Mittelpunkt und Randlage fallen daher nicht ins Gewicht. Bei Ortslagen, die sehr langgestreckt sind, werden mehrere Mittelpunkte gewählt, dies ist jedoch bei den betrachteten Ortslagen nicht der Fall. Diese gewählte Vorgehensweise entspricht der guten fachlichen Praxis und wurde an Hand eines wissenschaftlichen Gutachtens (UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“) entwickelt. Eine übermäßige Belastung wird auf diese Weise verhindert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dies begründet ein Bewertungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Umfassungsprüfung nicht nur vom Ortsmittelpunkt aus vorzunehmen, sondern die tatsächliche Betroffenheit der maßgeblichen Siedlungsränder und Blickräume eigenständig in die Bewertung einzustellen. 29. Einzelhäuser und Splitter des Außenbereichs werden bewusst aus der vertieften Betrachtung ausgeblendet Einzelhäuser und Siedlungssplitter des Außenbereichs werden ausdrücklich nicht in die vertiefte Prüfung der optischen Umfassung einbezogen. Die Unterlagen begründen dies damit, dass diesen Wohnnutzungen im Hinblick auf Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs kein besonderer Schutzanspruch zukomme. Damit werden jedoch gerade diejenigen Wohnlagen aus der vertieften visuellen Bewertung ausgeblendet, die durch Nähe, Offenlage und fehlende Abschirmung in besonderem Maße betroffen sein können. Gerade hierin liegt ein erheblicher Mangel. Auch wenn Einzelhäuser und Splitter des Außenbereichs rechtlich anders einzuordnen sind als geschlossene Ortslagen, entbindet dies die Samtgemeinde nicht von der Pflicht, ihre tatsächliche Betroffenheit in die Abwägung einzustellen. Die bewusste Herausnahme dieser Wohnlagen aus der vertieften Umfassungsprüfung führt dazu, dass ein relevanter Teil der tatsächlichen visuellen Belastung systematisch unterbelichtet bleibt. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil das Schutzgut Mensch nicht nur die Ortslage als solche, sondern auch konkrete Wohnnutzungen und deren Wohnumfeld umfasst. Hinzu kommt, dass die Unterlagen zugleich bei anderen Themenfeldern, insbesondere beim Lärm, sehr wohl auf konkrete schutzwürdige Nutzungen außerhalb geschlossener Ortslagen Bezug nehmen. Dass ausgerechnet bei der optischen Belastung eine vertiefte Prüfung dieser Wohnlagen unterbleibt, zeigt eine inkonsistente Behandlung der tatsächlichen Betroffenheit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Umfassungswirkung wurde nur für die Ortslagen durchgeführt. Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Umfassungswirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen. Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) bleibt weiterhin verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, Einzelhäuser und Siedlungssplitter des Außenbereichs nicht pauschal aus der vertieften visuellen Konfliktprüfung auszublenden, sondern ihre tatsächliche Belastung durch die geplanten Anlagen eigenständig und nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen. 30. Die für Westergellersen festgestellte Belastung von 133° wird im Ergebnis heruntergespielt Für Westergellersen selbst wird die festgestellte optische Umschließung von 133 Grad im Ergebnis heruntergespielt. Die Unterlagen stellen zunächst fest, dass der angesetzte Sollwert von 120 Grad damit überschritten wird. Anstatt diese Überschreitung als ernsthaften Konflikt zu behandeln, wird sie im weiteren Text sogleich relativiert. Die Begründung hierfür liegt vor allem in der Annahme, es handele sich nicht um eine durchgängige Umschließung und zwischen den Windenergiegebieten verblieben Lücken. Gerade hierin liegt der Mangel. Wer selbst eine Überschreitung des eigenen Prüfmaßstabs feststellt, kann diese nicht ohne Weiteres durch nachträgliche Relativierungen entkräften, ohne die Konfliktbewertung in sich widersprüchlich zu machen. Die Unterlagen geben damit zunächst einen belastenden Befund wieder, behandeln ihn im Ergebnis aber nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht. Gerade bei einem für die visuelle Belastung zentralen Kriterium zeigt sich damit erneut ein Muster der Relativierung festgestellter Konflikte. Hinzu kommt, dass eine Überschreitung des eigenen Sollwerts jedenfalls ein deutliches Indiz für eine kritische Belastung ist. Wenn diese Überschreitung gleichwohl ohne weitergehende vertiefte Prüfung zurückgenommen wird, verliert die gesamte Umfassungsprüfung an Belastbarkeit. Die Samtgemeinde kann sich nicht auf einen selbst definierten Maßstab berufen und ihn im Ergebnis gerade dort wieder relativieren, wo er überschritten wird. Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die für Westergellersen festgestellte Umschließung von 133	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Beurteilung der Umfassungswirkungen begründet sich nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern kann abgewogen werden. Ob die optische Umfassung von 133 Grad tatsächlich eintritt, ist abhängig davon, ob und wo in den Wind-VRG und dem Plangebiet auch tatsächlich WEA errichtet werden. Bei einer Überschreitung der 120 Grad Umfassung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Umfassung noch vertretbar ist. Die optische Umfassungswirkung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 geprüft und die Auswirkungen abgewogen. Aufgrund der dort genannten Gesichtspunkte insb. der lediglich lückenhaften „Umstellung“ sowie der Freihaltung der Ortssüdseite, kommt die Samtgemeinde zum Ergebnis, dass die rechnerische 133 Grad Umfassung hier verträglich ist. Auch das mecklenburgische Fachgutachten zur Beurteilung der Umfassungswirkung, auf welches sich die Samtgemeinde stützt, zeigt die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Grad nicht herunterzuspielen, sondern als ernsthaften visuellen Konflikt mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

31. Gleichzeitig räumt der städtebauliche Teil selbst weitere Unsicherheiten durch mögliche Windvorranggebiete im Landkreis Harburg ein

Der städtebauliche Teil weist selbst ausdrücklich darauf hin, dass die Beurteilung der optischen Umfassung auch von möglichen Windvorranggebieten im Landkreis Harburg abhängt und insoweit Unsicherheiten bestehen. Damit ist die für die visuelle Gesamtbelastung maßgebliche Ausgangslage gerade nicht gesichert. Gleichwohl wird die Verträglichkeit der Planung bereits jetzt so behandelt, als sei die kumulative Wirkung hinreichend geklärt.

Gerade hierin liegt der Mangel. Wenn die Unterlagen selbst einräumen, dass die Nachbarplanungen und damit die visuelle Gesamtwirkung noch nicht abschließend feststehen, hätte dies zu einer zurückhaltenden und konfliktbewussten Bewertung führen müssen. Stattdessen wird die Unsicherheit zwar genannt, im Ergebnis aber nicht ernsthaft als Planungsrisiko behandelt. Die Samtgemeinde stützt ihre Bewertung damit auf eine in Teilen unsichere und noch nicht verfestigte Nachbarentwicklung.

Hinzu kommt, dass gerade bei der optischen Umfassung und Bedrängung kumulative Wirkungen besonders bedeutsam sind. Unsicherheiten in den Nachbarplanungen sind daher nicht bloße Randaspekte, sondern betreffen den Kern der Belastungsbeurteilung. Umso weniger darf die Samtgemeinde die Verträglichkeit der eigenen Planung bereits jetzt positiv bewerten, solange diese Unsicherheiten noch bestehen.

Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die eingeräumten Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Windvorranggebiete im Landkreis Harburg nicht nur zu benennen, sondern in ihrer Bedeutung für die visuelle Gesamtbelastung vollständig und vorsorgend in die Abwägung einzustellen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Abwägung können nur die aktuell vorliegenden Planungsstände berücksichtigt werden. Das RROP des LK Harburgs befindet sich im Entwurf. Aufgrund der aktuellen Diskussionen im Kreistag ist davon auszugehen, dass die Wind-VRG im Untersuchungsraum des Windparks Kirchgellersen in den abgebildeten Flächen oder ggf. kleiner ausgewiesen werden (siehe Abb. 9 der städtebaulichen Begründung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

32. Die kumulative visuelle Belastung ist damit gerade nicht sicher geklärt

Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass die kumulative visuelle Belastung der betroffenen Ortslagen gerade nicht sicher geklärt ist. Die Unterlagen beziehen in ihre Bewertung sowohl bestehende als auch geplante Windenergiegebiete ein, räumen aber zugleich Unsicherheiten über die tatsächliche planerische Verfestigung weiterer Gebiete ein. Damit ist die für die Wahrnehmung der Gesamtbelastung maßgebliche Grundlage nicht abschließend gesichert.

Gerade hierin liegt der zentrale Mangel. Die visuelle Wirkung eines Windparks erschließt sich nicht allein aus dem eigenen Plangebiet, sondern aus dem Zusammenspiel mit weiteren vorhandenen oder möglichen Windgebieten in der Umgebung. Wenn diese kumulative Wirkung nicht belastbar feststeht, kann auch die Bewertung der optischen Umfassung und der visuellen Belastung nicht als gesichert gelten. Eine positive Planungsprognose darf auf dieser Grundlage nicht bereits jetzt getroffen werden.

Hinzu kommt, dass die Unterlagen selbst den hohen Stellenwert der optischen Wirkung, der Rotorbewegungen und der nächtlichen Befeuerung für das Schutzgut Mensch und die Erholungsfunktion der Landschaft betonen. Gerade deshalb wäre eine besonders sorgfältige und gesicherte Prüfung der kumulativen Belastung erforderlich gewesen. Daran fehlt es hier.

Dies begründet ein Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die kumulative visuelle Belastung nicht als im Wesentlichen geklärt zu behandeln, solange die dafür maßgeblichen Entwicklungen im Umfeld nach eigener Darstellung noch unsicher sind.

33. Der Umweltbericht räumt selbst ein, dass die Erholung durch Lärm, Sichtbarkeit, Rotorbewegung und Befeuerung beeinträchtigt wird

Der Umweltbericht legt selbst ausdrücklich dar, dass die Erholungsfunktion der Landschaft werde durch mehrere kumulierende Wirkfaktoren beeinträchtigt. Hierzu zählt der Bericht insbesondere Lärm, die weithin optische Wahrnehmbarkeit der Anlagen, die visuelle Beunruhigung des Horizonts durch die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu kumulativen Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu kumulativen Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14 und zum Thema Erholung und Tourismus Pkt. 2,7 und 3.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
drehenden Rotoren sowie die nächtliche Hindernisbefeuerung. Bereits diese eigene Beschreibung zeigt, dass es sich nicht um einen geringfügigen oder randständigen Eingriff handelt, sondern um eine tiefgreifende Veränderung der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Gerade darin liegt der Maßstab für die Bewertung. Wenn mehrere belastende Wirkfaktoren zugleich auftreten und der Umweltbericht selbst die Tragweite dieser Wirkungen benennt, muss sich dies auch mit vollem Gewicht in der abschließenden Bewertung niederschlagen. Die Erholung wird hier nicht nur punktuell, sondern strukturell beeinträchtigt. Das betrifft sowohl die ruhige Erholung in Natur und Landschaft als auch die Wahrnehmung offener Landschaftsräume und naturnaher Kulissen. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht die besondere Bedeutung der nördlich gelegenen Waldgebiete für die ruhige Erholung ausdrücklich hervorhebt. Gerade vor diesem Hintergrund hätte die konfliktbetonte Darstellung der Erholungsbeeinträchtigung eine entsprechend hohe Bewertung nahegelegt. Stattdessen bleibt die tatsächliche Schwere des Eingriffs im Ergebnis relativiert. Dies begründet ein Bewertungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die von ihr selbst beschriebenen Erholungsbeeinträchtigungen nicht nur festzustellen, sondern mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. 34. Der Umweltbericht stellt zugleich ausdrücklich fest, dass ein vollständiger Ausgleich dieser Erholungsbeeinträchtigungen nicht möglich ist Den FNP-Unterlagen ist entgegenzuhalten, dass der Umweltbericht selbst ausdrücklich feststellt, ein vollständiger Ausgleich der Erholungsbeeinträchtigungen sei nicht möglich. Damit erkennt er an, dass es sich nicht um einen nur vorübergehenden oder leicht kompensierbaren Eingriff handelt, sondern um eine dauerhafte und in ihren Wirkungen nicht vollständig aufhebbare Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch in seiner Erholungsfunktion.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Vollkompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht möglich. Dazu wird im nachfolgenden landschaftspflegerischen Begleitplan ein zweckgebundenes Ersatzgeld berechnet, das an den Landkreis Lüneburg zu zahlen ist, der damit Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes finanziert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
einwirken und der vollständige Ausgleich ausgeschlossen ist, spricht dies nicht für eine nur mittlere, sondern für eine deutlich schwerwiegendere Belastung. Die Unterlagen relativieren damit im Ergebnis die eigene Konfliktbeschreibung und schwächen die Bedeutung des Schutzguts Mensch ab, ohne hierfür eine tragfähige Begründung zu liefern. Hinzu kommt, dass diese Herabstufung nicht nur eine begriffliche Frage ist, sondern unmittelbare Auswirkungen auf das Gewicht des Belangs in der planerischen Abwägung hat. Je niedriger der Konflikt bewertet wird, desto leichter lässt sich die Planung rechtfertigen. Gerade deshalb ist die Diskrepanz zwischen eigener Konfliktbeschreibung und abschließender Bewertung besonders problematisch. Dies begründet ein Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Erholungsbeeinträchtigung nicht mit „mittel“ zu relativieren, sondern die tatsächliche Konfliktintensität entsprechend den eigenen Feststellungen realistisch und abwägungsfest zu bewerten.	Die Errichtung von technischen Anlagen in der freien Landschaft sind immer mit Konflikten verbunden. Diese werden im Umweltbericht untersucht und beschrieben. Weiterhin wird geprüft, ob eine Konfliktbewältigung möglich ist. Ist das der Fall, werden keine planerischen Hemmnisse, die eine Umsetzung des Vorhabens ggf. ausschließen können, gesehen. Die Konfliktbewältigung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG.
36. Materialabrieb und Mikroplastik werden mit allgemeinen Vergleichszahlen relativiert Entgegenzuhalten ist, dass Materialabrieb und Mikroplastik im Umweltbericht nicht vorhaben- und standortbezogen geprüft, sondern im Wesentlichen mit allgemeinen Vergleichszahlen relativiert werden. Der Bericht verweist hierzu auf grobe Abschätzungen zum Materialabtrag an Windenergieanlagen in Deutschland und stellt diesen Zahlen sodann Abriebmengen von Autoreifen und Schuhsohlen gegenüber. Damit erfolgt keine Prüfung der konkreten Auswirkungen des geplanten Vorhabens, sondern lediglich eine allgemeine Einordnung durch Vergleich mit anderen Emissionsquellen. Gerade hierin liegt der Mangel. Eine standortbezogene Umweltprüfung muss sich mit den konkreten Auswirkungen des geplanten Vorhabens befassen, nicht mit allgemeinen nationalen Vergleichswerten. Ob und in welchem Umfang Abrieb der geplanten Anlagen vor Ort relevant ist, welche Eintragspfade bestehen,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Materialabrieb siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

welche Flächen betroffen sein können und wie dieser Aspekt im Verhältnis zu den übrigen Umweltauswirkungen zu bewerten ist, wird durch die bloße Gegenüberstellung mit Reifen- und Schuhabrieb gerade nicht beantwortet.

Hinzu kommt, dass die gewählte Vergleichsargumentation offenkundig der Relativierung dient. Sie erklärt nicht die konkrete Konfliktlage des geplanten Vorhabens, sondern stellt den Effekt nur allgemein als gering dar. Damit wird ein möglicher Umweltaspekt nicht geprüft, sondern argumentativ verkleinert. Das genügt den Anforderungen an eine nachvollziehbare Umweltprüfung nicht.

Dies begründet ein Bewertungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, Materialabrieb und Mikroplastik nicht nur durch allgemeine Vergleichszahlen zu relativieren, sondern vorhaben- und standortbezogen zu prüfen, sofern diese Aspekte in den Unterlagen überhaupt als umweltrelevant behandelt werden sollen.

37. Diese Behandlung von Materialabrieb und Mikroplastik ist keine standortbezogene Umweltprüfung, sondern eine pauschale Verharmlosung

Die Behandlung von Materialabrieb und Mikroplastik stellt keine standortbezogene Umweltprüfung dar, sondern auf eine pauschale Verharmlosung hinausläuft. Der Umweltbericht prüft nicht, welche konkreten Auswirkungen sich aus dem geplanten Vorhaben am Standort ergeben können, sondern argumentiert allein damit, dass andere Quellen insgesamt höhere Abriebmengen verursachen. Eine solche Betrachtung ist nicht geeignet, die Umweltverträglichkeit des konkreten Vorhabens zu belegen.

Gerade darin liegt der entscheidende Mangel. Umweltprüfung bedeutet nicht, einen möglichen Effekt durch den Hinweis auf größere Belastungen an anderer Stelle kleinzurechnen. Maßgeblich ist vielmehr, ob das konkrete Vorhaben relevante Umweltauswirkungen hat, wie diese einzuordnen sind und mit welchem Gewicht sie in die Abwägung einzustellen sind. Der Umweltbericht verfehlt diesen Maßstab, weil er die vorhabenbezogene Prüfung durch eine bloße Relativierungsstrategie ersetzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Materialabrieb siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise in den Gesamtkontext der Unterlagen passt. Auch hier wird kein belastbarer standortbezogener Nachweis geführt, sondern ein möglicher Konflikt durch allgemeine Erwägungen entschärft. Gerade deshalb ist auch dieser Punkt Ausdruck des grundlegenden methodischen Defizits des Umweltberichts. Dies begründet ein Bewertungsdefizit. Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, auf pauschale Relativierungen zu verzichten und umweltrelevante Aspekte entweder vorhabenbezogen und nachvollziehbar zu prüfen oder sie nicht als scheinbar abgearbeitete Belange in den Umweltbericht einzustellen. 38. Der Umweltbericht verharmlost die avifaunistische Konfliktlage in unzulässiger Weise Die Darstellung der Vogelwelt im Umweltbericht wird der tatsächlichen Konfliktlage des Standorts nicht gerecht. Die vorliegenden Fachunterlagen belegen gerade keinen avifaunistisch unauffälligen oder nur gering belasteten Raum, sondern ein Gebiet mit einer hohen Dichte planungsrelevanter Arten und mit mehreren deutlich konfliktträchtigen Artengruppen. Das avifaunistische Gutachten weist im Untersuchungsgebiet insgesamt 107 Vogelarten nach, davon 80 mit Brutvogelstatus. Unter den näher zu betrachtenden Arten befinden sich unter anderem Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Waldschnepfe, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht, Braunkehlchen, Rebhuhn und weitere naturschutzfachlich erhebliche Arten. Bereits dieser Befund verbietet jede verharmlosende Gesamtbewertung. Gerade die Zusammenschau der nachgewiesenen Arten zeigt, dass die Planung einen avifaunistisch sensiblen Raum betrifft. Es geht nicht nur um einzelne Zufallsnachweise oder um einen isolierten Konfliktfall, sondern um das Zusammentreffen mehrerer empfindlicher Artengruppen in demselben Raum: störungsempfindliche Offenlandvögel, Greifvögel mit relevanter Raumnutzung, waldrand- und gehölzgebundene Arten sowie weitere planungsrelevante Brut- und Gastvögel. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst die Auswirkungen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Die Bewertung des Brutvogellebensraum ist dem Kartierbericht des Büros pgm, Kap. 7.1.4 bis 7.4 zu entnehmen. Sowohl die Bewertung der Brutvogelvorkommen als auch der Raumnutzung ist insgesamt typisch bzw. Durchschnittlich für den Landschaftsraum. Auch als Gastvogellebensraum besteht keine besondere Bedeutung. Im Ergebnis prognostizieren auch die Kartierer der Avifauna keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Stellungnahmen der Bürgerinitiative zur Avifauna schätzen die Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld als zu hoch ein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

auf das Schutzgut Tierwelt, insbesondere auf die Vogelwelt, als erheblich ein-
ordnet und in seiner Übersicht die Wirkungsintensität für Vögel als hoch bewert-
tet. Vor diesem Hintergrund ist eine zusammenfassende Darstellung, die den
Standort gleichwohl in Richtung grundsätzlicher Beherrschbarkeit und fehlender
erheblicher Hemmnisse verschiebt, nicht tragfähig. Die Verharmlosung liegt da-
bei nicht nur in einzelnen Formulierungen, sondern in der Gesamtsystematik
des Umweltberichts. Belastende Befunde werden zwar im Detail aufgeführt, in
der zusammenfassenden Würdigung aber nicht mit dem gebotenen Gewicht
verarbeitet. Die tatsächliche Dichte und Empfindlichkeit der dokumentierten
Vogelvorkommen hätte zu einer deutlich zurückhaltenderen Bewertung der
Standorteignung führen müssen. Stattdessen entsteht der Eindruck, die Kon-
flikte ließen sich im Ergebnis weitgehend beherrschen. Genau dieser Eindruck
wird von den eigenen avifaunistischen Befunden nicht getragen.

Die Samtgemeinde kann die Ausweisung des Windparks daher nicht auf einen
Umweltbericht stützen, der die dokumentierte avifaunistische Sensibilität des
Standorts im Ergebnis abschwächt. Erforderlich wäre vielmehr eine Bewertung
gewesen, die die Breite, Dichte und Schutzwürdigkeit der nachgewiesenen Vo-
gelvorkommen als Ausdruck einer insgesamt erhöhten Konfliktintensität offen
und mit vollem Gewicht in die Abwägung einstellt. Solange dies nicht geschieht,
ist die avifaunistische Konfliktlage im Umweltbericht unzutreffend und zu güns-
tig dargestellt.

**39. Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche
naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt
worden**

Die avifaunistischen Fachunterlagen belegen eine erhebliche naturschutzfachli-
che und artenschutzrechtliche Sensibilität des Standorts. Nachgewiesen wurden
nicht nur häufige Allerweltsarten, sondern eine Vielzahl planungsrelevanter
Brut- und Nahrungsgäste sowie weitere empfindliche Arten. Hierzu gehören ins-
besondere Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Waldschnepfe,
Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht, Braunkehlchen, Rebhuhn, Bluthänfling,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 38.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Schafstelze und weitere Arten mit besonderer planungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Relevanz. Bereits diese Artenkulisse zeigt, dass der Standort nicht als avifaunistisch unproblematisch eingeordnet werden kann.

Die Konfliktlage erschöpft sich dabei gerade nicht in einem einzelnen Artvorkommen, das sich isoliert behandeln ließe. Vielmehr treffen hier mehrere unterschiedliche Empfindlichkeitsprofile aufeinander: bodenbrütende Offenlandarten mit hoher Störungsempfindlichkeit, Greifvögel mit relevanter Raumnutzung und Nahrungssuche im Plangebiet, waldrand- und gehölzgebundene Arten sowie empfindliche Großvogelarten. Damit liegt ein vielschichtiger avifaunistischer Funktionsraum vor, dessen Bedeutung sich nicht auf einen einzelnen Prüfmaßstab verengen lässt. Eine Planung, die einen solchen Raum für Windenergie in Anspruch nehmen will, hätte diese Mehrdimensionalität der Konflikte mit entsprechendem Gewicht berücksichtigen müssen.

Gerade deshalb ist die zusammenfassende Tendenz des Umweltberichts unzutreffend. Wer einen Standort mit einer derart breiten und konfliktträchtigen Artenkulisse bewertet, kann die Vogelwelt nicht im Ergebnis auf einen beherrschbaren Randbelang reduzieren. Die Vielzahl der nachgewiesenen relevanten Arten verschärft die planerische Empfindlichkeit des Raums und spricht gegen jede bagatellisierende oder entlastende Gesamtdarstellung. Die Samtgemeinde muss sich an den tatsächlichen Befunden der Fachgutachten festhalten lassen. Diese Befunde tragen keine zurückhaltende, sondern nur eine deutlich kritischere avifaunistische Gesamtbewertung.

40. Der Umweltbericht verharmlost die avifaunistische Konfliktlage in unzulässiger Weise

Die Darstellung der Vogelwelt im Umweltbericht wird der tatsächlichen Konfliktlage des Standorts nicht gerecht. Die vorliegenden Fachunterlagen belegen gerade keinen avifaunistisch unauffälligen oder nur gering belasteten Raum, sondern ein Gebiet mit einer hohen Dichte planungsrelevanter Arten und mit mehreren deutlich konfliktträchtigen Artengruppen. Das avifaunistische Gutachten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 38.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

weist im Untersuchungsgebiet insgesamt 107 Vogelarten nach, davon 80 mit Brutvogelstatus. Unter den näher zu betrachtenden Arten befinden sich unter anderem Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Waldschnepfe, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht, Braunkehlchen, Rebhuhn und weitere naturschutzfachlich erhebliche Arten. Bereits dieser Befund verbietet jede verharmlosende Gesamtbewertung.

Gerade die Zusammenschau der nachgewiesenen Arten zeigt, dass die Planung einen avifaunistisch sensiblen Raum betrifft. Es geht nicht nur um einzelne Zufallsnachweise oder um einen isolierten Konfliktfall, sondern um das Zusammentreffen mehrerer empfindlicher Artengruppen in demselben Raum: störungsempfindliche Offenlandvögel, Greifvögel mit relevanter Raumnutzung, waldrand- und gehölzgebundene Arten sowie weitere planungsrelevante Brut- und Gastvögel. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst die Auswirkungen auf das Schutzgut Tierwelt, insbesondere auf die Vogelwelt, als erheblich einordnet und in seiner Übersicht die Wirkungsintensität für Vögel als hoch bewertet. Vor diesem Hintergrund ist eine zusammenfassende Darstellung, die den Standort gleichwohl in Richtung grundsätzlicher Beherrschbarkeit und fehlender erheblicher Hemmnisse verschiebt, nicht tragfähig.

Die Verharmlosung liegt dabei nicht nur in einzelnen Formulierungen, sondern in der Gesamtsystematik des Umweltberichts. Belastende Befunde werden zwar im Detail aufgeführt, in der zusammenfassenden Würdigung aber nicht mit dem gebotenen Gewicht verarbeitet. Die tatsächliche Dichte und Empfindlichkeit der dokumentierten Vogelvorkommen hätte zu einer deutlich zurückhaltenderen Bewertung der Standorteignung führen müssen. Stattdessen entsteht der Eindruck, die Konflikte ließen sich im Ergebnis weitgehend beherrschen. Genau dieser Eindruck wird von den eigenen avifaunistischen Befunden nicht getragen und ist deshalb zu korrigieren.

41. Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt worden

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die avifaunistischen Fachunterlagen belegen eine erhebliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Sensibilität des Standorts. Nachgewiesen wurden nicht nur häufige Allerweltsarten, sondern eine Vielzahl planungsrelevanter Brut- und Nahrungsgäste sowie weitere empfindliche Arten. Hierzu gehören insbesondere Feldlerche, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Waldschnepfe, Neuntöter, Wendehals, Schwarzspecht, Braunkehlchen, Rebhuhn, Bluthänfling, Schafstelze und weitere Arten mit besonderer planungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Relevanz. Bereits diese Artenkulisse zeigt, dass der Standort nicht als avifaunistisch unproblematisch eingeordnet werden kann. Die Konfliktlage erschöpft sich dabei gerade nicht in einem einzelnen Artvorkommen, das sich isoliert behandeln ließe. Vielmehr treffen hier mehrere unterschiedliche Empfindlichkeitsprofile aufeinander: bodenbrütende Offenlandarten mit hoher Störungsempfindlichkeit, Greifvögel mit relevanter Raumnutzung und Nahrungssuche im Plangebiet, waldrand- und gehölzgebundene Arten sowie empfindliche Großvogelarten. Damit liegt ein vielschichtiger avifaunistischer Funktionsraum vor, dessen Bedeutung sich nicht auf einen einzelnen Prüfmaßstab verengen lässt. Eine Planung, die einen solchen Raum für Windenergie in Anspruch nehmen will, hätte diese Mehrdimensionalität der Konflikte mit entsprechendem Gewicht berücksichtigen müssen. Gerade deshalb ist die zusammenfassende Tendenz des Umweltberichts unzutreffend. Wer einen Standort mit einer derart breiten und konfliktträchtigen Artenkulisse bewertet, kann die Vogelwelt nicht im Ergebnis auf einen beherrschbaren Randbelang reduzieren. Die Vielzahl der nachgewiesenen relevanten Arten verschärft die planerische Empfindlichkeit des Raums und spricht gegen jede bagatellisierende oder entlastende Gesamtdarstellung. Die Samtgemeinde muss sich an den tatsächlichen Befunden der Fachgutachten festhalten lassen. Diese Befunde tragen keine zurückhaltende, sondern nur eine deutlich kritischere avifaunistische Gesamtbewertung. 42. Der Umweltbericht erklärt zusammenfassend, kollisionsgefährdete Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kämen nicht vor	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 38.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
In seiner Zusammenfassung stellt der Umweltbericht heraus, dass kollisionsgefährdete Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im Untersuchungsbe- reich nicht nachgewiesen worden seien. Diese Feststellung mag für den spezifi- schen gesetzlichen Anhang formal zutreffen, sie wird im Bericht aber in einer Weise hervorgehoben, die den Eindruck erweckt, die Vogelwelt des Standorts sei insgesamt weniger konfliktträchtig. Das ist irreführend. Anlage 1 enthält nur eine Auswahl bestimmter Arten, deren spezielle An- oder Abflugverhalten als besonders windkraftempfindlich gilt. Das Fehlen dieser Arten sagt nichts dar- über aus, ob andere, ebenso sensible Arten vorhanden sind. Die Betonung des Annexes erzeugt eine Scheinsicherheit: Wer die Aussage liest, gewinnt den Eindruck, es gebe keine signifikanten Vogelkonflikte. Tatsächlich aber weist das avifaunistische Gutachten eine breite Palette anderer kollisions- und störungsgefährdeter Arten nach. Für diese Arten gelten die artenschutz- rechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG genauso, und sie können ebenso im Rotorenbereich gefährdet sein. Das gilt insbesondere für Offenlandarten wie Feldlerche und Heidelerche sowie für Greifvögel wie den Mäusebussard. Diese Arten stehen zwar nicht in Anlage 1, doch ihre Empfindlichkeit gegenüber Wind- energieanlagen ist gut dokumentiert. Es ist daher unzulässig, aus dem Fehlen bestimmter Arten abzuleiten, die avifaunistischen Konflikte des Standorts seien gering. Die missbräuchliche Betonung der Anlage 1 verkennt darüber hinaus, dass der gesetzliche Katalog für Beschleunigungsgebiete zwar relevant ist, aber keine ab- schließende Liste aller windkraftempfindlichen Arten darstellt. Eine sachge- rechte Zusammenfassung müsste klarstellen, dass auch das Vorkommen ande- rer windkraftempfindlicher Arten zu beachtlichen Konflikten führen kann und dass gerade diese Arten im Plangebiet zahlreich vertreten sind. Indem der Be- richt diesen Zusammenhang unterschlägt, wird die Tatsachengrundlage verzerrt und die Gesamtbewertung der Vogelwelt unzulässig verharmlost. 43. Gleichzeitig arbeitet der Umweltbericht mit erheblichen Konflikten bei Vögeln, insbesondere bei Offenlandvögeln, Mäusebussard und Kranich	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 38. Der Bezug zu Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist dahingehend relevant, da ein Brutvorkommen dieser kollisionsgefährdeten Vogelarten ein erhebliches Planhindernis darstellen könnte. Die Auswahl der betroffenen Vogelarten wurde vom Gesetzgeber festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Anders als die entlastende Formel zur Anlage 1 suggeriert, beschreibt der Umweltbericht selbst an anderer Stelle erhebliche Konflikte für die Vogelwelt. Er nennt ausdrücklich problematische Auswirkungen auf Feldlerche und Heidelerche, räumt beim Kranich eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ein und erkennt beim Mäusebussard raumnutzungsbezogene Konflikte. Zudem weisen die Tabellen im Umweltbericht selbst Feldlerche und Heidelerche mit Revieren im Plangebiet beziehungsweise im Rotorenbereich aus und machen deutlich, dass zwei Brutpaare des Mäusebussards im 500-m-Abstand zu einer geplanten Anlage liegen. Diese eigenen Angaben widersprechen jeder pauschalen Entwarnung. Besonders auffällig ist die Diskrepanz zwischen dem quantitativen und qualitativen Befund und der zusammenfassenden Schlussfolgerung. Wenn ein Bericht einerseits darauf hinweist, dass Offenlandarten wie Feldlerche und Heidelerche aufgrund von Lebensraumverlusten und Störungen besondere Sensibilität aufweisen, und andererseits das Vorhandensein mehrerer Brut- und Revierpaare im Plangebiet einräumt, dann kann er nicht im Ergebnis von fehlenden erheblichen Planungshemmnissen ausgehen. Gleiches gilt für den Mäusebussard, dessen Nahrungs- und Brutgebiet sich überschneiden, und für den Kranich, der ausweislich der eigenen Tabellen am Rand des Plangebietes vorkommt. Diese Art der Darstellung führt zu einem inneren Widerspruch: Die Konflikte werden im Detail benannt, aber im Gesamtfazit wieder relativiert. Für die planerische Entscheidung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Schwere dieser Konflikte nicht durch eine entlastende Zusammenfassung abgeschwächt wird. Wer sich mit dem Text näher beschäftigt, erkennt, dass die Vogelwelt in diesem Gebiet stark betroffen ist. Die Abwägung muss sich an den vorliegenden Befunden orientieren. Ein Bericht, der seine eigenen Konfliktfeststellungen in der Schlussfolgerung ignoriert, wird dem gesetzlichen Anspruch an eine sachgerechte Umweltprüfung nicht gerecht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 38. Der Bezug zu Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist dahingehend relevant, da ein Brutvorkommen dieser kollisionsgefährdeten Vogelarten ein erhebliches Planhindernis darstellen könnte. Die Auswahl der betroffenen Vogelarten wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Dennoch kann es für bestimmte, vorkommende Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard, zu Konflikten mit der Errichtung und Nutzung der Windenergieanlagen kommen. Hier werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

44. Die artenschutzrechtliche Prüfung räumt selbst ein, dass das Störungsverbot bei mehreren Arten verletzt sein könnte, und endet dennoch mit einer Entwarnung

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Umweltbericht hält fest, dass für mehrere Arten erhebliche Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Konkret benennt der Bericht eine mögliche Störung bei vier Feldlerchenpaaren, drei Heidelerchenpaaren, zwei Mäusebussardpaaren sowie beim Kranich. Diese Feststellung ist von erheblichem Gewicht: Sie bedeutet, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Berichts grundsätzlich geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verwirklichen. Gleichwohl zieht der Bericht aus dieser Ausgangslage das Fazit, dass bei Umsetzung bestimmter Maßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten würden. Diese Schlussfolgerung ist nicht tragfähig.

Vor allem fehlt eine nachvollziehbare Begründung, wie die festgestellten potenziellen Störungen mit den geplanten Maßnahmen sicher vermieden werden sollen. Es wird zwar auf CEF-Maßnahmen, Ersatzhabitate und betriebliche Auflagen verwiesen, doch bleibt offen, wann, wo und mit welcher Wirksamkeit diese Maßnahmen greifen. Für die betroffenen Arten, insbesondere Feldlerche und Heidelerche, reicht die bloße Ankündigung von Lerchenfenstern und Managementflächen nicht aus. Diese Arten haben spezifische Habitatansprüche, und ihre Wiedereinbürgerung in Ersatzlebensräumen ist nicht selbstverständlich. Gleiches gilt für den Mäusebussard, dessen Nahrungsflächen nicht beliebig in anderen Bereichen repliziert werden können, und für den Kranich, der auf sensible Ruhe und störungsfreie Brutplätze angewiesen ist. Der Umweltbericht nennt zwar Maßnahmen, liefert aber keine belastbare Gewähr, dass sie ausreichend sind, um das gesetzliche Störungsverbot zu erfüllen.

Der Widerspruch zwischen der Feststellung einer möglichen Störung einerseits und der Entwarnung andererseits entwertet die artenschutzrechtliche Gesamtbewertung. Eine rechtssichere Planung muss die Möglichkeit einer Verbotsverletzung entweder plausibel verneinen oder durch konkrete, gesicherte

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 39.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Maßnahmen ausschließen. Der Bericht bleibt diesen Nachweis schuldig und belässt es bei pauschalen Verweisen auf spätere Maßnahmen. In dieser Form kann das artenschutzrechtliche Ergebnis nicht Grundlage einer abwägungsfehlerfreien Flächenausweisung sein.

45. Feldlerche: viele Revierpaare – Bedeutung des Gebiets wird ignoriert

Im Untersuchungsgebiet wurden laut Avifauna-Gutachten 25 Revierpaare der Feldlerche gezählt. Das ist eine beträchtliche Zahl und macht deutlich, dass das Gebiet als Bruthabitat für diese bodenbrütende Offenlandart eine wichtige Funktion erfüllt. Die Feldlerche ist aufgrund intensiver Landwirtschaft, Lebensraumverlusts und Störungen in ihrem Bestand zurückgegangen und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Trotzdem bewertet der Umweltbericht die Konflikte mit der Feldlerche nur knapp und verweist darauf, dass sich der Eingriff durch Maßnahmen kompensieren lasse. Eine solche Betrachtung verkennt die tatsächliche naturschutzfachliche Bedeutung der Population im Plangebiet.

Die Feldlerche reagiert empfindlich auf Störungen im Brutrevier und meidet Flächen in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine so hohe Revierzahl ohne deutliche Planungskorrekturen konfliktarm in Einklang mit dem Vorhaben gebracht werden soll. Die bloße Ankündigung von "Lerchenfenstern" oder rotierenden extensiven Flächen ersetzt keine wirksame Konfliktvermeidung.

Das Vorhaben darf in seiner aktuellen Lage nicht weiterverfolgt werden, ohne die Feldlerchenvorkommen angemessen zu berücksichtigen. Dies erfordert entweder die Herausnahme der besonders konfliktträchtigen Teilflächen aus der Planung oder die verbindliche Sicherung und rechtzeitige Herstellung ausreichend großer, störungsfreier Ersatzlebensräume, deren Eignung für Feldlerchen nachgewiesen ist. Ohne diese Nachweise bleibt die Planung artenschutzrechtlich unzulässig.

46. Heidelerche: zahlreiche Brut- und Reviernachweise – ungünstiger Erhaltungszustand, unrealistische Kompensation

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 39.

Eine artspezifische Betroffenheit ergibt sich nur für 4 Brutplätze von Feldlerchen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Neben der Feldlerche wurden im Untersuchungsgebiet 11 Heidelerchen-Reviere und vier Brutzeitfeststellungen festgestellt. Die Heidelerche ist ebenfalls eine Offenlandart, die in Niedersachsen als stark gefährdet gilt und deren Bestand aufgrund von Lebensraumverlusten und Intensivierung der Landnutzung zurückgegangen ist. Der Umweltbericht erkennt zwar das Vorkommen dieser Art an, setzt aber voraus, dass Maßnahmen wie die Anlage extensiv bewirtschafteter Flächen oder die Begrünung von Kranstellflächen die Konflikte beheben werden. Dies ist fachlich zweifelhaft. Die Heidelerche benötigt offene, strukturreiche Heide- und Sukzessionsflächen, die nur schwer künstlich hergestellt und dauerhaft in einem geeigneten Zustand gehalten werden können. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen sind nicht ausreichend konkretisiert und rechtlich nicht verbindlich gesichert. Eine „Wegkompensation“ ohne konkrete Flächensicherung und langfristiges Management ist bei dieser Art nicht zulässig. Die Planung muss die Heidelerche als besonders konfliktträchtige Art deutlich stärker berücksichtigen. Solange nicht belastbar nachgewiesen ist, dass geeignete und funktionsfähige Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen und rechtzeitig hergestellt werden können, darf die Fläche nicht ausgewiesen werden. Andernfalls sind konfliktarme Alternativen zu prüfen oder das Vorhaben zu reduzieren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 39. Eine artspezifische Betroffenheit ergibt sich nur für 3 Brutplätze von Heidelerchen.
47. Mäusebussard: bestehende Horste und regelmäßige Nutzung – Vermeidungsmaßnahmen fehlen Das avifaunistische Gutachten dokumentiert mehrere Mäusebussard-Horste in unmittelbarer Nähe des Plangebietes und stellt eine regelmäßige Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat fest. Zwei Brutpaare liegen im 500-Meter-Abstand zu geplanten Windenergieanlagen. Der Mäusebussard nutzt offene Landschaften zur Nahrungssuche und ist anfällig für Störungen und Verdrängung durch Windenergieanlagen. Dennoch behandelt der Umweltbericht diesen Konflikt nur summarisch und setzt darauf, dass an anderer Stelle aufzuforstende oder extensiv bewirtschaftete Flächen die Nahrungshabitate ersetzen können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 39. Eine artspezifische Betroffenheit ergibt sich nur für 2 besetzte Horste von Mäusebussarden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Diese Herangehensweise ist nicht belastbar. Mäusebussarde haben häufig standorttreue Brutplätze und sind auf ein räumlich erreichbares Nahrungsangebot angewiesen. Es ist nicht sichergestellt, dass sie die als Ausgleich vorgeschlagenen Flächen annehmen oder dass diese den Verlust des bisherigen Nahrungsgebiets ersetzen. Zudem bleiben konkrete Vermeidungsmaßnahmen – wie die Einhaltung größerer Abstandsräume oder die Reduktion der Anlagenzahl – ungenannt.

Angesichts der dokumentierten Brutplätze und der intensiven Nutzung der Planfläche durch Mäusebussarde muss die Planung überarbeitet werden. Entweder sind die Windenergieanlagen in Konfliktlage zu streichen oder ihre Standorte so zu verändern, dass ein ausreichender Abstand zu den Brutplätzen gewährleistet wird. Zudem sind verbindliche Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen festzulegen, die eine tatsächliche Akzeptanz der Ersatzflächen sicherstellen.

48. Konfliktpotenzial durch Doppelnutzung von CEF- und Ausgleichsflächen als Nahrungsgebiet für den Mäusebussard

Der Umweltbericht geht davon aus, dass dieselben Flächen sowohl als CEF-Maßnahmen für Feld- und Heidelerche dienen als auch als Ersatznahrungsgebiet für Mäusebussarde. Eine derartige Mehrfachverwendung derselben Flächen ist ökologisch nicht plausibel. Feld- und Heidelerchen benötigen kleinparzellierte, vegetationsarme Strukturen, Mäusebussarde hingegen offene Bereiche mit einem ausreichenden Kleinsäugerangebot. Es besteht ein Zielkonflikt: Intensiv genutzte oder zu stark strukturierte Flächen sind für die Mäusebussardjagd ungeeignet, während ausgedehnte, deckungsreiche Flächen den Offenlandarten schaden.

Statt diese unterschiedlichen Anforderungen klar zu unterscheiden, werden sie im Umweltbericht als kompatibel dargestellt. Tatsächlich sind die Flächen in einem artenbezogen unterschiedlichen Umfang zu bemessen und dürften kaum deckungsgleich sein. Eine gemeinsame Nutzung reduziert die Wirksamkeit der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen für alle betroffenen Arten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3.

Zur Bemessung von Ersatzlebensräumen der betroffenen Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 23.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kranich- Brutplatz entfernt, weshalb während der Brutzeit Bauarbeiten zu unterlassen seien. In der artenschutzrechtlichen Bewertung behauptet der Bericht hingegen, im Plangebiet sei lediglich eine Brutzeitfeststellung auf einer für einen Brutplatz ungeeigneten Fläche erfolgt und die belegten Brutplätze lägen südlich in der Osterbachniederung. Diese beiden Aussagen widersprechen sich. Entweder existiert ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe, der die Planung stark beeinträchtigt, oder es existiert kein relevanter Brutplatz. Eine verbindliche Klärung ist unerlässlich. Auch das Avifauna- Gutachten nennt die nächstgelegene Brutstätte am Osterbach rund 1 000 m südöstlich des Geltungsbereichs. Die Planungsvoraussetzungen sind somit unklar. Der Umweltbericht schafft es nicht, die Befunde miteinander zu vereinen und daraus eine stringente Bewertung abzuleiten. Vor einer planungsrechtlichen Entscheidung ist der tatsächliche Kranichbrutplatz zu verifizieren und die Abstandsregelungen einzuhalten. Solange nicht geklärt ist, ob ein Brutplatz in 200 m Entfernung existiert, kann die Anlage WEA 1 nicht genehmigungsfähig sein. Eine konsistente Darstellung ist erforderlich, andernfalls ist die Planung zurückzustellen oder die strittige Anlage zu streichen.	Die Ausführungen des Umweltberichts stellen keinen Widerspruch dar. Der Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit stellt eine Vorsichtsmaßnahme dar, sollte der Brutplatz wider Erwarten besetzt sein.
51. Selektive Übernahme des Avifauna-Gutachtens – Belastende Befunde werden relativiert Bei der Auswertung der avifaunistischen Untersuchungen übernimmt der Umweltbericht entlastende Aspekte des Fachgutachtens nahezu wörtlich, während belastende Befunde relativiert, umgedeutet oder nur beiläufig erwähnt werden. Besonders deutlich wird dies bei der Waldschnepfe, dem Kranich und dem Mäusebussard: Die Hinweise auf unterschrittene Mindestabstände oder auf konfliktträchtige Brut- und Nahrungsräume gehen im Text fast unter, während positiv bewertete Teilaspekte detailliert dargestellt werden. Diese Selektivität verzerrt das tatsächliche Bild und führt zu einer unzutreffenden Gesamtbewertung des Artenschutzkonflikts.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Artenschutzprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3. Zur Bedeutung der Vogelwelt siehe Ausführung zu Nr. 39.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Eine solche Vorgehensweise widerspricht der Pflicht zu einer objektiven und vollständigen Ermittlung des Sachverhalts. Es genügt nicht, belastende Tatsachen zu erwähnen, ohne sie mit demselben Gewicht in die Schlussfolgerung einzubeziehen. Insbesondere wenn dieselben Arten mehrfach als konfliktträchtig identifiziert werden, muss das Gutachten diese Befunde auch ernsthaft in die Bewertung einfließen lassen.

Eine Neuaufstellung des Umweltberichts ist erforderlich, in der alle avifaunistischen Befunde – positive wie negative – ausgewogen berücksichtigt werden. Die belastenden Befunde sind in der Gesamtabwägung mit dem ihnen gebührenden Gewicht zu berücksichtigen. Andernfalls liegt ein Abwägungsdefizit vor, das die Planung angreifbar macht.

52. Unvollständige Gastvogelerfassung durch Ausklammerung kleiner rastender Singvogeltrupps

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden kleine rastende Singvogeltrupps ausdrücklich nicht erfasst. Diese methodische Begrenzung ist zwar im Gutachten erwähnt, sie reduziert aber die Gesamttiefe der Erfassung erheblich. Gerade in Agrar- und Offenlandschaften können kleine Schwärme von rastenden oder durchziehenden Singvögeln wichtige Hinweise auf die Funktion des Raums als Zwischenstopp im Vogelzug geben. Wenn solche Vorkommen systematisch ausgeklammert werden, gehen potenzielle Konflikte verloren.

Die fehlende Erfassung führt dazu, dass mögliche kurzfristige Konzentrationen von Singvögeln, die auf Nahrungssuche oder Zwischenrast sind, in der Beurteilung nicht auftauchen. Dies schmälert die Aussagekraft der Gastvogelerfassung und kann zu einer zu günstigen Einstufung der Gebietsrelevanz führen. Eine umfassende Erfassung wäre erforderlich gewesen, um die Bedeutung des Standorts für den Vogelzug korrekt einzuschätzen.

Die Gastvogelerfassung muss erweitert oder wiederholt werden, um auch kleinere rastende Singvogeltrupps zu berücksichtigen. Solange diese Datenlücke

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

„Rastende Singvogeltrupps“ gelten in Leitfäden in der Regel nicht als maßgebliches artenschutzrechtliches Konfliktfeld im Vergleich zu windenergiesensiblen Groß- und Gastvögeln. Artenschutzrechtlich wird daher meist angenommen, dass rastende Singvogeltrupps durch WEA zwar lokal gestört oder verdrängt werden können, dies aber in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands lokaler Populationen verursacht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besteht, darf die Planung nicht auf der Annahme beruhen, der Standort habe als Gastvogellebensraum keine besondere Bedeutung. Vorsorgehalber ist von einer höheren Empfindlichkeit auszugehen.

53. Unterbewertung der Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum

Der Umweltbericht behauptet zusammenfassend, das Gebiet besitze keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum. Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den eigenen Kartendarstellungen und tabellarischen Angaben aus dem Avifauna-Gutachten, die zahlreiche Nachweise verschiedener Arten als Rast- oder Nahrungsgäste zeigen, darunter Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Graureiher, Regenpfeifer und andere. Es wäre unzulässig, diese Nachweise zu ignorieren oder zu relativieren, nur weil sie nicht in großen Truppszahlen auftreten.

Gerade Gastvögel können starker Störungs- und Kollisionsgefahr ausgesetzt sein, wenn sie sich wiederholt an einem Standort einfinden. Die vom Gutachten dokumentierten Arten weisen teils ein erhebliches Gefährdungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen auf. Daher muss eine Planungsbewertung dieses Vorkommen ernsthaft einbeziehen und kann sich nicht auf eine Entwarnung zurückziehen.

Der Umweltbericht ist dahingehend zu korrigieren, dass die tatsächliche Bedeutung des Gebiets als Gastvogellebensraum anerkannt wird. Die Planung muss entweder geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung vorsehen oder die besonders betroffenen Teilflächen aus dem Vorhaben herausnehmen. Andernfalls ist das Abwägungsdefizit offensichtlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Büro pgm hat dem Plangebiet und dessen Umfeld keine besondere Bedeutung zugemessen. Die Bewertung des Gastvogellebensraumes erfolgte nach den durch den NLWKN veröffentlichten „Quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen“ (aktuell Fassung 2/20). Dabei werden auf Grundlage standardisierter Wasservogelzählungen artspezifische Schwellenwerte herangezogen, aus denen fünf Bedeutungsstufen (international, national, landesweit, regional, lokal) abgeleitet werden. Ein Gebiet erreicht eine bestimmte Bedeutungsstufe, wenn die entsprechenden Kriterien (z.B. 1-%-Schwelle der biogeographischen Population oder 2% des Landesbestandes) in der Mehrzahl der betrachteten Jahre erfüllt sind. Diese landesweite Einstufung ist in den vom NLWKN bereitgestellten Karten „für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche“ dokumentiert und bildet den fachlichen Maßstab für die Beurteilung der Gastvogelrelevanz im vorliegenden Verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
54. Marginale Behandlung von Durchzüglern wie Schwarzstorch, Wanderfalke und Wiesenweihe – unzureichend im LSG-Kontext Im Avifauna-Gutachten werden mehrere seltene und streng geschützte Durchzügler und Überflieger wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Wiesenpieper und Großer Brachvogel genannt. Diese Arten sind nicht regelmäßig im Gebiet ansässig, ihre Anwesenheit weist jedoch auf die Bedeutung des Raums als Durchzugs- oder Nahrungsgebiet hin. Im Umweltbericht werden diese Arten nur am Rande erwähnt und in der Gesamtbewertung praktisch nicht berücksichtigt. Gerade im Kontext des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets ist diese randständige Behandlung unzulässig. Die LSG-Ausweisung dient unter anderem dazu, Lebens- und Rückzugsräume für charakteristische Vogelarten zu sichern. Wenn seltene oder gefährdete Arten auf ihrem Zug das Gebiet nutzen, kommt diesem räumlichen Zusammenhang erhöhte Bedeutung zu. Dies muss in der Planung widergespiegelt werden. Die seltenen Durchzügler und Großvogelarten sind angemessen in die Bewertung einzubeziehen. Dies kann bedeuten, dass bestimmte Standorte ausgeschlossen oder durch zusätzliche Auflagen eingeschränkt werden müssen, um Störungen oder Kollisionsrisiken zu vermeiden. Ohne diese Berücksichtigung ist die Planung nicht vereinbar mit den Anforderungen des Landschaftsschutzes und des Artenschutzes.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es liegt kein Hinweis auf überdurchschnittliche Durchzugsdichten vor, daher wird die artenschutzrechtliche Tötungsgefahr als nicht signifikant erhöht bewertet.
55. Waldschnepfe: Der im Gutachten selbst benannte Mindestabstand von 500 m wird unterschritten, im Umweltbericht wird der Konflikt aber unzulässig relativiert Das Avifauna-Gutachten benennt für die Waldschnepfe ausdrücklich einen empfohlenen Mindestabstand von 500 m zu Windenergieanlagen und stellt zugleich fest, dass ein Revier der Waldschnepfe in den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen liegt und dieser Mindestabstand gerade nicht eingehalten wird. Bereits damit ist ein konkreter, fachlich benannter Konfliktfall	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 49.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

dokumentiert. Die Unterlagen lassen also nicht etwa nur eine abstrakte Möglichkeit einer Betroffenheit erkennen, sondern benennen einen tatsächlichen Abstandskonflikt auf Grundlage des eigenen Fachgutachtens.

Gerade deshalb ist die spätere Behandlung dieses Befundes unzureichend. Denn obwohl das Gutachten die Unterschreitung des Mindestabstands ausdrücklich festhält, spielt die Waldschnecke im Umweltbericht und in der zusammenfassenden Bewertung nur eine Nebenrolle. Der Konflikt wird dort weder in seiner artspezifischen Empfindlichkeit noch in seiner planerischen Tragweite mit dem Gewicht behandelt, das ihm nach dem eigenen Befund zukommen müsste. Das ist methodisch fehlerhaft. Ein im Fachgutachten klar benannter Mindestabstandsverstoß darf in der planerischen Gesamtbewertung nicht auf eine bloße Randbemerkung reduziert werden.

Hinzu kommt, dass die Waldschnecke keine beliebige Waldart ist, sondern eine Art mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Störungen im Bereich ihrer Balz- und Revierstrukturen. Der Hinweis auf ein angrenzendes Revier und die gleichzeitige Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands hätten deshalb zwingend eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, ob die Standortwahl in diesem Bereich überhaupt noch tragfähig ist. Eine solche vertiefte Prüfung fehlt. Stattdessen bleibt es bei einer konfliktarmen Darstellung, die dem eigenen Datensatz widerspricht.

Damit liegt ein klares Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor. Die Samtgemeinde kann sich nicht auf ein Gutachten stützen, das einen artspezifisch relevanten Abstandskonflikt selbst benennt, diesen im Ergebnis aber nicht ernsthaft in die planerische Abwägung einstellt. Erforderlich ist daher mindestens eine Neubewertung des Teilbereichs unter voller Berücksichtigung des Waldschneckenreviers und des nicht eingehaltenen Mindestabstands. Solange dies nicht erfolgt, ist die avifaunistische Bewertung insoweit nicht tragfähig.

56. Kranich: Die Unterlagen enthalten widersprüchliche Angaben zur Lage des Brutplatzes und zur tatsächlichen Konfliktintensität

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Behandlung des Kranichs gehört zu den deutlichsten Widersprüchen der gesamten avifaunistischen Unterlagen. Im Maßnahmenkapitel wird ausgeführt, die geplante WEA 1 liege nur etwa 200 m von einem Brutplatz entfernt; daraus wird sogar die Notwendigkeit abgeleitet, während der Brutzeit auf Bauarbeiten zu verzichten. Diese Aussage setzt zwingend voraus, dass ein besonders naher und konfliktträchtiger Brutplatzbezug tatsächlich besteht. In der artenschutzrechtlichen Bewertung wird derselbe Sachverhalt jedoch in eine völlig andere Richtung dargestellt. Dort heißt es, es habe sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung auf einer für eine Brut ungeeigneten Fläche gehandelt; die belegten Brutplätze lägen vielmehr in der Osterbachniederung. Diese Aussagen schließen sich inhaltlich aus. Entweder gibt es einen für die Planung relevanten Brutplatz in einem Abstand von nur rund 200 m, oder ein solcher Brutplatz ist dort gerade nicht vorhanden. Beides zugleich kann nicht richtig sein. Genau dieser Widerspruch trifft aber nicht einen nebensächlichen Aspekt, sondern die zentrale Frage, wie hoch die Störungsempfindlichkeit und wie groß der tatsächliche Konflikt für den Kranich an dieser Stelle ist. Verschärft wird dieser Widerspruch dadurch, dass auch das Avifauna-Gutachten selbst den nächstgelegenen Kranichbrutplatz am Osterbach mit rund 1.000 m südöstlich des Geltungsbereichs angibt. Diese Angabe passt ersichtlich nicht zu der Maßnahmendarstellung, wonach WEA 1 nur ca. 200 m vom Brutplatz entfernt liegen soll. Die Unterlagen erzeugen damit kein konsistentes Bild, sondern mehrere unvereinbare Versionen desselben Sachverhalts. Eine tragfähige artenschutzrechtliche und planerische Bewertung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Wenn bereits die Lage des relevanten Brutplatzes widersprüchlich bleibt, können auch die darauf aufbauenden Aussagen zur Störungsintensität, zur Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen und zur Genehmigungsfähigkeit des Standorts nicht belastbar sein. Die Samtgemeinde muss deshalb vor einer weiteren Planverfolgung eine eindeutige und fachlich belastbare Klärung der Kranichsituation herbeiführen. Solange diese Widersprüche bestehen, fehlt der Planung in diesem Punkt eine tragfähige Tatsachengrundlage.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50. Die Aussagen zu möglichen Brutplätzen des Kranichs im Plangebiet und dessen Umfeld schließen sich nicht aus. Eine offene Ackerfläche wird von Kranichen eigentlich nicht als Brutplatz genutzt, da es hier zu hohe Risiken durch Hunde, Füchse, Wildschweine etc. gibt. In der Osterbachniederung gibt es hingegen geschützte Bereiche in und an Gewässern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

57. Kranich: Die Maßnahmandarstellung und die artenschutzrechtliche Bewertung tragen in ihrer jetzigen Kombination die Planung nicht

Die Unterlagen versuchen, den Kranichkonflikt zugleich zu dramatisieren und zu entschärfen. Einerseits wird im Maßnahmenkapitel eine so hohe Konfliktnähe behauptet, dass Bauarbeiten in der Brutzeit ausgeschlossen werden sollen. Andererseits wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung erklärt, ein relevanter Brutplatz im unmittelbaren Umfeld liege gerade nicht vor. Diese doppelte Argumentation ist nicht nur widersprüchlich, sondern zeigt auch, dass die Planung hier mit alternativen Sachverhaltsannahmen arbeitet, je nachdem, ob gerade eine Maßnahme begründet oder eine Entwarnung formuliert werden soll.

Ein solches Vorgehen ist nicht zulässig. Die Planung muss sich auf einen eindeutig ermittelten Sachverhalt stützen und daraus eine konsistente fachliche Bewertung ableiten. Genau daran fehlt es. Die Maßnahmandarstellung spricht für einen schweren Konfliktfall, die artenschutzrechtliche Bewertung dagegen für einen deutlich abgeschwächten. Diese beiden Linien werden nicht aufgelöst, sondern stehen nebeneinander. Dadurch wird die eigentliche Schwäche der Unterlagen sichtbar: Es fehlt an einer belastbaren, in sich schlüssigen Konfliktbewältigung.

Gerade beim Kranich ist dies besonders schwerwiegend, weil es sich um eine störungsempfindliche Großvogelart handelt, deren Brutumfeld nicht mit bloß vagen oder wechselnden Annahmen behandelt werden darf. Die Samtgemeinde kann eine positive planerische Schlussfolgerung nicht auf Unterlagen stützen, die selbst unklar lassen, ob sie von einem hochkonflikthaften Brutplatzbezug oder nur von einer entfernten Brutplatzlage ausgehen.

Die Samtgemeinde muss deshalb eine einheitliche und überprüfbare Tatsachengrundlage herstellen und die Bewertung des Kranichs vollständig neu aufbauen. Geschieht dies nicht, bleibt die Planung bereits auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung fehlerhaft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
58. Kranich: Auch die positive Schlussfolgerung zum Störungsverbot ist unter diesen Umständen nicht tragfähig Wenn die Unterlagen selbst offenlassen, wo sich der relevante Brutplatz befindet und wie nah die geplanten Anlagen tatsächlich an den Kranich heranrücken, ist eine belastbare Entwarnung hinsichtlich des Störungsverbots nicht möglich. Gleichwohl endet die artenschutzrechtliche Bewertung mit einer positiven Prognose. Das ist nicht tragfähig. Eine positive Prognose setzt voraus, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt verlässlich geklärt ist und dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nachvollziehbar belegt werden kann. Beides ist hier nicht der Fall. Die Unterlagen liefern weder eine konsistente Brutplatzlokalisierung noch eine darauf aufbauende, in sich stimmige Schutzkonzeption. Stattdessen wird der Konflikt einmal über einen angeblich sehr nahen Brutplatz begründet und an anderer Stelle über eine größere Entfernung wieder entschärft. Auf dieser widersprüchlichen Grundlage kann die Frage, ob erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden können, gerade nicht seriös beantwortet werden. Hinzu kommt, dass der Kranich im Gebiet nicht nur als theoretischer Prüfgegenstand auftaucht, sondern mit Brutrevieren und Brutnachweisen in der weiteren Umgebung tatsächlich nachgewiesen ist. Umso strenger wären die Anforderungen an eine klare, widerspruchsfreie und artspezifisch begründete Bewertung gewesen. Diesen Anforderungen genügen die vorliegenden Unterlagen nicht. Die Samtgemeinde kann daher die positive Prognose zum Kranich nicht übernehmen. Erforderlich ist eine neue, widerspruchsfreie artenschutzrechtliche Würdigung, die sich auf einen eindeutig geklärten Brutplatzbezug und eine nachvollziehbare Konfliktanalyse stützt. Solange dies nicht vorliegt, ist die Entwarnung zum Kranich fachlich und rechtlich nicht belastbar. 59. Die inneren Widersprüche zur Kranichbewertung erschüttern die Plausibilität der avifaunistischen Gesamtbewertung insgesamt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Widersprüche beim Kranich sind nicht nur ein Einzelproblem, sondern von grundsätzlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der avifaunistischen Gesamtbewertung. Wenn bei einer zentralen und symbolträchtigen Art bereits die grundlegenden Tatsachen zur Brutplatzlage, zur Konfliktnähe und zur Reichweite der Schutzmaßnahmen nicht einheitlich dargestellt werden, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Verlässlichkeit der übrigen Bewertungssystematik. Die Kranichproblematik zeigt exemplarisch, dass belastende Befunde in den Unterlagen nicht sauber verarbeitet, sondern in unterschiedliche Richtungen gezogen werden. Gerade deshalb kommt diesem Punkt besonderes Gewicht zu. Die Planung kann nur dann abwägungsfehlerfrei vorbereitet werden, wenn die zugrunde liegenden Gutachten in sich schlüssig sind und zentrale Konfliktarten widerspruchsfrei behandeln. Das ist hier nicht der Fall. Der Kranich wird einmal als naher und hoch konfliktträchtiger Brutplatzbezug, dann wieder als bloße Brutzeitfeststellung und an anderer Stelle als deutlich entfernter Brutplatz dargestellt. Eine solche Dreiteilung derselben Tatsachenlage ist planerisch nicht hinnehmbar. Die Folge ist ein durchgreifendes Plausibilitätsdefizit. Denn der Kranich ist gerade keine Randart, sondern eine Art, die auch im Zusammenhang mit Landschaftsschutz, Feuchtgebietsbezug und Störungsempfindlichkeit eine hervorgehobene Rolle spielt. Wenn schon hier keine konsistente Bewertung gelingt, kann die Samtgemeinde die avifaunistische Gesamtbewertung nicht ohne Weiteres als tragfähige Grundlage ihrer Entscheidung übernehmen. Die Samtgemeinde muss diesen Widerspruch deshalb nicht nur punktuell, sondern in seiner Bedeutung für die Gesamtbewertung ernst nehmen. Erforderlich ist eine vollständige Neuprüfung der Kranichbewertung und eine Überarbeitung der avifaunistischen Zusammenfassung, damit die Planung nicht auf widersprüchlichen Annahmen aufgebaut bleibt. 60. Das Avifauna-Gutachten und der Umweltbericht stehen beim Kranich in einem offenen Spannungsverhältnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56. Die Einordnung erfasster Vogelbestände erfolgte im Einklang mit dem Büro pgm. Die Konfliktdarstellung und der Konfliktbewertung ist schlüssig und logisch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Avifauna-Gutachten benennt den nächstgelegenen Kranichbrutplatz am Osterbach in etwa 1.000 m südöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich. Der Umweltbericht greift diesen Befund jedoch nicht sauber auf, sondern arbeitet an anderer Stelle mit der Aussage, WEA 1 liege nur rund 200 m vom Brutplatz entfernt. Damit entsteht nicht nur ein innerer Widerspruch innerhalb der Umweltunterlagen, sondern auch ein offenes Spannungsverhältnis zwischen Fachgutachten und Umweltbericht. Ein Umweltbericht darf die zugrunde liegenden Fachgutachten nicht selektiv oder widersprüchlich verarbeiten. Er muss deren Ergebnisse nachvollziehbar zusammenführen und darf belastende Sachverhalte nicht je nach argumentativem Bedarf unterschiedlich darstellen. Genau dies geschieht hier aber. Der Umweltbericht löst das Verhältnis zum Avifauna-Gutachten nicht auf, sondern erzeugt zusätzliche Unklarheit. Damit fehlt die notwendige fachliche Stringenz. Die Samtgemeinde kann nicht zugleich mit den fachgutachtlichen 1.000 m arbeiten und an anderer Stelle aus 200 m Distanz Schutzmaßnahmen und Konflikintensität ableiten, ohne diesen Bruch ausdrücklich zu erklären. Solange das nicht geschieht, bleibt die Kranichbewertung methodisch unzuverlässig. Es ist deshalb erforderlich, den Umweltbericht an die tatsächlichen Aussagen des Avifauna-Gutachtens zurückzubinden oder aber eine tragfähige neue Tatsachenermittlung vorzulegen. Ohne eine solche Klarstellung ist die Kranichbewertung nicht abwägungsfest.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56. Die Einordnung erfasster Vogelbestände erfolgte im Einklang mit dem Büro pgm. Die Konfliktdarstellung und der Konfliktbewertung ist schlüssig und logisch.
61. Gerade die Widersprüche bei einer so sensiblen Art zeigen, dass die avifaunistische Konfliktbewältigung nicht aus einem Guss ist Die Behandlung des Kranichs macht deutlich, dass die avifaunistische Konfliktbewältigung in den Unterlagen nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Statt eine konsistente Linie von der Datenerhebung über die fachliche Bewertung bis zur planerischen Schlussfolgerung zu verfolgen, werden einzelne	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56. Die Einordnung erfasster Vogelbestände erfolgte im Einklang mit dem Büro pgm. Die Konfliktdarstellung und der Konfliktbewertung ist schlüssig und logisch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Aussagen nebeneinandergestellt, obwohl sie sich inhaltlich widersprechen. Das ist kein bloßer Darstellungsfehler, sondern ein methodischer Mangel. Gerade bei einer besonders sensiblen Art wie dem Kranich hätte die Planung zeigen müssen, dass sie konfliktträchtige Befunde präzise ermittelt, vorsorgend bewertet und nachvollziehbar bewältigt. Tatsächlich zeigt sich aber das Gegenteil: Die Konfliktlage wird zwar angesprochen, aber nicht sauber aufgelöst. Belastende Hinweise bleiben im Raum, ohne dass die Planung daraus eine klare Konsequenz zieht. Damit wird sichtbar, dass die Unterlagen keine belastbare Konfliktbewältigung leisten, sondern mit wechselnden Formulierungen arbeiten, die mal stärker belastend und mal stärker entlastend wirken. Das ist insbesondere im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung problematisch, weil gerade auf dieser Ebene die Grundentscheidung über die Eignung des Standorts vorbereitet wird. Die Samtgemeinde muss deshalb die avifaunistische Konfliktbewältigung insgesamt strenger, vorsorgender und widerspruchsfrei ausgestalten. Solange dies nicht geschieht, fehlt der Planung die fachliche Konsistenz, die für eine tragfähige Standortausweisung notwendig wäre.	
62. Der Umweltbericht übernimmt das Avifauna-Gutachten selektiv und verschiebt die Gewichtung zulasten belastender Befunde Bei der Gegenüberstellung von Avifauna-Gutachten und Umweltbericht fällt auf, dass belastende Ergebnisse nicht mit demselben Gewicht in die Gesamtbewertung übernommen werden wie entlastende Aussagen. Was für die Planung günstig erscheint, wird im Umweltbericht hervorgehoben und zusammenfassend betont; was für die Planung problematisch ist, wird dagegen verkürzt, relativiert oder durch den Verweis auf spätere Maßnahmen abgeschwächt. Dieses Muster zieht sich durch mehrere Arten und Befunde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Kranich siehe Ausführungen zu Nr. 50 und Nr. 56. Zur Relevanz von kollisionsgefährdeten Arten des Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG und zur Anwendung der Eingriffsregelung zu den übrigen Arten wurde zuvor ausführlich Stellung bezogen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.3 und 1.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

So werden bei Feldlerche und Heidelerche die erheblichen Konflikte zwar benannt, im Ergebnis aber stark über die Möglichkeit späterer Maßnahmen entschärft. Bei der Waldschnepfe wird die fachgutachtlich benannte Unterschreitung des Mindestabstands nicht mit der ihr zukommenden Bedeutung behandelt. Beim Kranich werden widersprüchliche Tatsachenlagen nicht aufgelöst, sondern nebeneinander gestellt. Beim Mäusebussard werden Horstnähe und regelmäßige Raumnutzung anerkannt, gleichzeitig aber auf Ausgleichs- und Maßnahmenflächen verwiesen, deren Eignung und Sicherung nicht präzise dargestellt wird.

Eine solche selektive Übernahme ist methodisch unzulässig. Der Umweltbericht darf nicht als entlastende Zusammenfassung fungieren, wenn die Fachgutachten selbst ein deutlich konfliktträchtigeres Bild zeichnen. Er muss die belastenden Befunde vollständig aufnehmen, fachlich würdigen und in der Abwägung mit vollem Gewicht berücksichtigen.

Die Samtgemeinde kann sich daher nicht auf den derzeitigen Umweltbericht stützen. Erforderlich ist eine Überarbeitung, in der die avifaunistischen Fachbefunde nicht selektiv, sondern vollständig und widerspruchsfrei verarbeitet werden. Ohne eine solche Korrektur bleibt die Gesamtbewertung der Vogelkonflikte unzutreffend zu günstig.

63. Besonders bei Waldschnepfe, Kranich und Mäusebussard wird sichtbar, dass belastende Fachbefunde im Ergebnis abgeschwächt werden

Die selektive Verarbeitung der Fachunterlagen zeigt sich besonders deutlich bei den Arten Waldschnepfe, Kranich und Mäusebussard. Bei der Waldschnepfe benennt das Gutachten einen nicht eingehaltenen Mindestabstand, ohne dass dieser Befund in der späteren Gesamtbewertung denselben Stellenwert behält. Beim Kranich stehen sich mehrere unvereinbare Darstellungen der Brutplatzlage gegenüber, ohne dass der Umweltbericht diesen Widerspruch offen aufarbeitet. Beim Mäusebussard werden mehrere Horste und eine regelmäßige

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Waldschnepfe siehe Ausführung zu Nr. 49.

Zum Kranich siehe Ausführungen unter Nr. 50 und 56.

Der Mäusebussard wird in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG als kollisionsgefährdete Vogelart aufgeführt. Er gehört damit nicht zu den "Schlüsselarten". Dennoch sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Forbestand der lokalen Population sichert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nutzung des Geltungsbereichs anerkannt, im Ergebnis aber weitgehend durch Maßnahmenannahmen relativiert.

Diese Behandlung belastender Schlüsselarten ist nicht nur fachlich problematisch, sondern abwägungsrechtlich von erheblichem Gewicht. Denn gerade an diesen Arten entscheidet sich, ob der Standort avifaunistisch noch als beherrschbar gelten kann oder ob die Konfliktdichte zu hoch ist. Wenn ausgerechnet diese Konfliktarten im Ergebnis heruntergewichtet werden, wird die planerische Gesamtbewertung verzerrt.

Es reicht nicht aus, solche Befunde irgendwo im Text zu erwähnen. Sie müssen in der Schlussbewertung erkennbar durchschlagen. Genau das geschieht nicht. Stattdessen bleiben die konfliktträchtigen Befunde fachlich anwesend, verlieren aber im Fazit an Gewicht. Damit entsteht ein systematisches Untergewichtungsproblem.

Die Samtgemeinde muss deshalb die Bewertung dieser drei Schlüsselarten neu aufbauen und in der abschließenden avifaunistischen Würdigung sicherstellen, dass belastende Ergebnisse nicht nur referiert, sondern tatsächlich berücksichtigt werden. Solange dies nicht geschieht, ist die Gesamtbewertung fachlich nicht belastbar.

64. Die Gastvogelerfassung ist methodisch unvollständig, weil kleine rastende Singvogeltrupps ausdrücklich ausgeblendet wurden

Die Gastvogelerfassung weist eine methodische Begrenzung auf, die für die Belastbarkeit der Ergebnisse nicht folgenlos bleibt. Das Gutachten erklärt ausdrücklich, dass kleine rastende Singvogeltrupps nicht erfasst wurden. Diese Einschränkung wird zwar offen benannt, aber in der späteren Bewertung nicht mit dem gebotenen Vorbehalt behandelt. Das ist problematisch, weil damit gerade solche Nutzungen des Raums ausgeblendet werden, die für die Einschätzung seiner Funktion als Durchzugs-, Rast- oder Nahrungsraum von Bedeutung sein können.

Der wiederholt vorgebrachten Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 52.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Auch kleine Trupps können avifaunistisch relevant sein, insbesondere wenn sich ihre Nutzungsmuster über die Saison hinweg wiederholen oder wenn empfindliche Arten beteiligt sind. Eine Erfassung, die diese Nutzungsform systematisch nicht berücksichtigt, bildet das tatsächliche Rastgeschehen im Gebiet nicht vollständig ab. Sie kann deshalb keine tragfähige Grundlage für eine weitreichende Entwarnung sein. Der methodische Verzicht ist umso gewichtiger, als das Gebiet durch Offenland, Gewässernähe, Waldränder und Schutzgebietsnähe geprägt ist und damit gerade nicht von vornherein als gastvogelkundlich belanglos angesehen werden kann. Unter solchen räumlichen Bedingungen hätte es nahegelegen, die Datengrundlage eher zu verbreitern als zu verengen. Die Samtgemeinde darf daher aus dieser eingeschränkten Methodik keine zu weitgehenden Schlussfolgerungen ziehen. Erforderlich wäre entweder eine ergänzende Erfassung oder zumindest eine deutlich vorsichtiger Bewertung der Aussagekraft. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Einschätzung der Gastvogelbedeutung methodisch unterlegt, aber nicht hinreichend belastbar. 65. Die im Gutachten selbst eingeräumten methodischen Begrenzungen hätten zu einer deutlich vorsichtigeren Schlussbewertung führen müssen Das Problem liegt nicht nur in der methodischen Begrenzung selbst, sondern auch im Umgang mit ihr. Das Gutachten weist darauf hin, dass kleine rastende Singvogeltrupps nicht erfasst wurden. Daraus hätte zwingend folgen müssen, dass die spätere Bewertung der Gastvogelbedeutung mit Zurückhaltung formuliert wird. Genau das geschieht jedoch nicht. Statt die Aussagekraft der Ergebnisse vorsichtig einzuordnen, wird trotz der bekannten Erfassungslücke eine weitreichende Entwarnung formuliert. Damit wird eine an sich offene methodische Schwäche in der Schlussbewertung faktisch neutralisiert. Das ist fachlich nicht vertretbar. Methodische Einschränkungen verlieren ihre Relevanz nicht dadurch, dass man sie einmal erwähnt. Sie müssen sich im Bewertungsergebnis niederschlagen. Geschieht das nicht, wird	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 52.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

aus einer begrenzten Datengrundlage eine Sicherheit abgeleitet, die sie gerade nicht tragen kann.

Insbesondere bei windenergiesensiblen Vogelarten und in einem Raum, der zugleich Offenlandstrukturen, Gewässerbezug und angrenzende Wald- bzw. Schutzgebietelemente aufweist, hätte die Samtgemeinde auf eine solche künstliche Sicherheit verzichten müssen. Eine zurückhaltende Bewertung wäre hier fachlich zwingend gewesen.

Die Samtgemeinde muss deshalb die Gastvogeleinschätzung überarbeiten und die methodischen Einschränkungen in der Schlussbewertung ausdrücklich berücksichtigen. Solange dies nicht erfolgt, ist die Behauptung einer unproblematischen Gastvogelsituation nicht hinreichend abgesichert.

66. Die Aussage, das Gebiet habe keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum, wird von der eigenen Datengrundlage nicht sicher getragen

Das Gutachten gelangt in seiner Zusammenfassung zu der Aussage, dem Gebiet komme keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu. Diese Formulierung ist in ihrer Pauschalität angreifbar. Sie mag auf den ersten Blick an das angewandte Bewertungsschema anknüpfen, wird aber dem tatsächlichen Datensatz und den methodischen Begrenzungen nicht gerecht. Denn die Unterlagen zeigen gleichzeitig Nachweise verschiedener relevanter Gastvogelarten und beruhen zudem auf einer Erfassung, die bestimmte Rastgeschehen ausdrücklich nicht vollständig abbildet.

Unter diesen Voraussetzungen kann allenfalls gesagt werden, dass die vorliegenden Daten keine herausgehobene Bedeutung im Sinne der angewandten Schwellenwerte sicher belegen. Nicht tragfähig ist dagegen der weitergehende Eindruck, das Gebiet sei gastvogelkundlich weitgehend unbedeutend. Genau diesen Eindruck erzeugt die zusammenfassende Formulierung jedoch.

Die Schwäche der Aussage liegt also nicht zwingend in einer formalen Falschheit, sondern in ihrer Überspitzung. Sie behauptet mehr Sicherheit, als die

Der wiederholt vorgebrachten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 52 und 53.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Datengrundlage hergibt. Für eine abwägungsfeste Planung wäre hier eine offener und vorsichtiger Formulierung erforderlich gewesen, die sowohl die Nachweise als auch die Erfassungslücken angemessen berücksichtigt. Die Samtgemeinde muss deshalb die gastvogelkundliche Bewertung differenzierter fassen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Entwarnung methodisch zu weitgehend und damit angreifbar. 67. Die Gastvogelkarte zeigt zahlreiche Nachweise verschiedener Arten, darunter Kranich und Rotmilan als Gastvögel Die Kartendarstellung und die tabellarischen Angaben des Avifauna-Gutachtens zeigen, dass im Raum verschiedene gegenüber Windenergie empfindliche oder zumindest relevante Arten als Gastvögel bzw. Nahrungsgäste auftraten. Dazu gehören unter anderem Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Wanderfalke, Mäusebussard, Graureiher und weitere Arten. Das Bild ist damit differenzierter, als es die zusammenfassende Formulierung des Umweltberichts und des Gutachtens nahelegt. Auch wenn daraus nicht automatisch eine landesweit oder regional herausgehobene Bedeutung im Sinne formaler Schwellenwerte folgt, relativiert dieser Befund doch die pauschale Entwarnung. Die Bedeutung eines Raums bemisst sich nicht nur nach großen Truppstärken, sondern auch danach, ob windenergiesensible Arten ihn wiederholt als Nahrungshabitat, Rastbereich oder Durchzugsraum nutzen. Gerade diese artbezogene Funktionsbeziehung wird in der zusammenfassenden Bewertung zu stark zurückgedrängt. Die Gastvogelkarte belegt somit keine belanglose Fläche, sondern einen Raum, in dem empfindliche Arten jedenfalls wiederholt auftreten. Das hätte in der Bewertung deutlich stärker sichtbar werden müssen. Stattdessen wird aus dem Fehlen besonderer Massenansammlungen nahezu eine Unbedenklichkeit abgeleitet. Das trägt die Kartengrundlage nicht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Beobachtung von einzelnen Rotmilanen erfolgte nur östlich der K 50 weit außerhalb des Plangebiets. Im Plangebiet selbst wurden ein Kranichpaar auf Nahrungssuche und einige Beobachtungen von Mäusebussarden verzeichnet (siehe Karte 3 des avifaunistischen Gutachtens).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde muss daher die Kartendarstellungen und Artnachweise auch in ihrer qualitativen Aussage ernst nehmen. Die Bewertung des Standorts darf sich nicht ausschließlich an Schwellenwerten orientieren, sondern muss die konkrete Artzusammensetzung und deren Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen angemessen würdigen. 68. Die Einstufung des Gebiets als gastvogelkundlich unbedeutend ist deshalb zumindest als Unterbewertung zu beanstanden Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich kein sicherer Nachweis dafür ableiten, dass das Gebiet gastvogelkundlich ohne besondere Relevanz wäre. Sehr wohl lässt sich aber feststellen, dass die pauschale Aussage „keine besondere Bedeutung“ angesichts der methodischen Begrenzungen und der dokumentierten Artenlage zu weit geht. Genau darin liegt die rechtlich und fachlich präzise Kritik: Nicht die Behauptung einer eindeutig gegenteiligen Bewertung ist zwingend, wohl aber die Beanstandung, dass die vorhandene Datengrundlage eine so weitreichende Entwarnung gerade nicht sicher trägt. Diese Unterbewertung ist abwägungsrelevant. Denn wenn die Samtgemeinde die Gastvogelfunktion zu niedrig ansetzt, geht sie mit einem zu günstigen Bild der avifaunistischen Empfindlichkeit in die planerische Entscheidung. Damit verschiebt sich das Gewicht der Umweltbelange zulasten des Naturschutzes. Gerade im Kontext einer Flächennutzungsplanung, die ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie vorbereiten soll, ist eine solche Unterbewertung besonders problematisch. Auf dieser Ebene darf nicht mit überschießender Entwarnung gearbeitet werden, wenn die Datenbasis dafür keine hinreichende Sicherheit bietet. Die Samtgemeinde muss deshalb die gastvogelkundliche Einordnung korrigieren und offenlegen, dass die vorliegenden Daten allenfalls eine zurückhaltende, nicht aber eine weitgehend entlastende Bewertung tragen. Ohne diese Korrektur bleibt die Planung avifaunistisch zu günstig bewertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es liegt keine besondere Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld für Gastvögel vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
69. Durchzügler wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe und weitere Arten werden zwar genannt, in der Gesamtwürdigung aber deutlich zu randständig behandelt Das Avifauna-Gutachten nennt ausdrücklich verschiedene Durchzügler und Einzelbeobachtungen empfindlicher Arten, darunter Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Wiesenpieper, Brachvogel und weitere. Diese Nachweise werden also durchaus registriert, verlieren aber in der Gesamtbewertung fast vollständig an Gewicht. Das ist problematisch. Zwar haben Einzelbeobachtungen und Durchzügler nicht dieselbe Bedeutung wie gesicherte Brutvorkommen, sie sind aber dennoch Ausdruck der Einbindung des Raums in übergeordnete avifaunistische Funktionszusammenhänge. Gerade bei störungsempfindlichen oder großräumig agierenden Arten dürfen solche Hinweise nicht auf eine bloße Randnotiz reduziert werden. Sie zeigen, dass der Raum nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern Bestandteil einer größeren Landschaftsbeziehung ist, die auch temporäre Nutzungen umfasst. Windenergieanlagen können aber nicht nur Brutvögel, sondern auch Durchzügler und rastende Arten beeinträchtigen, etwa durch Störung, Ausweichbewegungen oder Kollisionsrisiken. Die randliche Behandlung dieser Arten in der Schlussbewertung wird ihrer fachlichen Bedeutung deshalb nicht gerecht. Sie trägt dazu bei, die avifaunistische Sensibilität des Raums im Ergebnis kleiner erscheinen zu lassen, als sie nach den Unterlagen tatsächlich ist. Die Samtgemeinde muss folglich auch die dokumentierten Durchzügler und Einzelbeobachtungen empfindlicher Arten mit größerem Gewicht in die Gesamtwürdigung einstellen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Bewertung des Standorts zu eng und zu entlastend. 70. Gerade im Kontext des Landschaftsschutzgebiets und der landschaftsräumlichen Funktion des Raums ist diese Randbehandlung nicht haltbar	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 53.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Standort liegt nicht in einem isolierten Agrarraum, sondern in enger funktionaler Beziehung zu offenen Ackerflächen, Waldrändern, Gewässerstrukturen, der Osterbachniederung und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. In einem solchen landschaftsräumlichen Zusammenhang ist die bloß randliche Behandlung von Durchzüglern und weiteren empfindlichen Arten besonders unzureichend. Denn hier geht es nicht allein um stationäre Brutplätze, sondern um die ökologische Einbindung des Plangebiets in einen größeren Funktionsraum. Gerade Schutzgebietsnähe und landschaftliche Vernetzung sprechen dafür, auch temporäre oder episodische Nutzungen ernst zu nehmen. Wenn seltene oder empfindliche Arten das Gebiet im Durchzug oder als Nahrungsgast nutzen, erhöht dies die planerische Sensibilität, selbst wenn daraus nicht sofort eine formale Schutzgebietswertung folgt. Diese erhöhte Sensibilität wird in den Unterlagen jedoch nicht angemessen abgebildet. Die Samtgemeinde darf die avifaunistische Bedeutung des Raums deshalb nicht allein aus den engsten Bewertungsschemata ableiten, sondern muss die Funktion des Gebiets im landschaftlichen Zusammenhang berücksichtigen. Genau das ist hier nur unzureichend geschehen. Die Samtgemeinde muss daher die avifaunistische Bewertung ausdrücklich im Kontext des Landschaftsschutzgebiets und der raumfunktionalen Verflechtungen neu würdigen. Andernfalls bleibt die Sensibilität des Standorts systematisch unterschätzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 53. Die Bewertung der Vogellebensräume erfolgte nach in Niedersachsen vorgegebenen Methoden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vorkommen in einem LSG liegen oder nicht.
71. Die avifaunistische Gesamtbewertung unterschätzt die kumulative Sensibilität des Raums Die einzelnen Problemarten und Teilbefunde zeigen bereits für sich genommen erhebliche Schwächen der Unterlagen. Noch deutlicher wird die planerische Problematik aber in der Gesamtschau. Der Standort weist nicht nur Konflikte mit einzelnen Offenlandvögeln oder einzelnen Großvogelarten auf, sondern bündelt mehrere sensible Funktionen gleichzeitig: Brutreviere von Feldlerche und Heidelerche, Horst- und Nahrungskonflikte beim Mäusebussard,	Der wiederholt vorgebrachten Stellungnahme wird nicht gefolgt. In den Ausführungen zu den Stellungnahmen ist darüber aufgeklärt worden, dass die Bürgerinitiative die Wertigkeit der Vogellebensräume überschätzt. Eine Gesamtbewertung über alle Arten und Aspekte hinweg ist methodisch nicht zulässig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Abstandskonflikte bei der Waldschnepfe, widersprüchlich behandelte Kranichvorkommen, Nahrungsgäste und Gastvögel sowie dokumentierte Durchzügler empfindlicher Arten. Diese kumulative Sensibilität des Raums hätte zu einer deutlich vorsichtigeren Gesamtbewertung führen müssen. Stattdessen werden die einzelnen Konflikte nacheinander relativiert und in der Summe nicht mit dem Gewicht behandelt, das sich aus ihrem Zusammenwirken ergibt. Gerade dieses Zusammenwirken ist aber abwägungsrechtlich entscheidend. Ein Standort, an dem mehrere Konfliktlinien gleichzeitig verlaufen, ist nicht schon deshalb tragfähig, weil jede einzelne für sich genommen relativiert wird. Die Planung unterschätzt damit nicht nur Einzelkonflikte, sondern die Dichte und Überlagerung avifaunistischer Risiken im Raum. Das führt zu einer zu günstigen Einschätzung der Standorteignung. Eine sachgerechte Abwägung hätte die kumulative Empfindlichkeit offen benennen und als ernstes Planungshindernis behandeln müssen. Die Samtgemeinde muss deshalb die avifaunistische Gesamtbewertung neu fassen und die Konflikte nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenwirken bewerten. Ohne diese Gesamtbetrachtung bleibt die Planung fachlich unvollständig und abwägungsfehlerhaft vorbereitet.	
72. Die positive Schlussfolgerung, es bestünden keine unüberwindbaren Planungshindernisse, wird von den eigenen avifaunistischen Befunden nicht getragen Trotz der Vielzahl dokumentierter Konflikte endet das Avifauna-Gutachten mit der Aussage, die Untersuchungsergebnisse ließen keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennen. Genau diese Schlussfolgerung ist angesichts der eigenen Datenlage nicht überzeugend. Denn das Gutachten selbst dokumentiert Brutvorkommen konfliktträchtiger Offenlandarten, Horstnähe und regelmäßige Nahrungssuche beim Mäusebussard, einen unterschrittenen Mindestabstand bei der Waldschnepfe, widersprüchlich behandelte Kranichbefunde, relevante	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 71.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gastvogelhinweise und methodische Begrenzungen der Erfassung. Das ist keine avifaunistisch entspannte Ausgangslage. Eine solche Schlussfolgerung mag allenfalls dann vertretbar sein, wenn die Konfliktbewältigung bereits sicher, präzise und vollständig dargelegt wäre. Genau daran fehlt es jedoch. Die Entwarnung stützt sich nicht auf nachgewiesene Konfliktfreiheit, sondern weitgehend auf Maßnahmenannahmen, spätere Konkretisierungen und zusammenfassende Relativierungen. Das reicht für eine tragfähige positive Gesamtprognose nicht aus. Die Unterlagen springen damit vom ungeklärten oder nur vorläufig bearbeiteten Konflikt zu einer positiven Gesamtaussage. Dieser methodische Bruch ist bereits aus anderen Teilen des Umweltberichts bekannt und zeigt sich hier im avifaunistischen Block in besonders deutlicher Form. Die Samtgemeinde darf deshalb die Schlussfolgerung des Gutachtens nicht ungeprüft übernehmen. Erforderlich ist eine Neubewertung, die sich tatsächlich aus den dokumentierten Befunden herleitet. Solange dies nicht geschieht, ist die positive Gesamtprognose nicht tragfähig.	
73. Die Konfliktbewältigung wird auch im avifaunistischen Bereich unzulässig in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert Sowohl das Avifauna-Gutachten als auch der Umweltbericht arbeiten mehrfach mit dem Hinweis, die konkreten Auswirkungen seien im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und dort durch Vermeidungs-, Minde-rungs- oder Ausgleichsmaßnahmen weiter zu bearbeiten. Diese Verlagerung mag für Detailfragen zulässig sein, ersetzt aber nicht die Pflicht, bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären, ob der Standort angesichts der vorliegenden Vogelkonflikte überhaupt tragfähig ist. Gerade bei den hier dokumentierten Konflikten reicht ein bloßer Verweis auf spätere Verfahren nicht aus. Wo bereits jetzt Abstandskonflikte, mögliche Stö-rungen, erhebliche Lebensraumverluste oder widersprüchliche Tatsachenlagen vorliegen, muss die Samtgemeinde diese Probleme in ihre	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Standortentscheidung einbeziehen und darf sie nicht in die Zukunft verschieben. Andernfalls wird die Flächennutzungsplanung von ihrer vorgelagerten Konfliktbewältigungsfunktion entleert.

Der avifaunistische Block bestätigt damit die bereits an anderer Stelle erkennbare Grundschwäche der Unterlagen: Konflikte werden benannt, aber nicht auf der Ebene bewältigt, auf der die planerische Grundsatzentscheidung getroffen wird. Stattdessen wird mit späteren Maßnahmen argumentiert, deren Eignung, Flächenverfügbarkeit oder Wirksamkeit vielfach noch offen ist.

Die Samtgemeinde muss deshalb die avifaunistische Eignung der Fläche bereits jetzt tragfähig nachweisen. Solange wesentliche Konflikte lediglich auf spätere Zulassungsverfahren verlagert werden, fehlt der Planung eine abwägungsfeste Grundlage.

74. Die Voraussetzungen für eine avifaunistisch tragfähige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet werden nicht belastbar nachgewiesen

Die Planung zielt auf ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie. Gerade deshalb müssten die Unterlagen besonders klar und belastbar darlegen, dass avifaunistische Konflikte den Standort nicht in einer Weise prägen, die die Planung von vornherein in Frage stellt. Diesen Nachweis führen die Unterlagen jedoch nicht. Vielmehr zeigen sie selbst ein vielschichtiges Konfliktbild mit empfindlichen Offenlandarten, Greifvogel- und Großvogelbezügen, Gastvogelhinweisen, Durchzügeln sowie methodischen Unsicherheiten.

Zudem wird die avifaunistische Bewertung an mehreren Stellen über zu enge Formeln entlastet, etwa über die Hervorhebung, kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kämen nicht vor, obwohl zugleich erhebliche Konflikte mit anderen planungsrelevanten Arten beschrieben werden. Eine solche Darstellung genügt nicht, um die avifaunistische Eignung der Fläche positiv und belastbar zu belegen.

Je stärker die Planung auf beschleunigte Verfahren zielt, desto höher sind die Anforderungen an die vorgelagerte Sorgfalt der Standortbewertung. Gerade

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kriterien zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet werden erfüllt. Außerdem werden umfangreiche Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Vogelwelt dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
weil spätere Prüfungen teilweise eingeschränkt oder in ihrer Struktur verändert sind, darf die Flächennutzungsplanung nicht auf einer verharmlosenden oder widersprüchlichen avifaunistischen Ausgangsbasis beruhen. Die Samtgemeinde muss daher vor einer weiteren Verfolgung der Ausweisung sicherstellen, dass die avifaunistische Konfliktlage vollständig, widerspruchsfrei und vorsorgend aufgearbeitet ist. Solange dies nicht geschieht, fehlt es an den tatsächlichen Voraussetzungen für eine tragfähige Ausweisung des Standorts. 75. Die avifaunistische Datengrundlage und Bewertung sind insgesamt nicht geeignet, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in ihrer jetzigen Form zu tragen In der Gesamtschau ergibt sich aus den vorliegenden avifaunistischen Unterlagen kein belastbares Bild eines konfliktarmen oder auch nur hinreichend sicher beherrschbaren Standorts. Dokumentiert sind vielmehr eine hohe Zahl planungsrelevanter Arten, erhebliche Konflikte bei Feldlerche und Heidelerche, Horst- und Nahrungskonflikte beim Mäusebussard, ein unterschrittener Mindestabstand bei der Waldschnepfe, widersprüchliche Angaben beim Kranich, qualitative Hinweise auf eine relevante Gastvogelnutzung, empfindliche Durchzügler sowie methodische Begrenzungen, die in der Schlussbewertung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Umweltbericht und das Avifauna-Gutachten verarbeiten diese Befunde nicht in der erforderlichen Konsequenz. Belastende Ergebnisse werden relativiert, teilweise selektiv übernommen, über Maßnahmenannahmen entschärft oder in spätere Verfahren verschoben. Die positive Gesamtaussage lässt sich aus der eigenen Datengrundlage deshalb nicht schlüssig herleiten. Es liegt ein durchgreifendes Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit vor. Die Samtgemeinde darf die 55. Änderung des Flächennutzungsplans daher nicht auf dieser avifaunistischen Grundlage weiterverfolgen. Erforderlich ist eine grundlegende Überarbeitung der avifaunistischen Bewertung, eine widerspruchsfreie Aufarbeitung der besonders konfliktträchtigen Arten und eine neue	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Kartierungen erfolgt in Abstimmung mit der UNB auf der Grundlage in Niedersachsen vorgegebener Methoden. Die Ausführungen der Stellungnahme sind sehr pauschal und werden im Laufe des Papiers kontinuierlich wiederholt. Trotz offensichtlicher Unkenntnis über Kartier- und Bewertungsmethodik werden soll die faunistischen Gutachten als auch der Umweltbericht als fehlerhaft, unvollständig und widersprüchlich kritisiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gesamtabwägung, die die Sensibilität des Raums nicht verharmlost, sondern mit vollem Gewicht berücksichtigt. Solange dies nicht erfolgt, ist die Planung im Bereich Avifauna nicht tragfähig.

76. CEF-Flächen werden nicht konkret benannt

Die vorgesehene CEF-Konzeption ist bereits deshalb nicht tragfähig, weil die hierfür benötigten Flächen in den FNP-Unterlagen nicht konkret benannt werden. Weder werden Flurstücke oder Eigentumsverhältnisse bezeichnet, noch erfolgt eine flächenscharfe Verortung der Maßnahmen in Karten oder textlicher Zuordnung. Der Umweltbericht beschränkt sich vielmehr auf eine abstrakte Beschreibung möglicher Maßnahmentypen und verschiebt die eigentliche Flächenfestlegung auf einen späteren Zeitpunkt. Gerade bei vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist dies nicht hinnehmbar. CEF-Maßnahmen sollen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Eintritt des Eingriffs sichern. Ob das überhaupt möglich ist, lässt sich aber nur beurteilen, wenn die Flächen konkret feststehen, ihre Ausgangseignung nachvollzogen werden kann und ihre tatsächliche Verfügbarkeit gesichert ist.

Solange all dies offenbleibt, kann weder die Wirksamkeit noch die rechtzeitige Realisierbarkeit der Maßnahmen geprüft werden. Es bleibt damit vollständig unklar, ob überhaupt geeignete Flächen in ausreichender Größe vorhanden sind, ob sie in funktionsräumlichem Zusammenhang mit den betroffenen Revieren liegen und ob sie rechtlich sowie tatsächlich für die gesamte Dauer des Eingriffs gesichert werden können. Eine bloße Ankündigung späterer Flächensuche reicht gerade bei CEF-Maßnahmen nicht aus. Die Konfliktbewältigung wird damit nicht erbracht, sondern lediglich vertagt.

Das wiegt hier besonders schwer, weil der Umweltbericht die positive artenschutzrechtliche und abwägungsrelevante Gesamtbewertung maßgeblich auf diese noch unbestimmten Maßnahmen stützt. Damit wird eine offene zentrale Voraussetzung der Planumsetzung bereits jetzt als beherrschbar unterstellt, obwohl ihre tatsächliche Grundlage gerade nicht belegt ist. Eine tragfähige Standortentscheidung auf FNP-Ebene setzt aber voraus, dass die zur Konfliktlösung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 1.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

unverzichtbaren Maßnahmen nicht nur konzeptionell erwähnt, sondern in ihren wesentlichen Parametern belastbar dargelegt werden.

Die Samtgemeinde muss deshalb bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung die vorgesehenen CEF-Flächen konkret benennen, flächenscharf verorten und ihre tatsächliche sowie rechtliche Verfügbarkeit nachweisen. Solange dies nicht geschieht, ist die CEF-Konzeption unvollständig und die Planung in diesem Punkt nicht abwägungsfest.

77. Die konkrete Ausgestaltung der CEF-Maßnahmen wird unzulässig in spätere landschaftspflegerische Begleitpläne verschoben

Der Umweltbericht erklärt selbst ausdrücklich, dass die Nennung der Ausgleichsflächen und die konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erst in landschaftspflegerischen Begleitplänen zu den Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beziehungsweise gegebenenfalls erst im Umweltbericht eines Bebauungsplans erfolgen soll. Genau hierin liegt ein durchgreifender methodischer und rechtlicher Mangel. Denn damit wird die eigentliche Konfliktlösung auf eine nachgelagerte Planungsebene verschoben, obwohl die Flächennutzungsplanung die grundlegende Standortentscheidung bereits jetzt trifft und sich auf die Beherrschbarkeit der artenschutzrechtlichen Konflikte beruft.

Eine solche Verschiebung ist nicht bloß ein Detailproblem der Ausführungsplanung. Vielmehr fehlt damit auf FNP-Ebene gerade die belastbare Grundlage für die Aussage, die artenschutzrechtlichen Konflikte seien lösbar. Wenn entscheidende Parameter der CEF-Maßnahmen – Lage, Umfang, Pflege, Bewirtschaftungsregime, zeitlicher Vorlauf und Sicherungsinstrumente – erst später bestimmt werden sollen, liegt noch keine tatsächliche Konfliktbewältigung vor. Es existiert dann nur ein allgemeiner Maßnahmenvorbehalt. Auf dieser Grundlage kann die Samtgemeinde weder eine belastbare Umweltprüfung durchführen noch die Öffentlichkeit sachgerecht über Reichweite und Tragfähigkeit der vorgesehenen Konfliktlösung informieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 1.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass gerade bei CEF-Maßnahmen die Vorverlagerung der Wirksamkeit entscheidend ist. Maßnahmen, die erst in einem späteren Genehmigungsverfahren inhaltlich konkretisiert werden, können auf FNP-Ebene nicht bereits als funktionierende Lösung behandelt werden. Andernfalls wird die Planrechtfertigung auf eine spätere Prüfung verlagert, obwohl die zentrale Weichenstellung schon zuvor erfolgt. Das ist abwägungsrechtlich nicht tragfähig.

Die Planung ist daher so lange zurückzustellen, bis die Maßnahmen nicht nur typologisch beschrieben, sondern in ihren wesentlichen Inhalten vollständig ausgearbeitet sind. Die Samtgemeinde muss die CEF-Konzeption im Umweltbericht selbst nachvollziehbar darlegen und darf sie nicht auf spätere Begleitpläne verlagern.

78. Die CEF-Konzeption ist auf FNP-Ebene insgesamt zu unbestimmt und nicht abwägungsfest

Aus der Summe der offenen Punkte ergibt sich, dass die CEF-Konzeption insgesamt nicht den Anforderungen an eine belastbare planerische Konfliktbewältigung genügt. Es fehlen nicht nur konkrete Flächenangaben, sondern ebenso verbindliche Aussagen zu Flächengröße, Lagequalität, Entwicklungsziel, Maßnahmenbeginn, Dauerpflege, rechtlicher Sicherung und Kontrolle der Funktionsfähigkeit. Statt einer tragfähigen Maßnahmenplanung liegt lediglich ein Rahmen aus allgemeinen Annahmen und späteren Umsetzungsoptionen vor.

Gerade auf der Ebene des Flächennutzungsplans genügt eine derart offene Konzeption nicht. Zwar muss der FNP nicht dieselbe Detailtiefe wie eine Genehmigungsplanung aufweisen. Wenn jedoch – wie hier – die positive Bewertungsscheidung maßgeblich davon abhängt, dass artenschutzrechtliche Konflikte über CEF-Maßnahmen neutralisiert werden, müssen die Grundzüge dieser Konfliktlösung bereits auf dieser Ebene verlässlich erkennbar sein. Andernfalls fehlt dem Umweltbericht die notwendige Belastbarkeit.

Die Unterlagen operieren stattdessen mit dem Muster, zunächst eine erhebliche Konfliktlage zu beschreiben, sodann auf abstrakte Maßnahmenmodelle zu

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 1.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
verweisen und hieraus bereits jetzt ein positives Planungsergebnis abzuleiten. Dieser argumentative Sprung ist nicht gerechtfertigt. Eine CEF-Konzeption, die weder flächenscharf noch funktional vollständig beschrieben ist, kann die Standortentscheidung nicht tragen. Die Samtgemeinde muss deshalb eine in sich geschlossene und auf FNP-Ebene belastbare CEF-Konzeption vorlegen. Solange die Maßnahmen nur im Grundsatz angedeutet, aber in ihrer tatsächlichen Umsetzung offenbleiben, liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor. 79. Die Flächenbedarfe für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard werden nicht zwingend aufaddiert Ein besonders schwerwiegender Mangel liegt in der ausdrücklichen Aussage des Umweltberichts, dass die Flächenbedarfe der betroffenen Vogelarten nicht zwingend aufaddiert werden, weil diese in denselben Lebensraumstrukturen leben und jagen würden. Damit wird von vornherein eine flächensparende Kompensationslogik behauptet, ohne nachzuweisen, dass dieselben Flächen die jeweils unterschiedlichen Anforderungen aller betroffenen Arten tatsächlich gleichzeitig und vollständig erfüllen können. Gerade darin liegt die Unzulässigkeit dieses Ansatzes. Wenn mehrere Arten durch dasselbe Vorhaben beeinträchtigt werden, ist grundsätzlich zunächst von ihren jeweils eigenen Funktionsverlusten auszugehen. Diese Verluste dürfen nicht pauschal miteinander verschmolzen werden. Vielmehr ist artbezogen zu prüfen, welcher Flächenbedarf, welche Lagequalität und welches Management erforderlich sind, um die ökologische Funktion für jede einzelne Art zu erhalten oder wiederherzustellen. Erst auf dieser Grundlage könnte ausnahmsweise belegt werden, dass bestimmte Maßnahmenflächen mehreren Arten zugleich dienen. Der Umweltbericht kehrt diese Prüfungsreihenfolge um: Er setzt die gemeinsame Nutzbarkeit als Ausgangspunkt und spart dadurch Flächenbedarf ein, ohne die Gleichwertigkeit im Einzelnen zu belegen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies verfälscht die Eingriffs- und Kompensationsbilanz. Wo Flächenbedarfe nicht oder nicht vollständig addiert werden, obwohl mehrere Konfliktarten betroffen sind, entsteht der Eindruck einer beherrschbaren Maßnahmenkulisse, die tatsächlich möglicherweise deutlich größer und differenzierter ausfallen müsste. Gerade im Rahmen einer FNP-Änderung, deren Realisierbarkeit wesentlich auf dieser Kompensationsannahme beruht, ist ein solcher methodischer Kurzschluss nicht zulässig.

Die Samtgemeinde muss deshalb die Flächenbedarfe zunächst vollständig artspezifisch ermitteln und grundsätzlich additiv ansetzen. Von einer Nicht-Addition darf erst dann ausgegangen werden, wenn im Einzelnen belastbar nachgewiesen ist, dass dieselbe Fläche alle beanspruchten Funktionen tatsächlich gleichzeitig und dauerhaft erfüllen kann.

80. Die Begründung mit angeblich gleichen Lebensraumstrukturen ist fachlich nicht tragfähig

Die im Umweltbericht gewählte Begründung, Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard würden in denselben Lebensraumstrukturen leben und jagen, hält einer fachlichen Überprüfung nicht stand. Schon die avifaunistischen Unterlagen selbst zeigen, dass diese Arten unterschiedliche ökologische Ansprüche haben. Die Feldlerche ist eine typische Offenlandart, die großräumig offene, weitgehend vertikal strukturfreie Brutgebiete benötigt und vertikale Strukturen meidet. Die Heidelerche ist demgegenüber stärker an sandige, thermisch begünstigte, oft waldrandnahe oder strukturreichere Bereiche gebunden. Der Mäusebussard wiederum ist kein Offenlandbrüter derselben Art, sondern ein Greifvogel mit Brutplatzbindung an Gehölze und mit eigenen Anforderungen an Nahrungshabitate, Jagdflächen und deren räumliche Erreichbarkeit.

Schon daraus folgt, dass ähnliche Landschaftselemente nicht automatisch funktionsgleich sind. Eine extensiv genutzte Grünland- oder Ackerfläche kann nicht ohne Weiteres zugleich optimale Brutraumfunktion für Feldlerche, geeignete Habitatslemente für Heidelerche und zugleich ein hinreichendes

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nahrungshabitat im funktionalen Zusammenhang mit den Brutplätzen des Mäusebussards ersetzen. Solche Annahmen bedürfen einer spezifischen artspezifischen Herleitung. Genau diese fehlt. Hinzu kommt, dass bereits die räumlichen Freiraumerfordernisse unterschiedlich sind. Der Umweltbericht selbst arbeitet für Feldlerche und Heidelerche mit unterschiedlichen artspezifischen Freiräumen. Schon das zeigt, dass von einer einfachen Identität der Lebensraumansprüche keine Rede sein kann. Wenn gleichwohl dieselbe Maßnahmenkulisse als Sammellösung dargestellt wird, beruht dies nicht auf einer fachlich sauberen Ableitung, sondern auf einer unzulässigen Vereinfachung zugunsten der Planung. Die Samtgemeinde muss deshalb die Maßnahmenbedarfe strikt artspezifisch ableiten und darf eine gemeinsame Flächennutzung nicht pauschal mit „ähnlichen Lebensraumstrukturen“ begründen. Ohne eine belastbare artspezifische Herleitung ist die angenommene Flächenersparnis fachlich nicht haltbar.	
81. Die CEF-Konzeption arbeitet mit Suchräumen und rotierenden Lerchenfenstern statt mit fest gesicherten, flächenscharfen Maßnahmen Der Umweltbericht sieht für die Aufwertung von Feldlerchenhabitaten nicht nur konkrete Maßnahmenflächen vor, sondern ausdrücklich auch ein Modell aus Suchräumen und rotierenden Lerchenfenstern. Danach sollen Lerchenfenster in Abhängigkeit von den Fruchtfolgen innerhalb festzulegender Suchräume auf Getreideflächen rotierend angelegt werden. Dieses Modell mag aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssicht flexibel erscheinen, erfüllt aber gerade nicht die Anforderungen an eine vorgezogene, fest gesicherte und in ihrer Wirksamkeit zuverlässig überprüfbare CEF-Maßnahme. Das Problem liegt darin, dass Suchräume keine Maßnahmenflächen sind. Sie benennen lediglich einen Bereich, innerhalb dessen Maßnahmen irgendwann, irgendwo und in Abhängigkeit von späteren Anbauentscheidungen stattfinden sollen. Damit steht gerade nicht fest, auf welcher konkreten Fläche die ökologische Funktion ersetzt wird. Noch weniger ist gesichert, dass diese Fläche zum	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 1.4. Die Einrichtung und Pflege von Feldlerchenfenstern in Flächen mit Sommergetreide sind eine allgemein anerkannte Maßnahme zur Schaffung von verbesserten Brutplatzbedingen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung steht, die erforderlichen Standortbedingungen erfüllt und im richtigen Jahr sowie in der richtigen Bewirtschaftungsform hergestellt wird.

Bei CEF-Maßnahmen genügt ein solches variables Flächenmodell nicht. Die Maßnahme muss vor Eingriffsbeginn in funktionaler Hinsicht wirksam sein und ihre Wirksamkeit muss überprüfbar sein. Rotierende Maßnahmen, deren Lage sich nach Fruchtfolge und Bewirtschaftung verändert, erschweren genau diese Sicherung. Sie schaffen kein stabiles, vorab nachweisbares Ersatzhabitat, sondern ein System wechselnder Opportunitätsflächen.

Die Planung muss daher von dieser offenen Suchraumlogik abrücken oder sie jedenfalls in ein verbindliches, flächenscharfes und vor Eingriffsbeginn gesichertes Maßnahmenkonzept überführen. Solange dies nicht geschieht, können die vorgesehenen Lerchenfenster nicht als tragfähige CEF-Maßnahme behandelt werden.

82. Rotierende Lerchenfenster sind keine sofort wirksame und verlässlich gesicherte CEF-Maßnahme

Die im Umweltbericht vorgesehene Rotation der Lerchenfenster unterstreicht zusätzlich die mangelnde Verlässlichkeit des Maßnahmenkonzepts. Die Fenster sollen nur dort angelegt werden, wo in der jeweiligen Fruchtfolge geeigneter Getreideanbau vorhanden ist. Damit hängt die Maßnahme nicht allein von naturschutzfachlichen Anforderungen, sondern von künftigen landwirtschaftlichen Produktionsentscheidungen ab. Das ist für eine CEF-Maßnahme strukturell ungeeignet.

Die ökologische Funktion eines entfallenden Brutraums kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob in einem bestimmten Jahr auf einer später festzulegenden Fläche zufällig die passende Kultur steht. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst zusätzliche Standortvoraussetzungen nennt, etwa den Abstand von 100 m zu vertikalen Strukturen für Feldlerchenfenster. Wenn aber schon die konkrete Fläche nicht feststeht, ist auch nicht gesichert, dass diese

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung und Pkt. 1.4.

Die Einrichtung und Pflege von Feldlerchenfenstern in Flächen mit Sommergetreide sind eine allgemein anerkannte Maßnahme zur Schaffung von verbesserten Brutplatzbedingen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Voraussetzungen im jeweiligen Rotationsjahr tatsächlich eingehalten werden. Die behauptete Wirksamkeit wird damit von mehreren offenen Vorbedingungen abhängig gemacht.

Gerade die geforderte Sofortwirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird dadurch unterlaufen. Eine Maßnahme, die in ihrer jährlichen Lage und tatsächlichen Eignung erst künftig bestimmt wird, kann nicht bereits jetzt als verlässlich wirksam behandelt werden. Der Umweltbericht ersetzt also die notwendige Vorab-Sicherung durch ein flexibles Bewirtschaftungsmodell, dessen Funktionserfüllung offenbleibt.

Die Samtgemeinde muss daher entweder feste, dauerhaft geeignete und rechtlich gesicherte Flächen benennen oder die Lerchenfensterlösung als unzureichend aufgeben. Mit der derzeit vorgesehenen Rotationslogik ist die behauptete CEF- Wirksamkeit nicht belastbar nachgewiesen.

83. Der Mäusebussardausgleich wird von denselben Flächen abhängig gemacht, die bereits Feldlerche und Heidelerche kompensieren sollen

Die Kompensationslogik des Umweltberichts ist auch deshalb angreifbar, weil der Ausgleich für den Mäusebussard an dieselben extensiv hergerichteten Flächen geknüpft wird, die bereits der Kompensation von Feldlerche und Heidelerche dienen sollen. Der Bericht beschreibt extensiv gepflegte Grünlandflächen mit mosaikreicher Struktur zugleich als potenzielle Brutplatzaufwertung für die Offenlandarten und als Jagdflächen für den Mäusebussard. Diese Gleichzeitigkeit ist fachlich hoch problematisch.

Denn damit wird unterstellt, dass dieselbe Fläche mehrere unterschiedliche ökologische Defizite gleichzeitig und ohne Funktionsverlust ausgleichen kann. Für Feldlerche und Heidelerche kommt es wesentlich auf die Eignung als Brut- und Fortpflanzungsraum an, für den Mäusebussard hingegen auf ein ausreichend ergiebiges Nahrungshabitat im funktionalen Zusammenhang mit seinen Brutplätzen. Diese Funktionen sind weder identisch noch automatisch gleichzeitig optimal herstellbar. Gerade wenn eine Fläche so gestaltet wird, dass sie für

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bodenbrütende Offenlandarten möglichst geeignet ist, folgt daraus noch nicht, dass sie zugleich ein hinreichendes und verlässlich angenommenes Jagdgebiet für den Mäusebussard darstellt.

Das Problem verschärft sich dadurch, dass der Umweltbericht auf diese Weise den Flächenbedarf der gesamten CEF-Konzeption kleinrechnet. Je mehr Funktionen auf dieselbe Fläche projiziert werden, desto geringer erscheint der erforderliche Kompensationsumfang. Genau diese Entlastungswirkung ist aber nur dann zulässig, wenn die Doppelfunktion belastbar nachgewiesen wird. Daran fehlt es vollständig.

Die Samtgemeinde muss daher den Mäusebussardausgleich gesondert und eigenständig herleiten. Eine bloße Mitnutzung der für Feldlerche und Heidelerche vorgesehenen Maßnahmenflächen darf nicht unterstellt werden, solange ihre Eignung als Nahrungshabitat für den Mäusebussard nicht konkret und artspezifisch belegt ist.

84. Die gesamte CEF-Logik arbeitet mit einem unzulässigen Mehrfachgebrauch derselben Maßnahmenflächen

Aus den Unterlagen ergibt sich insgesamt das Bild eines mehrfachen kompensatorischen „Verbrauchs“ derselben Flächen. Dieselben extensiven Grünland- oder Ackermaßnahmen sollen Lebensraumverluste mehrerer Vogelarten ausgleichen, zugleich Nahrungshabitatfunktionen für den Mäusebussard erfüllen und darüber hinaus teilweise auch eingriffsrechtliche Flächenverluste mit auffangen. Damit wird eine und dieselbe Fläche mehrfach funktional belegt.

Ein solcher Mehrfachgebrauch ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Er setzt aber eine besonders sorgfältige und artspezifisch belegte Herleitung voraus. Genau diese fehlt hier. Stattdessen wird der Mehrfachgebrauch im Ergebnis schlicht unterstellt. Dadurch wird die gesamte Kompensationskulisse rechnerisch entlastet, ohne dass nachvollziehbar wird, ob die beanspruchten Funktionen nebeneinander tatsächlich erfüllt werden können oder ob sich die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Anforderungen der verschiedenen Kompensationszwecke sogar gegenseitig beeinträchtigen.

Das führt zu einem strukturellen Bewertungsdefizit. Denn wenn dieselbe Fläche in der Planung mehrfach „zählt“, ohne dass ihre Multifunktionalität belastbar gesichert ist, wird der tatsächliche Ausgleichsbedarf systematisch unterschätzt. Die Kompensation erscheint dann vollständiger, als sie es in Wahrheit ist. Eine solche Methode ist nicht geeignet, eine artenschutzrechtlich und eingriffsrechtlich tragfähige Gesamtbewertung zu stützen.

Die Samtgemeinde muss deshalb für jede beanspruchte Maßnahmenfläche offenlegen, für welche Funktion sie angesetzt wird, ob und warum eine Mehrfachfunktion fachlich tragfähig ist und in welchem Umfang dies belastbar nachgewiesen ist. Ohne diese Transparenz und Herleitung ist die gesamte CEF- Logik nicht haltbar.

85. Auch bei Flächenentzug und Versiegelung wird eine unzulässige Nicht-Addition mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen

Der Umweltbericht überträgt seine problematische Nicht-Additionslogik nicht nur auf den besonderen Artenschutz, sondern auch auf den Ausgleich für Flächenentzug und Versiegelung. Er erklärt ausdrücklich, dass der Ausgleich für Flächenversiegelung und Flächenentzug mit den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einhergehen und daher nicht aufaddiert werden soll. Damit wird die ohnehin schon angreifbare Mehrfachnutzung derselben Maßnahmenflächen noch weiter ausgedehnt.

Gerade dieser Ansatz ist besonders problematisch, weil artenschutzrechtliche CEF- Maßnahmen und der eingriffsrechtliche Ausgleich für Boden- und Flächeninanspruchnahme unterschiedliche Funktionen verfolgen. CEF-Maßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion spezifischer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehungsweise artspezifischer Habitatfunktionen. Der Ausgleich für Versiegelung und Flächenentzug betrifft demgegenüber die allgemeine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in Boden- und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anrechnung von Maßnahmen zur Kompensation von Flächeninanspruchnahme und zur Verbesserung von Lebensraumbedingungen können auf einer Fläche stattfinden.

Das ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen genauso wie bei einem Bebauungsplan für Einfamilienhäuser.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Flächenfunktionen. Dass eine Fläche beide Funktionen zugleich und vollständig erfüllen kann, darf nicht pauschal behauptet werden.

Mit der im Umweltbericht gewählten Formulierung wird genau dies jedoch ohne weitere Herleitung unterstellt. Auf diese Weise wird der gesamte Kompensationsbedarf des Vorhabens rechnerisch reduziert, ohne dass die tatsächliche Gleichwertigkeit der Maßnahmen belegt wäre. Damit wird nicht nur die artenschutzrechtliche, sondern auch die eingriffsrechtliche Bilanz künstlich entlastet.

Die Samtgemeinde muss daher den Ausgleich für Versiegelung und Flächenentzug gesondert ermitteln und grundsätzlich eigenständig nachweisen. Eine Zusammenführung mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nur ausnahmsweise und nur bei konkret belegter Multifunktionalität zulässig. Solange ein solcher Nachweis fehlt, ist die Nicht-Addition rechts- und fachfehlerhaft.

86. Die gesamte Kompensationslogik des Umweltberichts ist widersprüchlich, unterbestimmt und nicht tragfähig

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Umweltbericht keine belastbare CEF- und Ausgleichskonzeption vorlegt, sondern mit einer Folge von Annahmen, Verschiebungen und pauschalen Zusammenführungen arbeitet. Die Flächen stehen nicht fest. Die konkrete Maßnahmenbeschreibung wird in spätere Begleitpläne verschoben. Die Flächenbedarfe mehrerer Arten werden nicht zwingend addiert. Suchräume und rotierende Lerchenfenster ersetzen konkrete Flächen. Dieselben Maßnahmenflächen sollen mehrfach für unterschiedliche Arten und zusätzlich für eingriffsrechtliche Kompensation herangezogen werden. Diese Struktur ergibt kein tragfähiges Kompensationskonzept, sondern ein offenes Maßnahmenversprechen.

Gerade hierin liegt der zentrale Angriffspunkt gegen die gesamte Kompensationslogik. Der Umweltbericht behandelt die Ausgleichsfrage so, als könne ihre konkrete Ausgestaltung später geklärt werden, obwohl er sich gleichzeitig bereits jetzt auf die Beherrschbarkeit der Konflikte stützt. Die Planung wird damit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

positiv bewertet, obwohl die Voraussetzungen dieser Bewertung in wesentlichen Teilen noch offen sind. Das ist kein tragfähiger Ausgleichsansatz, sondern ein methodischer Vorgriff auf eine spätere, bislang nicht gesicherte Konfliktlösung.

Diese Defizite betreffen nicht nur Einzelheiten der Ausführungsplanung, sondern die Grundannahme, dass die Eingriffe in Vogelwelt, Fläche und Boden insgesamt kompensierbar seien. Solange die Maßnahmenflächen nicht feststehen, die Funktionsfähigkeit nicht artspezifisch belegt ist und der tatsächliche Gesamtbedarf nicht sauber ermittelt wird, fehlt der Flächennutzungsplanung eine belastbare Grundlage für ihre positive Gesamtbewertung.

Die Samtgemeinde muss daher die gesamte CEF- und Ausgleichskonzeption grundlegend überarbeiten, die Maßnahmen flächenscharf festlegen, den tatsächlichen Gesamtbedarf vollständig und additiv ermitteln und die Wirksamkeit jeder einzelnen Maßnahme belastbar nachweisen. Solange dies nicht erfolgt ist, ist die Planung in diesem Punkt nicht abwägungsfest und nicht tragfähig vorbereitet.

87. Für Fledermäuse wird an fünf geplanten Windenergieanlagen selbst ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko eingeräumt.

Die Unterlagen beschreiben für Fledermäuse gerade keine konfliktarme oder nur theoretisch problematische Ausgangslage. Vielmehr wird ausdrücklich festgestellt, dass an fünf Anlagen ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko besteht. Damit ist der zentrale artenschutzrechtliche Konflikt nicht nur abstrakt benannt, sondern konkret auf mehrere Anlagenstandorte bezogen worden. Ein solcher Befund hat erhebliches Gewicht, weil damit nach eigener Einschätzung der Verfasser nicht lediglich das allgemeine, überall bestehende Lebensrisiko von Fledermäusen berührt ist, sondern ein standort- und vorhabenbezogen gesteigertes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Raum steht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Fledermausschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.5.

Die mit der UNB abgestimmten und bundesweit anerkannten Abschaltregeln werden festgelegt, um jegliches Tötungsrisiko für Fledermäuse zu vermeiden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hätte dieser Befund zu einer erkennbar vorsichtigeren planerischen Behandlung führen müssen. Wenn bereits im Umweltbericht mehrere Anlagenstandorte als konfliktträchtig identifiziert werden, kann die Planung nicht ohne Weiteres so behandelt werden, als sei die artenschutzrechtliche Problemlage erst im Detail nachgelagerten Genehmigungsunterlagen zu überlassen. Die Feststellung eines signifikant erhöhten Verletzungsrisikos ist kein beiläufiger Hinweis, sondern ein tragender Konfliktindikator.

Die Samtgemeinde kann sich deshalb nicht darauf zurückziehen, das Risiko später allein über Betriebsbeschränkungen oder technische Auflagen zu behandeln. Zunächst wäre auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu prüfen gewesen, ob besonders konfliktträchtige Teilbereiche aus dem Plangebiet herauszunehmen, Anlagenstandorte weiter von Aktivitätsschwerpunkten abzurücken oder die Zahl der möglichen Anlagen zu verringern ist. Solange dies unterbleibt, bleibt die Planung im Hinblick auf den Fledermausschutz bereits im Ausgangspunkt zu großzügig und zu risikofreudig.

88. Trotz dieser eigenen Konfliktfeststellung endet die Bewertung erneut mit einer Entwarnung bei Maßnahmen.

Gerade darin liegt ein grundlegender methodischer Fehler der Unterlagen. Einerseits wird für mehrere Anlagen ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko eingeräumt. Andererseits wird im Ergebnis dennoch erklärt, dass es bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG komme. Dieser Übergang von einer ausdrücklich benannten Konfliktlage zu einem positiven Gesamtergebnis ist nicht hinreichend nachvollziehbar hergeleitet.

Der Umweltbericht arbeitet damit erneut nach demselben Muster, das sich bereits in anderen Themenfeldern zeigt: Zunächst werden belastende fachliche Befunde aufgenommen, dann aber durch Verweis auf künftige Maßnahmen zu einem entlastenden Gesamtergebnis umgedeutet. Das ersetzt keine belastbare

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Konfliktlösung. Insbesondere auf FNP-Ebene reicht es nicht aus, eine konkrete Konfliktlage festzustellen und die eigentliche Bewältigung dann faktisch erst in die spätere technische Betriebssteuerung zu verlagern. Die Planung hätte die selbst festgestellten Risiken entweder planerisch minimieren oder jedenfalls in der Abwägung als schwerwiegende Einschränkung der Standorteignung behandeln müssen. Solange stattdessen ein Entwarnungsergebnis formuliert wird, obwohl die eigenen Unterlagen mehrere Anlagenstandorte als risikobehaftet einstufen, ist die fledermausbezogene Gesamtbewertung nicht tragfähig.	
89. Das Fledermausgutachten geht selbst von einem erhöhten Gefährdungspotential durch Windenergieanlagen aus. Schon die Ausgangsbeschreibung des Fledermausgutachtens macht deutlich, dass hier kein bloß fernliegendes Restrisiko behandelt wird. Das Gutachten stellt vielmehr ausdrücklich dar, dass ein Konfliktfeld zwischen den Belangen des Fledermausschutzes und der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besteht und dass ein erhöhtes Gefährdungspotential durch Schlagopferfunde belegt ist. Damit wird die Problemlage in den eigenen Unterlagen bereits grundsätzlich und fachlich eindeutig benannt. Dies ist für die planerische Bewertung von erheblicher Bedeutung. Wer selbst von einem erhöhten Gefährdungspotential ausgeht, muss die Standortauswahl, die Flächenabgrenzung und die Konfliktvermeidung mit entsprechendem Gewicht daran ausrichten. Eine Planung, die diesen fachlichen Ausgangsbefund später in der Gesamtbewertung relativiert, ohne daraus erkennbare planerische Konsequenzen zu ziehen, widerspricht ihrer eigenen Erkenntnisgrundlage. Gerade deshalb ist die spätere zurückhaltende oder beruhigende Gesamtdarstellung im Umweltbericht angreifbar. Die Samtgemeinde muss sich an der eigenen fachlichen Vorbewertung festhalten lassen. Wenn das Gutachten das Konfliktfeld ausdrücklich als erhöht beschreibt, kann die daraus folgende planerische Bewertung nicht in eine weitgehende Unbedenklichkeit umschlagen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
90. Das Fledermausgutachten weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass Risiken für Fledermäuse eher unterschätzt wurden. Besonders deutlich wird die Angreifbarkeit der Unterlagen dadurch, dass das Fledermausgutachten nicht nur ein erhöhtes Gefährdungspotential beschreibt, sondern ausdrücklich auf eine Tendenz zur Unterschätzung der Risiken hinweist. Es verweist darauf, dass weiterführende Untersuchungen eine Unterschätzung der durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehenden Risiken für Fledermäuse belegen. Damit wird die notwendige Vorsorgeorientierung gerade aus den eigenen fachlichen Aussagen heraus verstärkt. Wenn die Gutachter selbst betonen, dass die Gefährdung bislang eher unterschätzt wurde, hätte dies zu einer besonders zurückhaltenden planerischen Bewertung führen müssen. Stattdessen operiert der Umweltbericht letztlich wieder mit einem beherrschbaren Maßnahmenregime und einer positiven Schlussprognose. Das steht im Spannungsverhältnis zu der im Gutachten selbst dargestellten Erkenntnislage. Die Samtgemeinde kann den Konflikt deshalb nicht auf die Formel reduzieren, die Risiken ließen sich im Wesentlichen durch spätere Betriebsauflagen regeln. Vielmehr hätte sie gerade wegen der im Gutachten angesprochenen Unterschätzungstendenz einen Vorsorgeabschlag vornehmen, besonders sensible Teilbereiche meiden und die Planung insgesamt restriktiver ausgestalten müssen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.
91. Der Umweltbericht übernimmt das hohe Konfliktniveau der Fledermausuntersuchung, zieht daraus aber keine harte planerische Konsequenz. Die Unterlagen beschreiben die Konfliktlage bei Fledermäusen durchaus deutlich. Hohe Aktivitätsdichten, saisonal erhöhte Gefährdungen, mehrere kollisionsgefährdete Arten und standortbezogene Risikoaussagen werden im Umweltbericht wiedergegeben. Daraus folgt jedoch gerade keine entsprechende planerische Reaktion. Die Flächenkulisse bleibt im Kern unverändert, eine erkennbare	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Reduzierung besonders konfliktträchtiger Bereiche erfolgt nicht, und auch eine Verringerung der möglichen Anlagenzahl wird nicht aus dem Fledermauskonflikt hergeleitet.

Damit bleibt die Übernahme der fachlichen Erkenntnisse folgenlos. Der Umweltbericht verarbeitet das Konfliktniveau beschreibend, aber nicht konsequent steuernd. Das ist abwägungsfehlerhaft. Die Funktion der Umweltprüfung besteht nicht darin, Konflikte nur zu dokumentieren, sondern sie in die planerische Entscheidung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Wenn ein erhöhtes Risiko erkannt wird, muss sich dies entweder in der Flächenabgrenzung, in Ausschlusszonen, in Rücknahmen oder jedenfalls in einer deutlich zurückhaltenderen Gesamteinschätzung niederschlagen.

Da dies nicht geschieht, bleibt die Fledermausprüfung im Ergebnis bloße Problembeschreibung ohne entsprechende planerische Folgerung. Die Samtgemeinde ist deshalb gehalten, die standortbezogenen Konfliktschwerpunkte erneut zu prüfen und die Planung so zu ändern, dass die erkannten Risiken nicht nur technisch verwaltet, sondern planerisch vermieden oder jedenfalls deutlich verringert werden.

92. Für die Zwergfledermaus wird ausdrücklich eine hohe Aktivitätsdichte besonders im westlichen Bereich der Planfläche festgestellt.

Die Unterlagen beschreiben für die Zwergfledermaus eine hohe Aktivitätsdichte im Untersuchungsgebiet und heben insbesondere den westlichen Bereich der Planfläche hervor. Genannt werden gerade die Messstandorte F01, F02 und F05 sowie in etwas schwächerem Ausmaß F04. Damit liegt für eine kollisionsgefährdete Art nicht nur ein allgemeiner Nachweis des Vorkommens vor, sondern ein räumlich zuordenbarer Aktivitätsschwerpunkt in einem Teilbereich, der planerisch weiterhin vollständig in Anspruch genommen werden soll.

Diese Aussage ist besonders gewichtig, weil die Zwergfledermaus nicht lediglich als sporadischer Durchzügler erscheint, sondern mit hoher Aktivitätsdichte, saisonaler Zuspitzung und klaren räumlichen Nutzungsmustern beschrieben wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.

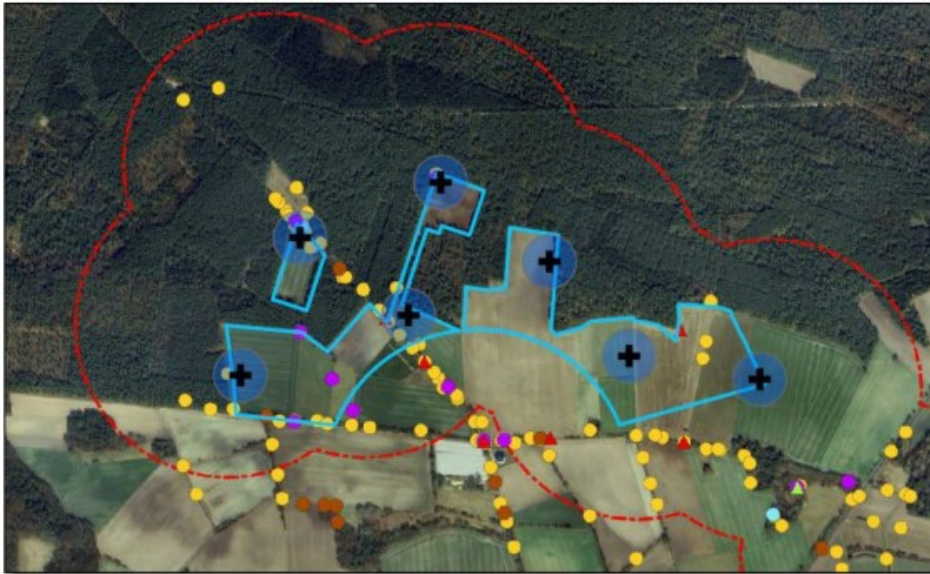
Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Hinzu kommt, dass das Gutachten den Quartierbezug zu den umliegenden Ortschaften und die Nutzung linearer Strukturelemente im Untersuchungsgebiet ausdrücklich hervorhebt. Die Art nutzt damit gerade jene Bereiche, die durch die Planung und den späteren Betrieb der Anlagen besonders relevant betroffen werden.

Eine Planung, die einen solchen Aktivitätsschwerpunkt kennt, kann den betroffenen Bereich nicht wie eine durchschnittlich geeignete Windenergiefläche behandeln. Zumindest der westliche Bereich der Planfläche hätte daher gesondert auf eine Rücknahme, auf eine Reduzierung möglicher Anlagenstandorte oder auf eine veränderte Flächenabgrenzung überprüft werden müssen. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Planung gegenüber dem eigenen Fledermausbefund zu unkritisch.

ABBILDUNG



Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
93. Das Gutachten verbindet diese hohe Aktivitätsdichte ausdrücklich mit einer erhöhten Gefährdung beim Betrieb von Windenergieanlagen an diesen Standorten. Die Unterlagen gehen noch einen Schritt weiter: Sie belassen es nicht bei der Beschreibung einer hohen Aktivitätsdichte, sondern knüpfen daran ausdrücklich eine erhöhte Gefährdung der Tiere im Falle des Betriebes von Windenergieanlagen an diesen Standorten. Damit wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Raumnutzung und Betriebsrisiko hergestellt. Genau diese Verknüpfung macht die betreffenden Standorte planerisch besonders problematisch. Es handelt sich also nicht um einen beliebigen biologischen Befund, der erst noch bewertet werden müsste, sondern bereits um eine fachliche Gefährdungseinschätzung mit direktem Vorhabenbezug. Wenn ein Gutachten selbst erklärt, dass gerade an bestimmten Standorten eine erhöhte Gefährdung bestehe, wäre es methodisch zwingend gewesen, diese Standorte als besonders konfliktträchtig zu behandeln. Stattdessen werden sie im Grundsatz im Plan belassen. Die Samtgemeinde muss sich deshalb an dieser standortbezogenen Risikoaus-sage festhalten lassen. Eine widerspruchsfreie Planung hätte die besonders konfliktträchtigen Bereiche wenigstens teilweise zurückgenommen, die Flächenkulisse modifiziert oder jedenfalls die Planung nicht unverändert belassen. Da dies unterblieben ist, ist die standortbezogene Gefährdungsbewertung nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die planerische Abwägung eingeflossen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.
94. Trotz dieser standortbezogenen Risikohinweise bleibt die Planung in ihrer Flächenkulisse ungekürzt. Obwohl die Unterlagen gerade für einzelne Bereiche und Standorte erhöhte Risiken benennen, fehlt eine entsprechende planerische Reaktion. Weder wird der westliche Bereich der Planfläche verkleinert, noch werden dort erkennbare Ausschlüsse formuliert, noch wird die Zahl der möglichen Anlagen aus dem Feldermauskonflikt heraus reduziert. Die planerische Flächenkulisse bleibt damit hinter der eigenen Konflikterkenntnis zurück.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 87.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies ist deshalb besonders problematisch, weil die vorbereitende Bauleitplanung gerade die Funktion hat, die Konfliktintensität bereits bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Werden bestimmte Teilräume durch hohe Fledermausaktivitäten und erhöhte Betriebsgefährdungen geprägt, ist es methodisch nicht ausreichend, die Fläche trotzdem vollständig auszuweisen und die eigentliche Lösung späteren Abschaltalgorithmen zu überlassen.

Erforderlich wäre vielmehr gewesen, die konfliktträchtigen Teilräume planerisch zurückzunehmen oder zumindest ihre Einbeziehung besonders belastbar zu begründen. Da beides fehlt, ist die Planung im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung des Windenergiegebiets nicht ausreichend vorsorgeorientiert. Die Samtgemeinde muss daher die Flächenkulisse noch einmal mit dem Ziel überprüfen, besonders sensible fledermausrelevante Teilbereiche aus der Ausweisung herauszunehmen.

95. Das Fledermausgutachten stellt selbst klar, dass nur das Gutachten 2024 die abschließende und gültige artenschutzrechtliche Bewertung enthält.

Das Fledermausgutachten macht ausdrücklich deutlich, dass es drei Untersuchungsjahre und drei aufeinander aufbauende Gutachtenreihen gibt und dass die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung nur im Gutachten des Jahres 2024 enthalten und gültig ist. Dieser Hinweis ist aufschlussreich, weil damit zugleich eingeräumt wird, dass die Gesamtgrundlage nicht aus einem einheitlichen, durchgehend auf denselben Planstand bezogenen Untersuchungskomplex besteht.

Vielmehr beruhen die Aussagen auf mehreren Untersuchungsjahren, unterschiedlichen Untersuchungsumfängen und sich wandelnden räumlichen Zuschnitten. Das ist nicht automatisch unzulässig, macht aber die Behauptung einer bruchlosen und vollständig homogenen Datengrundlage angreifbar. Gerade wenn nur das letzte Gutachten die abschließende und gültige Bewertung enthalten soll, stellt sich die Frage, wie weit die früheren Erfassungen noch ohne Weiteres auf die finale Planung übertragbar sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Für die Stellungnahme ist deshalb festzuhalten, dass die Samtgemeinde die flermausfachliche Datengrundlage nicht als geschlossenes, widerspruchsfreies und über alle Jahre hinweg gleichbleibendes Fundament behandeln darf. Vielmehr hätte sie die methodischen Brüche und die Abhängigkeit der Endbewertung vom letzten Planstand deutlich offener und kritischer würdigen müssen.

96. Die Gesamtbetrachtung beruht auf Untersuchungen aus 2022, 2023 und 2024 bei mehrfach geänderten Planständen.

Das Fledermausgutachten beschreibt selbst drei Untersuchungsjahre mit unterschiedlichen Erfassungsmethoden und unterschiedlichen Schwerpunkten. Hinzu kommen wiederholte Änderungen der Planung, veränderte Flächenzuschnitte und mehrfach verschobene WEA-Standorte. Damit beruht die Gesamtbewertung nicht auf einer einmalig stabilen Planung, sondern auf einer über längere Zeit fortgeschriebenen und mehrfach angepassten Untersuchungsserie.

Zwar kann eine ergänzende und fortgeschriebene Untersuchung fachlich grundsätzlich zulässig sein. Je stärker sich jedoch die Planungslage verändert, desto sorgfältiger muss geprüft werden, ob die früher erhobenen Daten weiterhin dieselbe Aussagekraft für die finale Anlagenkonfiguration haben. Das gilt besonders für räumlich empfindliche Parameter wie Leitstrukturen, Aktivitätsschwerpunkte, Transferbeziehungen und Nahbereiche einzelner geplanter Anlagen.

Die Samtgemeinde hätte deshalb deutlich genauer darlegen müssen, weshalb und in welchem Umfang die Erhebungen aus 2022 und 2023 trotz der späteren Planänderungen weiterhin belastbar auf die endgültige Planung übertragbar sind. Ohne diese vertiefte Herleitung bleibt die Behauptung einer konsistenten Gesamtbewertung angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beobachtung des Landschaftsraums über einen längeren Zeitraum stellt einen Vorteil dar.

Die artenschutzbezogenen Erhebungen aus den Jahren 2022 bis 2025 werden nach der in Rechtsprechung und Fachliteratur anerkannten Fünfjahres-Faustformel als hinreichend aktuell angesehen. Für den Zeitraum seit Abschluss der Kartierungen sind keine wesentlichen Nutzungs- oder Bestandsänderungen im Untersuchungsraum bekannt geworden, sodass die Datengrundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit als belastbar bewertet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
sondern ausdrücklich auch mit Quartierpotentialen, Funktionsräumen, Transferstrecken, Jagdgebieten, Vermeidungswirkungen von Windenergieanlagen, Verdrängungseffekten und möglichen lokalen Populationswirkungen. Diese fachliche Tiefe findet sich im Umweltbericht nur verkürzt wieder. Dadurch verschiebt sich die Wahrnehmung des Problems. Im Umweltbericht entsteht der Eindruck, das Fledermausthema lasse sich im Wesentlichen über Abschaltzeiten für bestimmte kollisionsgefährdete Arten lösen. Das greift zu kurz. Gerade das Gutachten selbst zeigt, dass auch raumbezogene Entwertungen, Quartierbezüge, funktionale Beziehungen und waldnahe Verdrängungseffekte relevant sind. Die Samtgemeinde darf die Fledermausprüfung deshalb nicht auf ein enges Kollisionsschema reduzieren. Vielmehr muss die gesamte im Gutachten angelegte Konflikttiefe in der Abwägung erkennbar verarbeitet werden. Solange der Umweltbericht diese Breite nicht vollständig aufnimmt, bleibt die fledermausbezogene Gesamtbewertung verkürzt und damit angreifbar. 99. Die pauschale Aussage des Umweltberichts, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen würden nicht beschädigt, ist zu knapp und nicht tragfähig hergeleitet. Der Umweltbericht erklärt kurz und apodiktisch, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen würden nicht beschädigt. Diese Entwarnung wirkt vor dem Hintergrund des Fledermausgutachtens zu pauschal. Dort werden ausdrücklich Quartierpotentiale in den umliegenden Ortschaften, Baumhöhlenkartierungen, Quartierpotentialanalysen sowie Fragen essenzieller Funktionsräume behandelt. Schon daraus folgt, dass das Thema Fortpflanzungs- und Ruhestätten eben nicht in einer Weise eindeutig und randständig ist, die eine so knappe Schlussformel tragen könnte.	Der überwiegende Teil der Fledermausarten fliegt unterhalb des Durchgangs der Rotorspitzen von 80 bis 90 m über Grund. Besonders betroffen sind die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler, die in größeren Höhen fliegen. Mit den festgelegten Abschaltzeiten, die von automatisch arbeitenden Modulen ausgelöst werden, geht das Tötungsrisiko von Fledermäusen nahezu gegen Null. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 98.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt, dass das Gutachten die Planfläche und ihr Umfeld gerade wegen möglicher Quartier- und Funktionsbezüge intensiver untersucht hat. Wo solche Bezüge im Raum stehen, bedarf die Aussage, Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden nicht beschädigt, einer besonders nachvollziehbaren Herleitung. Der Umweltbericht liefert diese Herleitung jedoch nicht mit der erforderlichen Tiefe. Die Samtgemeinde hätte daher deutlicher herausarbeiten müssen, aufgrund welcher konkreten Befunde und Abgrenzungen eine Beschädigung oder funktionale Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden kann. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die fledermausbezogene Entwarnung zu pauschal und methodisch angreifbar. 100. Der Verweis auf späteres Gondel- bzw. Höhenmonitoring ersetzt keine vorsorgende Konfliktvermeidung auf Planungsebene. Der Umweltbericht verweist auf sensorisches Gondelmonitoring beziehungsweise späteres akustisches Höhenmonitoring. Das Fledermausgutachten macht zugleich deutlich, dass ein solches Monitoring dazu dienen soll, Betriebsalgorithmen zu entwickeln, Abschaltzeiten gegebenenfalls einzuengen oder im Ergebnis sogar auf Abschaltungen zu verzichten, soweit die Daten dies aus Betreibersicht zulassen. Damit ist dieses Instrument nicht nur ein Schutzinstrument, sondern auch ein Optimierungsinstrument für den späteren Anlagenbetrieb. Gerade deshalb kann es nicht als gleichwertiger Ersatz für vorsorgende Konfliktvermeidung auf FNP-Ebene dienen. Ein Monitoring setzt voraus, dass die Anlage bereits zugelassen oder jedenfalls in ihrer Betriebssteuerung konkretisiert wird. Es kommt also erst nach der planerischen Standortentscheidung zum Einsatz. Die vorbereitende Bauleitplanung darf ihre Konfliktlösung aber nicht auf ein Instrument stützen, das später vor allem der Feinjustierung oder sogar Reduzierung von Schutzauflagen dient. Die Samtgemeinde muss daher die Fledermauskonflikte zunächst planerisch vermeiden und darf sich nicht darauf verlassen, dass ein späteres Monitoring die Risiken schon noch in den Griff bekommen werde. Solange das Monitoring	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gondelmonitoring erfolgt nach dem bundesweit anerkannten Probat-System. Der Einsatz ist nicht verpflichtend. Bei einem Verzicht müssen die pauschalen Abschaltregeln eingehalten und dokumentiert werden. Die F-Planausweisung als Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie ist davon nicht beeinflusst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
im Kern als nachgelagertes Optimierungsinstrument fungiert, kann es die fehlende vorsorgende Konfliktvermeidung auf Planungsebene nicht ersetzen. 101. Die im Umweltbericht selbst angesprochenen Verdrängungseffekte bei Waldspezialisten wie Myotis- und Plecotus-Arten sind wegen der Waldnähe und der Rotor-Out-Konzeption nicht sauber abgearbeitet. Der Umweltbericht verweist selbst auf neuere Forschung zu Verdrängungseffekten bei im Wald lebenden Fledermausarten, insbesondere bei sogenannten narrow- space foragers wie Myotis- und Plecotus-Arten. Es wird ausdrücklich ausgeführt, dass eine signifikante Abnahme der akustischen Aktivität im Umfeld von Windenergieanlagen nachgewiesen sei und dass dadurch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten können, wenn die ökologische Funktion von Lebensstätten verloren geht oder sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert. Gerade vor diesem Hintergrund ist die weitere Behandlung des Themas unzureichend. Die Planung arbeitet mit einer Rotor-Out-Konzeption, bei der Rotoren über Waldflächen beziehungsweise waldnahe Bereiche hinweg reichen. Zugleich behandelt das Fledermausgutachten Waldränder, Waldnähe, Baumhöhlen, Quartierpotentiale und Funktionsräume als relevante Bestandteile der Konfliktlage. Wenn der Umweltbericht selbst wissenschaftliche Hinweise auf Verdrängungseffekte bei Waldspezialisten anführt, hätte er diesen Aspekt wegen der Nähe zu Waldstrukturen und der Überstreichung von Waldbereichen besonders vertieft aufarbeiten müssen. Dies ist nicht in der erforderlichen Tiefe geschehen. Statt einer klaren, standortbezogenen Bewertung bleibt es bei einem fachlichen Hinweis und einer anschließenden Entwarnungslogik. Die Samtgemeinde muss daher die möglichen Verdrängungs- und Entwertungseffekte für Myotis- und Plecotus-Arten im Zusammenhang mit Waldnähe und Rotor-Out-Konzeption neu und vertieft bewerten. Solange diese Prüfung nicht belastbar erfolgt, ist die Fledermausbewertung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 98.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

auch unter dem Gesichtspunkt der habitatbezogenen Störung unvollständig und angreifbar.

102. Die pauschale Aussage des Umweltberichts, Biotope geringerer Wertigkeit seien „nicht relevant“, ist fachlich unzulässig grob.

Der Umweltbericht verengt die Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt in unzulässiger Weise auf eine schematische Wertstufenbetrachtung. Zwar wird zunächst zutreffend dargestellt, dass im Plangebiet Biotope der Wertstufe I mit 93,8 % den größten Flächenanteil einnehmen und der zweitgrößte Flächenanteil im Untersuchungsgebiet auf Biotope der Wertstufe III entfällt. Anschließend wird jedoch pauschal erklärt, die anderen Biotoptypen mit geringeren Wertigkeiten seien „nicht relevant“. Diese Aussage ist fachlich nicht tragfähig. Sie verkennet, dass sich die ökologische Bedeutung eines Biotops nicht allein aus seiner formalen Wertstufe ergibt, sondern auch aus seiner Funktion im räumlichen Zusammenhang, seiner Lage im Eingriffsbereich und seiner Bedeutung als Verbund-, Puffer- oder Übergangsstruktur. Gerade bei Windenergievorhaben mit Fundamenten, Zuwegungen, Kranstellflächen, Montageflächen und temporären Bauflächen können auch Biotope mittlerer oder geringer Wertigkeit erheblich betroffen sein, wenn sie lineare Struktur- und Vernetzungsfunktionen erfüllen.

Der Fehler liegt damit nicht bloß in einer missverständlichen Formulierung, sondern in der zugrunde liegenden Bewertungslogik. Die Unterlagen behandeln die Pflanzenwelt so, als seien nur Biotope der höchsten Wertstufen ernsthaft eingriffsrelevant. Das ist gerade bei einem überwiegend ackerbaulich genutzten Raum mit eingestreuten linearen und randlichen Strukturen methodisch verfehlt. In solchen Landschaften tragen Hecken, Waldränder, Gräben, Baumreihen, Sukzessionsgebüsche und Extensivgrünland die ökologische Strukturqualität. Werden sie aufgrund einer pauschalen Relativierung der Wertstufen III und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kartierung und Bewertung von Biotoptypen erfolgten nach den Vorgaben des niedersächsischen Umweltministeriums. Die Einstufung der Biotoptypen in Wertstufen basiert auf folgenden Maßstäben:

Gesetzlichen Schutz

FFH-Lebensraumtyp

Seltenheit

Gefährdung durch Flächenverlust

Gefährdung durch Qualitätsverlust

Trend der Bestandentwicklung

Regenerationsfähigkeit

Es handelt sich bei der Einteilung in Wertstufen um ein seit Jahren anerkanntes und ausdifferenziertes Bewertungssystem.

Ackerflächen mit artenreicher Begleitflora sind durch die kontinuierliche Vergrößerung der Ackerschläge, durch Intensivierung und durch zu starke Zunahme des Maisanbaus einer ökologischen Wertminderung ausgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

II im Ergebnis zurückgesetzt, wird die Konfliktlage der Pflanzenwelt systematisch unterschätzt.

Die Samtgemeinde kann sich deshalb nicht auf eine Pflanzenbewertung stützen, die weite Teile der vorhandenen Biotopkulisse bereits begrifflich für „nicht relevant“ erklärt. Erforderlich wäre vielmehr eine funktionale, eingriffsbezogene Bewertung sämtlicher betroffener Strukturen. Solange diese ausbleibt, ist das Schutzgut Pflanzenwelt im Umweltbericht zu günstig und damit abwägungsfehlerhaft dargestellt.

103. Auch bei Windenergievorhaben sind nicht nur Spitzenbiotope relevant, sondern gerade lineare und vernetzende Strukturen.

Die ökologische Konfliktlage des Vorhabens erschöpft sich nicht in der Frage, ob gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope der höchsten Wertstufen betroffen sind. Die Biotopkartierung weist im Untersuchungsgebiet vielmehr eine Vielzahl gerade jener Strukturtypen aus, die in ausgeräumten Agrarräumen eine überproportionale ökologische Funktion übernehmen: Waldränder mittlerer Standorte, Strauch- Baumhecken, Baumhecken, nährstoffreiche Gräben, Extensivgrünland, artenreicher Scherrasen, halbruderaler Gras- und Staudenfluren sowie Sukzessionsgebüsche. Solche Strukturen sind für die Pflanzenwelt nicht nur als Standorte einzelner Arten bedeutsam, sondern als Übergangs-, Austausch- und Vernetzungselemente zwischen Offenland, Wald und Feuchtstrukturen.

Gerade bei Windenergievorhaben kommt hinzu, dass die eigentliche Eingriffsintensität nicht nur aus dem Maststandort folgt, sondern in hohem Maße aus Erschließung, Ausbau bestehender Wege, Einmündungsradien, Kabeltrassen, Kranstellflächen und Montagebereichen. Solche Eingriffe betreffen typischerweise nicht die großflächigen Ackerkerne, sondern die strukturreichen Randbereiche entlang von Wegen, Gräben, Hecken und Gehölzen. Wer die Relevanz solcher Strukturen von vornherein unterschätzt, unterschätzt damit den tatsächlich konfliktträchtigen Teil des Vorhabens.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 102.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Planung hätte deshalb nicht nur prüfen dürfen, ob außergewöhnlich hochwertige Biotopstrukturen betroffen sind, sondern vor allem, welche linearen und kleinflächigen Strukturen durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen konkret beansprucht werden. Solange diese funktionale Sichtweise im Umweltbericht nicht durchgängig zugrunde gelegt wird, bleibt die Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt unvollständig. 104. Die Biotopkartierung weist zahlreiche konfliktträchtige Strukturen aus, die im Umweltbericht im Ergebnis dennoch zu stark zurücktreten. Die Biotopkartierung von 2025 beschreibt das Untersuchungsgebiet keineswegs als bloße Ackerfläche ohne ökologische Differenzierung. Vielmehr werden dort unter anderem Waldränder mittlerer Standorte (WRM, Wertstufe IV), Strauch-Baumhecken (HFM, Wertstufe III), Baumhecken (HFB, Wertstufe III), nährstoffreiche Gräben (FGR, Wertstufe III), sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF, Wertstufe III), mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS, Wertstufe III), Rubus- /Lianengestrüpp (BRR, Wertstufe III), sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS, Wertstufe III), artenreicher Scherrasen (GRR, Wertstufe II) sowie Einzelbäume und Baumreihen mit Ersatzpflicht erfasst. Schon diese Aufzählung zeigt, dass innerhalb und am Rand der Planfläche eine differenzierte und eingriffsrelevante Biotopkulisse vorhanden ist. Der Umweltbericht übernimmt diese Strukturen zwar tabellarisch, reduziert ihre Bedeutung aber in der Schlussbewertung stark. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt erkennbar auf dem dominierenden Ackeranteil. Das ist zwar flächenmäßig nachvollziehbar, führt aber inhaltlich zu einer schiefen Gewichtung. Denn die planerisch besonders sensiblen Strukturen sind gerade nicht die großflächigen Lehmäcker, sondern die kleinräumigen, strukturtragenden Biotopstrukturen entlang der Ränder, Wege und Gräben. Dass diese im Ergebnis hinter der Ackerkulisse zurücktreten, stellt ein fachliches Untergewichtungsproblem dar. Die Samtgemeinde hat deshalb die Pflanzenwelt nicht nur anhand von Flächenprozenten, sondern nach Eingriffsrelevanz und Funktionsbezug zu bewerten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die aufgelisteten Biotopstrukturen werden durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht beeinträchtigt. Temporär beanspruchte Ackerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt und beackert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vernetzungsfunktion zwischen verschiedenen Lebensräumen. Sie vermitteln zwischen den Waldinnenbereichen des Einemhofer Forstes und der offenen Agrarlandschaft, beeinflussen Mikroklima, Licht- und Feuchteverhältnisse und tragen in ausgeräumten Landschaften wesentlich zur Strukturdiversität bei. Gerade deshalb kommt ihnen im Rahmen der Eingriffsbeurteilung eine deutlich weitergehende Bedeutung zu als die bloße Feststellung „Wertstufe IV“.

Diese funktionale Tiefe geht im Umweltbericht weitgehend verloren. Die Waldränder erscheinen dort zwar in der Biotoptabelle, werden aber nicht als besonders empfindliche Übergangsbereiche mit eigenständiger Konfliktqualität beschrieben. Es fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob Zugewegungen, Kurvenradien, Montageflächen oder Baustellenverkehr gerade diese Randbereiche in Anspruch nehmen oder randlich entwerten könnten.

Die Bewertung der Pflanzenwelt bleibt damit hinter den fachlichen Anforderungen zurück. Die Samtgemeinde muss die Waldränder nicht nur als kartierte Einzelflächen, sondern als funktional hochwertige Übergangszonen behandeln und ihre konkrete Betroffenheit ermitteln. Andernfalls bleibt die Eingriffsprognose unvollständig.

107. Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken und Gräben sind im Gebiet flächig vorhanden und gerade deshalb eingriffsrelevant.

Die Biotopkartierung hält ausdrücklich fest, dass einige Wege und Gräben im Untersuchungsgebiet von Strauch-Baumhecken flankiert werden. Zusätzlich sind Baumhecken, Heckenübergänge und nährstoffreiche Gräben kartiert. Schon aus der Lage dieser Biotope folgt, dass sie nicht am Rand eines theoretischen Untersuchungsraums liegen, sondern dort, wo die bauliche Erschließung eines Windparks typischerweise ansetzt: entlang vorhandener Wegeachsen, Einmündungen und linearen Geländestrukturen. Gerade deshalb sind diese Biotope nicht nur allgemein ökologisch bedeutsam, sondern konkret eingriffsrelevant.

Im Umweltbericht werden diese Strukturen zwar benannt, ihre Konfliktrichtigkeit wird jedoch nicht mit derselben Schärfe herausgearbeitet. Es fehlt die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sie dazu Ausführungen zu Nr. 104.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
konkrete Verbindung zwischen Biotopbestand einerseits und notwendigem Wegausbau, Kabelverlegung, Schwertransport und Flächenfreischnitt andererseits. Genau diese Verbindung ist aber entscheidend. Denn lineare Gehölz- und Grabensysteme sind typischerweise diejenigen Strukturen, die bei der technischen Realisierung eines Windparks zuerst unter Druck geraten. Die Unterlagen müssen deshalb konkret darlegen, welche Hecken, Baumhecken und Gräben im Zuge der Erschließung betroffen sein können und wie diese Konflikte vermieden werden sollen. Solange dies offenbleibt, ist die Pflanzenbewertung nicht belastbar. 108. Für Zuwegungen, Kranstellflächen, Montageflächen und Wegausbau fehlt die konkrete Eingriffszuordnung. Die entscheidende Schwäche der pflanzenbezogenen Eingriffsprognose liegt darin, dass die technischen Nebenflächen des Vorhabens nicht flächenscharf zugeordnet sind. Das Fledermausgutachten benennt ausdrücklich, dass zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen sowie weitere notwendige Flächen für den Bau und Betrieb gehören. Auch der städtebauliche Teil erwähnt Baumentnahmen und Verrohrungen für den Wegebau. Gleichwohl bleibt im Umweltbericht offen, an welchen Stellen diese Maßnahmen konkret ansetzen und welche Biotopstrukturen dadurch tatsächlich betroffen werden. Gerade deshalb ist die Biotopbewertung auf FNP-Ebene unvollständig. Ohne konkrete Lage der Erschließungsachsen und Nebenflächen lässt sich nicht beurteilen, ob Gräben gequert, Hecken angeschnitten, Waldränder freigestellt, Einzelbäume entnommen oder Saumstrukturen beschädigt werden. Die Konfliktprognose bleibt damit abstrakt und kann die tatsächliche Eingriffsintensität nicht belastbar erfassen. Die Samtgemeinde muss deshalb bereits auf dieser Planungsebene offenlegen, welche Bereiche voraussichtlich für Erschließung und Baustellenbetrieb in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gehölzstrukturen. In der Kartendarstellung sind solche Strukturen im Untersuchungsgebiet verortet; zugleich wird beschrieben, dass ein Feldweg im Südwesten abschnittsweise von Baumreihen flankiert wird. Gerade bei Windenergievorhaben mit Schwerlastverkehr, Kurvenradienanpassungen und Wegausbau sind solche Bäume und Baumreihen typischerweise besonders konfliktgefährdet. Umso auffälliger ist, dass der Umweltbericht diese Strukturen nicht mit derselben Konfliktschärfe in die Bewertung einstellt, die sich bereits aus der Biotopkartierung ergibt. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Prüfung, ob Wegeverbreiterungen oder Zuwegungen Baumentnahmen erfordern könnten. Die Samtgemeinde muss deshalb die Konfliktlage für ersatzpflichtige Einzelbäume und Baumreihen ausdrücklich und standortbezogen bewerten. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Behandlung dieser Gehölzstrukturen unzureichend.	Es ist geplant, die Baustraßen so zu legen, dass Baumreihen und Hecken nicht beeinträchtigt werden. Eine genaue Betrachtung und Planung obliegt dem Genehmigungsverfahren Nach BImSchG.
111. Die Feststellung, dass keine § 30-Biotop und keine gefährdeten Pflanzenarten vorkommen, wird im Ergebnis zu stark entlastend verwendet. Die Biotopkartierung stellt fest, dass im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen, keine FFH-Lebensraumtypen und keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt wurden. Diese Feststellungen sind für sich genommen nicht zu beanstanden. Problematisch ist jedoch, dass der Umweltbericht daraus im Ergebnis eine zu weitgehende Entlastung des Schutzguts Pflanzenwelt herleitet. Das Fehlen besonders geschützter Biotope bedeutet gerade nicht, dass die vorhandenen Biotopstrukturen unterhalb der Eingriffsschwelle lägen oder nur noch von geringer Bedeutung wären. Gerade in strukturarmen Agrarräumen hängt die ökologische Qualität häufig an Waldrändern, Hecken, Gräben, Saum- und Sukzessionsstrukturen, ohne dass diese zugleich § 30-Biotop oder FFH-Lebensraumtypen sein müssen. Wird das Fehlen solcher Spitzenkategorien zu stark entlastend gewertet, verschiebt sich die gesamte Schutzgutbewertung in unzulässiger Weise.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es kommen keine geschützten Biotope vor. Beeinträchtigungen von Biotopen siehe Ausführungen zu Nr. 104.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde muss daher klar zwischen dem Fehlen höchstrangig geschützter Pflanzenstandorte einerseits und der eigenständigen Eingriffsrelevanz der vorhandenen Biotopkulisse andererseits unterscheiden. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Pflanzenbewertung zu günstig.	
112. Der Umweltbericht reduziert die Pflanzenwelt insgesamt unzulässig auf eine bloße Wertstufenlogik.	
Die Systematik des Umweltberichts zeigt, dass die Pflanzenwelt vor allem über tabellarische Wertstufen abgearbeitet wird. Diese Methodik ist als erster Ordnungsschritt zulässig, sie ersetzt aber nicht die eingriffsbezogene Einzelfallbewertung. Genau daran fehlt es hier. Wertstufen sagen etwas über die allgemeine naturschutzfachliche Einstufung eines Biotoptyps aus, erfassen aber nicht automatisch seine konkrete Funktion im Eingriffsraum, seine Lagebeziehung zu technischen Nebenflächen oder seine Bedeutung als Strukturträger in einem ansonsten ausgeräumten Landschaftsraum.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen ist dem Kartierbericht zu den vorkommenden Biotoptypen im Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen. Es kommen keine besonderen oder wertvolleren Biotopstrukturen vor.
Die Reduktion auf eine Wertstufenlogik führt dazu, dass ein Biotop der Wertstufe III oder II im Ergebnis als nur nachrangig wahrgenommen wird, obwohl es im konkreten Vorhabenverlauf die tatsächlich konfliktträchtigste Struktur sein kann. Das gilt gerade für Hecken, Gräben, Waldränder, Saumfluren und Einzelgehölze.	
Eine tragfähige Pflanzenbewertung hätte deshalb die kartierten Biotope nicht nur nach Wertstufen, sondern auch nach ihrer Lage im potenziellen Eingriffsbereich und ihrer funktionalen Bedeutung differenzieren müssen. Solange dies ausbleibt, bleibt der Umweltbericht methodisch zu grob.	
113. Die hohe Bedeutung der Wertstufe-III-Biotope im Untersuchungsgebiet wird im Ergebnis untergewichtet.	
Die Biotopkartierung weist aus, dass Wertstufe-III-Biotope mit 52,61 ha beziehungsweise 32,53 % einen sehr erheblichen Anteil am Untersuchungsgebiet haben. Schon quantitativ handelt es sich damit keineswegs um bloße Randphänomene. Inhaltlich umfasst diese Wertstufe zudem gerade viele der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 104.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
strukturtragenden Biototypen, die für den Eingriffsraum besonders relevant sind: Hecken, Gebüsche, Gräben, Extensivgrünland und halbruderal Staudenfluren. Wenn der Umweltbericht im Anschluss erklärt, andere Biototypen geringerer Wertigkeiten seien nicht relevant, steht das in deutlichem Spannungsverhältnis zu dieser eigenen Datengrundlage. Denn bei einem Anteil von über 30 % kann nicht seriös davon gesprochen werden, dass mittlere Wertigkeiten für die Beurteilung des Schutzguts Pflanzenwelt im Ergebnis vernachlässigbar wären. Die Samtgemeinde muss diese Biotope daher mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Eingriffsprognose einstellen und insbesondere ihre konkrete Betroffenheit durch die technische Realisierung des Windparks nachvollziehbar darstellen. Solange dies nicht geschieht, liegt eine Untergewichtung wesentlicher Biotopstrukturen vor.	Im Sondergebiet, wo WEA errichtet werden können, sind nahezu ausschließlich Sandackerflächen vorhanden.
114. Die geringe Flächengröße einzelner hochwertiger Biotope rechtfertigt keine geringe qualitative Bewertung. Im Umweltbericht wird der sehr geringe Flächenanteil der Wertstufe-IV-Biotope implizit entlastend verarbeitet. Diese Sichtweise greift zu kurz. Gerade lineare oder kleinflächige Biotope können trotz geringer Flächengröße eine hohe ökologische Bedeutung besitzen, wenn sie Übergangs-, Puffer- oder Vernetzungsfunktionen übernehmen. Das gilt im vorliegenden Fall insbesondere für Waldränder, Einzelgehölze, Baumreihen und kleinräumige Feuchtstrukturen. Die naturschutzfachliche Qualität eines Biotops hängt daher nicht allein von seiner Hektarzahl ab. Kleinflächige Strukturträger können in einer weitgehend offenen Agrarlandschaft deutlich bedeutsamer sein als großflächige, aber monotone Nutzungen. Wird ihre geringe Ausdehnung als indirektes Entlastungsargument verwendet, verfehlt dies den fachlichen Maßstab. Die Samtgemeinde muss deshalb die Qualität und Funktion dieser Biotope unabhängig von ihrer Flächengröße würdigen. Andernfalls wird die Pflanzenwelt im Ergebnis auf eine bloße Flächenarithmetik reduziert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 104. Im Sondergebiet, wo WEA errichtet werden können, sind nahezu ausschließlich Sandackerflächen vorhanden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und listet zahlreiche typische Pflanzenarten dieser Standorte auf. Solche Gräben sind nicht nur technische Entwässerungselemente, sondern eigenständige lineare Feuchtbiootope mit Vegetations- und Verbundfunktion.

Gerade weil Gräben regelmäßig durch Wegequerungen, Verrohrungen, Böschungsbearbeitungen und Randbelastungen betroffen sein können, hätte ihre potenzielle Betroffenheit im Umweltbericht konkreter untersucht werden müssen. Das unterbleibt. Ohne Kenntnis der Lage der Zuwegungen und Querungen bleibt völlig offen, ob diese Gräben durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Samtgemeinde muss deshalb die Grabenstrukturen als eigenständige Konfliktpunkte behandeln und ihre Betroffenheit durch Erschließung, Kabeltrassen und Nebenflächen konkret prüfen. Solange dies nicht geschieht, ist die Pflanzenbewertung lückenhaft.

119. Die Ersatzpflicht für Einzelbäume und Baumreihen zeigt selbst, dass hier eingriffsrelevante Gehölzstrukturen vorhanden sind.

Sowohl „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“ als auch „Allee/Baumreihe“ werden in der Biotopkartierung mit dem Kennzeichen „E“ versehen, also als ersatzpflichtige Strukturen behandelt. Diese Kennzeichnung ist gerade Ausdruck ihrer gesteigerten Eingriffsrelevanz. Sie signalisiert, dass ein Verlust nicht folgenlos bleibt, sondern besonderen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf auslöst.

Wenn der Umweltbericht diese Strukturen dennoch nicht als scharf zu prüfende Konfliktpunkte behandelt, entsteht ein innerer Widerspruch zwischen Kartierung und Bewertung. Gerade im Bereich von Wegen, Kurvenradien und Zuwegungen ist zu erwarten, dass Einzelbäume und Baumreihen zu den ersten konflikträchtigen Elementen gehören.

Die Samtgemeinde muss diese Gehölzstrukturen deshalb ausdrücklich in die Erschließungs- und Eingriffsprüfung einstellen und bereits auf FNP-Ebene darlegen, wie ihr Erhalt oder ihr notwendiger Ersatz gesichert werden soll. Andernfalls bleibt die Pflanzenbewertung unvollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sie dazu Ausführungen zu Nr. 104 und Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde muss deshalb die Wirkungen auf Biotope, Fläche und Boden in ihrer kumulativen Eingriffsintensität zusammen bewerten. Solange diese integrative Betrachtung ausbleibt, bleibt die Schutzgutprüfung zu günstig.

122. Die Biotopkartierung belegt insgesamt ein struktureicheres und damit konflikträchtigeres Gebiet, als die Schlussbewertung des Umweltberichts erkennen lässt.

Die Gesamtschau der Biotopkartierung zeigt ein Gebiet, das zwar von Ackerflächen dominiert wird, zugleich aber eine Reihe struktureicher und eingriffsrelevanter Biotoptypen aufweist: Waldränder, Hecken, Baumhecken, Gräben, Extensivgrünland, Scherrasen, Sukzessionsgebüsche, Einzelbäume und Baumreihen. Genau diese Strukturen tragen die ökologische Qualität des Raumes. Sie sind es, die bei der technischen Umsetzung eines Windparks am ehesten beeinträchtigt werden können.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme überbewertet die vorhandenen, möglicherweise betroffenen Biotopstrukturen im Sondergebiet.



Der Umweltbericht vermittelt demgegenüber in seiner Schlussbewertung ein deutlich reduziertes Bild der Pflanzenkonflikte. Die Dominanz der Ackerflächen wird zu stark entlastend verwendet, während die konflikträchtigen Rand- und Strukturbiotope im Ergebnis an Gewicht verlieren. Diese Reduktion trägt die eigene Datengrundlage nicht.

Die Samtgemeinde muss deshalb die Pflanzenwelt deutlich kritischer und eingriffsbezogener bewerten. Solange die vorhandene Strukturvielfalt zwar kartiert, aber im Ergebnis zu stark relativiert wird, ist die Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt nicht abwägungsfest und kann die Planung in ihrer jetzigen Form nicht tragen.

123. Die genaue Versiegelung wird unzulässig in das spätere Genehmigungsverfahren verschoben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht benennt selbst, dass eine genaue Berechnung des Versiegelungsausmaßes erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen sollte. Damit wird gerade nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geklärt, in welchem tatsächlichen Umfang Böden dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Für eine belastbare Umweltprüfung genügt es jedoch nicht, den Eingriff nur dem Grunde nach zu benennen und seine konkrete Dimension erst dem späteren Genehmigungsverfahren zu überlassen. Gerade weil die 55. Änderung des Flächennutzungsplans die grundlegende Standortentscheidung vorbereitet und den Raum für einen Windpark planerisch öffnet, muss die Planung bereits jetzt erkennen lassen, welche Größenordnung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung realistisch zu erwarten ist. Daran fehlt es. Der Umweltbericht arbeitet insoweit nicht mit einer abschließenden Eingriffsbilanz, sondern mit einem offenen Vorbehalt. Diese Vorgehensweise ist methodisch unzureichend, weil sie die Bewertung der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser von einer späteren Konkretisierung abhängig macht, obwohl gerade diese Schutzgüter wesentlich von der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme abhängen. Solange nicht feststeht, wie groß Fundamentflächen, Trafostationen, dauerhafte Zuwegungen, Kranstellflächen, Montageflächen und sonstige Nebenanlagen tatsächlich ausfallen, kann weder der Eingriff noch der erforderliche Ausgleich verlässlich bemessen werden. Die Samtgemeinde kann die Ausweisung des Windparks daher nicht auf eine Umweltprüfung stützen, die das Ausmaß der Versiegelung zwar für relevant erklärt, seine konkrete Ermittlung aber bewusst vertagt. Erforderlich wäre vielmehr gewesen, bereits auf FNP-Ebene eine nachvollziehbare, realitätsnahe und vollständige Eingriffsabschätzung vorzulegen. Solange dies unterbleibt, bleibt die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Versiegelungsfolgen unzureichend ermittelt und damit abwägungsfehlerhaft vorbereitet. 124. Der Umweltbericht arbeitet bei der dauerhaften Versiegelung nur mit groben Größenordnungen für Fundamente.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
weist selbst darauf hin, dass zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen ausdrücklich Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, Transportflächen, Kurvenradien aufgrund der Länge der Rotorblätter sowie weitere bauzeitlich erforderliche Flächen gehören. Gerade diese Nebenflächen können im Einzelfall erhebliche zusätzliche Eingriffsbreiten erzeugen und lineare Landschaftsstrukturen, Gräben, Wegeränder, Gehölze und Biotope besonders stark beeinträchtigen. Im Umweltbericht werden diese Flächen jedoch nicht in einer Weise konkretisiert, die eine belastbare Prüfung erlauben würde. Weder wird dargelegt, wo genau Wegaufweitungen erforderlich wären, noch welche Kurvenradien für den Transport der Anlagenteile notwendig werden, noch welche Lager- und Montageflächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen würden. Damit bleibt offen, wie breit der tatsächliche baubedingte Eingriff in der Fläche ausfallen wird. Eine solche Unbestimmtheit ist nicht bloß ein technisches Detail, sondern ein zentrales Ermittlungsdefizit, weil gerade diese bauzeitlichen Zusatzflächen häufig den Unterschied zwischen einem formal kleinen und einem tatsächlich erheblichen Eingriff ausmachen. Die Samtgemeinde darf die Eingriffsintensität nicht kleinrechnen, indem sie nur die dauerhaft versiegelten Kernflächen beschreibt, die realen bau- und betriebsbedingten Zusatzflächen aber offenlässt. Erforderlich wäre gewesen, die typischen Flächenbedarfe für Kurvenradien, Kraneinsatz, Baulogistik, Lagerung und Wegausbau bereits auf FNP-Ebene realistisch zu prognostizieren. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Flächen- und Bodenbewertung des Umweltberichts unvollständig. 126. Die dauerhafte Versiegelung wird im Umweltbericht faktisch auf die Fundamente verengt. Der Umweltbericht vermittelt den Eindruck, die dauerhafte Versiegelung beschränke sich im Wesentlichen auf die Fundamentflächen. Für dauerhafte Zufahrten sollen vorhandene Wege genutzt und wassergebundene Wege	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie dazu Ausführungen zu Nr. 124.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

hergestellt werden. Diese Darstellung verengt die Eingriffsfrage in unzulässiger Weise. Denn auch wassergebundene oder geschotterte Flächen verändern Bodenfunktionen, Wasserhaushalt, Vegetationsentwicklung und Nutzungsmöglichkeiten dauerhaft. Sie sind deshalb nicht eingriffsneutral.

Darüber hinaus bleibt unklar, in welchem Umfang bestehende Wege tatsächlich ausreichen, ob sie verbreitert, ertüchtigt oder in ihrer Tragfähigkeit massiv verändert werden müssen und welche zusätzlichen Nebenanlagen dauerhaft verbleiben. Gerade Kranstellflächen und technische Nebenflächen können auch dann dauerhaft wirksam sein, wenn sie nicht vollständig betoniert werden. Eine rein formale Unterscheidung zwischen „versiegelt“ und „nicht versiegelt“ greift deshalb zu kurz, wenn die dauerhafte funktionale Entwertung des Bodens und die dauerhafte technische Überformung real bestehen bleiben.

Die Planung durfte sich daher nicht auf die Formel zurückziehen, die dauerhafte Versiegelung beschränke sich grundsätzlich auf die Fundamente. Erforderlich wäre eine funktionale Gesamtbetrachtung aller dauerhaft wirkenden Boden- und Flächenveränderungen gewesen. Solange diese unterbleibt, fällt die Bewertung der dauerhaften Eingriffe zu günstig aus und verfehlt die tatsächliche Belastung des Standorts.

127. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird mit dem Hinweis auf überwiegend weiter mögliche Landwirtschaft zu stark kleingerechnet.

Der Umweltbericht stellt für das Schutzgut Fläche maßgeblich darauf ab, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Windpark überwiegend weiterhin möglich bleibe und nur in geringem Umfang Flächen entzogen würden. Diese Argumentation ist zu eng. Sie verengt den Blick auf die Frage, ob zwischen den Anlagen weiterhin Ackerbau möglich bleibt, und blendet damit die reale technische Überformung des Raums weitgehend aus. Für die umweltbezogene Abwägung ist jedoch nicht nur entscheidend, ob eine landwirtschaftliche Restnutzung formal bestehen bleibt, sondern auch, in welchem Umfang der Landschaftsraum

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Sondergebiet wird für die Bauzeit geringfügig eingeschränkt, jedoch nach dem Rückbau temporärer Baustellenflächen wieder vollständig nutzbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
funktional zerschnitten, mit Nebenflächen überprägt, in Bauphasen belastet und dauerhaft technisch umgestaltet wird. Die Tatsache, dass ein Teil der Fläche zwischen den Anlagen weiterhin bewirtschaftet werden kann, sagt wenig über die Intensität des Eingriffs in die Fläche als Umweltgut aus. Wege, Kranstellflächen, Sicherheits- und Betriebszonen, Kabeltrassen, temporäre Lagerflächen und Erschließungsmaßnahmen verändern die Nutzbarkeit, Struktur und Störungsintensität des Gebietes real und dauerhaft. Dazu treten Baustellenverkehr, Verdichtungen, Bodenumlagerungen und Nutzungseinschränkungen. Der bloße Fortbestand von Ackernutzung ist daher kein tragfähiges Argument, um die Flächenbelastung kleinzurechnen. Die Abwägung hätte diese reale Nutzungsüberformung mit vollem Gewicht einstellen müssen. Solange der Umweltbericht die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen mit dem Fortbestand landwirtschaftlicher Nutzung relativiert, bleibt seine Bewertung des Schutzguts Fläche zu günstig und damit angreifbar. 128. Das Schutzgut Fläche wird zu günstig bewertet, obwohl der Bericht selbst keine Entlastungswirkung durch Rückbau von Altanlagen anführt. Der Umweltbericht nennt ausdrücklich als einen der Prüfgesichtspunkte für das Schutzgut Fläche eine mögliche Entlastungswirkung, stellt dann aber selbst klar, dass eine solche Entlastungswirkung hier gerade nicht zum Tragen kommt, weil keine Windenergieanlagen an anderer Stelle zurückgebaut werden. Diese Feststellung ist abwägungsrechtlich von erheblichem Gewicht. Denn damit steht fest, dass die Planung nicht der räumlichen Neuordnung oder Optimierung einer bereits vorhandenen Belastung dient, sondern eine zusätzliche Flächen- und Landschaftsbelastung neu schafft. Gerade dieser Punkt hätte in der Abwägung deutlich stärker hervorgehoben werden müssen. Wenn keine Altanlagen entfallen, keine Vorbelastung reduziert und kein Flächenverbrauch an anderer Stelle kompensiert wird, handelt es sich um eine reine Zusatzinanspruchnahme des Raums. Das verschärft die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sondergebiet wird für die Bauzeit geringfügig eingeschränkt, jedoch nach dem Rückbau temporärer Baustellenflächen wieder vollständig nutzbar. Abbaufähige Altanlagen sind in der Samtgemeinde Gellersen nicht vorhanden. Mit der Möglichkeit des Repowerings würde diese durch neue Anlagen ersetzt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eingriffsintensität und schwächt jeden Versuch, die Planung als bloße Umstrukturierung oder Bündelung bestehender Nutzungen zu rechtfertigen. Die Samtgemeinde muss sich deshalb an der eigenen Feststellung festhalten lassen, dass hier keine Entlastungswirkung eintritt. In der Abwägung ist dies als zusätzlicher Belastungsfaktor zu würdigen. Eine zu günstige Gesamtbewertung des Schutzguts Fläche ist damit nicht tragfähig. 129. Der Netzanschluss ist zwar vorgesehen, aber in seiner konkreten Trassenführung ungeklärt. Der Umweltbericht benennt ein geplantes Umspannwerk im Gewerbegebiet von Reppenstedt sowie einen geeigneten Netzanschlusspunkt an der 110-kV-Leitung. Gleichzeitig erklärt er aber ausdrücklich, dass die Verbindungsleitung per Erdverkabelung erfolgen solle und die genaue Trassenführung noch nicht feststehe. Damit bleibt ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtvorhabens planerisch offen. Denn der Netzanschluss ist keine nachrangige Nebensache, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Nutzbarkeit des Windparks. Gerade deshalb hätte seine Flächen- und Umweltwirkung nicht aus der eigentlichen Umweltprüfung ausgeklammert werden dürfen. Die spätere Kabeltrasse kann je nach Verlauf in Wege, Gräben, Randstrukturen, landwirtschaftliche Flächen, Gehölze oder sensible Übergangsbereiche eingreifen. Ohne konkrete Trasse lässt sich nicht prüfen, welche Schutzgüter und Strukturen tatsächlich betroffen sein werden. Die Umweltprüfung bleibt insoweit unvollständig, weil ein notwendiger Vorhabenteil zwar erwähnt, aber nicht belastbar bewertet wird. Die Samtgemeinde kann sich nicht darauf zurückziehen, dass der genaue Verlauf erst später festgelegt werde. Solange der Netzanschluss als notwendiger Bestandteil des Windparks nicht mitgeprüft ist, fehlt der Planung eine vollständige Grundlage. Die Umweltprüfung bleibt damit in einem zentralen Punkt defizitär. 130. Eingriffe durch Erdkabel, Querungen, Baugruben und mögliche Gehölzverluste des Netzanschlusses sind deshalb nicht wirklich mitgeprüft.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Unklarheit der Trassenführung hat unmittelbare Folgen für die Umweltbewertung. Eine Erdverkabelung verursacht typischerweise nicht nur punktuelle Eingriffe, sondern lineare Baugruben, Leitungsgräben, Querungen von Wegen und Entwässerungsstrukturen, bodenbezogene Umlagerungen, temporäre Lagerflächen sowie gegebenenfalls Gehölzverluste oder Wurzelraumschäden. Gerade bei längeren Kabeltrassen können diese Wirkungen erheblich sein und mehrere Schutzgüter gleichzeitig betreffen. Im vorliegenden Umweltbericht werden diese möglichen Eingriffe nicht konkret geprüft, weil die Trasse noch offen ist. Damit fehlt eine belastbare Einschätzung der Auswirkungen auf Boden, Wasser, Biotope, Gehölzstrukturen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Umweltprüfung bleibt in einem Umfang abstrakt, der der planerischen Tragweite des Netzanschlusses nicht gerecht wird. Denn je nach Verlauf können gerade lineare Begleitstrukturen wie Hecken, Gräben und Wegeränder betroffen sein, die an anderer Stelle des Berichts durchaus als relevant beschrieben werden. Die Samtgemeinde hätte deshalb den Netzanschluss entweder in einer hinreichend konkreten Korridorplanung mitprüfen oder offen einräumen müssen, dass die Umweltprüfung insoweit unvollständig bleibt. Eine Ausweisung des Windparks ohne belastbare Mitprüfung des Netzanschlusses ist abwägungsrechtlich angreifbar, weil damit ein notwendiger Eingriffsbestandteil nur unzureichend erfasst wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Generell sind die Beeinträchtigungen durch die Kabelverlegung gering. Auf Ackerflächen können sie in offenen Leitungsgräben verlegt werden, im Bereich von Baumreihen, Hecken oder Gewässerquerungen kommen Horizontalbohrverfahren (ohne offene Leitungsgräben) zum Einsatz.
131. Beim Grundwasser bleibt der Umweltbericht auffällig allgemein und vorsorgelastig statt standortbezogen prüfend. Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser und zu den Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bleiben auffallend pauschal. Der Umweltbericht nennt allgemeine Daten zu Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabständen und Grundwasserneubildung und leitet daraus eine eher geringe Konfliktlage ab. Ergänzend verweist er auf allgemeine Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere den Verzicht auf grundwassergefährdende Baustoffe sowie die Beachtung von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Es finden keine baulichen Eingriffe ins Grundwasser statt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Risiken durch Ölaustritte und Betankungsunfälle. Eine standortbezogene hydrogeologische Prüfung, die die konkreten Eingriffsbereiche der Fundamente, Wege, Stellflächen und Kabeltrassen einbezieht, liegt jedoch nicht vor. Gerade hierin liegt das Problem. Allgemeine Vorsichtsformeln ersetzen keine spezifische Prüfung der wasserbezogenen Eingriffsfolgen. Solange nicht feststeht, wo genau gebaut, aufgegraben, verdichtet und versiegelt wird, kann auch nicht tragfähig beurteilt werden, welche Auswirkungen sich auf Versickerung, Bodenwasserhaushalt, Stoffeinträge und lokale Grundwasserverhältnisse ergeben. Der Bericht verbleibt damit auf einer abstrakten Vorsorgeebene und vermeidet die eigentliche standortbezogene Konfliktanalyse. Die Samtgemeinde kann die geringe Konfliktbewertung beim Grundwasser daher nicht auf diese allgemeine Darstellung stützen. Erforderlich wäre eine prüf- fähige, eingriffsbezogene hydrogeologische Auseinandersetzung gewesen. So- lange diese fehlt, bleibt die Bewertung des Schutzguts Wasser defizitär. 132. Die wasserbezogene Bewertung setzt zu schnell auf Entwarnung. Aus den allgemeinen Standortdaten leitet der Umweltbericht ab, dass auf Fun- damentflächen und wassergebunden befestigten Flächen anfallendes Regen- wasser ortsnah versickern könne und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt daher nicht vorhanden seien. Diese Schlussfolgerung ist zu weitgehend. Sie setzt voraus, dass Art, Lage, Umfang und technische Ausführung aller relevanten Flä- chen bereits hinreichend bekannt sind. Genau das ist hier jedoch nicht der Fall. Solange konkrete Standorte von Fundamenten, Kranstellflächen, Nebenanlagen, Kabeltrassen und bauzeitlichen Eingriffsflächen offenbleiben, kann eine so weit- gehende Entwarnung nicht belastbar sein. Schon geringe Verschiebungen von Flächen können bei Querungen, Verdichtungen oder Entwässerungseffekten zu deutlich anderen wasserbezogenen Folgen führen. Hinzu kommt, dass die An- nahme ortsnaher Versickerung die Frage nach bauzeitlichen Beeinträchtigun- gen, stofflichen Risiken und temporären Wasserhaushaltsänderungen nicht be- antwortet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die wasserbezogene Gesamtbewertung des Umweltberichts fällt deshalb zu günstig aus. Statt einer vorschnellen Entwarnung hätte eine offenerere und zurückhaltendere Bewertung erfolgen müssen. Solange diese fehlt, ist der Umweltbericht auch hinsichtlich des Wasserhaushalts nicht tragfähig.

133. Beim Boden räumt der Umweltbericht selbst ein, dass Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeidbar sind und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

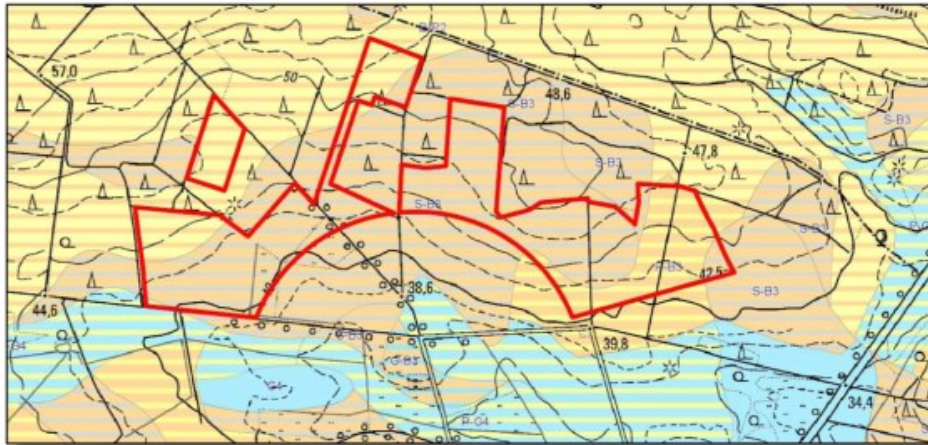
Der Umweltbericht benennt selbst, dass die Bodeninanspruchnahme für Fundamente, Trafostationen, Zufahrtswege und Leitungstrassen unvermeidlich ist. Er räumt ferner ausdrücklich ein, dass Beeinträchtigungen des Bodens nicht vollständig vermieden werden können und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Diese eigene Feststellung ist von erheblichem Gewicht, weil sie zeigt, dass gerade keine geringe oder leicht beherrschbare Konfliktlage vorliegt. Vielmehr erkennt der Bericht selbst an, dass in die Bodenfunktionen substanziell eingegriffen wird.

Damit wird zugleich deutlich, dass die zusammenfassende Bewertung des Schutzguts Boden zu günstig ausfällt. Wenn Eingriffe unvermeidlich sind und ein Ausgleich notwendig wird, dann liegt ein echter Kompensationsfall vor und kein nur marginaler Nutzungseffekt. Der Bericht kann einerseits die Unvermeidbarkeit und Ausgleichspflicht selbst beschreiben und andererseits die bodenbezogene Konfliktlage im Gesamtergebnis zurückhaltend einstufen. Beides passt nicht zusammen.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Der Grad der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist bedingt durch die hohe landwirtschaftliche Nutzungsintensität gering.



Die Samtgemeinde muss sich deshalb an der eigenen Eingriffsdiagnose festhalten lassen. Die Planung betrifft das Schutzgut Boden in einer Weise, die deutlich konfliktträchtiger ist, als es die zusammenfassende Darstellung vermuten lässt. Die Abwägung hätte diese Eingriffsintensität entsprechend deutlicher berücksichtigen müssen.

134. Die bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen aber erst später im Genehmigungsverfahren ermittelt und angeordnet werden.

Obwohl der Umweltbericht die Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für den Boden ausdrücklich anerkennt, sollen diese Maßnahmen erst im späteren Genehmigungsverfahren ermittelt und angeordnet werden. Damit wird die eigentliche Konfliktbewältigung erneut in ein späteres Verfahren verlagert. Auf FNP-Ebene bleibt offen, welche Flächen, Maßnahmen und Funktionsverbesserungen den Eingriff überhaupt ausgleichen sollen.

Dies ist methodisch und rechtlich problematisch. Denn eine Planung, die den Eingriff bereits jetzt ermöglicht, muss zumindest in ihren Grundzügen erkennen lassen, wie die erkennbare Kompensationspflicht erfüllt werden kann. Andernfalls beruht die positive Planungsaussage lediglich auf der Hoffnung, dass sich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen später schon finden und umsetzen lassen. Genau dieses Muster – heute ausweisen, morgen konkretisieren – ist im Umweltbericht mehrfach angelegt und gerade beim Schutzgut Boden besonders deutlich. Die Samtgemeinde kann sich deshalb nicht mit dem Hinweis entlasten, die konkrete Kompensation werde später geregelt. Solange die Ausgleichslogik nicht bereits auf FNP-Ebene belastbar erkennbar ist, fehlt der Planung eine tragfähige Grundlage für die bodenbezogene Abwägung. 135. Die vorgesehene Bepflanzung der Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen ist fachlich widersprüchlich. Der Umweltbericht schlägt vor, die mit Mutterboden überdeckten Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen zu bepflanzen. Diese Maßnahme soll Beeinträchtigungen des Bodens aus dem Verlust von Bodenfunktionen minimieren. Schon für sich betrachtet ist zweifelhaft, ob eine solche Bepflanzung die bodenbezogenen Eingriffe in nennenswertem Umfang ausgleichen kann. Vor allem aber steht dieser Vorschlag in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu anderen Teilen des Maßnahmenkatalogs. An anderer Stelle zielt der Umweltbericht darauf, im Nahbereich der Anlagen keine besonders attraktiven Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten zu schaffen. Gerade Weidengehölze, Saumstrukturen und aufgewertete Übergangsbereiche können jedoch Insekten, Kleinsäuger und damit mittelbar Fledermäuse oder Greifvögel anziehen. Wenn gleichzeitig Abschalt- und Vermeidungsstrategien auf die Reduzierung solcher Anziehungseffekte zielen, ist es fachlich widersprüchlich, unmittelbar an den Fundamentbereichen neue strukturreiche Gehölzstandorte zu etablieren. Dieser interne Maßnahmenwiderspruch schwächt die Plausibilität des Umweltberichts. Die Samtgemeinde muss entweder nachvollziehbar darlegen, warum die Weidengehölze ausnahmsweise keine konfliktverschärfende Wirkung entfalten, oder die Maßnahme überarbeiten. Solange dieser Widerspruch nicht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden ist nur ein untergeordneter Teilaspekt der Minderungsmaßnahmen. Die Bepflanzung dient auch der Sicherung des Bodens auf den Fundamentböschungen. Vorrangig sollen die "Mastfüße" damit für Greifvögel unattraktiv werden. Es ist keine Ausgleichsmaßnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
aufgelöst ist, bleibt auch die Maßnahmenplanung für Boden und Artenschutz in sich unstimmig. 136. Auch das Schutzgut Klima wird nur sehr allgemein abgehandelt und nicht standortbezogen durchgeprüft. Die Ausführungen zum Schutzgut Luft und Klima bleiben im Umweltbericht weitgehend allgemein. Es werden großräumige klimatische Rahmenbedingungen beschrieben und der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz hervorgehoben. Eine standortbezogene Prüfung der konkreten Wirkungen des Vorhabens auf klimatisch relevante Strukturen und Funktionen bleibt dagegen schwach. Zwar wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Überplanung von Gehölzen oder Grünflächen aufgrund ihrer klimarelevanten Funktion vermieden werden solle, insbesondere bei Erschließungswegen und Montageflächen. Gerade daraus folgt aber, dass diese Aspekte durchaus vorhabenrelevant sind und nicht nur beiläufig erwähnt werden dürften. Hinzu kommt, dass konkrete Fragen wie Gehölzverluste, Freiflächenüberformung, Trassierung der Erschließung, Staubentwicklung im Baustellenbetrieb und funktionale Randwirkungen zwar angerissen, aber nicht in eine vertiefte standortbezogene Konfliktbewertung überführt werden. Der Bericht bleibt damit auf einer allgemeinen Ebene und ersetzt die eigentliche Prüfung durch pauschale Vorsorgehinweise. Die Samtgemeinde kann sich deshalb auch beim Schutzgut Klima nicht auf eine belastbare standortbezogene Bewertung stützen. Erforderlich wäre eine konkretisierte Prüfung gewesen, wie sich die geplanten Wege, Montageflächen, Gehölzberührungen und sonstigen baubedingten Nutzungen auf klimarelevante Strukturen des Gebiets auswirken. Solange dies fehlt, ist auch dieses Schutzgut nur unzureichend abgearbeitet. 137. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima fällt zu günstig aus, obwohl zentrale Eingriffsparameter noch offen sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Negative Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind nicht zu erwarten. Die Nutzung regenerativer Energie tragen mit einem erheblichen Umfang zur Einhaltung der vereinbarten Klimaschutzziele bei. Es ist davon auszugehen, dass die "pauschalen Vorsorgehinweise", z.B. zur Vermeidung von Staubbelastungen, Eingang in die Auflagen der BImSch-Genehmigung finden.

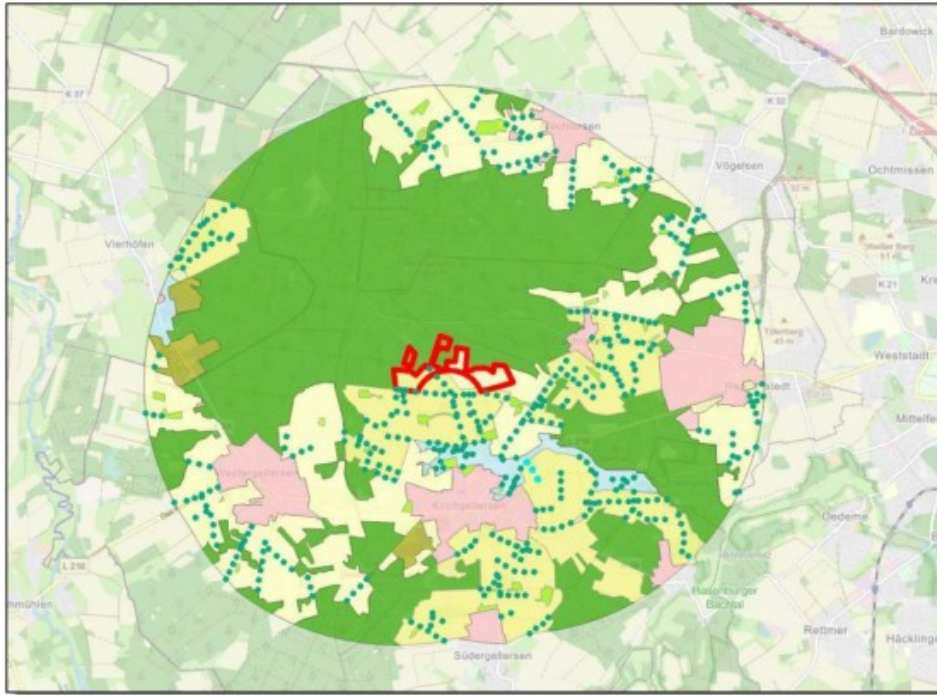
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die vorstehenden Defizite zeigen in der Gesamtschau ein durchgehendes Muster. Die Planung arbeitet mit offenen Angaben zur tatsächlichen Versiegelung, mit unklaren Nebenflächen, mit einem ungeklärten Netzanschluss, mit später zu ermittelnden bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen und mit weitgehend allgemeinen Aussagen zu Wasser- und Klimawirkungen. Gleichwohl mündet der Umweltbericht auch bei diesen Schutzgütern in eine vergleichsweise günstige Gesamtbewertung. Diese positive Bewertung wird von der eigenen Datengrundlage jedoch nicht getragen. Gerade weil wesentliche Eingriffsparameter noch offen sind, hätte der Umweltbericht hier besonders zurückhaltend bewerten müssen. Stattdessen werden die Konflikte relativiert, indem nur grobe Größenordnungen genannt, spätere Verfahren in Aussicht gestellt oder Restnutzungen hervorgehoben werden. Eine solche Vorgehensweise ist abwägungsrechtlich angreifbar, weil sie an die Stelle belastbarer Ermittlung eine Kombination aus Vereinfachung, Vertagung und Optimismus setzt. Die Samtgemeinde kann die Ausweisung des Windparks deshalb nicht auf eine Umweltprüfung stützen, die in den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser und Klima zahlreiche offene Punkte belässt, diese aber gleichwohl im Ergebnis als weitgehend beherrschbar erscheinen lässt. Erforderlich wäre eine wesentlich konkretere, vollständigere und vorsichtiger Prüfung gewesen. Solange diese fehlt, ist auch dieser Block der Umweltprüfung nicht abwägungsfest.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen der Bürgerinitiative gehen von einer zu hohen Wertigkeit der Schutzgüter im Sondergebiet und dessen näheren Umfeld aus. In der Gesamtbewertung handelt es sich um eine in Niedersachsen durchschnittliche Qualität von Natur und Landschaft im agrarstrukturierten Raum.
138. Der Umweltbericht räumt den landschaftsbildlichen Kernschaden selbst ein. Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in einer Deutlichkeit, die den späteren Relativierungen im Ergebnis geradezu entgegensteht. Er hält ausdrücklich fest, dass sich Windenergieanlagen mit einer Höhe von 270 m nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen. Zugleich stellt er klar, dass ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht möglich ist. Damit benennt der Bericht selbst den zentralen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

landschaftlichen Hauptschaden: Es geht nicht um eine bloße Beeinträchtigung, die sich durch Randmaßnahmen abmildern und im Übrigen ausgleichen ließe, sondern um einen Eingriff, der nach eigener Aussage des Gutachtens das Landschaftsbild in einer Weise verändert, die weder integriert noch vollständig kompensiert werden kann.

Gerade dieser eigene Befund ist für die Abwägung von erheblichem Gewicht. Eine Planung, die einen Eingriff vorbereitet, dessen landschaftliche Wirkungen nach eigener Einschätzung dauerhaft dominant bleiben und sich weder in die Eigenart des Landschaftsraums einfügen noch vollständig ausgleichen lassen, darf diesen Umstand nicht nur beschreiben und im Ergebnis dennoch als hinnehmbar behandeln. Der Bericht nimmt den Kernschaden damit fachlich selbst vorweg, zieht daraus aber keine entsprechend strenge planerische Konsequenz. Das ist abwägungsrechtlich angreifbar.

ABBILDUNG



Hinzu kommt, dass das Landschaftsbild hier nicht als bloß dekorativer Belang zu behandeln ist. Der Bericht stellt selbst auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert als maßgebliche Bewertungsdimensionen ab. Wenn aber die Integration der Anlagen verneint und ein vollständiger Ausgleich ausgeschlossen wird, dann ist gerade die Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums in seinem Kern betroffen. Die Samtgemeinde kann die Planung deshalb nicht auf eine landschaftsbildliche Bewertung stützen, die den irreversiblen Charakter des Eingriffs zwar offen benennt, ihn in der Schlussfolgerung aber nicht mit dem entsprechenden Gewicht verarbeitet. Erforderlich wäre vielmehr gewesen, diesen selbst eingeräumten Kernschaden als durchgreifenden Abwägungsbelang zu behandeln und die Planung daran auszurichten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

139. Auch die landschaftsgerechte Neugestaltung wird vom Umweltbericht selbst im Regelfall verneint.

Der Umweltbericht belässt es nicht bei der Aussage, eine vollständige Wiederherstellung des Landschaftsbildes sei nicht möglich. Er geht noch einen Schritt weiter und führt aus, dass selbst die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Neugestaltung bei der Errichtung von Windenergieanlagen dieser Höhe zumeist nicht erfüllt werden können. Damit scheitert nach eigener Darstellung nicht nur die strenge Form der Kompensation, sondern regelmäßig schon die abgeschwächte Ersatzlogik.

Die landschaftsgerechte Neugestaltung setzt nach dem eigenen Maßstab des Berichts voraus, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Gerade das verneint der Umweltbericht bei 270 m hohen Anlagen aber selbst. Wenn die Windenergieanlagen das Landschaftsbild weiterhin prägen und negativ dominieren, ist die Neugestaltung begrifflich gerade nicht gelungen. Dann kann die Planung nicht gleichzeitig mit dem Eindruck arbeiten, die verbleibenden landschaftsbildlichen Schäden ließen sich durch nachgeordnete Maßnahmen noch in einen ausreichend verträglichen Zustand überführen.

Die Unterlagen geraten damit in einen inneren Widerspruch: Einerseits formulieren sie einen Maßstab, nach dem der Eingriff seine Dominanz verlieren müsste; andererseits räumen sie selbst ein, dass genau dies typischerweise nicht erreicht werden kann. Daraus folgt, dass die vorgesehene Kompensationslogik die eigene fachliche Ausgangslage nicht trägt. Die Samtgemeinde muss sich an dieser Aussage festhalten lassen. Wenn schon die landschaftsgerechte Neugestaltung nach eigenem Bericht zumeist nicht erreichbar ist, fehlt der Planung eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die landschaftlichen Konflikte ließen sich im Wesentlichen bewältigen. Die Planung ist daher auch insoweit neu zu bewerten und kann nicht ohne grundsätzliche Überarbeitung der Landschaftsbewertung weiterverfolgt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. v. 16.12.2009 – 4 LC 730/07) sind Eingriffe in das Landschaftsbild durch große WEA in Niedersachsen regelmäßig nicht vollständig durch reale Maßnahmen ausgleichbar, so dass die Festsetzung von Ersatzgeld auf Basis von § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 NAGBNatSchG zulässig ist

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

140. Die geplanten Anlagen sind nach eigener Darstellung in der norddeutschen Tiefebene weithin sichtbar.

Der Umweltbericht stellt ausdrücklich auf die typisch flache Topographie der norddeutschen Tiefebene ab und leitet daraus ab, dass die geplanten bis zu 270 m hohen Anlagen im gesamten Betrachtungsraum weithin sichtbar sein werden. Diese Aussage ist von zentraler Bedeutung, weil sie die außergewöhnliche Fernwirkung des Vorhabens selbst beschreibt. Die Sichtbarkeit ist damit nicht auf den unmittelbaren Nahbereich der Standorte beschränkt, sondern betrifft einen großräumigen Landschaftsausschnitt. Der Bericht nimmt damit selbst an, dass die geplanten Anlagen nicht nur punktuell in Erscheinung treten, sondern zu einem weithin prägenden technischen Element des Landschaftsraums werden.

Gerade in einer offenen Geest- und Niederungslandschaft wie hier führt eine solche Fernwirkung zu einer tiefgreifenden Veränderung der Raumwahrnehmung. Es geht nicht allein darum, dass Anlagen „gesehen werden können“. Entscheidend ist, dass ihre Höhe und technische Dominanz über weite Distanzen hinweg in das Landschaftserleben eingreifen und bestehende Maßstäbe des Raums verschieben. Der Umweltbericht beschreibt diese Ausgangslage selbst, ohne daraus die erforderliche planerische Konsequenz zu ziehen. Eine weithin sichtbare, technisch dominierende Anlage verändert die landschaftliche Eigenart nicht nur lokal, sondern raumübergreifend. Gerade deshalb hätte die Fernwirkung des Vorhabens wesentlich strenger in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Die Samtgemeinde kann sich in der Abwägung daher nicht darauf zurückziehen, die Sichtbarkeit sei bei Windenergieanlagen generell hinzunehmen. Hier geht der Bericht selbst von einer außergewöhnlich weiträumigen Wahrnehmbarkeit aus. Das macht die landschaftliche Belastung qualitativ und räumlich schwerwiegender als bei weniger exponierten oder topographisch abgeschirmten Standorten. Erforderlich wäre daher gewesen, die Fernwirkung nicht nur zu beschreiben, sondern als eigenständigen Ablehnungs- oder jedenfalls Reduktionsgrund ernsthaft in die Planung einzustellen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

141. Reliefbedingte Abschirmungen werden vom Umweltbericht selbst als kaum wirksam beschrieben.

Der Umweltbericht führt ausdrücklich aus, dass Sichtverschattungen aufgrund des Reliefs kaum wirksam seien. Damit entfällt eines der wenigen typischen Argumente, mit denen die landschaftliche Wirkung großer Windenergieanlagen in hügeligen oder stärker reliefierten Räumen teilweise abgemildert werden kann. Im vorliegenden Raum besteht nach eigener Darstellung gerade kein nennenswerter topographischer Schutz gegen die Fern- und Dominanzwirkung der Anlagen. Dieser Befund verschärft die landschaftsbildliche Konfliktlage erheblich.

Gerade weil der Bericht das Relief als kaum wirksamen Abschirmungsfaktor beschreibt, kann die Planung die landschaftsbildlichen Folgen nicht mit einer vermeintlich natürlichen Einbindung kleinrechnen. Die offene Landschaft bleibt vielmehr großräumig der visuellen Wirkung der Anlagen ausgesetzt. Die technisch bedingte Überhöhung des Landschaftsraums wird dadurch besonders deutlich. Wo das Relief die Wirkung nicht bricht, treten die Anlagen in ihrer vollen Maßstäblichkeit hervor. Das betrifft nicht nur den unmittelbaren Standortbereich, sondern auch die angrenzenden Siedlungen, Wege, Freiräume und Blickachsen.

Der Umweltbericht hätte diesen Befund daher nicht nur als Beschreibung der Ausgangslage anführen dürfen, sondern mit entsprechendem Gewicht in die Schlussbewertung einstellen müssen. Wenn reliefbedingte Abschirmungen kaum wirksam sind, steigt die Intensität des Eingriffs in das Landschaftsbild notwendig an. Es hätte deshalb geprüft werden müssen, ob der Standort gerade wegen seiner offenen topographischen Lage für Anlagen dieser Höhe landschaftlich ungeeignet ist oder ob zumindest eine deutliche Reduktion der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Die Reliefunterschiede im Wirkraum sind zu gering. Sie liegen auf einer Länge von 3 km bei max. 20 m.

Das Die Geländehöhe des Sondergebiets liegt zwischen 42 und 45 m üNNH

Nördlicher Ortsrand Kirchgellersen 40 m üNNH

Südlicher Ortsrand von Dachtmissen 44 m üNNH

Östlicher Ortrand von Westergellersen 54 m üNNH

Nördlicher Ortrand von Südergellersen 62 m üNNH

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Inanspruchnahme erforderlich ist. Solange dieser Schritt ausbleibt, bleibt die landschaftliche Konfliktbewertung in ihrer Konsequenz defizitär. 142. Der freie Landschaftsraum nach Süden über die Osterbachniederung ist nach eigener Beschreibung besonders betroffen. Der Umweltbericht beschreibt für die Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ ausdrücklich eine weite Sicht vom Plangebiet nach Süden über die Osterbachniederung hinweg in Richtung Kirchgellersen. Gerade diese freie Blickbeziehung ist für das Landschaftserleben des Raums von besonderer Bedeutung. Sie steht für Offenheit, Weite und die lesbare Gliederung des Landschaftsraums durch Niederung, Offenland und Siedlung. Wenn in einen solchen freien Sichtkorridor Windenergieanlagen von bis zu 270 m Höhe eingestellt werden, wird nicht nur ein einzelner Standort überprägt, sondern eine tragende visuelle Raumbeziehung verändert. Das ist abwägungsrechtlich besonders relevant, weil der Umweltbericht diesen empfindlichen Landschaftskorridor selbst identifiziert. Die Planung greift damit gerade nicht in einen bereits stark technisch überprägten oder durch bestehende Kulissen gebrochenen Raum ein, sondern in einen Bereich, dessen Qualität gerade in der freien Sicht und der weitreichenden Wahrnehmbarkeit landschaftlicher Zusammenhänge liegt. Die freie Sicht nach Süden über die Osterbachniederung ist deshalb nicht nur ein landschaftsästhetisches Detail, sondern ein zentrales Strukturmerkmal der Eigenart des Gebiets. Die Samtgemeinde hätte diesen Raumbezug daher wesentlich stärker als Ausschluss- oder zumindest Gewichtungsargument behandeln müssen. Stattdessen bleibt die Bedeutung der freien Blickachse im Ergebnis unterbelichtet. Gerade weil der Bericht selbst die weite Sichtbeziehung hervorhebt, kann die Planung nicht zugleich den Eindruck vermitteln, der Eingriff lasse sich über allgemeine Kompensationsmaßnahmen oder lokale Sichtverschattungen ausreichend bewältigen. Der freie Landschaftsraum nach Süden ist durch die Planung in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und 3.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besonderer Weise betroffen und muss in der Abwägung deutlich stärker gewichtet werden.

143. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im großräumigen wie kleinräumigen Umfeld ausdrücklich als erheblich beschrieben.

Der Umweltbericht stellt fest, dass sich die geplanten Anlagen in den großräumig strukturierten Bereichen des Untersuchungsgebietes erheblich auf das Landschaftsbild auswirken. Gleichzeitig führt er aus, dass sie aufgrund ihrer Höhe auch in kleinräumig strukturierten Bereichen fast überall sichtbar sind. Damit beschreibt der Bericht die Belastung nicht nur für einen bestimmten Landschaftstyp oder nur für einzelne Blicklagen, sondern für unterschiedliche Raumkonstellationen gleichermaßen. Gerade diese doppelte Erheblichkeit im großräumigen und kleinräumigen Umfeld zeigt, wie weitreichend und flächendeckend die landschaftliche Beeinträchtigung ist.

Ein solches Ergebnis lässt sich nicht mit einer nur eingeschränkten Konfliktlage vereinbaren. Wenn die Anlagen sowohl den offenen Großraum prägen als auch in strukturierten Teilbereichen fast überall sichtbar bleiben, dann ist die landschaftliche Erheblichkeit gerade nicht auf Sonderlagen begrenzt. Vielmehr wird die visuelle Dominanz des Vorhabens zu einem generellen Merkmal des betroffenen Raums. Die Planung betrifft damit nicht nur wenige exponierte Wahrnehmungsorte, sondern verändert die Erlebnisqualität des Landschaftsraums in unterschiedlichen Maßstabsebenen.

Der Umweltbericht hätte aus diesem eigenen Befund eine deutlich strengere Schlussfolgerung ziehen müssen. Erhebliche Auswirkungen in unterschiedlichen Raumtypen tragen keine bloß relativierende Gesamtabwägung. Vielmehr hätte geprüft werden müssen, ob eine Planung mit dieser Reichweite überhaupt noch mit dem Erhalt von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert des Landschaftsbildes vereinbar ist. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Schlussbewertung hinter den eigenen Feststellungen des Berichts zurück.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

144. Der Umweltbericht benennt selbst eine erhebliche Belastung derzeit naturnah anmutender Kulissen.

Besonders belastend ist die ausdrückliche Aussage des Umweltberichts, die geplanten Anlagen würden die derzeit naturnah anmutenden Kulissen erheblich belasten. Damit wird nicht nur eine technische Sichtbarkeit beschrieben, sondern ein qualitativer Verlust des landschaftlichen Eindrucks. Gerade naturnah anmutende Kulissen leben von dem Zusammenspiel aus Offenheit, Vegetationsstruktur, Horizontwirkung, Landschaftsruhe und dem Fehlen technisch dominierender Großstrukturen. Wenn der Bericht selbst festhält, dass diese Kulissen erheblich belastet werden, ist der landschaftsästhetische Kern des Eingriffs eindeutig benannt.

Diese Aussage ist deshalb besonders wertvoll, weil sie den Verlust nicht auf bloße Geschmacksempfindungen reduziert. Vielmehr beschreibt sie eine nachvollziehbare Veränderung der landschaftlichen Anmutung und damit der Eigenart des Raums. Der Bericht räumt also selbst ein, dass die geplanten Anlagen gerade dort eingreifen, wo die Landschaft bisher noch als naturnah erlebt werden kann. Eine solche Feststellung kann nicht folgenlos bleiben. Sie spricht unmittelbar gegen jede zusammenfassende Verharmlosung des Eingriffs.

Die Samtgemeinde muss sich deshalb daran festhalten lassen, dass der Windpark nach eigener gutachterlicher Einschätzung nicht nur vorhandene Vorbelastungen fortschreibt, sondern in bislang naturnah anmutende Kulissen eingreift und deren Wahrnehmung erheblich verändert. Dieser Befund hätte im Ergebnis zu einer deutlich zurückhaltenderen oder ablehnenden Bewertung führen müssen. Solange die Planung dennoch aufrechterhalten wird, ohne diesen Qualitätsverlust mit entsprechendem Gewicht zu behandeln, bleibt die Abwägung defizitär.

145. Die geplanten Kompensationsansätze passen nicht zu dem eigenen Befund der Nicht-Wiederherstellbarkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht schlägt zur Kompensation der landschaftlichen Beeinträchtigungen verschiedene Maßnahmen vor, darunter Heckenpflanzungen, großkronige Bäume, die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in extensiv gepflegtes Grünland sowie ergänzende Ersatzgeldzahlungen. Zugleich hält derselbe Bericht ausdrücklich fest, dass sich Windenergieanlagen mit einer Höhe von 270 m nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen, eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich ist und selbst die landschaftsgerechte Neugestaltung zumeist nicht erreicht werden kann. Genau darin liegt ein offener innerer Widerspruch. Die vorgeschlagenen Maßnahmen mögen örtlich zu einer gewissen Aufwertung oder teilweisen Sichtverschattung beitragen. Sie können aber die technische Dominanz der Anlagen im betroffenen Landschaftsraum gerade nicht aufheben. Eine Hecke, ein Baum oder eine Grünlandaufwertung an anderer Stelle stellt den ursprünglichen Maßstab, die Raumtiefe, die Horizontwirkung und die landschaftliche Eigenart des Eingriffsraums nicht wieder her. Wenn der Bericht selbst zugibt, dass Wiederherstellung und vollständiger Ausgleich nicht erreichbar sind, dann kann er die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zugleich als tragfähige Konfliktbewältigung präsentieren. Die Samtgemeinde darf sich daher nicht auf eine Kompensationslogik stützen, die mit den eigenen fachlichen Befunden unvereinbar ist. Erforderlich wäre gewesen, aus der Nicht-Wiederherstellbarkeit den Schluss zu ziehen, dass der Eingriff landschaftlich besonders schwer wiegt und deshalb nur unter deutlich strengeren Voraussetzungen oder gar nicht hinnehmbar ist. Solange stattdessen mit Teilmaßnahmen gearbeitet wird, die den Kernschaden nicht beheben können, bleibt die landschaftsbildliche Konfliktbewältigung methodisch und inhaltlich unzureichend. 146. Die vorgesehene Ersatzgeldzahlung ist kein realer Landschaftsausgleich am Eingriffsort.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht sieht selbst vor, dass die landschaftsbildliche Kompensation teilweise über eine zweckgebundene Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Lüneburg erfolgen soll. Gerade hierin zeigt sich die Grenze der vorgesehenen Kompensationsstrategie. Ersatzgeld mag naturschutzrechtlich als Auffanginstrument vorgesehen sein, es beseitigt aber die konkrete optische Dominanz der Anlagen am betroffenen Standort nicht. Es verändert weder die Sichtbeziehungen noch die technische Überformung des Horizonts noch die Belastung naturnah anmutender Kulissen. Der Eingriff bleibt am Ort des Geschehens vollständig sichtbar. Dies wiegt hier besonders schwer, weil der Umweltbericht selbst erklärt, dass Wiederherstellung und vollständiger Ausgleich des Landschaftsbildes bei Anlagen dieser Höhe nicht möglich seien. Gerade dann zeigt die Verlagerung auf Ersatzgeld, dass keine reale Kompensation am Eingriffsort erreicht werden kann. Ein finanzieller Ausgleich ersetzt keinen verlorenen Landschaftseindruck, keine unterbrochene Blickachse und keine zerstörte landschaftliche Maßstäblichkeit. Er kann allenfalls an anderer Stelle Maßnahmen ermöglichen, nicht aber den konkreten Schaden im betroffenen Landschaftsraum beseitigen. Die Samtgemeinde kann die landschaftsbildliche Verträglichkeit daher nicht mit Verweis auf Ersatzgeldzahlungen begründen. Vielmehr bestätigt diese Konstruktion, dass der Eingriff am Ort selbst nicht ausgleichbar ist. Genau dieser Punkt muss in der Abwägung schärfer gewichtet werden. Solange der reale Schaden am Eingriffsort bestehen bleibt und nur finanziell kompensiert werden soll, fehlt eine tragfähige Grundlage für die Annahme, der landschaftliche Konflikt sei bewältigt. 147. Der nicht landschaftlich eingebundene Siedlungsrand nördlich des Wappenhorner Wegs ist ein besonders konfliktträchtiger Wahrnehmungsort. Der Umweltbericht hebt mit einer eigenen Abbildung den nicht landschaftlich eingebundenen Siedlungsrand nördlich des Wappenhorner Wegs hervor. Bereits diese Hervorhebung zeigt, dass hier ein Bereich vorliegt, in dem die geplanten Windenergieanlagen besonders ungeschützt in die Wahrnehmung der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.
Der Umweltbericht hebt mit einer eigenen Abbildung den nicht landschaftlich eingebundenen Siedlungsrand nördlich des Wappenhorner Wegs hervor. Bereits diese Hervorhebung zeigt, dass hier ein Bereich vorliegt, in dem die geplanten Windenergieanlagen besonders ungeschützt in die Wahrnehmung der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Anwohner und Nutzer des Landschaftsraums treten können. Gerade an nicht eingegrünten oder nicht eingebundenen Siedlungsrändern fehlt die optische Pufferung durch Gehölze oder andere gliedernde Strukturen. Die Wirkung der Anlagen tritt dort daher unmittelbarer und schärfer hervor.

Der Bebauungsplan Kirchgellersen Nr. 14 "Wappenhorner EWeg II" setzt auf der Nordseite ein 5,0 m breites Anpflanzgebot mit Bäumen und Sträuchern fest. Dieser Auflage sind nahezu alle Grundeigentümer, wie auf dem Foto zu sehen, nicht nachgekommen. Das hat dazu geführt, dass der Siedlungsrand nicht in die Landschaft eingebunden ist. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde erkennbar dass weder der Grundeigentümer der Ackerfläche bereit war einen Pflanzstreifen abzutreten, noch wären die Hausbesitzer bereit, den Pflanzstreifen gemäß den Festsetzungen des B-Plans herzustellen.

ABBILDUNG



Besonders aufschlussreich ist, dass der Maßnahmenkatalog gerade an solchen Orten Hecken- und Baumaßnahmen zur teilweisen Sichtverschattung vorsieht. Damit räumt der Bericht mittelbar selbst ein, dass der Konflikt an diesem Siedlungsrand besonders ausgeprägt ist. Eine Planung, die einen solchen Wahrnehmungsort als konfliktträchtig erkennt, darf diese Belastung nicht lediglich über

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

nachträgliche Randbepflanzungen behandeln. Vielmehr hätte die besondere Betroffenheit dieses Siedlungsrandes bereits bei der Standortalternative, Flächenabgrenzung und Gesamtbewertung wesentlich stärker berücksichtigt werden müssen.

Die Samtgemeinde muss sich deshalb daran festhalten lassen, dass gerade der Bereich nördlich des Wappenhorner Wegs ein besonders sensibler Wahrnehmungsort ist. Dort tritt die visuelle Belastung nicht nur abstrakt, sondern konkret siedlungsnah hervor. Dieser Befund hätte zu einer deutlich strengeren Bewertung der Wohnumfeld- und Landschaftsbeeinträchtigung führen müssen. Solange die Planung dies nicht leistet, bleibt die Behandlung dieses Konfliktortes unzureichend.

148. Die Beeinträchtigung der Erholung wird im Ergebnis zu niedrig eingestuft.

In der tabellarischen Zusammenfassung bewertet der Umweltbericht das Schutzgut Mensch in seiner Ausprägung „Erholung“ durchgehend nur mit „mittel“. Diese Herabstufung steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu den übrigen eigenen Aussagen des Berichts. Denn zugleich werden die erhebliche Sichtbarkeit der Anlagen, die Beunruhigung des Landschaftsbildes durch Rotorbewegung, die Wirkungen der Nachtkennzeichnung, die erhebliche Belastung naturnah anmutender Kulissen sowie die Unmöglichkeit eines vollständigen Ausgleichs beschrieben. Eine nur mittlere Erholungsbeeinträchtigung lässt sich aus dieser Gesamtlage nicht schlüssig herleiten.

Erholung in der Landschaft erschöpft sich gerade nicht darin, dass Wege weiterhin begehbar bleiben. Entscheidend ist die Aufenthaltsqualität des Raums, also das Zusammenspiel von Landschaftsruhe, Offenheit, Horizontwirkung, Naturnähe und der Abwesenheit dominanter technischer Großstrukturen. Wenn all diese Faktoren nach eigener Darstellung erheblich verändert oder belastet werden, dann ist es methodisch nicht nachvollziehbar, die Erholungsbeeinträchtigung gleichwohl nur im Mittelfeld zu verorten. Die tabellarische Herabstufung widerspricht damit dem qualitativen Befund des Berichts.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

Es gibt keine zu Zwecken der Erholung angelegten oder vorhandenen Anlaufpunkte. Die Bedeutung bleibt lokal. Das große nördlich vorhandene Waldgebiet hat eine Bedeutung für die ruhige Erholung. Aus den Waldflächen heraus sind die WEA nicht zu sehen. Waldflächen werden als sichtverschattet bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde kann ihre Abwägung deshalb nicht auf diese Wertung stützen, ohne den Widerspruch aufzulösen. Erforderlich wäre vielmehr gewesen, die Erholungsfunktion des Raums wesentlich strenger zu beurteilen und die daraus folgenden Belastungen mit entsprechendem Gewicht in die Planung einzustellen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Bewertung des Schutzguts Erholung im Umweltbericht erkennbar zu günstig. 149. Rotorbewegung und Nachtkennzeichnung werden zwar beschrieben, in ihrer erholungsbezogenen Belastungswirkung aber nicht mit letzter Konsequenz bewertet. Der Umweltbericht beschreibt selbst, dass die Drehbewegung der Rotoren das Landschaftsbild beunruhigt und die visuelle Wertigkeit zusätzlich beeinträchtigt. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die große Anlagenhöhe eine farbliche Kennzeichnung der Rotoren und des unteren Turmbereichs erforderlich macht und dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung trotz ihrer gegenüber älteren Systemen reduzierten Schalthäufigkeit weiterhin eine sichtbare nächtliche Wirkung entfaltet. Diese Elemente sind für das Erholungserleben keineswegs nebensächlich. Sie verstärken vielmehr die technische Präsenz der Anlagen tags wie nachts. Gerade bei der Nah- und Feierabenderholung wirken solche permanent oder wiederkehrend wahrnehmbaren Reize besonders belastend. Die Rotorbewegung ist ortsfest, gleichförmig und dauerhaft präsent. Die Nachtkennzeichnung unterbricht Dunkelheit und Landschaftsruhe und macht den Windpark auch zu Zeiten sichtbar, in denen Landschaft normalerweise anders wahrgenommen wird. Der Bericht beschreibt diese Belastungsfaktoren, verarbeitet sie aber in der Erholungsbewertung nicht mit der erforderlichen Konsequenz. Die formelhafte Entlastung, die BNK reduziere die Störung deutlich, ersetzt keine echte Bewertung der verbleibenden Wirkung. Die Samtgemeinde muss deshalb anerkennen, dass Rotorbewegung und Nachtkennzeichnung nicht bloße Begleiterscheinungen, sondern prägende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139. Die Belastungswirkung ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Einschränkungen werden beschrieben. Die dauernde Nachtkennzeichnung ist nicht mehr zulässig. Sie darf nur noch aufleuchte, wenn sich ein Flugzeug in entsprechender Höhe nähert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Komponenten der erholungsbezogenen Beeinträchtigung sind. Ihre Wirkung hätte in die tabellarische und zusammenfassende Bewertung deutlich stärker durchschlagen müssen. Solange dies nicht geschieht, ist die Herabstufung der Erholungsbelastung methodisch nicht überzeugend.

150. Der Bericht unterschätzt die Bedeutung der freien Blickbeziehungen und Wahrnehmungsorte für die Naherholung.

Der Umweltbericht nennt selbst attraktive Aussichtspunkte und Blickbeziehungen als wesentliche Erhebungsfaktoren des Landschaftsbildes. Zugleich beschreibt er die weite Sicht über die Osterbachniederung, die Offenheit der Geestlandschaft und die Bedeutung bestimmter Wege und Siedlungsränder als Orte der Wahrnehmung. Gerade daraus folgt, dass freie Blickräume und offene Sichtachsen nicht nur landschaftsästhetisch, sondern auch erholungsfunktional zentral sind. Wer Landschaft zur Naherholung nutzt, erlebt sie gerade über Weite, Horizont, Freiraum und die Möglichkeit, ungestörte Blickbeziehungen wahrzunehmen.

Die Planung greift genau in diese Qualitäten ein. Der Bericht reagiert darauf im Wesentlichen mit der Idee, Wahrnehmungsorte teilweise zu verschatten, etwa durch Hecken und Bäume entlang von Wegen oder an Siedlungsrändern. Damit wird die eigentliche Qualität des offenen Landschaftsraums aber nicht bewahrt, sondern im Gegenteil durch zusätzliche Abschirmung verändert. Eine Sichtverschattung ersetzt keinen freien Blickraum, sondern bestätigt gerade, dass die bisherige offene Wahrnehmung durch die Anlagen unzumutbar belastet wird.

Die Samtgemeinde muss sich deshalb vorhalten lassen, dass die Naherholungsfunktion des Raums nicht hinreichend über das Schutzgut Landschaft und die vorgeschlagenen Sichtschutzmaßnahmen erfasst wurde. Die freie Blickbeziehung ist hier selbst ein zentraler Erholungswert. Wenn sie durch den Windpark zerstört oder nur noch durch künstliche Abschirmung „gelöst“ werden kann, ist die Erholungsbeeinträchtigung deutlich gravierender als der Bericht im Ergebnis ausweist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139 und 149.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

151. Die Landschaftsbild- und Erholungsbewertung ist damit im Kern selbstwidersprüchlich.

Der Umweltbericht beschreibt einen Eingriff, der landschaftlich nicht integrierbar ist, dessen vollständiger Ausgleich unmöglich ist und dessen Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung regelmäßig nicht gelingt. Er schildert die Anlagen als weithin sichtbar, reliefbedingt kaum abgeschirmt, für naturnah anmutende Kulissen erheblich belastend, für freie Blickbeziehungen besonders einschneidend und auch für die Erholung durch Sichtbarkeit, Rotorbewegung und Nachtkennzeichnung beeinträchtigend. Zugleich endet die Bewertung dennoch in einer Logik der Teilkompensation und einer nur mittleren Erholungsbelastung. Genau hierin liegt der grundlegende Selbstwiderspruch dieses Blocks.

Der Bericht nimmt den Schaden also in seiner fachlichen Beschreibung sehr weitgehend vorweg, relativiert ihn aber in der zusammenfassenden Bewertung und in der Maßnahmenebene. Diese Konstruktion ist nicht tragfähig. Entweder handelt es sich um einen landschaftlich und erholungsbezogen schwerwiegenden, nicht vollständig ausgleichbaren Eingriff – dann muss dies in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht gegen die Planung sprechen. Oder die Beeinträchtigung wäre tatsächlich im Wesentlichen beherrschbar – dann dürften die genannten starken Formulierungen gerade nicht gewählt werden. Beides zugleich trägt die Begründung nicht.

Die Samtgemeinde wird daher aufgefordert, die Bewertung des Schutzguts Landschaft und des Schutzguts Erholung grundlegend zu überarbeiten. Die Planung darf nicht auf eine Unterlage gestützt werden, die den landschaftlichen Hauptschaden selbst benennt, seine Reichweite und Unausgleichbarkeit offen beschreibt, im Ergebnis aber dennoch mit Teilmaßnahmen und einer zu niedrigen Erholungsbewertung arbeitet. Solange dieser innere Widerspruch nicht aufgelöst wird, ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans auch in diesem besonders gewichtigen Konfliktkomplex nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Ausführungen zu Nr. 139.

152. Der Änderungsbereich greift unmittelbar in das Landschaftsschutzgebiet ein.

Der Umweltbericht stellt selbst fest, dass der überwiegende Teil des Änderungsbereichs zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg liegt, dass aber auf zwei Teilflächen jeweils eine Windenergieanlage stehen kann. Damit ist das Landschaftsschutzgebiet nicht nur mittelbar oder am Rand betroffen, sondern unmittelbar durch die Anlagenplanung selbst. Die Planung berührt das Schutzgebiet also nicht bloß durch Fernwirkungen, sondern durch die konkrete Einbeziehung von Flächen, auf denen Anlagenstandorte ermöglicht werden sollen. Bereits dies ist ein erhebliches Konfliktmoment, weil die Planung damit gerade in einen Bereich hineinreicht, der unter Schutz gestellt wurde und dessen Schutzwürdigkeit nicht nur abstrakt, sondern normativ festgestellt ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsschutzgebiet siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10 und 1.11.

ABBILDUNG

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Besonders belastend ist dabei, dass der Umweltbericht diesen Umstand zwar offen benennt, daraus aber keine entsprechend strenge planerische Konsequenz zieht. Statt die unmittelbare Schutzgebietsbetroffenheit als gewichtigen Ausschluss- oder zumindest Reduktionsgrund zu behandeln, wird sie sogleich in eine allgemeine Ermöglichungslogik überführt. Das ist methodisch angreifbar. Denn die Tatsache, dass auf zwei Teilflächen des LSG jeweils eine Windenergieanlage stehen können soll, bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass die Planung den Schutzgebietsraum selbst als disponibel behandelt. Gerade bei einer Flächennutzungsplanänderung, die den Standort erst planerisch eröffnet, hätte dieser Konflikt nicht relativiert, sondern mit besonderem Gewicht in die Standortentscheidung eingestellt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Einbeziehung der LSG-Teilflächen nicht als marginaler Restkonflikt bagatellisiert werden kann. Im Bereich eines Windparks erschöpft sich die Wirkung einer Anlage nicht im Fundamentstandort. Schon deshalb ist die Aussagekraft des bloßen Hinweises auf „zwei Teilflächen“ begrenzt. Tatsächlich wird ein Schutzgebietsraum durch Anlage, Rotorbewegung, Schall, nächtliche Kennzeichnung, Wegebezug und technische Überprägung in einem viel weiteren Umfang in Anspruch genommen, als es die bloße Mastposition vermuten lässt. Die Planung hätte deshalb auf eine vollständige Freihaltung des LSG abzielen müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Schutzgebietsbetroffenheit ein tragender Angriffspunkt gegen die Ausweisung.

Die Samtgemeinde muss daher die Planung so überarbeiten, dass das Landschaftsschutzgebiet selbst von Maststandorten vollständig freigehalten wird.

Solange die Unterlagen ausdrücklich vorsehen, dass auf zwei Teilflächen innerhalb des LSG jeweils eine Windenergieanlage stehen kann, ist die Schutzgebietsbetroffenheit nicht hinreichend bewältigt.

153. Die Rotor-Out-Planung vermeidet die Überstreichung von Wald- und LSG-Flächen gerade nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht räumt ausdrücklich ein, dass eine Überstreichung von Waldflächen, die hier deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet sind, durch die Rotor-Out-Planung nicht vermieden wird. Gerade darin liegt ein massiver planerischer Mangel. Die Rotor-Out-Konzeption wird in der Planung erkennbar als Instrument genutzt, um die Maststandorte formal innerhalb der ausgewiesenen Flächen zu halten und zugleich die Wirkungen der Rotoren in angrenzende Räume ausgreifen zu lassen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies jedoch, dass empfindliche Wald- und Schutzgebietsflächen gerade nicht geschont, sondern gezielt mit in die Wirkzone der Anlagen hineingezogen werden. Diese Konzeption ist nicht dadurch entlastet, dass die forstliche Nutzung der Waldflächen theoretisch weiter möglich bleibt. Der Schutzwert von Wald- und LSG- Flächen bemisst sich nicht allein daran, ob dort weiterhin Holz wachsen oder forstwirtschaftliche Maßnahmen stattfinden können. Entscheidend ist vielmehr, dass die Rotoren in diese Räume hineinwirken und sie damit technisch, optisch und artenschutzrechtlich überformen. Gerade im Bereich windenergiesensibler Vogelarten und waldbewohnender Fledermäuse ist die Rotor-Out-Überstreichung kein nebensächlicher Umstand, sondern ein Kernkonflikt. Der Umweltbericht benennt diesen Konflikt selbst, zieht daraus aber keine hinreichend klare planerische Konsequenz. Besonders problematisch ist, dass die Rotor-Out-Planung im Zusammenspiel mit dem Landschaftsschutzgebiet und den angrenzenden Waldstrukturen einen typischen Umgehungseffekt erzeugt. Formal wird argumentiert, die Hauptnutzung liege im dargestellten Sondergebiet, tatsächlich reicht die technische Wirkzone jedoch in Schutzräume hinein, die gerade von technischer Überprägung freigehalten werden müssten. Dass dies im Bericht sogar ausdrücklich angesprochen wird, macht den Punkt besonders angreifbar: Die Konfliktlage ist bekannt, wird aber gleichwohl hingenommen. Die Samtgemeinde muss deshalb entweder die Plangebietsgrenzen so zurücknehmen, dass eine Überstreichung von Wald- und LSG-Flächen ausgeschlossen wird, oder auf die entsprechenden Teilflächen vollständig verzichten. Solange	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Rotor-Out Planung siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
die Rotor-Out-Planung die Überstreichung von Wald- und Schutzgebietsflächen gerade nicht vermeidet, fehlt es an einer schlüssigen Konfliktbewältigung. 154. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets benennen ausdrücklich Kranich und Schwarzstorch. Der Umweltbericht fasst die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg selbst dahin zusammen, dass unter anderem die Sicherung des Gebiets als Lebensraum charakteristischer, zum Teil streng geschützter Vogelarten – ausdrücklich genannt werden Kranich und Schwarzstorch – zu den maßgeblichen Schutzzinhalten gehört. Dieser Befund ist von besonderem Gewicht. Er zeigt, dass das Schutzgebiet gerade nicht nur aus allgemeinen landschaftsästhetischen Gründen besteht, sondern ausdrücklich auch avifaunistische Schutzfunktionen erfüllt. Damit trifft die Windparkplanung auf einen Raum, dessen Schutzzweck gerade auch den Erhalt windenergiesensibler oder störungsempfindlicher Vogelarten umfasst. Für die planerische Abwägung bedeutet dies, dass der Konflikt nicht auf die abstrakte Frage verkürzt werden darf, ob Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich windenergetisch genutzt werden können. Maßgeblich ist vielmehr, dass hier ein konkretes Schutzregime mit konkret benannten Vogelarten betroffen ist. Gerade der Kranich spielt in den übrigen Unterlagen selbst eine wichtige Rolle; auch Durchzügler und empfindliche Großvogelarten wie der Schwarzstorch werden im avifaunistischen Kontext zumindest als relevante Artengruppe angesprochen. Das Schutzgebiet ist damit nicht neutral, sondern in seiner Schutzfunktion auf genau jene Belange ausgerichtet, die durch die Planung zusätzlich belastet werden. Die Nennung von Kranich und Schwarzstorch in den Schutzzielen ist deshalb ein besonders Angriffspunkt. Sie macht deutlich, dass das Schutzgebiet nicht trotz, sondern gerade wegen solcher Arten besteht. Wer dennoch einen Windpark mit Rotor-Out-Konzeption an dieses Gebiet heranführt beziehungsweise teilweise in dieses Gebiet hineinlegt, muss diesen Konflikt besonders strikt und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg sind besondere Erhaltungsziele für Schwarzstorch und Kranich für das FFH-Gebiet 232 "Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor" beschrieben. Das FFH-Gebiet liegt in 2,5 km Entfernung. Dazwischen befindet sich das Waldgebiet "Hohe Linde". Damit sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LSGs in Hinblick auf Schwarzstorch und Kranich zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
nachvollziehbar bewältigen. Daran fehlt es. Der Umweltbericht erwähnt die Schutzziele, nimmt ihnen aber im weiteren Argumentationsgang wieder ihr tatsächliches Gewicht. Die Samtgemeinde muss die LSG-Schutzziele deshalb mit ihrem vollen normativen und fachlichen Gewicht in die Abwägung einstellen. Solange das Schutzgebiet mit seinen ausdrücklich vogelbezogenen Schutzzielen nur als mitplanbarer Rahmen und nicht als ernsthafter Konfliktraum behandelt wird, bleibt die Planung angreifbar. 155. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bericht trotz seiner Schutzziele eher als planungsrechtlich hinnehmbares Hindernis behandelt. Besonders problematisch ist die Art und Weise, in der der Umweltbericht die Schutzgebietsbetroffenheit relativiert. Unmittelbar nach der Benennung der Schutzziele und der Feststellung, dass auf zwei Teilflächen jeweils eine Windenergieanlage stehen kann und die Rotor-Out-Planung Wald- und LSG-Flächen überstreicht, folgt die Aussage, Flächen für die Windenergie könnten in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ausgewiesen werden, solange das Flächenziel des Landkreises noch nicht erreicht sei; außerdem handele es sich nicht um die Sicherung eines FFH-Gebiets und es seien keine wertvollen Kernbereiche betroffen. Genau diese Argumentationsweise ist angreifbar. Sie verschiebt die Betrachtung weg von der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets hin zu einer abstrakten planungsrechtlichen Ermöglichung. Diese Relativierung verkennt die Funktion des Landschaftsschutzgebiets. Ein LSG ist kein bloßes „milderes“ Schutzregime, das ohne Weiteres hinter Ausbauzielen zurücktreten dürfte. Vielmehr dokumentiert es eine besondere Schutzwürdigkeit von Landschaft, Lebensräumen und Funktionen. Wer einen Eingriff in oder an ein LSG plant, muss deshalb nicht nur formal prüfen, ob dies rechtlich denkbar ist, sondern inhaltlich besonders sorgfältig begründen, warum die konkreten Schutzziele im vorliegenden Fall dennoch nicht durchgreifen sollen. Gerade daran fehlt es hier. Die Schutzziele werden genannt, aber ihre praktische	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsschutzgebiet siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10 und 1.11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bedeutung wird durch allgemeine Erwägungen zu Flächenzielen und fehlender FFH-Sicherung sogleich abgeschwächt. Hinzu kommt, dass der Hinweis auf angeblich nicht betroffene Kernbereiche die Konfliktlage nicht auflöst. Der Bericht behauptet insoweit einen entlastenden Umstand, ohne damit die konkrete Überstreichung, die Schutzgebietsnähe, die Vogelbezüge und die landschaftlichen Funktionen des Raums wirklich zu entkräften. Auch außerhalb angeblicher Kernbereiche kann ein Schutzgebiet in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt werden. Gerade bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ist eine solche pauschale Relativierung nicht ausreichend. Die Samtgemeinde muss den Schutzgebietsstatus deshalb nicht nur formal erwähnen, sondern materiell ernst nehmen. Solange das LSG in der Begründung eher als überwindbares Planungshindernis denn als gewichtiger Ausschluss- und Abwägungsbelang behandelt wird, ist die Schutzgebietsprüfung nicht tragfähig. 156. Der städtebauliche Teil bestätigt zusätzliche raumordnerische Konflikte mit Erholung und ruhiger Erholung. Der städtebauliche Teil der Begründung enthält selbst Hinweise auf erhebliche Konflikte mit raumordnerischen Erholungsfunktionen. Dort wird ausgeführt, dass das Plangebiet beziehungsweise der nördliche Bereich mit Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Erholung und als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft in Zusammenhang steht. Diese raumordnerischen Festlegungen sind für die Abwägung von erheblicher Bedeutung, weil sie dokumentieren, dass der betroffene Raum bereits nach übergeordneten Planungen eine besondere Erholungsfunktion besitzt. Damit ist der Standort gerade nicht als konfliktarm oder nur agrarisch vorgeprägt einzuordnen, sondern als Raum mit ausdrücklich anerkannter Erholungsrelevanz.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.3, wurden die Ausführungen zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung und als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft ergänzt. Die grundsätzliche Erholungsnutzung (z.B. Spaziergehen, Reiten) ist weiterhin möglich. In Kirchgellersen und Umgebung sind alternative ruhige Bereiche für die Erholungsnutzung weiterhin vorhanden, z.B. in Richtung Aussichtsturm im Süden. Im Gemeindegebiet und Umgebung befinden sich außerdem viele Waldflächen, innerhalb derer ohne Sichtbezug zu den WEA die Wege für Erholung genutzt werden können. Daher wird in der Abwägung zugunsten der Umstellung auf regenerative Energien entschieden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade im Zusammenspiel von Umweltbericht und städtebaulichem Teil wird deutlich, dass dieser Konflikt nicht randständig ist. Der Umweltbericht beschreibt die nördlichen Waldgebiete selbst als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Der städtebauliche Teil bestätigt parallel die raumordnerischen Festlegungen. Wenn beide Begründungsteile also übereinstimmend auf eine besondere Erholungsfunktion des Raums hinweisen, kann die Planung diese Funktion nicht später als bloßen Nebenbelang behandeln. Sie muss vielmehr als zentraler Abwägungsfaktor berücksichtigt werden.

Besonders angreifbar ist dabei, dass diese Festlegungen nicht als ernsthafte standortbezogene Restriktion behandelt, sondern im weiteren Text relativiert werden. Die Unterlagen benennen also den Konflikt, lassen ihn aber im Ergebnis nicht mit vollem Gewicht in die Entscheidung einfließen. Genau darin liegt ein klassisches Abwägungsdefizit: Die planungsrelevante Bedeutung des Raums für Erholung und ruhige Erholung wird erkannt, aber nicht entsprechend verarbeitet.

Die Samtgemeinde muss diese raumordnerischen Erholungsfunktionen deshalb nicht nur beschreibend aufnehmen, sondern materiell in die Standortentscheidung einstellen. Solange die eigenen Unterlagen raumordnerische Erholungsfestlegungen bestätigen, ohne daraus eine strenge Konfliktbewertung abzuleiten, bleibt die Planung angreifbar.

157. Der genannte 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten wird nach den eigenen Unterlagen überwiegend nicht eingehalten.

Der städtebauliche Teil hält ausdrücklich fest, dass nach dem RROP zu regionalen Erholungsschwerpunkten der landschaftsgebundenen Erholung ein Abstand von 300 m eingehalten werden soll und dass dieser Abstand durch das Plangebiet überwiegend nicht eingehalten wird. Diese Formulierung ist für die Stellungnahme besonders wertvoll, weil sie den Konflikt nicht nur andeutet, sondern in den eigenen Unterlagen selbst klar benennt. Damit liegt ein belastbarer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit Einsatz der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB ist die Ausweisung von WEA trotz entgegenstehender Raumordnungsbelange hier vertretbar.

Ansonsten siehe Abwägung oben zum Punkt 156.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
interner Angriffspunkt vor: Die Planung unterschreitet eine selbst referenzierte raumordnerische Abstandsvorgabe. Gerade im Zusammenspiel mit den Darstellungen im Umweltbericht zur besonderen Bedeutung der nördlichen Waldgebiete für die ruhige Erholung zeigt sich, dass es sich nicht um einen theoretischen oder vernachlässigbaren Konflikt handelt. Wenn ein für die landschaftsgebundene Erholung relevanter Abstand „überwiegend“ nicht eingehalten wird, kann der Eingriff nicht als randständig oder nur punktuell problematisch beschrieben werden. Vielmehr liegt dann eine strukturelle Konfliktlage vor, die die Standorteignung insgesamt in Frage stellt. Die Problematik wird auch nicht dadurch entschärft, dass es sich hier um eine Festlegung aus der Regionalplanung handelt, die nicht zwingend jede Einzelfallentscheidung mechanisch bindet. Selbst wenn im Einzelfall abgewogen werden kann, bleibt die Unterschreitung doch ein erhebliches Indiz dafür, dass der Standort gerade nicht konfliktarm ist. Die Samtgemeinde kann sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, der Konflikt bestehe zwar, sei aber im Ergebnis hinnehmbar, ohne diese Hinnehmbarkeit konkret und nachvollziehbar zu begründen. Die Samtgemeinde muss deshalb offenlegen, warum trotz überwiegender Nichteinhaltung des 300-m-Abstands die Erholungsfunktion des Raums noch gewahrt sein soll. Solange diese Begründung fehlt, ist die Planungsentscheidung in diesem Punkt nicht abwägungsfest. 158. Die Relativierung dieser Erholungskonflikte mit dem Hinweis auf eine künftige RROP-Änderung ist nicht belastbar. Der städtebauliche Teil versucht die eben benannten Konflikte gerade dadurch zu relativieren, dass die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung beziehungsweise als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft in der angestrebten RROP-Änderung entfallen werde. Genau dieses Argument ist angreifbar. Es handelt sich dabei nicht um einen gesicherten gegenwärtigen Planungszustand, sondern um eine Erwartung hinsichtlich künftiger regionalplanerischer	
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zum Punkt 156.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Entwicklungen. Für die Rechtmäßigkeit und Tragfähigkeit der jetzigen Flächen-nutzungsplanänderung kann eine solche Zukunftsannahme aber keine tragfä-hige Grundlage sein. Die Abwägung in der Bauleitplanung ist gegenwartsbezogen. Sie hat sich an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umständen zu orientieren. Zwar dürfen absehbare Entwicklungen nicht voll-ständig ausgeblendet werden, sie dürfen aber aktuelle Konflikte nicht einfach ersetzen oder neutralisieren. Genau das geschieht hier. Anstatt die derzeit be-stehende Konfliktlage mit der erforderlichen Tiefe zu bewerten, wird darauf ver-wiesen, dass bestimmte Festlegungen künftig möglicherweise entfallen. Damit wird die aktuelle Belastungslage planerisch kleingerechnet. Besonders problematisch ist, dass diese Zukunftsannahme selbst wiederum von weiteren Verfahren und Entscheidungen abhängt. Ob und mit welchem ge-nauen Inhalt der Regionalplan geändert wird, ist nicht durch die Samtgemeinde vorwegzunehmen. Die Flächennutzungsplanung darf deshalb nicht so begründet werden, als sei die Änderung des RROP bereits gesichert. Die Konflikte mit Erho-lung und ruhiger Erholung sind vielmehr auf Grundlage des gegenwärtigen Pla-nungsstandes zu bewerten. Die Samtgemeinde muss die raumordnerischen Erholungskonflikte daher nach dem aktuell geltenden beziehungsweise verbindlich im Verfahren befindlichen Stand bewerten und darf sie nicht mit Verweis auf mögliche spätere Änderun-gen relativieren. Solange dies nicht geschieht, fehlt der Abwägung die erforder-liche Gegenwartsbezogenheit. 159. Der Umweltbericht arbeitet beim RROP mit einer unsauberen und möglicherweise veralteten Darstellungsgrundlage. Textlich stützt sich der Umweltbericht in Kapitel 1.2.1 ausdrücklich auf den drit-ten Entwurf des RROP 2025 vom Dezember 2025, der im Januar/Februar 2026 ausgelegt haben soll. Zugleich weist das Abbildungsverzeichnis des Umweltbe-richts aber ausdrücklich „Abb. 2 1. Entwurf zum RROP 2025“ aus; im Dokument	
	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung des RROP 2025 wird auf die Beschlussfassung des Landkreis Lüneburg zum RROP korrigiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

selbst wird eine Abbildung mit der Bezeichnung „1. Entwurf zum RROP 2025 vom Mai 2025“ gezeigt. Damit fallen Text- und Kartengrundlage auseinander. Das ist mindestens unsauber und im planungsrechtlichen Kontext mehr als eine bloße Formalie. Denn die Nachvollziehbarkeit der herangezogenen Fachplanungsgrundlagen gehört zur methodischen Tragfähigkeit der Begründung.

Gerade bei einem Vorhaben, das sich selbst stark auf Regionalplanung, Flächenziele und künftige RROP-Änderungen stützt, muss klar erkennbar sein, welcher Planungsstand tatsächlich zugrunde gelegt wird. Wenn im Text der dritte Entwurf erwähnt wird, in der grafischen Darstellung aber der erste Entwurf gezeigt wird, entsteht mindestens der Eindruck einer inkonsistenten Arbeitsgrundlage. Das ist nicht deshalb belanglos, weil möglicherweise ähnliche Inhalte gemeint waren. Maßgeblich ist vielmehr, dass eine saubere und verlässliche Begründung die tatsächlich herangezogenen Planstände deckungsgleich und transparent abbilden muss.

Der Widerspruch wird zudem dadurch verschärft, dass gerade im Themenfeld Erholung, Windvorranggebiete und optische Umfassung unterschiedliche Entwurfsstände herangezogen und teilweise miteinander verrechnet werden. Je stärker eine Planung ihre Konfliktlösung an verschiedene Entwurfsstände koppelt, desto höher sind die Anforderungen an Transparenz und Konsistenz. Diesen Anforderungen genügen die vorliegenden Unterlagen nicht durchgehend.

Die Samtgemeinde muss deshalb klarstellen, welcher konkrete RROP-Stand textlich und zeichnerisch zugrunde gelegt wird, und die Begründung entsprechend bereinigen. Solange dies nicht konsistent erfolgt, ist die Darstellung der regionalplanerischen Ausgangslage methodisch angreifbar.

160. Auch bei der optischen Umfassung arbeiten Umweltbericht und städtebaulicher Teil nicht mit völlig deckungsgleichen RROP-Bezugspunkten.

Die Inkonsistenz beschränkt sich nicht auf das allgemeine Kapitel zur Regionalplanung. Auch bei der optischen Umfassung und der visuellen Einordnung des Standorts verwenden Umweltbericht und städtebaulicher Teil unterschiedliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Bezugspunkte. Der Umweltbericht verweist im Zusammenhang mit der Umfassung ausdrücklich auf die Windenergiegebiete des zweiten Entwurfs der RROP-Neuaufstellung Lüneburg mit Stand Mai 2025 sowie auf den Vorentwurf der RROP-Änderung des Landkreises Harburg mit Stand Dezember 2024. Der städtebauliche Teil arbeitet dagegen im Umfassungskapitel mit dem dritten Entwurf des RROP Lüneburg, Stand Januar 2026, erklärt aber zugleich in einer Fußnote, die Außengrenzen seien gegenüber dem zweiten Entwurf identisch geblieben, weshalb keine Anpassung der Abbildungen erforderlich gewesen sei. Schon diese mehrfache Verschiebung der Bezugsebenen ist angreifbar. Der Einwand richtet sich dabei nicht nur gegen formale Uneinheitlichkeit, sondern gegen die Nachvollziehbarkeit der Konfliktbewertung selbst. Die Prüfung der optischen Umfassung und der kumulativen visuellen Belastung hängt gerade davon ab, welche bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Windgebiete in die Betrachtung eingestellt werden. Wenn insoweit zwischen zweitem und drittem Entwurf, verschiedenen Datumsständen und zusätzlichen Annahmen zu Harburger Flächen gewechselt wird, wird die Bewertungsgrundlage unnötig instabil. Das gilt umso mehr, als der städtebauliche Teil selbst einräumt, dass hinsichtlich der Harburger Flächen unklar ist, ob diese überhaupt in das RROP aufgenommen werden. Eine tragfähige Abwägung verlangt jedoch eine klare und konsistente Tatsachengrundlage. Wer kumulative Umfassungswirkungen bewertet, muss nachvollziehbar und einheitlich benennen, welche Windgebiete dabei berücksichtigt werden. Die vorliegenden Unterlagen erzeugen hier einen unnötigen Schwebezustand zwischen mehreren Entwurfsständen. Das schwächt die Überzeugungskraft der gesamten Umfassungsprüfung. Die Samtgemeinde muss daher die verwendeten RROP-Bezugspunkte vereinheitlichen und die optische Umfassung auf einer konsistenten Datengrundlage neu darstellen. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die kumulative und visuelle Bewertung methodisch angreifbar.	Der Verweis auf unterschiedliche Planungsstände des RROP-Entwurfs hat keine Auswirkungen auf die Aussagen bzgl. der anzunehmenden optischen Umfassung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
161. Die Begründung arbeitet mehrfach mit der Annahme, bestimmte raumordnerische oder Erholungskonflikte würden künftig entfallen. Die Tendenz, gegenwärtige Konflikte mit Verweis auf mögliche spätere Änderungen zu relativieren, zeigt sich in den Unterlagen nicht nur an einer Stelle. Sie ist vielmehr ein wiederkehrendes Argumentationsmuster. Besonders deutlich wird dies bei den Erholungsfestlegungen des RROP, die im städtebaulichen Teil ausdrücklich als künftig entfallend bezeichnet werden. Aber auch darüber hinaus wird mit der Erwartung gearbeitet, bestimmte Konflikte würden sich durch spätere regionalplanerische Entwicklungen oder Änderungen anderer Planwerke abschwächen. Genau dieses Muster ist ein eigenständiger Angriffspunkt gegen die Gegenwartsbezogenheit der Abwägung. Eine Flächennutzungsplanänderung darf nicht auf eine Art „antizipierter Konfliktfreiheit“ gestützt werden. Sie muss die derzeitige Ausgangslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vollständig und belastbar würdigen. Künftige Änderungen können allenfalls ergänzend berücksichtigt werden, nicht aber aktuelle Konflikte ersetzen. Wenn gegenwärtige Erholungs-, Schutzgebiets- oder Raumordnungsbelange deshalb kleingerechnet werden, weil sie später vielleicht entfallen, verliert die Abwägung ihren erforderlichen Bezug zur realen Entscheidungssituation. Gerade bei einer Planung, die selbst in einem dynamischen regionalplanerischen Umfeld steht, ist hier besondere Zurückhaltung geboten. Die Samtgemeinde darf nicht so argumentieren, als seien erwartete Änderungen bereits gesicherter Bestandteil der Rechts- und Tatsachenlage. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie ihre eigene Planung auf Annahmen stützt, die sich später nicht oder nur anders verwirklichen. Das ist mit einer tragfähigen Vorsorge- und Abwägungsentscheidung nicht vereinbar. Die Samtgemeinde muss daher alle gegenwärtig bestehenden raumordnerischen und erholungsbezogenen Konflikte ohne Zukunftsbonus bewerten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung oben zum Punkt 156 sowie Abwägung Teil 1 von 6, Städtebau, Punkt 19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Solange sie wiederholt mit dem Argument arbeitet, bestimmte Konflikte würden künftig ohnehin entfallen, ist die Abwägung methodisch angreifbar. 162. Auch die Behandlung des Waldes ist raumordnerisch und schutzbezogen zu entlastend formuliert. Der städtebauliche Teil arbeitet an mehreren Stellen mit der Aussage, Wald sei nach den neuen Vorgaben kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr und eine Ausweisung von Windenergiegebieten sei möglich. Zwar wird ergänzt, Schutzvorgaben seien zu beachten; im Ergebnis dominiert aber die Entlastungsbotschaft. Gerade im Zusammenspiel mit der unmittelbaren Waldnähe, der Rotor-Out-Überstreichung von Waldflächen, der teilweisen LSG-Lage und den Erholungsfunktionen des nördlichen Waldes ist diese Argumentation zu grob und zu günstig. Der Einwand richtet sich nicht dagegen, dass Wald planungsrechtlich nicht mehr in jedem Fall ein absolutes Tabukriterium ist. Angreifbar ist vielmehr die Art der Schlussfolgerung. Aus der bloßen Möglichkeit, Waldnähe oder bestimmte Waldflächen nicht generell auszuschließen, folgt noch nicht, dass der konkrete Standort konfliktarm oder abwägungsfest wäre. Gerade hier handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald mit angrenzenden Schutz- und Erholungsfunktionen. Dazu kommt, dass Rotoren Waldflächen überstreichen und die Planung selbst mit waldbezogenen Schutzvorgaben, Brandvorsorge und weiteren Nachweiserfordernissen arbeitet. All dies zeigt, dass der Wald nicht nur Kulisse, sondern funktional relevanter Konfliktraum ist. Die entlastende Formulierung „eine Ausweisung von Windenergiegebieten ist möglich“ verschiebt die Perspektive deshalb in problematischer Weise. Sie betont das rechtliche Ob, ohne das konkrete ökologische, landschaftliche und raumordnerische Wie ausreichend zu würdigen. Für die Abwägung erforderlich wäre aber gerade eine strenge Einzelfallbetrachtung des konkreten Waldbezuges gewesen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde muss die Waldnähe und die waldbezogenen Schutzfunktionen deshalb deutlich konfliktärmer bewerten. Solange Wald im Ergebnis vor allem als nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossener Planungsraum und nicht als empfindlicher Funktionsraum behandelt wird, bleibt die Planung angreifbar. 163. Im Ergebnis ist die Behandlung von Schutzgebieten, Wald und Raumordnung zu stark auf rechtliche Ermöglichung und zu wenig auf tatsächliche Konfliktbewältigung ausgerichtet. Die Zusammenschau der Unterlagen zeigt ein klares Muster: LSG-Betroffenheit, Rotor-Out-Überstreichung von Wald- und Schutzgebietsflächen, ausdrücklich benannte Schutzziele zu Kranich und Schwarzstorch, Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiet ruhige Erholung, überwiegend nicht eingehaltene 300-m-Abstände und waldbezogene Restriktionen werden jeweils benannt. Im nächsten Schritt werden diese Konflikte jedoch regelmäßig relativiert – mit Hinweisen auf Flächenziele, die grundsätzliche Möglichkeit von Windenergie in bestimmten Räumen, nicht betroffene FFH-Kernbereiche, künftige RROP-Änderungen oder fehlende absolute Ausschlusswirkungen. Genau diese Verschiebung von konkretem Konflikt zu abstrakter Ermöglichung ist der zentrale Mangel dieses Blocks. Eine rechtssichere Flächennutzungsplanung darf sich nicht darin erschöpfen zu zeigen, dass eine Planung theoretisch möglich sein könnte. Sie muss vielmehr die tatsächlich bestehenden Konflikte mit Schutzgebieten, Wald und Raumordnung inhaltlich bewältigen oder jedenfalls so tief und nachvollziehbar aufarbeiten, dass eine positive Abwägungsentscheidung tragfähig erscheint. Daran fehlt es hier. Die Unterlagen nennen die Konflikte, aber sie tragen sie nicht mit dem gebotenen Gewicht bis in das Ergebnis hinein. Stattdessen dominiert die Perspektive, dass Ausbauziele und neue Rechtslagen die Konflikte schon irgendwie überlagern würden. Gerade darin liegt ein gewichtiger Abwägungsmangel. Denn Schutzgebiete, Wald- und Erholungsfunktionen sowie die regionalplanerische Einordnung sind	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7. Zum Thema Windenergie in Landschaftsschutzgebieten siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11. Die Flächennutzungsplanung muss aus dem RROP entwickelt werden. Sollte ein Flächennutzungsplan in Widerspruch zum RROP gehen, ist eine raumordnerische Prüfung erforderlich. Auch das RROP des Landkreis Lüneburg weist Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in Waldflächen und in Landschaftsschutzgebieten aus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

keine bloßen Randbedingungen, die durch einen allgemeinen Ausbauauftrag automatisch zurücktreten. Sie sind eigenständige Belange mit eigenem Gewicht. Die Planung wird ihnen nicht gerecht, wenn sie zwar genannt, aber nicht ernsthaft konfliktbewältigend verarbeitet werden.

Die Samtgemeinde muss daher die gesamte Behandlung von Schutzgebieten, Wald und Raumordnung grundlegend nachschärfen und die jetzige Ermöglichungslogik durch eine echte Konfliktbewertung ersetzen. Solange die Unterlagen stärker rechtliche Machbarkeit als tatsächliche Schutz- und Konfliktbewältigung in den Vordergrund stellen, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans auch in diesem Block eine tragfähige Grundlage.

164. Die avifaunistische Datengrundlage ist wegen der über drei Jahre verteilten Erfassung und der mehrfach geänderten Planungsgrundlagen nicht aus einem Guss.

Die avifaunistische Datengrundlage weist bereits in ihrer Grundkonzeption ein erhebliches Konsistenzproblem auf. Das Avifauna-Gutachten stellt selbst ausdrücklich klar, dass sich die Untersuchung wegen mehrfacher Änderungen von Lage und Flächenzuschnitt des Windparks über drei Jahre erstreckte und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils unterschiedliche, benachbarte Teilbereiche erfasst wurden. Damit liegt gerade keine einheitliche, auf einen stabilen Vorhabenstand bezogene Untersuchung vor, sondern eine aus mehreren Planungsphasen zusammengesetzte Erhebung. Dieser Befund ist nicht bloß ein methodischer Nebenaspekt, sondern berührt die Tragfähigkeit der gesamten avifaunistischen Bewertung.

Gerade bei einem Windenergievorhaben, dessen Bewertung wesentlich von Lagebeziehungen, Abständen, Flugkorridoren, Brutplätzen, Nahrungshabitaten und Raumnutzungsmustern abhängt, ist eine solche über mehrere Jahre und wechselnde Flächenkulissen verteilte Datenbasis besonders störanfällig. Denn

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beobachtung des Landschaftsraums über einen längeren Zeitraum stellt einen Vorteil dar.

Die artenschutzbezogenen Erhebungen aus den Jahren 2022 bis 2025 werden nach der in Rechtsprechung und Fachliteratur anerkannten Fünfjahres-Faustformel als hinreichend aktuell angesehen. Für den Zeitraum seit Abschluss der Kartierungen sind keine wesentlichen Nutzungs- oder Bestandsänderungen im Untersuchungsraum bekannt geworden, sodass die Datengrundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit als belastbar bewertet werden kann.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
nicht nur die Artenlage als solche ist relevant, sondern deren konkrete Zuordnung zum jeweils aktuellen Planstand. Wenn sich Vorhabensgrenzen und Anlagenstandorte verschieben, können vormals randliche Konflikte in den Kernbereich rücken, während andere Daten ihre direkte Aussagekraft für den Endstand verlieren. Genau dieses Problem wird im Gutachten selbst offengelegt. Der Umweltbericht behandelt diese zusammengesetzte Datengrundlage im Ergebnis jedoch zu glatt. Er erweckt den Eindruck einer in sich geschlossenen und für die Endplanung tragfähigen Gesamterhebung, obwohl die avifaunistischen Daten tatsächlich aus mehreren, nicht völlig deckungsgleichen Untersuchungsständen zusammengeführt wurden. Das ist methodisch angreifbar. Eine belastbare planerische Bewertung hätte diese Brüche nicht nur erwähnen, sondern in ihrer Auswirkung auf Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Abwägungstiefe deutlich stärker problematisieren müssen. Solange dies unterbleibt, bleibt die avifaunistische Datengrundlage in ihrer Belastbarkeit zweifelhaft. 165. Die Raumnutzungsanalyse der Vögel stammt ausschließlich aus 2022 und ist damit besonders anfällig für Planstandsverschiebungen. Die Raumnutzungsanalyse für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten ist eine der tragenden Grundlagen der artenschutzrechtlichen und planerischen Bewertung. Umso schwerer wiegt, dass diese Analyse nach den eigenen Unterlagen aus dem Jahr 2022 stammt und sich damit auf einen deutlich früheren Planstand bezieht als die Endfassung der FNP-Unterlagen. Gerade die Raumnutzungsanalyse soll Aussagen über Bewegungsintensitäten, bevorzugte Flugräume, Nahrungssuche und Kollisionsnähe liefern. Ihre Aussagekraft hängt daher in besonderem Maße an der räumlichen Passgenauigkeit zum tatsächlich verfolgten Vorhaben. Wenn aber die Vorhabenfläche und die Lage geplanter Windenergieanlagen später noch mehrfach verändert wurden, verliert eine solche frühe Raumnutzungsanalyse jedenfalls einen Teil ihrer unmittelbaren Belastbarkeit für die Endplanung. Es genügt dann nicht, die alten Daten schlicht weiterzuführen und nur	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Plangebiet und Umgebung haben in der Zeit keine bedeutenden Veränderungen stattgefunden, aufgrund deren anzunehmen wäre, dass die Untersuchungen von 2022 nicht mehr herangezogen werden kann. Zum Thema Avifaunistische Raumnutzung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.17 Siehe zum dem Thema auch die Abwägung Teil 3 von 6 zur Avifauna.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ergänzend neue Teilbereiche zu erfassen. Vielmehr stellt sich die methodische Frage, ob die 2022 gewonnenen Raumnutzungsdaten für die endgültige Flächenkulisse überhaupt noch in gleicher Qualität herangezogen werden dürfen. Diese Frage wird in den Unterlagen nicht mit der nötigen Schärfe beantwortet.

Die Unterlagen stützen sich in einem zentralen Konfliktfeld auf Daten, deren räumliche Passung zum Endstand nicht selbstverständlich ist. Das betrifft nicht nur abstrakte Kartierungsflächen, sondern gerade die für Windenergievorhaben besonders sensiblen Flugbewegungs- und Aktivitätsmuster. Daraus folgt, dass die Aussagekraft der Raumnutzungsanalyse für die finale Planung nicht schlicht unterstellt werden darf. Eine erneute oder zumindest konsequent angepasste Raumnutzungsbewertung wäre erforderlich gewesen, um die Endplanung tragfähig zu unterlegen.

166. Die Beobachtungspunkte der Raumnutzungsanalyse wurden nach dem damaligen Planstand festgelegt und sind deshalb nicht ohne Weiteres auf die Endplanung übertragbar.

Besonders deutlich wird das Konsistenzproblem dort, wo das Avifauna-Gutachten selbst erläutert, dass die Lage der Beobachtungspunkte 2022 entsprechend der damals geplanten Vorhabensfläche gewählt wurde. Diese Aussage ist für die Stellungnahme deshalb so wertvoll, weil sie die methodische Vorprägung der Raumnutzungsanalyse offen offenlegt. Die Beobachtungspunkte wurden nicht für eine abstrakte, zeitlos gültige Landschaftsanalyse festgesetzt, sondern für einen konkreten damaligen Planstand. Verändert sich dieser Planstand später wesentlich, ist die Übertragbarkeit der erhobenen Daten nicht automatisch gesichert.

Gerade bei der Beobachtung von Flugbewegungen hängt viel davon ab, von welchen Punkten aus Sichtachsen, Höhenbezüge, Flugkorridore und Querungen erfasst wurden. Werden die Beobachtungspunkte an einem anderen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

§ 45 b BNatSchG legt fest, dass eine Raumnutzungsanalyse (alternativ zu einer Habitatpotenzialanalyse) nur erforderlich ist, wenn Arten gemäß Anlage 1 zum § 45 b BNatSchG in den ebenfalls dort aufgeführten zentralen Prüfbereichen vorkommen. Das ist bei dem geplanten Vorhaben nicht der Fall. Sie ist also für eine Einschätzung des Kollisionsrisikos nicht erforderlich. Die zeitlich vor der neuen Regelung des § 45 b BNatSchG auf Grundlage des niedersächsischen ministeriellen Artenschutzleitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse wurde dennoch im Avifauna-Gutachten berücksichtigt. Sie sieht drei Beobachtungspunkte vor. Diese wurden so gewählt, dass die relevanten Sichtachsen auch einsehbar waren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vorhabenstand ausgerichtet, kann das spätere Konflikträume unschärfer erfassen oder sogar teilweise verfehlen. Das Problem liegt also nicht allein darin, dass die Erfassung früher stattfand, sondern auch darin, dass ihre räumliche Beobachtungsarchitektur planstandsgebunden war. Der Umweltbericht hätte diesen Umstand daher nicht nur beiläufig übernehmen dürfen. Vielmehr hätte offen dargelegt werden müssen, in welchem Umfang die damaligen Beobachtungspunkte für die verschobene Endplanung noch repräsentativ sind und wo gegebenenfalls eine methodische Nachschärfung erforderlich gewesen wäre. Solange dies nicht nachvollziehbar geleistet wird, bleibt ein substantieller Zweifel an der passgenauen Aussagekraft der Raumnutzungsanalyse für die endgültig verfolgte Flächenkulisse bestehen. 167. Der Wechsel des äußeren Erfassungsradius von 1.500 m auf 1.200 m macht die Datensätze nicht ohne Weiteres deckungsgleich. Ein weiterer methodischer Bruch liegt darin, dass sich der äußere Erfassungsradius im Verlauf der Untersuchungen verändert hat. Während 2022 noch mit einem äußeren Umkreis von 1.500 m gearbeitet wurde, nennen die späteren Unterlagen für 2023 und 2024 einen äußeren Umkreis von 1.200 m. Diese Veränderung mag fachlich jeweils begründbar erscheinen, führt aber dazu, dass die Datensätze nicht ohne Weiteres deckungsgleich sind. Denn mit dem Radius ändert sich nicht nur der Flächenumfang der Untersuchung, sondern regelmäßig auch die Zahl der erfassten Reviere, Nahrungsgäste, Greifvogelbewegungen und konfliktrelevanten Randvorkommen. Gerade im Bereich windenergiesensibler Groß- und Greifvögel ist die Frage, ob ein Revier, ein Horst oder eine Flugbewegung noch innerhalb des Untersuchungsraums liegt, nicht bloß eine statistische Feinheit, sondern von unmittelbarer planerischer Bedeutung. Wenn der Untersuchungsraum über die Jahre unterschiedlich zugeschnitten ist, können Daten nicht ohne weitere methodische Einordnung in eine scheinbar einheitliche Gesamtbewertung überführt werden. Zumindest hätte transparent gemacht werden müssen, welche	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Brutvogelerfassung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.2. Gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass von 2016 (Kap. 5.1.3.1) ist ein Radius von 1.000 m erforderlich. Die Kartierungen des Büros pgm gehen darüber hinaus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Aussagen auf welchem Radius beruhen und welche Vergleichbarkeitsgrenzen daraus folgen.

Dass diese Problematik in den Unterlagen nicht mit der gebotenen Deutlichkeit herausgearbeitet wird, ist angreifbar. Die Datensätze erscheinen im Ergebnis homogener, als sie tatsächlich sind. Für die Abwägung ist aber entscheidend, ob tatsächlich dieselben Konflikträume mit denselben methodischen Maßstäben untersucht wurden. Genau daran bestehen hier begründete Zweifel. Eine sorgfältige Umweltprüfung hätte diesen Radiuswechsel nicht nur dokumentiert, sondern in seinen Auswirkungen auf Belastbarkeit und Vergleichbarkeit ausdrücklich bewertet.

168. Die zusätzlichen Brutvogelerfassungen 2024 im verlagerten nördlichen Teilbereich sind im Umfang deutlich schmäler als die frühere Grundkartierung.

Die Unterlagen weisen für die Brutvogelkartierung 2022 zwölf Begehungen aus, für 2024 im ergänzten Bereich dagegen nur sechs weitere Begehungen. Diese Reduktion ist im Zusammenhang mit der Planverlagerung von erheblicher Bedeutung. Denn wenn zusätzliche, bislang nicht vollständig untersuchte Teilbereiche in das Vorhaben einbezogen werden, ist es methodisch keineswegs gleichwertig, dort nur mit einem deutlich geringeren Kartierungsumfang nachzuarbeiten. Die bloße Ergänzung ersetzt nicht automatisch die Aussagekraft einer vollwertigen Hauptkartierung.

Dies gilt umso mehr, als gerade Brutvogelvorkommen stark von artspezifischen Phänologien, Witterung, Begehungszeitpunkten und Wiederholungsdichte abhängen. Eine geringere Zahl von Begehungen kann dazu führen, dass revieranzeigendes Verhalten seltener erfasst, Brutverdacht zurückhaltender abgeleitet oder randliche Konfliktarten untererfasst werden. Wenn zugleich genau dieser Bereich aufgrund veränderter Planungsabsichten später an Bedeutung gewinnt, ist die reduzierte Nachkartierung besonders problematisch.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
 Zum Thema Brutvogelerfassung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.2.
 Die Brutvogelerfassung erfolgte als flächendeckende Revierkartierung nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Hierzu wurden im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juli durchgeführt, die sich an den artspezifischen Optimalbegehungszeiträumen orientierten und in den frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden stattfanden. Gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass von 2016 (Kap. 5.1.3.1) sind i.d.R 12 Begehungen erforderlich, jedoch reichen in strukturarmen Agrarlandschaften 6 Begehungen aus. Letzteres ist für das Sondergebiet der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Der Umweltbericht behandelt diesen Punkt jedoch nicht als methodische Schwächung, sondern übernimmt die Ergebnisse, als seien sie in gleicher Dichte und Belastbarkeit erhoben worden. Gerade diese Glättung ist angreifbar. Es hätte offen benannt werden müssen, dass der ergänzte Teilbereich nicht mit identischer Untersuchungstiefe kartiert wurde und dass daraus Unsicherheiten für die Endbewertung folgen. Ohne eine solche Offenlegung bleibt die Schlussfolgerung zur Vollständigkeit der Brutvogeldaten methodisch angreifbar.

169. Der Umweltbericht behauptet unter Kapitel 7 eine methodisch unproblematische und plausibel auswertbare Datenlage, relativiert dies aber an anderer Stelle selbst wieder.

In Kapitel 7 des Umweltberichts wird erklärt, die Untersuchungsergebnisse entsprächen den fachlichen Standards, seien plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten. Diese Formulierung ist für sich genommen bereits auffällig pauschal. Sie vermittelt den Eindruck einer methodisch geschlossenen, widerspruchsfreien und in ihrer Aussagekraft sicheren Datengrundlage. Gerade angesichts der zeitlich gestaffelten Untersuchungen, der wechselnden Flächenkulissen und der unterschiedlichen methodischen Zuschnitte ist diese Entwarnung jedoch zu glatt.

Der eigentliche Angriffspunkt liegt darin, dass der Bericht selbst an anderer Stelle deutlich macht, dass wesentliche Konflikte gerade nicht vollständig und abschließend prognostiziert sind. Es geht also nicht um eine bloße Diskrepanz im Tonfall, sondern um einen inneren Widerspruch zwischen methodischer Selbstdarstellung und tatsächlicher Konfliktlage. Wer die Datengrundlage als unproblematisch und schlüssig bezeichnet, kann nicht gleichzeitig auf nachgelagertes Monitoring, standortbezogene Konkretisierung und erhebliche, nur unter Auflagen beherrschbare Auswirkungen verweisen, ohne diese Spannung aufzulösen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Monitoring siehe Sammelabwägung Pkt. 1.15.

Die Daten der biologischen Kartierungen sind von hoher Qualität. Die Darstellungen sind plausibel ausgearbeitet. Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Auswertung und Übertragung auf das Projekt.

Der Umweltbericht beruht auf wissenschaftlichen Fakten, zugänglichen Daten und behördlich vorgegebenen Methoden und Standards. Eine "Überzeugungskraft" steht daher nicht im Vordergrund.

Der Umweltbericht nimmt keine Abwägung vor. Er ist ein reines und formales Prüfinstrument.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade für die Stellungnahme ist dieser Widerspruch ergiebig. Er zeigt, dass der Umweltbericht sich in Kapitel 7 eine methodische Geschlossenheit zuschreibt, die durch die übrigen Kapitel so nicht gedeckt wird. Die Darstellung der Datenbasis fällt dort sicherer aus, als es die tatsächlichen Erkenntnisgrenzen erlauben. Das schwächt die Überzeugungskraft der gesamten Umweltprüfung. Eine tragfähige Begründung hätte die vorhandenen Unsicherheiten nicht rhetorisch beruhigt, sondern klar benannt und in ihrer abwägungsrechtlichen Bedeutung offen ausgewiesen. 170. Kapitel 8 des Umweltberichts zeigt selbst, dass wesentliche Auswirkungen gerade nicht sicher und abschließend prognostiziert sind. Das Monitoringkapitel des Umweltberichts ist kein bloßer Vollzugsanhang, sondern ein eigenständiges Indiz dafür, dass die Auswirkungen des Vorhabens gerade nicht vollständig und abschließend erfasst sind. Wenn Monitoring nach § 4c BauGB vorgesehen wird, weil insbesondere für Vögel, Fledermäuse oder andere empfindliche Schutzgüter weitergehende Überwachung und Nachsteuerung erforderlich erscheinen, dokumentiert dies eine verbleibende Unsicherheit in der Prognose. Das ist grundsätzlich nicht ungewöhnlich, widerspricht aber sehr wohl einer zu glatten Darstellung der Datenlage als methodisch unproblematisch. Besonders angreifbar wird dieser Punkt dadurch, dass der Umweltbericht an mehreren Stellen auf nachgelagerte Mechanismen verweist: sensorisches Gondelmonitoring, standortbezogene Konkretisierungen, spätere Genehmigungsaufgaben, Monitoring- und Kontrollbedarf. Damit zeigt der Bericht selbst, dass die Konfliktbewältigung nicht vollständig auf der Ebene der vorliegenden Umweltprüfung abgeschlossen ist. Monitoring dient dann nicht nur der Erfolgskontrolle, sondern faktisch auch der Absicherung einer Prognose, die im Vorhinein gerade nicht in jeder Hinsicht tragfähig geschlossen werden kann. Daraus folgt nicht automatisch die Unzulässigkeit der Planung, wohl aber ein methodischer Angriffspunkt gegen die rhetorische Sicherheit des	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Monitoring siehe Sammelabwägung Pkt. 1.15. Die Durchführung des Monitorings ist gesetzlich vorgeschrieben. Dafür werden im Genehmigungsverfahren genaue und umfangreiche Berichtspflichten dem Antragsteller auferlegt. Unstimmigkeiten oder planerische Unsicherheiten stehen damit nicht im Zusammenhang.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Umweltberichts. Es hätte klarer herausgestellt werden müssen, dass die Datenbasis gerade in bestimmten Konfliktfeldern nicht zu einer vollständig abgesicherten Vorhersage führt. Solange der Bericht einerseits Monitoringbedarf anerkennt, andererseits aber eine weitgehend problemlose und abschließende Auswertbarkeit behauptet, bleibt seine Methodikdarstellung innerlich widersprüchlich. 171. Auch die Fledermausdatengrundlage ist ausdrücklich mehrjährig und planstandsabhängig aufgebaut. Das Fledermausgutachten beschreibt selbst drei unterschiedliche Untersuchungsjahre – 2022, 2023 und 2024 – und erklärt ausdrücklich, dass die WEA-Planung mehreren, teils erheblichen Verschiebungen der Standorte unterlag. Damit ist auch die fledermausbezogene Datenbasis gerade keine einheitliche Erhebung zu einem stabilen Endplanstand, sondern das Ergebnis eines fortlaufend angepassten Untersuchungsprozesses. Dieser Befund ist wesentlich, weil das Gutachten an anderer Stelle selbst betont, dass nur das Dokument 2024 die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung enthält. Gerade bei Fledermäusen hängt die Aussagekraft stark von räumlicher Passung, saisonaler Phänologie, Zuggeschehen, Quartierbezug und Flugrouten zu den jeweils aktuellen Anlagenlagen ab. Eine mehrjährige, unter wechselnden Vorhabenständen aufgebaute Datensammlung kann daher fachlich wertvoll sein, ist aber nicht ohne Weiteres mit einer einheitlichen Untersuchung gleichzusetzen. Sie verlangt vielmehr eine besonders transparente Darlegung, wie die Daten der verschiedenen Jahre aufeinander bezogen und methodisch harmonisiert wurden. Der Umweltbericht arbeitet diese Problematik jedoch nicht mit der nötigen Tiefe heraus. Statt die Mehrjährigkeit und Planstandsabhängigkeit als methodisch sensiblen Aspekt offen zu benennen, verdichtet er die Fledermausbewertung zu einer vergleichsweise glatten Enddarstellung. Die Fledermausdatengrundlage ist nicht wertlos, aber sie ist eben auch nicht aus einem Guss. Das	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Umweltbericht wurden die für die Sondergebietsausweisung relevanten Ergebnisse der Fledermauskartierung ausgewertet. Tatsächlich ergaben sich in den Jahren kaum Schwanken in den Vorkommen und Bestandsdichten. Die Methodik der Fledermauserfassung entspricht den in Niedersachsen erforderlichen Standards, die von der UNB gefordert und anerkannt werden. Eine Artenschutzprüfung erfolgt nicht kontinuierlich, sondern erst am Ende des für die Planung relevanten Prozesses. Das hat keinen Einfluss auf die Erkenntnissicherheit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
hätte in der Bewertung und in der Gewichtung der Erkenntnissicherheit wesentlich deutlicher reflektiert werden müssen. 172. Der Umweltbericht verkürzt die Fledermausmethodik unsauber auf 2022 und 2024. In Kapitel 7 des Umweltberichts wird ausgeführt, die Fledermäuse seien in den Jahren 2022 und 2024 kartiert worden. Das Fledermausgutachten selbst arbeitet jedoch ausdrücklich mit den Untersuchungsjahren 2022, 2023 und 2024 und bezeichnet diese Gutachtenreihen als aufeinander aufbauend und ergänzend. Diese Abweichung ist für sich genommen zwar kein Großfehler, zeigt aber eine unsaubere oder zumindest verkürzende Darstellung der tatsächlichen Datengrundlage. Gerade in einem Verfahren, in dem Methodik, Untersuchungsjahre und Vorhabenstände ohnehin nicht vollständig einheitlich sind, kommt es auf präzise Darstellung besonders an. Wer die Untersuchungsjahre verkürzt wiedergibt, schwächt die Transparenz der Datenbasis und erschwert die Nachvollziehbarkeit der methodischen Entwicklung. Für die Stellungnahme ist dieser Punkt deshalb nützlich, weil er sich in eine Reihe weiterer Unsicherheiten einfügt: wechselnde Planstände, unterschiedliche Erfassungsarchitekturen, spätere Endbewertung und glättende Zusammenfassung im Umweltbericht. Die Darstellung wäre nur dann unproblematisch, wenn gleichzeitig eindeutig erklärt würde, welche Teile der Bewertung aus welchem Jahr stammen und wie die Jahrgänge zusammengeführt wurden. Genau das geschieht aber nicht mit der erforderlichen Klarheit. Deshalb ist die verkürzende Jahresangabe mehr als eine bloße Ungenauigkeit. Sie steht exemplarisch für eine Methodikdarstellung, die einfacher und geradliniger erscheint, als die tatsächliche Datengrundlage es hergibt. 173. Die zeitlich gestaffelte Gesamtdatenbasis wird im Umweltbericht zu sehr wie eine einheitliche aktuelle Gesamterhebung behandelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sieh dazu die Ausführungen zu Nr. 171.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Gesamtdatenbasis des Umweltberichts setzt sich aus deutlich unterschiedlichen Zeitständen zusammen. Die Vogeldaten stammen aus 2022 bis 2024, die Biotopkartierung aus 2025, die Fledermausuntersuchungen beruhen auf Erfassungen aus 2022, 2023 und 2024, während die abschließende fledermausrechtliche Bewertung erst im 2026 datierten Gutachten vorliegt. Diese zeitliche Staffelung ist nicht zwingend fehlerhaft, sie darf aber nicht so dargestellt werden, als liege eine homogene, gleichzeitig gewonnene und in sich bruchlose Gesamterhebung vor. Gerade bei dynamischen Planungsverfahren ist die Synchronität der Datengrundlagen von erheblicher Bedeutung. Denn jede zeitliche Staffelung wirft die Frage auf, ob sich zwischenzeitlich Planstand, Flächennutzung, Biotopausprägung oder Artvorkommen verändert haben und wie mit diesen Veränderungen methodisch umgegangen wurde. Wenn solche Fragen nicht ausdrücklich reflektiert werden, entsteht eine künstliche Geschlossenheit der Datenlage, die fachlich nicht vollständig gedeckt ist. Der Umweltbericht tendiert genau zu dieser Glättung. Er verdichtet die verschiedenen Fachgrundlagen zu einer Gesamtschau, ohne die zeitlichen Brüche ausreichend als Unsicherheitsfaktor auszuweisen. Für die Abwägung ist dies problematisch, weil die Belastbarkeit der Prognosen gerade auch von der zeitlichen Stimmigkeit der Grundlagen abhängt. Eine methodisch transparente Umweltprüfung hätte deutlicher machen müssen, dass hier nicht eine einzige aktuelle Gesamterhebung vorliegt, sondern eine gestaffelte Zusammenführung unterschiedlicher Untersuchungskomplexe. 174. Abb. 1 des Umweltberichts ist für einen Bericht vom Februar 2026 ein Warnsignal für einen älteren Kartenstand. Im Abbildungsverzeichnis des Umweltberichts wird Abb. 1 ausdrücklich als „Gebungsbereich 55. FNP-Änderung, Stand Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Beobachtung des Landschaftsraums über einen längeren Zeitraum stellt einen Vorteil dar. Die artenschutzbezogenen Erhebungen aus den Jahren 2022 bis 2025 werden nach der in Rechtsprechung und Fachliteratur anerkannten Fünfjahres-Faustformel als hinreichend aktuell angesehen. Für den Zeitraum seit Abschluss der Kartierungen sind keine wesentlichen Nutzungs- oder Bestandsänderungen im Untersuchungsraum bekannt geworden, sodass die Datengrundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit als belastbar bewertet werden kann. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
am 26.06.2025“ bezeichnet. Für einen Umweltbericht mit Bearbeitungsdatum Februar 2026 ist dies zumindest ein deutliches Warnsignal. Es zeigt, dass jedenfalls einzelne kartografische Grundlagen nicht notwendig den letzten Bearbeitungsstand des Berichts selbst widerspiegeln. Das muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Darstellung falsch ist, ist aber in der Aktenlage erklärungsbedürftig. Gerade in einem Verfahren, das von mehrfachen Planverschiebungen und sich entwickelnden Datengrundlagen geprägt ist, kommt der Aktualität kartografischer Darstellungen besondere Bedeutung zu. Eine Abbildung mit älterem Verfahrensstand kann Missverständnisse über Flächenzuschnitt, Wirkbereiche oder Prüfräume begünstigen. Wenn Text und Kartenstand nicht eindeutig synchronisiert sind, leidet die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen. Für die Stellungnahme ist dieser Punkt deshalb nützlich, weil er die allgemeine Linie der Kritik an der Daten- und Darstellungsbasis stützt. Es handelt sich nicht um einen bloßen Schönheitsfehler, sondern um ein weiteres Indiz dafür, dass die Unterlagen nicht in allen Teilen auf einem eindeutig einheitlichen und aktuellen Stand beruhen. Es hätte nahegelegen, den verwendeten Kartenstand klar zu aktualisieren oder zumindest nachvollziehbar zu erläutern, weshalb ein älterer Darstellungsstand weiterhin verwendet wurde.	Die Abbildung wird dem Entwurfstand angepasst. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist jedoch unverändert.
175. Auch die Datumsangaben des Umweltberichts sind für die Aktenlage unsauber. Auf dem Deckblatt des Umweltberichts ist als Datum „Barnstedt, 23. Februar 2026“ angegeben. Am Ende des Berichts findet sich unter der Unterschrift dagegen das Datum „13.02.2026“. Diese Abweichung ist für sich genommen kein tragender materieller Mangel. Sie ist aber für die formale Aktenlage unsauber und fügt sich in das Gesamtbild einer Unterlage ein, die an mehreren Stellen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen, Entwurfsständen und Datierungsebenen arbeitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Daten werden angepasst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade in umfangreichen Planunterlagen ist eine saubere Dokumentation nicht bloß Formalität. Unterschiedliche Datierungen können Zweifel daran wecken, welcher Stand tatsächlich beschlossen, ausgelegt oder fachlich abschließend bearbeitet wurde. Wenn zugleich Kartenstände, RROP-Bezüge und Untersuchungsjahre nicht durchgehend stringent aufeinander bezogen sind, gewinnt auch eine solche Datumsabweichung ein größeres Gewicht als bloßes Versehen.

Für die eigentliche materielle Argumentation steht dieser Punkt nicht im Vordergrund. Gleichwohl sollte er nicht verschenkt werden, weil er die Unsicherheit der Unterlagen im Dokumentationsbild unterstreicht. Eine konsistente Aktenlage hätte verlangt, dass Bearbeitungs- und Abschlussdatum eindeutig und widerspruchsfrei geführt werden.

176. Insgesamt ist die Methodik- und Datenbasisdarstellung zu glatt und verdeckt die tatsächlichen Brüche der Erhebungsgrundlage.

Die vorliegenden Unterlagen vermitteln in ihrer zusammenfassenden Darstellung den Eindruck einer geschlossenen, standardgerechten und ohne nennenswerte Schwierigkeiten auswertbaren Datengrundlage. Dieser Eindruck hält einer genaueren Prüfung jedoch nicht stand. Avifauna, Fledermäuse und Biotope beruhen auf unterschiedlichen Untersuchungsjahren, unterschiedlichen Teilräumen, veränderten Erfassungsradien und mehrfach angepassten Planständen. Hinzu treten verkürzende Darstellungen im Umweltbericht, ältere Kartenstände und formale Unsauberkeiten in der Dokumentation. Das alles sind keine bloßen Randaspekte, sondern Faktoren, die die Belastbarkeit der Umweltprüfung unmittelbar betreffen.

Gerade aus der Zusammenschau ergibt sich deshalb ein deutliches Bild: Die Datenbasis ist keineswegs wertlos, aber sie ist deutlich heterogener und störanfälliger, als der Umweltbericht suggeriert. Wer eine solche Datenlage als methodisch unproblematisch, plausibel und ohne Schwierigkeiten auswertbar darstellt, glättet die tatsächlichen Brüche der Erhebungsgrundlage. Genau darin liegt ein eigenständiges Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Für die rechtliche und fachliche Bewertung ist deshalb festzuhalten, dass die Umweltprüfung nicht auf einer vollständig homogenen und widerspruchsfreien Tatsachengrundlage ruht. Vielmehr liegt eine gestaffelte, in Teilen planstandsabhängige und nur durch Zusammenführung unterschiedlicher Untersuchungskomplexe erzeugte Datensituation vor. Das hätte in der Umweltprüfung offener benannt und mit größerer Zurückhaltung in der Schlussbewertung verarbeitet werden müssen. Solange dies unterbleibt, bleibt die Methodikdarstellung des Umweltberichts angreifbar und die Tragfähigkeit der darauf aufbauenden Abwägung erheblich geschwächt.

177. Die Prüfung von Planungsalternativen ist in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichend

Die Unterlagen genügen den Anforderungen an eine ernsthafte Alternativenprüfung nicht. Das Kapitel zu den alternativen Planungsmöglichkeiten erschöpft sich im Wesentlichen in der Aussage, dass für den Änderungsbereich keine anderen Planungsabsichten bestünden und bei Nichtrealisierung des Vorhabens die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt würde. Damit wird keine echte planerische Auswahlentscheidung dokumentiert, sondern lediglich der Status quo beschrieben. Eine belastbare Alternativenprüfung müsste dagegen nachvollziehbar aufzeigen, welche anderen planerischen Möglichkeiten in Betracht kamen, anhand welcher Kriterien sie verglichen wurden und warum gerade die nun vorgesehene Lösung gegenüber diesen Alternativen vorzugswürdig sein soll.

Gerade im vorliegenden Fall wäre eine solche Prüfung besonders wichtig gewesen. Der Umweltbericht selbst beschreibt eine Vielzahl gewichtiger Konflikte, unter anderem in Bezug auf Avifauna, Fledermäuse, Landschaftsbild, Erholung, Schutzgebiete, Waldnähe und LSG-Betroffenheit. Je konfliktintensiver ein Standort ist, desto höher sind die Anforderungen an eine nachvollziehbare Alternativenprüfung. Es reicht dann nicht aus, nur festzustellen, dass die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und ohne Planung landwirtschaftlich genutzt bliebe. Das sagt nichts darüber aus, ob es konfliktärmere Alternativen gegeben hätte.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vor diesem Hintergrund kann die Alternativenprüfung in der vorliegenden Form die Standortentscheidung nicht tragen. Erforderlich ist eine nachvollziehbare und vergleichende Prüfung realer Planungsalternativen, die die konfliktträchtigen Eigenschaften des gewählten Standorts zum Maßstab nimmt und offenlegt, warum andere Lösungen verworfen wurden. Solange eine solche Prüfung fehlt, ist die planerische Abwägung unvollständig.

178. Es fehlt eine nachvollziehbare Prüfung echter Standortalternativen

Die Unterlagen setzen sich nicht in ausreichender Weise mit der Frage auseinander, ob innerhalb des maßgeblichen Planungsraums andere Flächen mit geringerer Konfliktintensität für die Windenergienutzung in Betracht gekommen wären. Eine ernsthafte Standortalternativenprüfung hätte insbesondere untersuchen müssen, ob Flächen ohne LSG-Betroffenheit, ohne Waldüberstreichung, mit geringerer optischer Belastung der Ortslagen, mit geringeren avifaunistischen Konflikten und mit geringerer Betroffenheit der Erholungsfunktion zur Verfügung standen. Genau eine solche vergleichende Untersuchung fehlt.

Stattdessen wird der gewählte Standort weitgehend als gegebene Ausgangsgröße behandelt. Das verengt die Planung in unzulässiger Weise auf die Frage, wie sich die bereits ausgewählte Fläche rechtfertigen lässt, ohne zuvor offen zu prüfen, ob andere Flächen weniger konfliktträchtig gewesen wären. Eine Planung, die mit einem Standort in unmittelbarer Nähe zu Wald, Landschaftsschutzgebiet, avifaunistisch sensiblen Bereichen und stark wirksamen Landschaftsräumen arbeitet, muss sich der Frage nach konfliktärmeren Alternativen besonders sorgfältig stellen. Dies ist hier nicht erfolgt.

Deshalb ist die Alternativenprüfung um eine belastbare standortbezogene Vergleichsuntersuchung zu ergänzen. Solange nicht offengelegt wird, welche anderen Flächen geprüft und aus welchen konkreten Gründen sie verworfen wurden, fehlt der Standortwahl eine tragfähige umweltbezogene Begründung.

179. Es fehlen Alternativen zum konkreten Flächenzuschnitt des Änderungsbereichs

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nicht nur die Wahl des Standorts als solcher, sondern auch der konkrete Zuschnitt des Änderungsbereichs hätte einer eigenständigen Alternativenprüfung bedurft. Gerade bei einer Fläche, die mehrere Konfliktschwerpunkte gleichzeitig aufweist, ist es planerisch naheliegend, konfliktträchtige Rand- oder Teilbereiche auszuklammern, Grenzen zu verschieben oder den Zuschnitt so zu verändern, dass LSG-Nähe, Waldüberstreichung, avifaunistische Konflikte oder optische Belastungen verringert werden. Eine solche Prüfung ist den Unterlagen jedoch nicht in der erforderlichen Tiefe zu entnehmen. Die Planbegründung behandelt die festgelegte Gebietskulisse vielmehr weitgehend als Ergebnis eines bereits abgeschlossenen Abwägungsprozesses, ohne offenzulegen, welche Zuschnittsvarianten ernsthaft geprüft wurden. Das ist deshalb problematisch, weil die vorliegenden Konflikte gerade nicht flächendeckend gleich verteilt sind, sondern sich in bestimmten Rand- und Teilbereichen verdichten. In einem solchen Fall ist der Flächenzuschnitt selbst Gegenstand der Konfliktbewältigung und darf nicht als bloße Selbstverständlichkeit behandelt werden. Die Unterlagen hätten daher nachvollziehbar darlegen müssen, welche Zuschnittsvarianten erwogen, welche konfliktträchtigen Teilräume dabei erkannt und warum diese dennoch in der Planung belassen wurden. Ohne eine solche Darstellung bleibt die Flächenabgrenzung abwägungsfehleranfällig und in ihrer konkreten Form nicht hinreichend begründet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16. Der Flächenzuschnitt ergibt sich vor allem aus den Abstandskriterien zu Wohnflächen und aus der Prüfung der optischen Umfassung.
180. Reduktionsalternativen werden nicht ernsthaft geprüft Die Unterlagen lassen nicht erkennen, dass eine planerische Reduktion der Flächenkulisse als ernsthafte Alternative geprüft worden wäre. Dies betrifft sowohl die Verringerung des Gesamtumfangs des Änderungsbereichs als auch die Möglichkeit, die Planung auf weniger konfliktträchtige Kernbereiche zu beschränken. Eine solche Reduktionsprüfung wäre hier besonders naheliegend gewesen, weil der Umweltbericht selbst zahlreiche gewichtige Konflikte beschreibt und an mehreren Stellen einräumt, dass Beeinträchtigungen nicht vollständig vermeidbar oder ausgleichbar sind.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und nach der Anhörung von BürgerInnen der Umgebung wurde die Planung bereits um eine WEA im Südwesten reduziert. Alle anderen Standorte wurden als geeignet bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade wenn ein Vorhaben zwar politisch gewollt, aber fachlich konfliktbelastet ist, gehört die Frage nach einer reduzierten Planungsvariante zum Kern einer sorgfältigen Abwägung. Dazu hätte es gehört zu prüfen, ob einzelne besonders sensible Teilbereiche ausgenommen, die Gesamtfläche verkleinert oder die Zahl und Anordnung potenzieller Anlagenstandorte bereits auf FNP-Ebene enger vorgeprägt werden können. Eine solche Reduktionslogik ist in den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht erkennbar.

Die Planung bleibt damit unnötig maximalistisch. Statt die Konfliktintensität durch flächenbezogene Rücknahme zu verringern, wird an einer weitgehenden Gebietskulisse festgehalten und die konkrete Konfliktlösung auf spätere Verfahren verlagert. Eine rechtssichere Planung hätte sich hier deutlich zurückhaltender aufstellen müssen.

181. Der Ausschluss einzelner konfliktträchtiger Teilflächen wird nicht als eigenständige Alternative behandelt

Die Unterlagen prüfen nicht hinreichend, ob besonders konfliktbelastete Teilflächen aus der Planung herausgenommen werden könnten. Gerade im vorliegenden Fall drängt sich eine solche Prüfung auf. Dies betrifft insbesondere Bereiche mit LSG- und Waldnähe, Teilflächen mit avifaunistischen Konfliktlagen, Teilbereiche mit erhöhter Fledermausaktivität, optisch besonders wirksame Randlagen und Räume mit besonderer Bedeutung für Erholung oder freie Blickbeziehungen. Eine differenzierende Herausnahme solcher Teilflächen hätte ein zentrales Instrument der Konfliktminderung sein können.

Stattdessen wird die Fläche im Ergebnis als zusammenhängende Kulisse behandelt, ohne dass nachvollziehbar offengelegt wird, ob und aus welchen Gründen einzelne besonders konfliktträchtige Bereiche nicht ausgeschlossen wurden. Das ist ein abwägungsrelevantes Defizit. Denn die Planung entscheidet nicht nur über das Ob einer Flächenausweisung, sondern auch über deren konkrete räumliche Reichweite. Je stärker einzelne Teilbereiche konfliktbelastet sind, desto eher hätte ihre Herausnahme geprüft werden müssen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Das auszuweisende Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie wird in allen Teilen als geeignet bewertet. Der Katalog der Minderungsmaßnahmen erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Besonders herausstechende Konfliktbereich sind nicht zu erkennen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
unterblieben. Damit wird kein differenziertes Gegenbild entwickelt, sondern nur eine formelhafte Minimalbeschreibung geliefert. Eine tragfähige Darstellung der Nullvariante hätte jedoch die umweltbezogene Entwicklung der einzelnen Schutzgüter ohne Durchführung der Planung eigenständig und nachvollziehbar gegenüberstellen müssen. Gerade bei einem Vorhaben mit so breitem Konfliktspektrum hätte es nahegelegen, deutlich herauszuarbeiten, welche Belastungen im Fall der Nichtdurchführung gerade nicht eintreten würden. Dies betrifft insbesondere die Erhaltung des offenen Landschaftsraums, das Ausbleiben der weiträumigen visuellen Dominanzwirkung, den Schutz naturnah anmutender Kulissen, die Vermeidung zusätzlicher artenschutzrechtlicher Risiken, das Unterbleiben von Wald- und LSG-Überstreichungen sowie die Nichtinanspruchnahme zusätzlicher Boden- und Erschließungsflächen. Eine solche differenzierte Gegenüberstellung fehlt. Die Nullvariante wird dadurch zu einem bloßen Formalpunkt degradiert. Das wird der Funktion dieses Kapitels nicht gerecht. Es ist erforderlich, die Nichtdurchführung der Planung als reale umweltbezogene Vergleichsalternative substantiiert darzustellen und die Vorteile des Unterbleibens des Eingriffs deutlich herauszuarbeiten.	auf diesen Flächen nicht möglich. Die Privilegierung der Windenergienutzung ermöglicht ein Bauen im Außenbereich,
184. Eine belastbare Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung wird nicht vorgelegt Die Unterlagen versäumen es, die voraussichtliche Entwicklung der betroffenen Umweltbelange bei Nichtdurchführung der Planung belastbar zu prognostizieren. Es wird nicht im Einzelnen dargestellt, welche Funktionen von Landschaft, Erholung, Vogelwelt, Fledermausraum, Schutzgebieten, Waldnähe und offenen Sichtbeziehungen bei Ausbleiben des Vorhabens erhalten blieben oder sich ohne zusätzlichen Eingriff fortentwickeln könnten. Genau diese prognostische Gegenüberstellung wäre aber erforderlich gewesen, um die Tragweite der Planung richtig einordnen zu können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu die Ausführungen zu Nr. 183.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Nichtdurchführung der Planung ist nicht bloß als Fortführung der Ackerbewirtschaftung zu beschreiben. Vielmehr hätte untersucht werden müssen, welche umweltfachlichen Qualitäten des Raums durch das Unterbleiben der Windenergienutzung gerade geschützt blieben. Dazu gehören die Vermeidung zusätzlicher Kollisions- und Störungsrisiken, der Erhalt bestehender Freiräume und Erholungsbezüge, die Nichtvertiefung von Schutzgebietskonflikten und das Unterbleiben zusätzlicher Flächen- und Bodeninanspruchnahme. Diese Betrachtung bleibt aus.

Die Entscheidung über die Flächenausweisung beruht damit nicht auf einer tragfähigen Gegenüberstellung von Planungs- und Nichtplanungsfall. Eine methodisch saubere Umweltprüfung muss diese Lücke schließen, bevor die Planung weiterverfolgt werden kann.

185. Die Darstellung der Wechselwirkungen bleibt zu abstrakt und programmatisch

Das Kapitel zu den Wechselwirkungen der Schutzgüter bleibt hinter dem erforderlichen Prüfungsniveau zurück. Es enthält überwiegend allgemeine, programmatische Aussagen und ist stark von klimapolitischer Grundsatzargumentation geprägt. Eine standortbezogene Wechselwirkungsanalyse, die die konkreten umweltbezogenen Wechselbeziehungen des hier betroffenen Raums nachvollziehbar herausarbeitet, wird dagegen nicht in der nötigen Tiefe vorgenommen.

Gerade bei einem Vorhaben dieser Art reicht es nicht aus, allgemein auf die Bedeutung erneuerbarer Energien und auf Klimaschutzziele zu verweisen. Die Aufgabe der Wechselwirkungsanalyse besteht vielmehr darin, die konkrete Verzahnung der hier betroffenen Schutzgüter darzustellen. Dazu hätte untersucht werden müssen, wie sich etwa Landschaftsbild und Erholung, Waldnähe und Fledermausnutzung, Schutzgebietslage und Avifauna, offene Agrarlandschaft und Brutvogelfunktionen oder Siedlungsrandlage und optische Belastung gegenseitig verstärken. Diese standortbezogene Verdichtung der Konflikte bleibt unzureichend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da den einzelnen Schutzgütern ein nur durchschnittlicher bis geringer Wert und damit auch eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet wird, ist auch das Ausmaß der Wechselwirkungen eher gering. Eine gegenseitige Verstärkung ist nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Erholungsfunktion und die Wahrnehmung der Ortslagen. Gerade diese Belastungen entfalten ihre Wirkung typischerweise nicht isoliert, sondern im räumlichen Zusammenspiel mehrerer Windenergieflächen.

Die pauschale Abschwächung kumulativer Wirkungen steht im Widerspruch zur eigenen Darstellungslogik der übrigen Unterlagen. Denn dort werden weitere bestehende oder geplante Windgebiete ausdrücklich in die Betrachtung einbezogen, wenn es um optische Umfassung und Siedlungsbelastung geht. Eine Umweltprüfung, die kumulative Effekte ernst nimmt, darf diese Zusatzwirkungen nicht an einer Stelle heranziehen und an anderer Stelle abschwächen.

Es bedarf daher einer belastbaren kumulativen Umweltbewertung, die die Zusammenwirkung mit benachbarten Windenergiegebieten offen und widerspruchsfrei erfasst. Ohne eine solche Betrachtung bleibt die Umweltprüfung unvollständig.

188. Die Aussagen des Umweltberichts passen nicht zur städtebaulichen Begründung, die weitere Windgebiete ausdrücklich einbezieht

Der städtebauliche Teil arbeitet ausdrücklich mit weiteren in Aufstellung befindlichen Windvorranggebieten im Landkreis Lüneburg und im Landkreis Harburg. Diese Gebiete werden gerade herangezogen, um die optische Umfassung und die Sichtbeziehungen insbesondere für Westergellersen zu bewerten. Wenn die Begründung also selbst von einem relevanten räumlichen Zusammenwirken mehrerer Windgebiete ausgeht, kann die Umweltprüfung kumulative Wirkungen nicht zugleich nur zurückhaltend oder pauschal behandeln.

Die Inkonsistenz liegt offen zutage: Einerseits werden weitere Windgebiete als reale Einflussgröße berücksichtigt, andererseits wird keine entsprechend konsequente kumulative Umweltbewertung daraus entwickelt. Dies betrifft nicht nur die optische Wirkung, sondern mittelbar auch Erholung, Siedlungsrandbelastung und die Gesamtwahrnehmung des Landschaftsraums.

Diese widersprüchliche Behandlung ist zu bereinigen. Die Unterlagen müssen kumulative Wirkungen entweder konsequent anerkennen und bewerten oder

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Der Radius, in dem kumulative Wirkungen betrachtet werden, beträgt ca. 3.000 m. In diesem Bereich gibt es weder andere WEA noch weitere Störquellen, die erhebliche kumulative Wirkungen auslösen können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

hätte diesen Prüfabschnitten eine umso größere Bedeutung zukommen müssen.

Stattdessen entsteht der Eindruck, dass diese Kapitel eher der formalen Vollständigkeit als der inhaltlichen Konfliktprüfung dienen. Damit fehlt der Planung ein wesentlicher Teil jener abwägungsrelevanten Tiefenschärfe, die bei einem derart umweltbelasteten Vorhaben erforderlich wäre. Die vorhandenen Defizite sind nicht nur redaktioneller Natur, sondern berühren die Tragfähigkeit der gesamten Umweltprüfung.

Eine belastbare Fortführung des Verfahrens setzt deshalb voraus, dass die Alternativenprüfung, die Prognose bei Nichtdurchführung und die Analyse der Wechselwirkungen grundlegend nachgebessert werden. Erst auf dieser Grundlage kann eine abwägungsfeste Entscheidung über die 55. Änderung des Flächennutzungsplans überhaupt in Betracht kommen.

191. Der Umweltbericht ist in seinem Gesamtergebnis widersprüchlich, weil er einerseits erklärt, die vorhandene Datenlage zeige keine erheblichen Planungshemmnisse, andererseits aber in seiner eigenen Übersicht die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft jeweils als hoch einstuft.

Diese innere Unstimmigkeit betrifft nicht nur eine Randfrage, sondern den Kern der Abwägung. Die Unterlagen beschreiben selbst eine erhebliche Belastung mehrerer zentraler Schutzgüter. Für die Vogelwelt werden hohe Konflikte mit Offenlandarten, Greifvögeln und dem Kranich benannt. Für Fledermäuse wird ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko an fünf Anlagen eingeräumt. Für das Landschaftsbild wird ausgeführt, dass sich Anlagen von 270 m Höhe nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen und ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist. Wenn der Bericht trotz dieser eigenen Konfliktbewertung am Ende erklärt, es bestünden keine erheblichen Planungshemmnisse, fehlt es an einer nachvollziehbaren Herleitung des Ergebnisses. Die Schlussfolgerung löst sich dann von den tragenden Einzelbefunden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Monitoring siehe Sammelabwägung Pkt. 1.15.

Die Durchführung des Monitorings ist gesetzlich vorgeschrieben. Dafür werden im Genehmigungsverfahren genaue und umfangreiche Berichtspflichten dem Antragsteller auferlegt. Unstimmigkeiten oder planerische Unsicherheiten stehen damit nicht im Zusammenhang.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ein Umweltbericht darf die Konfliktlage nicht einerseits fachlich deutlich beschreiben und sie andererseits in der abschließenden Gesamtwürdigung nivellieren. Gerade auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss die zusammenfassende Bewertung die eigenen Einzelbefunde tragen und nicht unterlaufen. Solange die hohen Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Landschaft nicht zu einer entsprechend zurückhaltenden planerischen Bewertung führen, ist das Gesamtergebnis des Umweltberichts widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft. Der Widerspruch ist daher aufzulösen und das Fazit des Umweltberichts an die eigene Konfliktbewertung anzupassen.

192. Die Aussage, die Ergebnisse entsprächen den fachlichen Standards, seien plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten, steht in offenem Widerspruch zu dem gleichzeitig vorgesehenen Monitoring wegen erheblicher und nicht genau vorhersehbarer Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse.

Im Kapitel zur Methodik und zu Kenntnislücken vermittelt der Umweltbericht den Eindruck einer im Wesentlichen abgeschlossenen, tragfähigen und unproblematisch auswertbaren Datengrundlage. Im Monitoring-Kapitel wird dagegen ausdrücklich erklärt, die Überwachung habe sich auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen zu konzentrieren und betreffe im vorliegenden Fall vor allem mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel im Wirkgebiet. Zusätzlich wird ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Monitoring vorgeschlagen, das ein Höhenmonitoring für Fledermäuse sowie eine Beobachtung möglicher Brutplätze von Offenlandvögeln und Greifvögeln im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte umfassen soll.

Beides zusammen ist nicht widerspruchsfrei. Entweder ist die Datengrundlage und Auswertung bereits so tragfähig, dass die wesentlichen Wirkungen belastbar eingeschätzt werden können, oder es bestehen gerade bei den zentralen Schutzgütern erhebliche und nicht genau vorhersehbare Unsicherheiten, die eine nachgelagerte Überwachung erforderlich machen. Wer beides gleichzeitig behauptet, entzieht der eigenen Methodik die notwendige Eindeutigkeit. Für die Stellungnahme ist deshalb festzuhalten, dass die Unterlagen die tatsächliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu Wechselwirkungen siehe die Ausführungen zu Nr. 191.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Unsicherheit der Prognose im Monitoring-Kapitel selbst offenbaren. Daraus ist die Konsequenz zu ziehen, dass die Datengrundlage und Prognose für die Flächenausweisung gerade nicht als abschließend gesichert behandelt werden dürfen.

193. Die Behandlung des Konflikts mit Landschaftsschutzgebiet und Wald ist widersprüchlich, weil der Bericht diese Betroffenheit einerseits als handhabbar relativiert, andererseits aber selbst einräumt, dass Rotor-Out die Überstreichung von Wald- und LSG-Flächen gerade nicht vermeidet und die Schutzziele des LSG unter anderem Kranich und Schwarzstorch ausdrücklich benennen.

Der Umweltbericht führt aus, dass der überwiegende Teil des Änderungsbereiches zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, auf zwei Teilflächen aber jeweils eine Windenergieanlage stehen kann. Zugleich wird ausdrücklich festgestellt, dass die Überstreichung von Waldflächen, die hier mit dem Landschaftsschutzgebiet deckungsgleich sind, durch die Rotor-Out-Planung nicht vermieden wird. Im selben Bericht werden als Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets ausdrücklich die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer Heide-, Moor- und Waldlebensräume sowie die Sicherung als Lebensraum charakteristischer, teils streng geschützter Vogelarten, unter anderem Kranich und Schwarzstorch, genannt.

Diesen Befunden steht eine stark relativierende Bewertung gegenüber. Der Konflikt wird im Wesentlichen mit allgemeinen Hinweisen darauf abgeschwächt, dass Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ausgewiesen werden könnten, solange das Flächenziel des Landkreises noch nicht erreicht sei und keine wertvollen Kernbereiche betroffen seien. Eine solche Argumentation reduziert den Schutzkonflikt auf eine abstrakte planungsrechtliche Ermöglichung und blendet die konkrete Schutzfunktion des betroffenen Gebiets aus. Gerade wenn das Schutzgebiet selbst wegen seiner Wald- und Vogelhabitate gesichert wurde und zugleich Rotoren Wald- und LSG-Flächen überstreichen sollen, reicht eine bloße Zulässigkeitsformel nicht aus. Die Planung ist

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu den Schutzzielen der LSG-VO in Bezug auf Schwarzstorch und Kranich siehe die Ausführungen zu Nr. 154.

Zum Thema Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7.

Zum Thema WEA in Landschaftsschutzgebieten siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
deshalb entweder auf konfliktfreie Flächen zurückzunehmen oder es bedarf einer wesentlich strengeren Begründung, weshalb trotz der Schutzgebiets- und Waldbetroffenheit die Standorte ausnahmsweise tragfähig sein sollen. 194. Die behauptete optische Verträglichkeit ist mit den eigenen Aussagen des Umweltberichts unvereinbar, wonach sich 270 m hohe Anlagen nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen, ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist und eine erhebliche Fernwirkung eintritt. Der Bericht beschreibt selbst, dass Anlagen dieser Höhe in der norddeutschen Tiefebene weithin sichtbar sein werden, reliefbedingte Abschirmungen kaum wirken und das Landschaftsbild sowohl im großräumigen als auch im kleinräumigen Umfeld erheblich beeinträchtigt wird. Zudem wird ausdrücklich erklärt, dass sich Windenergieanlagen von 270 m Höhe nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen, dass die Wiederherstellung des Landschaftsbildes in der Regel nicht erreicht werden könne und ein vollständiger Ausgleich nicht möglich sei. Damit räumt der Umweltbericht den zentralen landschaftsbildlichen Schaden selbst ein. Vor diesem Hintergrund trägt jede spätere Relativierung der optischen Wirkung nur eingeschränkt. Die Unterlagen können nicht einerseits die fehlende landschaftliche Integrierbarkeit, die erhebliche Fernwirkung und die Unmöglichkeit vollständiger Kompensation ausdrücklich festhalten und andererseits den Eindruck erwecken, die visuelle Verträglichkeit sei insgesamt gewahrt. Gerade dieser Widerspruch ist für die Stellungnahme besonders wertvoll, weil er unmittelbar aus den eigenen Aussagen des Berichts folgt. Eine tragfähige Abwägung hätte aus diesen Befunden eine wesentlich kritischere Gesamtbewertung ziehen oder die Planung räumlich deutlich zurücknehmen müssen. Solange dies nicht geschieht, fehlt der Landschaftsbildbewertung die innere Stimmigkeit. 195. Die Aussage, artenschutzrechtliche Verbote träten nicht ein, widerspricht den eigenen Feststellungen des Umweltberichts, wonach mögliche Verletzungen bei Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard und Kranich	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht benennt nicht die optische Verträglichkeit von WEA in der Landschaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Brutzeit Bauarbeiten zu unterlassen seien. Diese Formulierung setzt einen tatsächlichen, relevanten Brutplatz in unmittelbarer Nähe voraus. In der artenschutzrechtlichen Prüfung heißt es demgegenüber, es habe sich dort lediglich um eine Brutzeitfeststellung auf einer für einen Brutplatz ungeeigneten Fläche gehandelt und die belegten Brutplätze lägen in der südlich gelegenen Osterbachniederung. Auch das avifaunistische Gutachten nennt den nächstgelegenen Kranichbrutplatz am Osterbach in etwa 1.000 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs. Diese Aussagen sind nicht miteinander vereinbar. Entweder ist ein relevanter Brutplatz in ca. 200 m Entfernung vorhanden, dann wäre der Konflikt erheblich und deutlich strenger zu behandeln. Oder ein solcher Brutplatz existiert gerade nicht, dann fehlt die Grundlage für die angeordnete Brutzeitschutzmaßnahme. Die Unterlagen können diesen Widerspruch nicht offenlassen. Solange die tatsächliche Lage und Qualität des Kranichvorkommens nicht eindeutig geklärt ist, fehlt der Planung ein belastbarer Tatsachenkern für die artenschutzrechtliche Bewertung. Die Konfliktlage zum Kranich ist daher neu und konsistent zu ermitteln; ohne diese Klarstellung kann die derzeitige Begründung die Planung nicht tragen. 197. Die CEF-Konzeption wird als grundsätzlich tragfähig behandelt, obwohl die Maßnahmenflächen nicht konkret benannt sind, die Flächenbedarfe nicht addiert werden und stattdessen mit Suchräumen und rotierenden Lerchenfenstern gearbeitet wird. Der Umweltbericht benennt für die erforderlichen CEF-Maßnahmen keine konkreten Flurstücke und keine flächenscharfe Verortung. Gleichzeitig erklärt er, die Ausgleichsflächen und die nähere Maßnahmenbeschreibung würden erst in den landschaftspflegerischen Begleitplänen zu den späteren Genehmigungsanträgen konkretisiert. Hinzu kommt, dass die Flächenbedarfe für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard ausdrücklich nicht zwingend aufaddiert werden sollen, weil sich die Arten teilweise in denselben Lebensraumstrukturen bewegen. Für die Feldlerche werden zudem keine dauerhaft festgelegten Flächen,	Wenn zu Baubeginn an der im Plan markierten Stelle wider Erwarten ein aktiver Brutplatz besetzt sein sollte, dann darf in dem Bereich nicht mit vorbereitenden Bauarbeiten begonnen werden. Dabei handelt es sich um eine Vorsorgemaßnahme. Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sondern Suchräume und rotierende Lerchenfenster in Abhängigkeit von Fruchtfolgen vorgesehen.

Eine derart offene und variable Konzeption kann nicht als gesichert behandelt werden. CEF-Maßnahmen müssen vorgezogen, funktional wirksam, rechtzeitig verfügbar und räumlich konkretisiert sein. Ein System aus späterer Flächensuche, nicht addierten Bedarfen und wechselnden Maßnahmenstandorten erfüllt diese Anforderungen gerade nicht zuverlässig. Der Bericht darf daher die CEF-Konzeption nicht als tragfähige Konfliktlösung behandeln. Erforderlich ist vielmehr eine flächenscharf bestimmte, artspezifisch gesicherte und in ihrem Umfang vollständig addierte Maßnahmenkulisse. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die artenschutzrechtliche Kompensationslogik nicht belastbar.

198. Die Annahme, kumulative Wirkungen bestünden nicht oder seien jedenfalls nicht erheblich, passt nicht zum städtebaulichen Teil der Begründung, der für Westergellersen ausdrücklich mit weiteren Windgebieten und Umfassungseffekten arbeitet.

Der städtebauliche Teil der Begründung bezieht bei der Prüfung der optischen Umfassung ausdrücklich bestehende und in Aufstellung befindliche Windgebiete im Landkreis Lüneburg und im Landkreis Harburg mit ein. Gerade für Westergellersen wird eine Umschließung von 133 Grad festgestellt und damit eine kumulative Belastung durch mehrere Windgebiete überhaupt erst angenommen. Gleichzeitig wird im Umweltbericht und in der zusammenfassenden Umweltbewertung keine entsprechend scharfe kumulative Konfliktbehandlung daraus entwickelt.

Beides lässt sich nicht widerspruchsfrei nebeneinander stellen. Entweder zusätzliche Windgebiete in der Umgebung sind für die optische, landschaftliche und erholungsbezogene Wirkung relevant, dann müssen sie auch in der kumulativen Umweltbewertung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden. Oder sie sind nicht relevant, dann dürfen sie auch nicht tragend zur

Der ebenfalls häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu u.a. die Ausführungen zu Nr. 188.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Beschreibung der Umfassung Westergellersens herangezogen werden. Gerade dieser Gegensatz zwischen städtebaulicher und umweltbezogener Betrachtung zeigt, dass die Unterlagen kumulative Zusatzbelastungen nicht konsistent behandeln. Die kumulative Wirkungsanalyse ist daher auf eine einheitliche Tatsachen- und Bewertungsgrundlage zu stellen und deutlich nachzuschärfen. 199. Die pauschale Aussage, Fledermaus-Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden nicht beschädigt, widerspricht der eigenen fachlichen Befundlage zu Quartierpotentialen, Baumhöhlenanalyse, Quartierbezügen und dem später empfohlenen Höhenmonitoring. Das Fledermausgutachten arbeitet ausdrücklich mit der Frage nach dem allgemeinen Quartierpotential, nach essenziellen Funktionsräumen und nach der Möglichkeit von Quartieren in umliegenden Ortschaften sowie in Baumhöhlen und Gehölzstrukturen. Es enthält eine gesonderte Baumhöhlenkartierung und Quartierpotentialanalyse, beschreibt mögliche Quartierbezüge in den Ortschaften und nennt für waldbewohnende Arten Verdrängungseffekte im Umfeld von Windenergieanlagen. Auch wird hervorgehoben, dass bei Vorliegen besetzter Quartiere in unmittelbarer Anlagennähe ein Ausgleich erforderlich werden könne. Gleichzeitig wird im Umweltbericht knapp erklärt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen würden nicht beschädigt. Diese Schlussformel ist im Verhältnis zur eigenen Datengrundlage deutlich zu pauschal. Sie blendet aus, dass die Unterlagen gerade nicht mit einer sicher abgeschlossenen Quartierbetroffenheit arbeiten, sondern mit Quartierpotentialen, möglichen Wochenstubenbezügen, Baumhöhlen und standortabhängigen Funktionsräumen. Auch das später vorgesehene Höhenmonitoring zeigt, dass die Konfliktlage nicht bereits vollständig bereinigt ist. Eine solche Ausgangslage trägt keine knappe und kategorische Entwarnung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Begründung ist deshalb um eine deutlich differenziertere, standortbezogene und vorsorgeorientierte Bewertung zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Schutz von Fledermäusen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3 und 1.5. Es werden keine Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse gefällt oder anderweitig beeinträchtigt. Die pauschalen Abschaltregeln verhindern Tötungen von Fledermäusen durch den Betrieb der WEA.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

200. Die Maßnahmen gegen Anlockwirkungen im Nahbereich der Windenergieanlagen passen nicht zu der zugleich vorgesehenen Bepflanzung der Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen.

Im Maßnahmenkatalog wird an einer Stelle darauf abgestellt, dass im Nahbereich der Anlagen keine stark anziehenden Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten geschaffen werden sollen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Greifvögel und Fledermäuse folgerichtig, weil strukturreiche, insektenreiche oder kleinsäugerattraktive Bereiche die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der Rotoren erhöhen können. An anderer Stelle wird jedoch vorgeschlagen, die mit Mutterboden überdeckten Fundamentbereiche mit niedrigwüchsigen Weidengehölzen zu bepflanzen. Eine solche Aufwertung kann gerade Saum- und Gehölzstrukturen schaffen, die Insekten, Kleinsäuger und damit mittelbar auch Fledermäuse und Greifvögel anziehen.

Dieser Maßnahmenkatalog spricht daher nicht mit einer Stimme. Wer einerseits Anlockwirkungen minimieren will, darf andererseits im unmittelbaren Anlagenumfeld nicht neue strukturreiche und potenziell attraktive Mikrohabitate schaffen, ohne diesen Zielkonflikt ausdrücklich aufzulösen. Gerade weil der Bericht an anderen Stellen selbst mit Anlock- und Verdrängungswirkungen arbeitet, ist dieser interne Widerspruch besonders klar. Die vorgesehene Bepflanzung der Fundamentbereiche ist daher zu streichen oder so umzuarbeiten, dass im unmittelbaren Anlagenumfeld gerade keine zusätzlichen Attraktionsstrukturen entstehen.

Der vorgelegte Umweltbericht ist in seiner derzeitigen Fassung nicht geeignet, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“ fachlich, methodisch und abwägungsrechtlich tragfähig zu begründen. Die Unterlagen weisen nicht nur einzelne Schwächen im Detail auf, sondern zeigen ein durchgehendes strukturelles Grundproblem: Zentrale Konflikte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht belastbar

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die dichte und niedrigwachsende Bepflanzung der „Mastfüße“ ist eine übliche und anerkannt Vorsichtsmaßnahme.

Fazit

Kenntnisnahme

Siehe dazu auch den Hinweis am Anfang der Ausführungen zu den von der Bürgerinitiative vorgebrachten Stellungnahmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
gelöst, sondern in erheblichem Umfang in das spätere Genehmigungs- oder Ausführungsverfahren verschoben, während gleichzeitig bereits jetzt ein positives planerisches Gesamtergebnis formuliert wird. Dieses Vorgehen betrifft insbesondere den Lärm, den Infraschall, den Schattenwurf, den speziellen Artenschutz, die CEF-Maßnahmen, die Flächen- und Bodeninanspruchnahme, den Netzanschluss, die Eingriffe in Landschaftsbild und Erholung sowie die Frage kumulativer und raumordnerischer Konflikte. Gerade darin liegt der zentrale Mangel der Planung: Ungeklärte Konflikte werden nicht als planungsrelevante Hindernisse behandelt, sondern trotz offener Prüf- und Nachweisdefizite zu einer entlastenden Gesamtbewertung umgedeutet. Besonders schwer wiegt, dass der Umweltbericht zahlreiche erhebliche Konflikte selbst ausdrücklich benennt, deren planerische Tragweite dann aber im Ergebnis wieder relativiert. So werden hohe Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und das Landschaftsbild beschrieben, artenschutzrechtliche Konflikte für Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard und Kranich selbst eingeräumt, für Fledermäuse an fünf Anlagen ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Verletzungsrisiko festgestellt und zugleich ausgeführt, dass sich 270 m hohe Windenergieanlagen nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen und ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht möglich ist. Gleichwohl endet der Bericht wiederholt in zusammenfassenden Aussagen, wonach keine erheblichen Planungshemmnisse bestünden oder Verbotstatbestände bei späteren Maßnahmen nicht eintreten würden. Diese Widersprüche betreffen nicht bloß die Formulierung, sondern die innere Tragfähigkeit der gesamten Begründung. Hinzu treten erhebliche Defizite der Datengrundlage und der Methodik. Die avifaunistischen Untersuchungen erstrecken sich über die Jahre 2022 bis 2024 und beruhen selbst nach den Gutachten auf mehrfach veränderten Flächenzuschnitten und Lageänderungen des geplanten Windparks. Die Raumnutzungsanalyse der Vögel stammt aus 2022 und wurde anhand des damaligen Planstands konzipiert. Die Fledermausprüfung arbeitet ebenfalls mit Untersuchungsjahren 2022, 2023 und 2024 bei mehrfach veränderten Planständen, während	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

der Umweltbericht diese Grundlagen verkürzt und geglättet darstellt. Die Biotopkartierung stammt wiederum aus 2025. Eine solche zeitlich gestaffelte, planstandsabhängige und methodisch nicht vollständig deckungsgleiche Datenbasis kann nur dann tragfähig sein, wenn ihre Brüche offen, kritisch und nachvollziehbar aufgearbeitet werden. Genau dies leisten die Unterlagen jedoch nicht. Stattdessen wird eine einheitliche, plausible und ohne Schwierigkeiten auswertbare Gesamtdatenlage behauptet, während zugleich Monitoring und nachgelagerte Konkretisierungen für erhebliche oder nicht hinreichend sicher prognostizierbare Auswirkungen vorgesehen werden. Auch dies stellt einen grundlegenden Widerspruch dar.

Auch die Konfliktbewältigung im Einzelnen ist nicht abwägungsfest. Die CEF-Maßnahmen sind nicht flächenscharf gesichert, sondern werden auf spätere landschaftspflegerische Begleitpläne, Suchräume und rotierende Maßnahmenmodelle verlagert. Flächenbedarfe für verschiedene Arten werden nicht konsequent addiert, sondern über eine fachlich angreifbare Mehrfachnutzung derselben Maßnahmenflächen relativiert. Gleiches gilt für den Ausgleich von Flächenentzug und Versiegelung, der mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen zusammengeführt werden soll. Die genaue Trassenführung des Netzanschlusses steht nicht fest; damit bleiben zusätzliche Eingriffe durch Erdkabel, Querungen, Baugruben und Gehölzverluste unzureichend geprüft. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird durch eine zu enge Fokussierung auf Fundamentflächen unterschätzt, obwohl Zuwegungen, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen sowie Kurvenradien offenkundig eingriffsrelevant sind. Die Wechselwirkungsprüfung bleibt abstrakt und programmatisch, die Alternativenprüfung praktisch substanzlos, die Prognose bei Nichtdurchführung oberflächlich und die Behandlung kumulativer Wirkungen nicht konsistent mit den eigenen Aussagen zur Umfassung und zu weiteren Windgebieten im Umfeld.

Besonders konfliktträchtig ist schließlich die Behandlung von Schutzgebieten, Wald und Raumordnung. Der Umweltbericht räumt selbst ein, dass der Änderungsbereich teilweise in das Landschaftsschutzgebiet hineinreicht, dass auf

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

zwei Teilflächen jeweils eine Windenergieanlage stehen kann und dass die Rotor-Out-Planung die Überstreichung von Wald- und LSG-Flächen gerade nicht vermeidet. Zugleich benennt das LSG ausdrücklich Schutzziele zugunsten charakteristischer und teils streng geschützter Vogelarten wie Kranich und Schwarzstorch. Auch die raumordnerischen Konflikte mit Erholung und ruhiger Erholung in Natur und Landschaft werden in den Unterlagen selbst angesprochen, aber mit Verweis auf künftige Änderungen der Regionalplanung relativiert. Eine solche Argumentation ist nicht gegenwartsbezogen und kann die aktuelle Konfliktlage nicht entkräften. Maßgeblich ist der tatsächliche und rechtlich relevante Zustand zum Zeitpunkt der planerischen Entscheidung, nicht eine mögliche spätere Entschärfung durch noch nicht verbindliche Änderungen anderer Planungsebene. In der Gesamtschau ergibt sich damit ein eindeutiges Bild: Der Umweltbericht beschreibt einen Standort mit hoher umweltfachlicher Konfliktdichte, mit erheblichen Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter, mit offenen artenschutzrechtlichen Risiken, mit raumordnerischen und landschaftsbildlichen Spannungen sowie mit einer nicht konsistenten und nicht vollständig aktuellen Datengrundlage. Statt aus diesen Befunden eine zurückhaltende, konfliktbewusste und planerisch vorsorgende Schlussfolgerung zu ziehen, arbeiten die Unterlagen wiederholt mit Relativierungen, Vertagungen, Monitoringvorbehalten, künftigen Konkretisierungen und entlastenden Gesamtformeln. Eine solche Begründung trägt die beabsichtigte Flächenausweisung nicht.

Die vorgelegten Unterlagen dürfen deshalb nicht als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden. Erforderlich ist vielmehr eine grundlegende Überarbeitung des Umweltberichts und der auf ihn bezogenen Fachbeiträge. Diese Überarbeitung muss die Konflikte vollständig, widerspruchsfrei, standortbezogen und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung selbst bewältigen. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der Planung die erforderliche umweltbezogene, methodische und abwägungsrechtliche Tragfähigkeit. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher in der vorliegenden Form zurückzustellen und auf der Grundlage einer belastbaren, konsistenten und vollständig überarbeiteten Umweltprüfung neu zu bewerten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------